Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

16ter Band.

Landtäge
des
vereinigten ganzen Landes.

Vom Anfange der Verhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten, im September 1506, bis zum Tode Herzog Albrechts des IV. im März 1508.

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Ausschußtag zu Landshut.

Im Jahre 1506, zu Mathäi, vom 21ten September bis 3ten November.

(Die Erklärung der Landsfreyheiten betreffend.)

Von der richtigen Existenz dieses Ausschufstages, von seiner Bestimmung wegen der Erklärung der Landesfreyheiten, und von seiner drey Wochen langen Dauer, zeugen in voraus die nachfolgenden ersten zwey Data.

1. Auszug des vom Hanns v. Paulstorf im Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Reiseköſten.

Nach dem Original im Archiv.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft verzehrt habe.

. . . .

Item ich bin von meinem gnädigen Herrn erfordert worden mit samt etlichen andern, dazu erwählt, von Mässigung wegen der Landesfreyheit. Bin am sankt Mathäustag Apostoli zu Straubing ausgeritten, bis auf Erchtag nach omnium Sancto-

rum (21ten September - 3ten November) Anno ꝛc. 1506, verzehrt 35 fl. 18 w.

ꝛc. . . . . .

2. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1506.

Nach dem Original.

Rathsgeschäft.

Item 18 tt. 3 ß. dl. zahlt Bartlmä Schrenken Zehrung auf 2 Knechte, der Stadt Söldner, als er zu Landshut mit samt andern Herrn von gemeinen Landesstatuten und Freyheiten halben etliche Wochen gelegen, und von einem ehrsamen Rath dazu verordnet worden ist. Actum am Weyhnachtsabend. *) Und in berührter Summa ist 1 fl. Hanns Altmanns Trinkgeld.

Anmerkung. Von dem, zu dieser Zeit wirklich bestandenen Anfange der Verhandlungen über die Mässigung und Erklärung der Landesfreyheiten sind die nachfolgenden 3 Actenstücke vorhanden. Es wäre zwar möglich, dass das zweyte Actenstück Numer 4. zu

*) Unter dieser Ausgabe scheint auch jene des zweyten, vom 27. December 1506 bis 2ten Jäner 1507 wieder in Landshut gehaltenen Ausschustages begriffen zu seyn.

zu dem zweyten auch zu Landshut, in der Weyhnachtswoche 1506 — und das dritte Actenstück Numer 5. zu dem dritten zu Ingolstadt auf Sonntag Reminiscere 1507 gehaltenen Ausschufstag gehörten; da aber diese letzteren beyden Ausschufstage kaum 8 Tage dauerten, der gegenwärtige erste Ausschufstag aber 3 ganze Wochen zubrachte, so ist es wahrscheinlicher, dafs dieser erste Schriftenwechsel hieher gehöre.

3. Erster landschaftlicher Entwurf zu einer Erklärung der Landsfreyheiten.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Vizedomhändel.

Wer seinen Herrn in den Tod giebt.

Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld vom Leben zum Tod bringt.

Wer Vatter und Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Wer Ihm selbst den Tod thut; mit dem Leib soll es gehalten werden, nach Ausweisung geistlicher Rechten, und mit dem Gut, nach Innhaltung kaiserlicher geschriebener Rechte, die man soll verständig auslegen.

Wer Geleit verbricht, mit freventlicher muthwilliger That.

Wann

Wann einer austritt, und jemand muthwilliglich befehdet oder noththaidingt.

Wer freventlich friedbrüchig würde, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände, der malefizisch oder criminaliter darum gestraft möchte werden.

Wer ungebührlich wider seine Herrschaft, Obrigkeit, Landfrieden oder gemeinen Nutz verräth.

Wer einen gewaltiglich oder Mord brennt.

Wer einen Tödtschlag thut, oder heimlich Mord und Kind verthät.

Wer Briefe oder Münz fälschet, oder der Meall wissentlich für gerecht Gold oder Silber verkauft, oder hingiebt, dergleichen falsche Edelgestein und Gewürtz.

Nothnunft, die begangen wird mit Frauen oder Jungfrauen.

Item der unkeusch wider die Natur, als mit einem Vieh oder Mannsbild beginnt.

Wer falsch schwört, und falsch Zeugniß giebt, das wissend wäre.

Wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines rechten Herrn wissentlich dadurch verläugnet.

Alle

Alle gefundene Schätze, da man nicht Wissen mag haben, wer der rechte Eigenherr, oder Erb dazu sey, daß alsdann, wer solchen Fund findet, findet er ihn auf seinem Grund, soll halber Theil dem Finder zustehen, und der andre halbe soll dem Landesfürsten folgen. Findet er ihn aber auf einem andern Grund, soll der Viertheil des Finders, das andere Viertel des Grundherrn, und halber Theil dem Landesfürsten bleiben. Welcher Finder einiges gefundenes darüber verheelt, der mag darum gestraft werden.

Alle Zauberey, wie das kaiserliche geschriebene Recht die zu straffen befiehlt, dadurch man Vieh und Leuten Schaden zufügt.

Item ob ein Diebstahl dermassen geschaffen ist, der peinlich oder unleumtiglich gestraft mag werden.

Von den gefangenen Leuten.

Wann ein Gefangener nicht gerechtfertigt, sondern ausgelassen will werden, so sollen dieselben Gefangenen eine nothdürftige Versorgniß, oder Urfehde geben; und sonderlich, daß die, so denselben Gefangenen haben eingebracht, oder aus ihrer Hofmarch, oder Dorfgerichten, dem Hochgericht geantwortet, auch mit in die Versorgniß und Urfehde eingezogen werden.

Des Adels Todschläge.

Welcher Edelmann einen muthwilligen Todtschlag thut, wird der betretten, mag der Fürst mit Recht wider ihn handeln lassen, nach Gelegenheit seines Verbrechens, und sein Gut soll seinen Erben und Geltern bleiben. Entweicht er aber, soll sein Gut seinem Weib, Kindern oder Erben in Verhaft bleiben, die Abnutzung davon zu nehmen, und ihm, dem Thäter, sein Lebenlang nichts davon zu geben. Er vertrage sich dann mit dem Landesfürsten und des getödteten Freunden, nach der Qualität der abgeleibten Person ziemlich und nach Erkanntniß des vorbenannten Fürsten.

Ueber den Adel zu richten um persönliche Sprüche.

Einem jeden in seinem Vizedomamt bleiben zu lassen.

Wie ein jeder über den seinen richten solle.

Wer Hofmarch hat der soll in denselben alle Sachen, so nicht Vizedomhändel sind, zu richten haben. Hindangesetzt Grund und Boden. Nachdem aber bisher Irrung gewesen, wie weit sich eine Hofmarch erstrecke, geben Wir die Klärung, so weit Sichel, Seger und Hacken begreift, und auf

den

den Gründen und Gütern, die ohne Mittel in die Hofmarch gehören, auf denselben Gründen mag der Hofmarchrichter überätzen, übermähen, überschneiden, übermaissen, überzäunen, übergraben, überackern richten und strafen.

Dergleichen auch was sich freventlicher That, die nicht Vizedomhändel sind, derselben Ende begeben, mag der Hofmarchrichter auch richten und strafen, als sich gebührt.

Kind verheurathen.

Item unser gnädiger Herr soll keine Frau oder Jungfrau ohne ihrem oder ihrer Vatter und Mutter oder ihrer nächsten Freunde Willen verheurathen.

Die Uebelthäter, wo die in den Hofmarchen betretten und angenommen werden, sollen wohl verwahrt bis an den dritten Tag darinn behalten; nachmal dem Landrichter bis zu Ende der Hofmarch gefänglich und gebunden geantwortet werden; doch hierinn vorbehalten den Fürfang, wie gewöhnlich ist, von des Uebelthäters Gut.

Die Nachtseld.

Sollen dermassen gestellt werden, daß kein Jäger oder Falkner auf einige Klöster ziehen soll, er habe dann vom Hofe eine Geschrift mit wieviel

Personen, Rossen, Hunden, und wie lang man sie ziemlich liefern soll.

Der Eigenleute halben.

Die Eigenleute soll unser gnädiger Herr mit den Prälaten und denen vom Adel theilen, also, die Söhne sollen der Mutter und die Töchter dem Vater nachfolgen, und wann sich von ihnen ein Todfall begiebt, soll das beste Haupt vom Mann das Roß, ob er das hat, welcher nicht Roß hat, die beste Kuh, und von der Frauen auch die beste Kuh, und einem des Herrn Knecht, den der Herr dazu verordnet, der beste Rock folgen. Dann die Leibsteuer von keinem Todten mehr zu nehmen.

Gewähr.

Niemand ausser Rechtens des seinen, das er 10, 20, 30 oder 40 Jahr in Beseß ist gewesen, zu entsetzen.

Von Besetzung wegen der Räthe, Amt, und Gericht.

Der Räthe sollen der mehrere Theil edel Landleute und Layen seyn; die Amt nämlich die Städte und trefentliche Schloße sollen mit tapfern Landleuten besetzt werden.

Dergleichen sollen die Gericht mit ehrbaren Landleuten, die angebohrne Siegel haben, versehen werden.

Dergleichen die Vizedom Hofmeister und Marschalk tapfere Landleute seyn.

Uebelthäter.

Wer einen Uebelbthäter einbringt und ruft das Recht über ihn an, und thut dagegen als des Gerichts Recht ist, auf des Anklägers Kostung, soll man den gefangen halten; wird er mit Recht gestraft, dieselbe Rechtfertigung und Strafe soll der Fürst verlegen.

Aber Uebelthäter ohne sondere Ankläger, soll der Landsfürst aus fürstlicher Obrigkeit verkosten, und richten oder strafen lassen.

Ungeld.

Die Beschwerung der neuen Zoll und Ungeld gnädiglich abzuschaffen, als mit dem Vieh in dem Oberland, und dem Wein durch Priester und Hochzeitleute übern Tisch.

Item von Beschwerung der Schergen ihrer Brodbauern, Futter und anderer Sammlung halben, den soll ein Maaß gesetzt werden. Man sehe

den

den Artikel in Herzog Ludwigs Ordnung hie beyliegend. *)

Von der Uebelthäter Gut, wie es damit gehandelt soll werden.

Der Uebelthäter Gut, so vom Leben zum Tode gerichtet werden, soll ihren Geltern, Weibern, Kindern oder Erben bleiben.

Von dem geraubten und gestohlenem Gute.

Das soll denen wieder gegeben werden, so es geraubt oder gestohlen ist, dann ob ein Fürfang davon genommen wurde mit Namen, 72 dl.

Und ein jeder mag sein gestohlenes oder geraubtes Gut, ehe er mit Klage an das Gericht darum kommt, wieder durch sich selbst annehmen.

Von des Wildbanns wegen.

Einem Edelmann und einem ehrbaren Burger und Geistlichen in Städten nicht zu wehren Bären, Schweine, Reh, Fuchs, Haasen und dergleichen, auch Feder-Wildprät zu fangen.

Und

*) Im 7ten Bande Seite 489 u. 490 bereits gedruckt.

Und daß ein Prälat, der keinen eigenen Wildbann hat, auf seinen Tisch durch seinen Diener möge dergleichen Weidenheit treiben lassen.

Zum Beschluß, so soll diese Freyheit einem jeden Geistlichen und weltlichen seinen sondern Freyheiten, altem Herkommen und Gebräuchen unschädlichen, und ihnen hiemit nichts zu Nachtheil verändern noch abnehmen.

4. Erster herzoglicher Entwurf der Erklärung der Landesfreyheiten, zugleich als Antwort auf den landschaftlichen Vorschlag.

Nach dem Originalauffatze loc. cit.

Anmerkung. Dasjenige, was in dem Originalauffatze von einer andern Handschrift, und zwar durchgehends von jener des Kanzlers Neuhaufer beygefetzt ist, ist hier mit Curfiv-Buchftaben gedruckt.

Vermerkt die Antwort unser Herzog Albrechts auf die fürgeschlagene Mittel der Verordneten von der Landschaft Mässigung der Freyheiten berührend ꝛc.

Als in jüngst zu München gehaltener Landschaft *) nach geschehener Erbhuldigung, unter andern betrach-

*) Zu Johannis Baptistä 1506.

trachtet ist, daß gut und nütz sey, in gemeine Landsfreyheit, von Uns und unsern Vorfahrern, Herzogen in Baiern in vergangenen Zeiten ausgangen, nachdem die in viel Punkten und Artikeln fast unmäßlich gestellt, und deshalben wenig bey Uns und unsern Vorfahren auch den Fürsten und Landleuten in Gebrauch gekommen ist, mit allem Fleiß zu sehen, und die also zu mäßigen, daß sie Uns und unsern Nachkommen regierenden Fürsten, auch Land und Leuten füran leidlich, und desto beständiger sey, auch bleiben und gehalten werden möge; auf das haben die Verordneten *) unsrer Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, vom Adel, und von den Städten, so iezt allhier zu Landshut bey Uns sind, solch unmäßliche Freyheit für sich genommen, mit Fleiß darein gesehen, und zu Mäßigung derselben Uns etliche Artikel schriftlich fürgehalten, die haben Wir wohlbedächtlich erwogen, ziemlich und gnädige Gegenschrift darüber stellen lassen, wie die von Wort zu Wort hienach folgen, mit Vorbehalt, wo die zu Gnaden von Uns nicht angenommen würde, damit nichts zu begeben; daß Uns auch solch unsre gnädige Gegenschrift nicht zu Schaden reiche noch komme.

1) Und

*) Beweis, dass diese Schrift zu einem Ausschusstag in Landshut, und noch nicht zu dem später folgenden Landtag in Landshut gehöre.

1) Und erstlich auf den Fürschlag der Vizedomhändel, nehmen Wir an, daß alle und jede Mißhandlung, hinnach benennt, für Vizedomhändel gehalten und gestraft werden sollen, und nämlich die:

2) Wer seinen Herrn in den Tod giebt, oder ihm heimlich oder öffentlich wider gethanene Eidespflicht schädliche Untreue, die sich wahrlich erfunden, beweiset.

3) Wer wider seine Herrschaft, Obrigkeit, den Landfrieden, oder gemeinen Nutzen Verrätherey übt und treibt.

4) Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld, die im Rechten gegründet ist, vom Leben zum Tod bringt.

5) Wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt, oder sonst freventlich Hand mit schlagen daran legt.

6) Wer ihm selbst den Tod thut.

7) Wer Geleit oder Frieden bricht.

8) Wer austritt oder jemand befehdet, oder noththaidigt.

9) Wer einen muthwilliglich oder Mord brennt.

10) Wer einen Todschlag thut oder mit Gift, oder in andrer Gestalt einen heimlich mordet, oder Kind verthut.

11) Wer

11) Wer Briefe oder Münze an Gold oder Silber fälscht, und geringer macht, die aufkauft und aus dem Lande führt, oder verschmelzet, und der wissentlich für Gold und Silber andere oder Conterfaite Metall verkauft, oder hingiebt; dergleichen wer falsche Edelgesteine und Gewürtz für gut und gerecht verkauft; wer auch falsche Ellen Maaß und Gewicht gebraucht.

12) Wer Nothzwang thut den Frauen oder Jungfrauen.

13) Wer unkeusch wider die Natur, als mit einem Vieh, oder ein Mannsbild mit dem andern beginnt.

14) Wer falsch schwört und falsche Zeugniß giebt, das wissend wäre.

15) Wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines rechten Herrn dadurch verläugnet.

16) Wer verborgene Schätze, die niemand gründlich weiß, wessen sie sind, findet; sind die in des Finders eigenem Grunde gefunden, so soll er den Drittheil davon haben; findet er sie aber in eines andern Grund, so soll der halbe Drittheil des Finders, und der andere halbe Drittheil des Grundherrn seyn, und in Allweg die andern zween Drittheile dem Landesfürsten zustehen. Welcher

Fin-

Finder aber den Fund des Schatzes verheelt, und dem Landesfürsten nicht zu wissen macht, der soll nichts daran haben, und darzu um das Verhaltene gestraft werden.

17) Wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen.

18) Ein jeder Diehstahl, der peinlich gestraft werden mag, oder Unleumuth auf ihm trägt. Desgleichen auch die Rauberey.

19) Wer Kirchen heimlich bricht, in der oder dem Kirchhof rumort oder ficht, oder der ihrer eines mit Blutvergießen entehrt.

20) Wenn einer einem andern bey nächtlicher Weile fürwartet und den beschädiget.

21) Wo ein Ehemann bey einem Eheweib an offener Unstätt häuslich sitzt, und wider seines Obern Geschäft, bey einem Vizedomwandel geschehen, das nicht meidet.

Was aber ausserhalb der Vizedomhändel in die Mässigung der unmäßlichen Freyheiten kommen soll, folgt hiernach.

1) Wer Hofmarch hat, der soll in denselben alle Sachen, so nicht Vizedomhändel sind, zu richten haben, hindangesetzt, und ausgenommen,

um Grund und Boden auch Gandt; Dieselben Sachen sollen alle in den fürstlichen Landgerichten berechtet werden.

Nachdem sich aber bisher zwischen Uns und unsern Vorfahrern Herzogen in Baiern an einem, und der Hofmarchherrn unsers Fürstenthums anderntheils Irrung gehalten haben, wie weit eine jede Hofmarch mit ihrem Zirkel reiche, dessen geben Wir hiemit, aus sonderen Gnaden, die Klärung und Erweiterung der Hofmarch, daß die füran mit ihrem Hofmarch-Zirkel reichen, und sich strecken solle auf alles, so in den Ettern derselben liegt, und ausserhalb solcher Ettern auf alle Aecker und Wiesen, die mit Grund und Boden zu den Gütern, in der Hofmarch liegend, gehörig sind; auf denselben Aeckern und Wiesen mag der Hofmarchherr um überätzen, übermähen, überschneiden, überzäunen, übergraben und überackern richten und strafen. Es würde dann der Grund, wessen der sey, in solchen auch zu Krieg, so soll alsdann die Sache und Streit, den Grund berührend, für das Landgericht unsers Fürstenthums, darinn die Hofmarch liegt, geschoben werden; Es soll auch der Hofmarchherr zu strafen und zu richten haben, was sich in obenangezeigten Zirkel seiner Hofmarch von freventlichen Thaten,

ten, die nicht Vizedomhändel sind, begeben, wie sich gebührt; doch ob in den vorgenannten oder andern Hofmarchhändeln und Strafen der Hofmarchherr seine Strafe zu schwerlich fürnähme, und Uns als dem Landesfürsten das in Klagweise fürkäme, so behalten Wir Uns die Mässigung der Strafe, aus fürstlicher Obrigkeit hiemit vor, damit die Armen des Fürstenthums in Gestalt einer Strafe nicht zu viel beschwert werden.

2) Dann über die Güter und Untersassen, so die Prälaten, die vom Adel und von den Städten in unsern Landgerichten, ausserhalb der Zirkel ihrer Hofmarchen, hievor ausgedruckt, haben, soll der Landesfürst die Gericht und Scharwerch, wie bisher, haben; Doch aus Vermög des alten Herkommens, auf der Edelleute Eigengütern die Scharwerk nicht.

3) Dann der Eigenleute halben, sollen und wollen Wir die mit den Prälaten, und denen vom Adel füran theilen, also und auf die Meynung, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter nachfolgen sollen; aber der Todfälle halben, will Uns aus Ursachen nicht gemeynt seyn, einige Ordnung dießmals zu machen.

4) Wir wollen aber, und ist gar billig, nachdem die Heurathen frey seyn sollen, daß die Eigenleute frey und ohne alles Erlauben, auch ohne Beschwerde und Forderung einiger Schatzung und Bezahlung Gutes und Geldes, wohl zusammen heurathen mögen.

5) Aus dem Grunde wollen Wir auch keine Frauen oder Jungfrauen ohne ihrem, ihrer Vatter und Mutter, oder ob die nicht am Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde Willen verheurathen.

6) Wir wollen auch niemand ohne Recht entsetzen dessen, so er über zehn Jahre in ruhlicher Gewähr besessen hat, noch das andern zu thun gestatten.

7) Die Nachtselb stellen Wir also, daß kein unser Jäger oder Falkner auf einige Klöster ziehen soll, er habe dann vom Hof ein Geschäft, mit wieviel Personen, Rossen und Hunden, auch wie lange er allda ziemlich verliefert werden solle.

8) Mit Besetzung unsers Raths, und Aufnehmung unser Vizedom, Hofmeister, Marschalks, Pfleger, Rentmeister, Richter, und anderer Amtleute wollen Wir Uns ungefährlich, gnädiglich, und unverweislich Landen und Leuten zu gut halten;

ten;

ten; und also, daß Wir den mehrern Theil aus unsern geschickten Landleuten darzu für die Ausländer gebrauchen wollen.

9) Wo man Uns auch anzeigen mag, daß neue Zölle, oder Ungeld genommen werden, die wollen Wir abschaffen, und von Priestern, wo sie nicht Wein um Geld ausschenken, oder Kaufmannschaft treiben, soll kein Ungeld genommen werden; aber von der Layen Hochzeit-Weinen wird der Ungeld, nachdem das keine Neuung ist, nicht unbillig genommen. Dann des Viehkaufes halben, so viel das im Lande gekauft, und wieder darinn, oder aus dem Lande verkauft wird, davon ist je und je der Ungeld genommen; Was aber einer im Lande zu seinem eigenen Gebrauch in sein Haus kauft, und darin verzehrt, auch was auf der Metzger-Bank vermetzget wird, ist billig Ungelds frey.

10) Der Amtleute halben, so das Futter sammeln, wollen Wir in die Ordnung, weyland unsers Vettern Herzog Ludwigs und Herzog Jörgens sehen, und die der Futtersammlung halben halten lassen; Doch mit Mehrung der Jahre bis in zwanzig, wie sie sonst lautet, also

anfangend: Item von des Futtersammelns wegen ꝛc., Dann der Brodbauern halben wollen Wir Vorsehung thun, damit die Armen durch die Schergen unbilliger Weise nicht beschwert werden.

11) Wir wollen auch einen jeden in seinem Vizedomamt bleiben lassen, mit Vorbehalt, ob Wir aus beweglichen Ursachen zu Zeiten einen oder mehr für unsere Räthe unsers Hofhaltens zu Recht oder gütlich erfordern würden, dessen wollen Wir aus fürstlicher Obrigkeit frey seyn.

12) Den Prälaten, denen vom Adel, ehrbaren Burgern und Geistlichen in den Städten und auf dem Lande solle vergönnt werden, ziemlich Weidwerk vom Strick mit seinen eigenen und ungelehnten Hunden zu hetzen, wie hienach folgt; doch daß zween oder mehr in dem nicht zusammen sezzen; und mögen also Bären, Schweine, Rehe, Füchse und Hasen hetzen; auch das Federwildprät und Gevögel fangen mit dem Federspiel und Kloben, doch daß solches Hetzen auf den Bannforsten und wo Wir Uns selbst zu Lust ichts zu hayen schaffen, vermieden bleibe.

Die

Die Halsgericht, Uebelthäter und Strafe derselben berührend.

13) Wer einen Uebelthäter in Fängniß bringen will, und ruft das Recht über ihn an, und thut dagegen, als des Gerichts Recht ist, so soll man auf des Anrufers Kostung den gefangen halten. Wird er aber mit Recht gestraft, so sollen Wir als Landsfürst, die Kostung, so über die Rechtferigung geht, leiden. Aber die Uebelthäter, so aus unsrer fürstlichen Obrigkeit angenommen, sollen auf unsre Kostung fänglich gehalten und gestraft werden.

14) Dann die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarch-Herrn wohl bewahrt, bis an den dritten Tag darinn gehalten, und an demselben dritten Tag durch denselben Hofmarch-Herrn dem Landrichter der Enden, dem das hievor zeitlich verkündet gebunden und gefangen geantwortet soll werden, doch dem Hofmarchherrn oder seinem Richter zu Fürfang zwey und Siebenzig Pfenning von des Gefangenen Gut zu bezahlen.

15) Der Uebelthäter Gut, so vom Leben zum Tod gerichtet werden, oder in andere Wege ihr Gut verworchten, soll in zwey Theile getheilt, der

halbe

halbe den Glåubigern, seinem Weib und Kindern, jedem nach Gestalt seiner Gerechtigkeit, und der andere halbe Theil Uns als dem Landesfürsten folgen und bleiben.

16) Doch soll denen gegeben werden, ihr geraubtes oder gestohlnes Gut, so sie sich darzu, wie Recht ist, aufs wenigste mit ihren Eiden ziehen; Doch den Fürfang der zwey und siebenzig Pfenning dem Landrichter davon vorbehalten. Es mag auch ein jeder sein Gut, so ihm gestohlen oder geraubt worden ist, ehe und er deshalb mit Klage an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annehmen, unentgolten gegen dem Gericht.

17) Wo sich dann begåbe, daß ein oder mehr Gefangene nicht gerechtfertigt, sondern ausgelassen werden sollten, so sollen sie eine nothdürftige Versorgniß und Urfehde geben, und darinn auch nach Nothdurft versorgen alle diejenigen, so an ihrer Fångniß schuldig sind, und auch diejenigen, die sie aus der Hofmarch in das Landgericht geantwortet haben, und wie sonst landlåufig ist, und die Nothdurft nach Gestalt der Sachen erheischt.

18) Den Artikel der Edelleute Todtschlåge halben, lassen Wir diesmals in Ruhe bestehen, bis auf weitere Handlung.

Und

Und zum Beschluß die Mässigung der Freyheit, so die aufgerichtet wird, soll einem jeden Geistlichen und weltlichen an seinen sondern Freyheiten, alten Herkommen, und guten Gebrauch unschädlich und ohne Nachtheil seyn, ihm auch nichts daran verändern und abnehmen; Doch sollen durch diese Mässigung und neue Freyheit, wo die aufgerichtet wird, alle hievor ausgegangene Landesfreyheiten, so in gemein unsern Land und Leuten, geistlichen und weltlichen, von unsern Vorfahren und Uns hievor gegeben und bestättigt sind, ganz aufgehebt, ab und todt seyn; Also daß sich nun füran unser Land und Leut dieser Mässigung und neu gegebener und aufgerichteter Freyheit in ewige Zeit halten, freyen und gebrauchen sollen und mögen, ohne Gefährde.

5. Landschaftliche Gegenschrift gegen den vorigen ersten herzoglichen Entwurf einer Erklärung der Landesfreyheiten.

Nach dem Original. Loc. cit.

Vermerkt die Gegenschrift der Freyheit halben, auf Ew. fürstliche Gnaden Antwort der Vizedomhändel halben, nach der Ziffer bezeichnet.

Erstlich mit zweyen bezeichnet. Wer seinen Herrn in den Tod giebt, oder ihm heimlich oder öffentlich

lich wider gethanene Eidpflicht, schädliche Untreue, die malefizisch gestraft möchte werden, und sich wahrlich erfindet, beweiset.

Der Dritte und Vierte bleibt, wie ihn Ew. Gnad gesetzt haben.

Der fünfte wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt, oder sonst freventliche Hand durch Waffen, oder das sich den Waffen vergleicht, daran legt.

Der Sechste, wer ihm selbst den Tod thut. Bitten Wir den Artikel bleiben zu lassen, wie Wir ihn gesetzt haben. Ew. f. Gnad geruhen aus Barmherzigkeit gnädiglich zu bedenken, daß kein Mensch aus unzerrütteten Gemüth oder ohne Krankheit solche That an ihm selbst nicht thut; Er liege dann im Fängniß und besorgt des strengen Gerichtes.

Der Siebente, wer des Fürsten Geleit oder seinen Friedbot bricht mit muthwilliger That.

Der Achte bleibt wie ihn Ew. Gnad gesetzt hat.

Der Neunte bleibt auch derselben massen.

Dergleichen bleibt auch der Zehnte.

Der

Der Eilfte Artikel, von der Fälscherey: wer Briefe oder Münze an Gold oder Silber fälscht und geringer macht, und der wissentlich für Gold und Silber andere oder Conterfaite Metall verkauft oder hingiebt; Dergleichen wer falsche Edelgesteine, oder Gewürz für gut und gerecht verkauft; welcher Landfahrer auch falsche Ellen, Maaß und Gewicht braucht. Aber wo unrechte Maaß und Gewicht durch die Inwohner des Landes gebraucht werden, hat es allenthalben im Lande seine Ordnung und Maaß nach Gelegenheit der Verbrechen zu strafen.

Der Zwölfte. Für das Wort Nothzwang — soll gesetzt werden: wer Frauen oder Jungfrauen nothzüchtet.

Der Dreyzehnte soll bleiben, wie ihn Ew. G. gesetzt hat.

Der Vierzehnte, Fünfzehnte, Sechzehnte, Siebenzehnte und Achtzehnte sollen bleiben, wie Ew. Gnad die gesetzt haben.

Der Neunzehnte, wer Kirchen heimlich bricht, in der, oder dem Kirchhofe rumort, oder ficht, oder der ihrer eines mit Blutvergiessen entehrt, dergestalt, daß peinlich darum gestraft mag werden.

Der

Der zwanzigste, wenn einer einem andern bey nächtlicher Weile fürpaßt, und den beschädigt, das bewiesen mag werden.

Der Ein und zwanzigste soll bleiben, wie ihn Ew. Gnad gesetzt hat.

Der Zwey und zwanzigste, wer einem sein Weib, Kind, oder unvoggtbare Bruder, Schwester oder Pflegkind heimlich oder öffentlich mit Gewalt über seinen Willen raubt, oder entführt.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in den selbigen alle Sachen, so nicht Vizedomhändel sind, zu richten haben. Hindangesetzt, und ausgenommen, um Grund und Boden, und Gandt derselben; Dieselbigen Sachen sollen in den fürstlichen Landgerichten berechtet werden. Aber die Gandt und Pfandt fahrenden Gutes sollen in der Hofmarch, die um die Schuld zu richten hat, bleiben; denn wer zu richten hat um die Schuld, der hat auch Bezahlung der Schuld zu verhelfen, das ist durch Mittel einer rechtlichen Gandt. Wo Er, der Hofmarchherr, aber nicht eigen Hofmarchgericht durch seine Hofmarchleute besetzen wollte oder möchte, soll Er die Pfand in das Landgericht oder Stadt, daraus das Pfand erfordert wird, zu verganden

ant=

antworten; wie dann die Landsstatuten weitere Erklärung davon geben werden. Nachdem sich aber bisher zwischen den Fürsten unsern gnädigen Herrn, Uns und unsern Vorfordern Irrung gehalten haben, wie weit eine jede Hofmarch mit ihren Zirkel reichet; dessen solle diese Klärung gemacht werden; Die Hofmarch soll seyn in den Orten und ausserhalb auf allen Aeckern, Wiesen, Aengern, Wegen, Baumgärten, Hecken, Traden auf Wassern, so in die Hofmarch=Zirkel gehören. In und auf dem allen soll der Hofmarchherr zu richten, und zu strafen haben um Etzen, übermähen, überschneiden, überzäunen, übergraben, und überackern. Und wo Zweifel oder Irre in den Marchen wären, darin solche Verbrechen sich erhüben, soll der Hofmarch=Richter darum die Kundschaft annehmen, und die rechten March entscheiden. Würde aber derselben Gründe einer gar ansprächig, darum soll der fürstliche Landrichter richten. Was sich auch andere persönliche Sprüche und Frevel, die nicht Vizedomhändel sind, in denselben Hofmarchen, ihren inwohnenden Personen, und den Gründen dazu gehörig, wie oben gemeldet, begeben, soll der Hofmarchherr auch zu richten und zu strafen haben. Hindangesetzt, die Holzwachs und Holzgründe, so in die Hofmarch gehören, soll der Hofmarch=Richter nicht mehr

dann

dann um die Pfandung und Verbrechung des übermaissens oder überätzens auf den Schlägen oder Schweingras, das ihm, dem Hofmarchherrn zugehört, zu richten und zu strafen haben; Aber andere Frevel, die diese Dinge nicht berühren, mag der fürstliche Landrichter strafen. Doch hierin einem jeden, der auf denselben Hölzern Wildbahn hätte, an seiner Gerechtigkeit in demselben unvergriffen. Wie hoch aber und wie die Verbrechung in den Hofmarchen gestraft, solle in den Statuten geklärt werden. Wenn aber ein Landgerichtsgrund und ein Hofmarchsgrund, oder zweyer Hofmarchen Gründe aneinander stossen, und ein Nachbar den andern in obgeschrieben Sachen überführe, wo sich alsdann derselben Irre die zween Richter jeden Theiles miteinander nicht vergleichen möchten oder wollten, so soll der Landsfürst, Vizedom oder Hofrichter über dieselbe Gegend einen Richter schaffen.

Der Andere, dann über die Güter und Untersassen, so die Prälaten, die vom Adel und von den Städten in den Landgerichten ausserhalb der Zirkel ihrer Hofmarch haben, soll der Landsfürst wie bisher Gericht und Scharwerch haben; Doch aus Vermög des alten Herkommens auf der Edlleute und eigen Voggtgütern die Scharwerk nicht

dann

Dann wie weyland Herzog Görg der Landschaft zu Gnaden einen Artikel in seiner Ordnung, wie eine jede Herrschaft anfänglich einer Klage über ihre Untersassen zu handeln habe, gesetzt hat; dabey bitten Wir es noch zu bleiben, und lautet der Artikel von Wort zu Wort wie hernach folgt *).

Ob aber etliche des Adels im Fürstenthum die Gerichte auf allen ihren Untersassen und Unterthanen im Gebrauche hätten hergebracht, das kündig und offenbar wäre, bey denselben ihren Gerichten und Gebräuchen sollen sie bleiben.

Wenn eines Prälaten oder andern Geistlichen, oder eines Bürgers oder Bauern Gut in eines Edelmanns Gewalt kommt, soll dasselbe Gut Edelmannsfreyheit haben. Herentgegen kommt eines Edelmanns Gut in eines Prälaten, andern Geistlichen, Bürgern oder Bauern Gewalt mit dem Grund und Eigenthum, so soll es Landgerichtsgut seyn.

Der dritte Artikel der Eigenleute halben, wie Ew. Gnaden denselben Artikel haben gesetzt, dabey lassen Wir es auch.

Der

*) Ist im 13ten Bande Seite 283 gedruckt.

Der Vierte von Heurath wegen der Eigenleute.

Der Fünfte von Heurath wegen der Frauen und Jungfrauen, so nicht eigen sind, lassen Wir es bey dem Artikel, wie ihn Ew. Gnaden gesetzt hat, bleiben.

Der Sechste von der Gewähr wegen bitten Wir Ew. G. diesen Artikel dermassen zu setzen: Niemand dessen, so Er zehn Jahre oder länger ohne rechtlicher Ansprache im Innhaben ist gewesen, ohne Recht zu entsetzen, oder zu entwehren gestatten.

Der Siebente, von der Nachtseld wegen auf den Klöstern bleibt Ew. G. Artikel; dann wie oft im Jahre, ist mit Ew. G. von zu reden.

Von Besetzung wegen der Räthe und Amt.

Der Achte; auf diesen Artikel geben Uns Ew. f. G. eine unbeschließliche Antwort, weder ja noch Nein dazu sagend anders, dann mit Versprechung sich gnädiglich zu halten *): Dieweil aber viele der vor-

*) Der hievorne Seite 21. enthaltene Beysatz scheint also erst nach Uebergabe dieser Schrift gemacht worden zu seyn.

vor ausgegangenen Freyheiten, und zu jüngst Ew. G. Vetter löblicher Gedächtniß gar lauter und klar sich gegen Land verschrieben und verpflichtet haben, ihren Rath noch ihr Amt mit einigem Gast nicht zu besetzen. Haben Wir dennoch ein Mittel darinn gesucht, daß Ew. G. allein die hohen Amt und treffliche Städte und Schloß, auch den mehrern Theil der Räthe mit Landleuten, und wie derhalb unser Artikel lautet, sollen besetzen; hierinn betrachtet, als vielleicht vor Alter auch beschehen mag seyn, darum unsre Vorvordern bewegt sind, ihre Fürsten und Herrn zu solchen Freyheiten zu erwegen; Denn es hat keinen Fall, ein frommer Landmann muß von Natur seinem natürlichen rechten Herrn, und gemeinem Nutzen des Fürstenthums, seines Vatterlandes, mehr geneigt seyn, dann ein Gast. Er hat auch mehr Furcht und Aufsehen auf seinen Erbherrn, dann ein Gast; der Herr ist seiner auch mächtiger zu aller Billigkeit, dann eines Gastes. Der Gast mag keinen mißfälligen Abschied nehmen, daraus der Fürst, Land und Leute Unraths gewarten, als sich oft nicht allein in dem, sondern auch in andern Landen erscheint hat. Der Gast, wessen er sich seiner Dienste gebessert, entzieht er dem Lande; verordnet das in sein Heimath. Er ruckt davon, wenn seine Zeit ist. Bessert sich aber der Landmann, bleibt

in gemeinen Nutzen des Fürsten und Landes. Das Beyspiel haben Wir täglich vor Augen. Zum Beschluß, der Gast dient nicht mit seinem Schaden, der Landmann hat mehr Mitleiden. Es ist auch nicht eine besondere Betrachtung in diesem Lande, sondern auch in viel andern Königreichen und Landen wird die Ordnung gehalten, daß kein Gast dermassen zu treffentlicher Verwaltung wird zugelassen. Die und andere viel mehrere Ursachen mögen die löblichen Fürsten Ew. G. Vorvordern, auch die Landleute, unsere Voraltern zu solchen Fürnehmen dieser Freyheit bewegt haben; und dieweil es so oft und so tapfer in den Freyheiten gesetzt ist, bitten Wir Ew. Gnaden um eine gnädige lautere und verständige Antwort. Denn wo Uns kein Ausdruck darinn beschähe, wiewohl Wir Ew.f.G. als einen löblichen hochvernünftigen Fürsten, der besser dann Wir die Dinge erwägen kann, erkennen, sich ohne allem Zweifel ganz gnädiglich hierinn gegen Uns hielte, verhoffen, so möchten doch Ew. G. Erben und Nachkommen die Dinge so gründlich nicht betrachten, sondern es dafür halten, Wir hätten Uns dieser Freyheit begeben; und wenn ein Fürst sich derhalb gnädiglich gegen seine Unterthanen hält, so muß die Liebe von Noth wegen der Unterthanen gegen ihn wachsen, und sich mehren.

Der

Der Neunte von der neuen Zölle und Ungeld wegen lassen Wir den Artikel, wie ihn Ew. G. gesetzt hat, bleiben; Aber nachdem Wir Ew. G. die Meynung sollen anzeigen, geben Wir die Klärung auf Anbringen und Anzeigen der nächstvergangenen Landschaft zu München, die Uns entdeckt haben, daß von allerley Vieh, das im Lande bleibt, und nicht daraus getrieben, der Ungeld genommen wird, das nicht seyn solle, was aber wird aus dem Lande verkauft und getrieben, soll für den Ungeld nicht gefreyet seyn.

Mit der Klärung, auch füran auf Wasser und Land die Mäute und Zölle nicht zu erhöhen.

Der Zehnte von der Futtersammlung wegen, nehmen Wir den Artikel, wie er gesetzt ist, an, dann allein die zehn Jahre sollen gerechnet werden hinter sich von der Zeit, da solcher Artikel anfänglich durch Herzog Ludwigen gemacht ist, als man nun für die zehn Jahre möchte sprechen vor Alter.

Vizedom Amts Gericht.

Der Eilfte, daß ein jeder in seinem Vizedom-Amt mit der Rechtfertigung bleibe, behält ihm

Ew. G. bevor, daß Ew. G. aus beweglichen Ursachen zu Zeiten die Partheyen für Ew. G. Hofräthe zu gütlicher oder rechtlicher Handlung möchten erfordern. Nun ist dieser Artikel durch Uns dermassen erwogen, er berührt alle Stände; dieweil aber von Ungelegenheit wegen Ew. f. G. zu der mehrern Zeit Hofhaltens Ew. f. G. das Land in Vizedom-Aemter ausgetheilt, und jedwedes Amt seinen Gezirk und Vergriff hat, darin Ew. f. G. Anwälde, als der Vizedom und seine zugeordnete Räthe den Unterthanen seines Gezirks im Recht und ausserhalb, von Ew. G. wegen Gerechtigkeit thun sollen, mit dem ist er derselbe Vizedom den Unterthanen für einen ordentlichen Richter angezeigt, den sie in Nähe mögen suchen und finden; Denn sollten die Partheyen in Nähe nicht ihren gütlichen oder rechtlichen Austrag haben, wäre zu Zeiten ihrer vielen unmöglich die Rechtfertigung zu suchen. Denn ihrer viele an solchen Orten und Gränzen sitzen, daß sie den fürstlichen Hof zu München ob den zwanzig Meilwegs hätten zu suchen; Dahin müste einer, mit samt seinen Vorsprechern Advocaten und Beyständern mit schwerer Kostung, Zehrung und zu Zeiten Wagniß seines Leibes und Gutes den Austrag seiner Sachen suchen. Deshalben manchem aus Unvermögen seines Gutes oder Unsicherheit seines Lei-

Leibes oder Mangel seines Beystandes, oder zu Zeiten Ungefährte der Wege und Wasser Gebruch geschehen würde, und wäre deshalb ohne Frucht, Vizedom und Räthe zu halten, die doch Land und Leuten zu gut, und Vermeidung willen angerührter schwerer Mühe und Kostung sind betrachtet und gesetzt. Aber daß Ew. f. G. nicht gedenke, Ew. f. G. Obrigkeit zu mindern, oder zu schmälern, wo Ew. f. G. in einem Vizedomamt persönlich Hofhalten, so hört des Vizedoms Verwaltung daselbst auf; wo Ew. G. allda nicht seyen, geben Wir für ein Mittel dar, in welchen Händeln Ew. f. G. mit Ew. G. Hofräthen vermeynen selbst zu handeln, mögen Ew. f. G. die Partheyen fordern. Wo die oder ihrer eine nicht wollten ausserhalb ihres Vizedomamtes Verhör annehmen, so mögen Ew. G. einem Vizedom schaffen, die irrigen Partheyen für sich zu fordern ihre Sachen mit Red und Widerrede nothdürftiglich zu hören, in Geschrift zu stellen, oder von den Partheyen in Geschrift anzunehmen, dieselben Geschriften Ew. G. zuzuschicken; Darauf mögen Ew. G. als der Landesfürst selbst die Billigkeit ihnen handeln und schaffen. Denn im päbstlichen Hofe und königlichen Kamergericht und anderswo an viel Gerichten beschehen große Prozesse alle durch Geschriften, daß einige Parthey derselben

Ende

Ende persönlich nimmer kommt. Es soll auch einem Vizedom und seinem zugeordneten Rath zugegeben seyn, wo ein Handel zu tapfer, und noch im Recht nicht verfaßt wäre, und dessen bewegliche Ursache hätten, daß sie denselben Handel zu Austrag für den Landesfürsten mögen schieben, und weisen, seine Gnaden den in Geschrift zuzuschicken; Darauf weiteren Geschäfts und Bescheides zu gewarten. Ob aber Ew. G. in Ew. G. selbst oder sonderen Sachen jemand würde fordern, der soll gehorsamlich erscheinen und vernehmen, warum er gefordert sey. Dann Ew. G. geruhen hierinn gnädiglich zu bedenken, daß eine jede Person und Sache ihr ordentliches Gericht haben, von dem sie in der ersten Instanz der Klage und Antwort mit Recht nicht gedrungen werden; denn Ordnung der Rechten, auch jüngst des Reichs Ordnung, gemeine Freyheit und Gebrauch dieses Landes bey Städten, Märkten und Landgerichten das auch anzeigen. Worinn aber Ew. f. G. oder Ew. G. nachgesetzter Vizedom ohne sonderen Gerichtsprozeß oder Rechtfertigung zwischen den Partheyen aus ordentlichen fürstlichen Gewalt zu schaffen haben, als um anhellige Schulden, offenbar freventliche Entsetzung und Vergewältigung, Einsatz und anders, ist in offenbaren Rechten; es werden auch die fürgenommenen Statuten dessen Klärung geben.

ben. Bitten Ew. f. G. unterthäniglich in diesen Artikel gnädiglich zu sehen, damit der Land und Leuten, Armen und Reichen, zu erleiden stehe.

Mit Klärung, dem Lande seine Vizedom und Räthe zu halten; und ob die Fürsten ihr stätes Hofhalten zu München verrucken wollten, denselben Theil auch mit einem tapfern Regimente zu versehen.

Waidwerk.

Der Zwölfte des Waidwerks und Wildbahns halben haben Ew. G. den Prälaten, vom Adel, den ehrbaren Burgern und Geistlichen in Städten und ausserhalb, Waidwerk zu treiben mit einer Maaß zugelassen. Ist unser Bitten und Begehren allein gewesen, den Prälaten, dem Adel und ehrbaren Bürgern von Geschlechtern in Städten; von keinem andern Geistlichen in Städten oder auf dem Gey Meldung gethan. Doch ob die Pfarrer zu Zeiten mit ihrer selbst Person Kurzweilen wollten nach Vermög der geistlichen Rechten, oder Ew. G. ihnen ein mehreres begönnen, hätte bey Uns nicht viel Beschwerung.

Ew. f. G. haben eine Maaß gesetzt, wie das Waidwerk zu treiben, das ist zu hetzen von dem

Strick

Strick ein jeder allein, und mit seiner selbst unentlehnten Hunden, Fuchs, Hasen, Schwein, Bärn und Rehe, und das Federwildprät mit dem Federspiel und Kloben zu fangen; mit dem sind alle andere Geschlechter des kleinen Wildpräts, auch alle andere Maaß, solches zu fangen; als mit Vogelthennen, Netzen, Gruben, Fallen, Gerichten, Garnlein und andern ausgeschlossen. Bitten Ew. G. unsere Klärung darauf zu vernehmen: Mit Federspiel zu beitzen, und mit dem Kloben Vögel zu fangen, mag den mehrern Theil des Jahres nicht geschehen; damit ist dieselbe mehrere Zeit die Kurzweil, hierobberührter Ew. G. Unterthanen, ihnen benommen. Zu hetzen ein jeder mit seinen eigenen Hunden und allein, ist einem armen Edelmann zu schwer, der sich mit vielen Hunden nicht vermag zu überlegen; soll ihm andere Maaß zu Wildwerk nicht zugegeben werden, so wird selten einer allein hetzen mögen; wann Hetzen mehrer Theils nur eine Kurzweil ist, daß je zu Zeiten, voraus bey den Städten, je zween oder mehr gute Gesellen miteinander Kurzweil und hetzen reiten. So sind etliche Gegenden, da man weder hetzen oder beitzen pflegt zu treiben, von Unschicklichkeit wegen des Landes, als vor dem Wald, da es bergicht und holzigt ist, und kleine Felder hat, und von ungefährten Wegen solche Weidenheit,

heit nicht getrieben mag werden; Darum so muß man derselben Ende mehrertheils obgemeldtes Wildprät mit Netzen und Gerichten, oder schießen abbrechen; Ew. G. hayen auch derselben Ende bis gar an den Böheimer Wald die Wildbahn nicht; es hat auch der Ende keinen Bannforst, sondern wird den Bauern um einen Zins, auch das rothe Wild am Böheimer Wald und dabey um einen Theil oder Zins verlassen, die es mehrentheils in Gruben, Gericht und Fallen fangen; Dergleichen unfertige Revieren und Arten mögen an mehr Enden Ew. G. Fürstenthumes seyn, darinn Hezzen und beitzen nicht viel Kurzweil geben. Dann vor etlichen vergangenen Jahren zu München in einer Landschaft ist Ew. G. derhalb von dem Adel aus Ew. G. Niederland auch unterthäniglich gebetten und ersucht worden; haben Ew. G. ein gnädiges Geschäft an Ew. G. Jägermeister daselbst ausgehen lassen, Inhalt einer Copie, so Wir hiemit Ew G. zustellen; dabey bitten Wir es noch bleiben solle; und ob Ew. G. indert in einer Art mit Hofhalten wären, achten Wir für billig, daß Ew. G. dieselbe Zeit in derselben Gegend das Waidwerk mögen verbieten, und Ew. G. zu einer Kurzweil hayen. Bitten hierauf Ew. G. unterthäniglich um andere gnädige Zulassung des Wildwerks laut unsers vor begehrten Artikels

nach

nach Gelegenheit einer jeden Art, dadurch dennoch Ew. G. rothes Wild der Enden, da es ist und gehayet wird, nicht Nachtheil leidet, damit die Kurzweil Ew. G. Unterthanen obberührt nicht abgeschnitten werde.

Wir bitten auch Ew. G. in diese Freyheit zu setzen, alle Neuung der Ehehaften, nämlich der Tafern und Schenken, Mühl, Schmid und gemeine Feilbaad gnädiglich abzuthun, und füran die aufzurichten nicht gestatten.

Die Halsgerichte, Uebelthäter und Strafe derselben berührend.

Der Dreyzehnte. Der Artikel, wer einen Uebelthäter in Fängniß bringen will ꝛc. Wie Ew. G. darein gesetzt haben, lassen Wir also bleiben.

Der Vierzehnte, dann die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden ꝛc. Diesen Artikel nehmen Wir auch also an; dann allein der Fürfang, die zwey und siebenzig Pfenning sollen dem Landgericht folgen.

Der Fünfzehnte der Uebelthäter Güter, so vom Leben zum Tod gerichtet werden, oder in ander Weg ihr Gut verwürken ꝛc. haben Wir gesetzt, so der Leib mit Tod gestraft wird, soll das Gut den

Wei-

Weibern, Kindern oder ihren Erben bleiben; wiewohl Uns die Freyheit des Diebes Gut, und an etlichen Enden dazu der Gebrauch anderer Uebelthäter Güter zugiebt, haben Wir Uns begeben und deshalb aus Mitleiden der armen Weiber, Kinder und Freunde keinen Eigennutz darinn suchen wollen; dann Leib und Gut zu verlieren ist schwer. Es sey dann ein Verbrechen, darum der Leib gestraft, und dazu sein verlassen Gut konfiszirt möge werden, das die Gelehrten wohl wissen. Bitten Ew. G. es noch gnädiglich dermassen zuzugeben; wo es aber Ew. G. nicht vermeynten zu thun, so bleibe es Innhalt der Freyheit, und eines jeden derhalben hergebrachten Gebrauch.

Der Sechzehnte bleibt, mit dem Zusatze, so ferne der Uebelthätet mit dem Gut betretten wird, so soll man dem Landrichter den Fürfang geben, sonst nicht.

Der Siebenzehnte, wo sich dann begäbe, daß einer oder mehr gefangen rc. Dieser Artikel ist unserer Bitte nach auch wohl gesetzt; dann hinzu zusetzen, daß denen, so einen gefangen eingebracht oder dem Landgericht geantwortet haben, seiner

Ur=

Urfehde eine Copie auf ihr Schreiberlohn gegeben werde.

Der Achtzehnte. Der Edelleute Todschläge halben bitten Wir auf unser Fürhalten einer gnädigen Antwort.

Der Neunzehnte, ob der Landesfürst, oder seine Amtleut zu jemands Gut, fahrenden oder aufliegenden, icht zu sprechen hätten, darum Rechtfertigung soll geschehen; solche Rechtfertigung soll geschehen vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Richter.

Der zwanzigste: hätte aber jemand zu dem Landesfürsten zu sprechen oder zu klagen, der soll das thun vor seinen Räthen, davor soll ihm auch gerechtet werden, laut des Artikels der Reichs-Ordnung derhalben gemacht, mutatis mutandis. Und der Fürst soll aus Gnaden von seinen Räthen nicht appelliren.

Der Ein und zwanzigste: hätte einer aber zu seiner Gnaden Pflegern, Richtern, Dienern oder andern Amtleuten, die einen von ihren Amt oder Diensten wegen unbillig an seinem Leib oder Gut überfahren, beschädigt oder zu Schaden gebracht hätten, zu sprechen, der mag dieselben Amtleute oder Diener in den Vizedom-Aemtern

vor

vor ihren Vizedom und Räthen daselbst darum beklagen und rechtfertigen; ist er aber in keinem Vizedom Amt seßhaft, sondern dem Regiment des gemeinen Hofhaltens ohne Mittel unterworfen, so soll er ihn vor dem Fürsten oder vor seinem Hofmeister, oder Marschalk und Räthen daselbst fürnehmen, beklagen und rechtfertigen.

Dergleichen wer zu einem Prälaten in weltlichen Sachen, oder Edeln zu klagen oder zu sprechen hat; soll der Beklagte dem Kläger vor dem Fürsten oder seinem Verordneten Vizedom und Räthen gerichtet werden.

Der Beschluß-Artikel, daß diese Klärung einem jeden an seinen vor gehabten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Wildbahn und Gebräuchen unschädlich seyn solle, bitten Wir also zu bleiben ꝛc. Dagegen Ew. G. begehrt, alle alte gegebene Freyheiten mit allen ihren Inhaltungen ab zuseyn ꝛc. besorgen Wir bey einer Landschaft *) hart zu erheben sey; Denn noch mehr in den alten Freyheiten steht, als von Steuer und anderer Sachen wegen, da hier-

*) Beweifs, dafs auch diefe Schrift auf einem bloffen Ausfchufstage gefafst worden fey.

hierinn nicht Meldung von beschieht. Aber zu einem Mittel, ob bedinglich gesetzt würde: auch welcher Artikel, in der alten Freyheit begriffen, hierinn Meldung oder Klärung beschähe, daß dann die neue Klärung kräftig sollte seyn, und die alten Innhaltungen vor ausgegangener Freyheiten von denselben Freyheiten nicht gelten sollte. Was aber Artikel in den alten Freyheiten stünden, die hierin nicht geklärt, oder abgenommen seyn sollten, dieselben Artikel der alten Freyheiten in Würden bleiben; Hindangesetzt und ausgeschlossen einen Artikel in den alten Freyheiten der Meynung lautend, wo ein Fürst die Freyheiten nicht hielte, daß alsdann eine Landschaft sich dessen setzen, und einen andern Herrn annehmen möchte. Damit desselben Artikels nicht Noth sey, sollen jetzt Wege und Ordnung fürgenommen, und beständiglich betrachtet, dadurch die Landsfreyheit, neue Klärung und Statuten bleiblich gehalten und gehandhabt werden; Daentgegen soll der berührte Artikel, der da zugiebt, sich an einen andern Herrn zu schlagen, ab und hin, und als ob er in die Freyheit nie gekommen wäre, gehalten werden.

Anhang.

Während diesem Ausschußstage fiel Herzog Wolfgang in eine kleine Differenz mit dem Herzog Albrecht. Ersterer behauptete, es sey ihm beym Beschlusse des Hauptvertrages im July 1506. durch die Acht, so von den 64 ausgeschossen waren, zugesagt worden, daſs er Geld auf den Zoll Friedberg, wenn er eines aufbringen könnte, aufnehmen dürfe; dieses widersprach aber Herzog Albrecht, als er eine Schuldobligation des Herzogs Wolfgang von 500 fl. an den Matheus Hörwart zu Augsburg, und eine andere auch von 500 fl. an den Simon von Burgau hätte mitsiegeln sollen.

Herzog Wolfgang bewarf sich auf das Zeugniſs der eben zu dieser Zeit in Landshut versammelten Landschaftsverordneten, und diese erließen an ihn das nachfolgende, die Verhältnisse ganz anders erläuternde Schreiben vom 30ten September 1506.

Dieses Schreiben bezeuget zugleich, daſs dieser Ausschußtag, dessen Ort in Paulstorfers Rechnung hievorne Seite 3. nicht bestimmt genannt ist, richtig in Landshut gehalten worden, und daſs Herzog Albrecht, welcher am nämlichen Tage dto. Landshut 30. September dem Herzog Wolfgang antwortete, bey diesem Ausschußtage persönlich anwesend gewesen sey.

6. Schreiben des Ausschusses in Landshut an den Herzog Wolfgang.

Im Archiv. Tom. XX. der Fürstensachen.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, Ew. f. G. unsre unterthänige willige Dienste zuvoran, gnädiger Herr. Ew. f. G. Schreiben betreffend eine Besieglung, so durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, Ew. G. Bruder, zu Aufbringung 500 fl. rhl. beschehen sollte, sind Wir eingedenk, da Ew. beyder Gnaden zu München miteinander vertragen sind, daß beredet ist, daß unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht, Ew. G. bewilligen solle, bis in 2000 fl. eine Gilt zu verpfänden, mit der Maaß, daß Ew. G. Bruder zu der Zeit Bezahlung des Deputates 2000 fl. möge inbehalten, und dieselbe versetzte Gilt wiederum zu lösen und Ew. G. folgen zu lassen. Dessen haben Wir seine G. ermahnt; ist seine G. dies zu thun noch willig und bis in genannte Summe zu siegeln; So ferne Ew. f. G. die dermassen wollen annehmen, mögen Ew. G. berührten unserm gnädigen Herrn zuschreiben. Haben Wir Ew. f. G. nicht verhalten wollen, die Wir Uns hiemit befehlen. Datum **Landshut** am Mittwoch nach Michaelis archangeli (30. Sept.) Anno ꝛc. 1506.

Unterthänige, die Versammelten aus der Landschaft jetzt zu **Landshut**.

An Herzog Wolfgang.

Aus=

Ausschußtag zu Landshut.

Im Jahre 1506, in den Weyhnachtsfeyertagen vom 27ten Dezember s. Jahres bis 2ten Jäner 1507.

(Die Erklärung der Landesfreyheiten betreffend.)

Von der Existenz dieses Ausschusstages und von seiner Bestimmmuug zeuget in Verbindung mit dem schon hievorne Seite 4 eingerückten Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung das nachfolgende Datum.

Auszug des vom Hanns v. Paulstorf im Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Reiseköften.

Nach dem Original im Archiv.

Nota was ich Hanns von Paulstorf in sondern Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft verzehrt habe.

* * * * * * * *

Item ich bin von meinem gnädigen Herrn ꝛc. auf sankt Johannstag in Weyhnachtfeyertagen (27. December 1506) gen **Landshut** Anno ꝛc. septimo erfordert, von der Statut und **Landsfreyheit** zu handeln. Zu Straubing ausgezogen an sankt Stephanstag, bis auf Samstag nach dem neuen

Jahr Anno rc. septimo (2. Jäner 1507) verzehrt, 9 fl. 5 ß. 5 w.

rc. . . . .

Anmerkung. An Actenstücken findet sich von diesem Ausschufstage keines, und die Verhandlungen scheinen diesmal in dem kurzen Zeitraume von einzigen 5 Tagen nur mündlich geschehen zu seyn, so ferne der hievorne Seite 13 eingerückte erste herzogliche Entwurf, oder die hierauf gefolgte landschaftliche Gegenschrift nicht etwa erst auf diesem Ausschufstage übergeben wurde, welches aber nicht sehr wahrscheinlich ist.

Einige Wochen nachher am 2ten Februar 1507 hat Herzog Albrecht ein Münzgebot erlassen, worinn von dem erholten Rathe etlicher aus der Landschaft Meldung geschieht. Es scheint also, dass nach dem Landtage zu Johannis Baptistä 1506, wo der Gegenstand der Münze hauptsächlich vorkam, auch noch auf einem der beyden Ausschufstäge zu Landshut im October oder im Dezember 1506 von der Münze gerathschlagt worden sey. Der Eingang dieses Münzgebotes lautet also:

Albrecht rc.

Nachdem etwa manche Zeit her gar viel schwarzer Münze aus unserm Fürstenthum zu Baiern verführt und erseigert, deshalben grosser Abgang und Mangel sonderlich an kleiner Münze vorhanden,

auch

auch die goldene Münze durch den Falsch der Beschneidung, Schwemmens und Aetzens in merkliche Ringerung gekommen ist, welche Verführung und Seigerung der schwarzen Münze, auch die Ringerung der Gulden, wie iezt angezeigt, wo die nicht gewendet oder fürgekommen, Uns und unserm Fürstenthum auch desselben Inwohnern und Unterthanen zu merklichen Schaden und Verderben reichen würde; darum in Betrachtung desselben, auch auf fleissiges Begehren und Anhalten gemeiner unsrer **Landschaft** von allen Ständen, deshalb an Uns geschehen, haben Wir zu Verhütung solchen Schadens und Verderbens, und zu Förderung eines gemeinen Nutzens, **mit Rath etlicher, aus berührter Landschaft dazu verordnet**, auch der Münzmeister, Probirer und anderer der Münze Verständigen fürgenommen, goldene und silberne Münze zu schlagen, und die nun fürder in unserm Lande für gute Währung, die sie auch an ihr selbst ist, und in der Probe gefunden mag werden, zu halten und zu nehmen; nämlich den Gulden an Gewicht und Grad, wie der iezt allenthalben bey den Churfürsten, Fürsten und Städten, an unserm Lande gelegen, gefunden wird; auch die silberne Münze an Korn ihrem Werth und Saz nachfolgendermaaß gleich.

2c. . . . . . .

Der weitere Innhalt ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Thl. Seite 124 zu finden.

Gegeben unter unserm Secret zu Ingolstadt an unser lieben Frauen Lichtmeßtag (2. Februar) Anno ꝛc. 1507.

Aus=

Ausschußtag zu Ingolstadt.

Im Jahre 1507, auf Sonntag Reminiscere, vom 28ten Februar bis 5ten März.

(In unbekannten Gegenständen, glaublich aber auch wegen Erklärung der Landesfreyheiten.)

Die Existenz dieses Ausschufstages weiss man nur aus dem nachfolgenden Ausgabsverzeichnisse des Hanns v. Paulstorf.

Auszug des vom Hanns v. Paulstorf im Jahre Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Reiseköſten.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft verzehrt habe.

. . . . . .

Item ich bin von meinem gnädigen Herrn ꝛc. mit samt etlichen andern gen Ingolstadt erfordert, in des Landes Nothdurft. Am Samstag vor Reminiscere (27. Februar) daheim ausgeritten, bis auf Freytag darnach (5. März) Anno ꝛc. 1507 verzehrt, 7 fl. 2 ß. 15. w.

ꝛc. . . . . . .

An-

Anmerkung. Einiges, bestimmt zu diesem Ausschusstag gehöriges Actenstück findet sich nicht, so ferne nicht etwa die hievorne Seite 25 eingerückte landschaftliche Gegenschrift erst hier überreicht worden ist.

Geschichtlicher Anhang.

(Die weitern Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend.)

Anmerkung. Zur Verständlichkeit der Verhandlungen des nachfolgenden Landtages zu München (auf Mittwoch nach Ostern 1507) ist erforderlich, eine kurzgefaßte Fortsetzung der im 15ten Bande Seite 337 abgebrochenen Geschichte vom Vollzuge des Köllnerspruches hier im Voraus einzurücken.

Nach dem Augsburger Vertrage vom 22ten Juny 1506 schickte Herzog Albrecht am 15ten July 1506 seine 3 Taxatoren wieder nach Augsburg. Man reassumirte die Taxation von Reichertshofen und Neuburg, aber die Taxatoren konnten auch diesmal nirgend eines werden. Sie beriefen also den Obmann nämlich den Bischof von Trient zu sich. Dieser erschien, und fiel am 31ten August 1506 bey 21 strittigen Artikeln den Herzog Albrechtischen Taxatoren zu. Er entschied auch, daß alle Nutzungen sollen taxirt werden, und daß das Getreid nicht nach Herrngilten, sondern nach gemeinen jährlichen Kauf angeschlagen werden sollte.

Allein dessen ungeachtet wurde die Sache von den pfalzgräflichen Taxatoren noch fortwährend verzogen. Selbst die Beyordnung eines schwäbischen Bundes-

Com-

Commiſſaire zu den Umritts - Commiſſarien hatte keine mehrere Thätigkeit in das Geſchäft gebracht; denn ſtatt des Conrad Locher von Ulm, welcher in die Gegend des Donauwaldes beſtimmt war, wurde Meiſter Heinrich Negele Pfarrer von Gmündt abgeordnet, dieſer reiſte aber, weil er zum Weyhbiſchof erwählt wurde, am 22ten September 1506 ohne einem Schluſse des Geſchäftes von Ranfels ab, und ſo war das Geſchäft ſelbſt im November noch um nichts ſeinem Ende näher gebracht, obwohl die Verhandlungen zwiſchen den Umritts - Commiſſarien, den Taxatoren und dem Obmann einen ganzen Tom (den 64ten Neuburger Copial - Tom) einnehmen.

Herzog Albrecht begab ſich daher am Anfange Decembers 1506 zum Kaiſer Maximilian, welcher ſich damal in Salzburg befand, beſchwerte ſich über den fortwährenden Verzug, bat den Kaiſer um die Beſtimmung der Ortſchaften auf welche die neben den 20000 fl. beſonders genannte 4000 fl. ausgewieſen werden ſollen, und unterredete ſich mit ihm über die Mittel, wie das Unterpfand (Waſſerburg &c.) endlich einmal zu entledigen wäre.

Kaiſer Maximilian benannte nun in der nachfolgenden Declaration vom 9ten December 1506 die Ortſchaften, welche für die 4000 fl. beſtimmt ſeyn ſollen.

Kaiserliche Declaration über die Ausweisung von 4000 fl. Renten an den Pfalzgraf Friderich. Zu Salzburg den 9ten Dezember 1506.

Im Neuburger Copial - Tom 64.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: nachdem in unserm königlichen Spruch, den Wir auf dem nächstgehaltenen Reichstage zu Kölln zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. unsern lieben Schwager, Fürsten und Räthen an einem, und dem hochgebohrnen Friderichen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheimen und Fürsten, als gesetzten und verordneten Vormunder Ottheinrichs und Philipps, weyland Herzog Ruprechts von Baiern verlassener Kinder am andern Theil, ihrer beyder Theile willkührten Hintergange nach gethan, nämlich vorbehalten, daß Wir dem ietztgenannten unserm Oheim Herzog Friderichen, als Vormunder seiner jungen Vettern vorbestimmt, über die 20000 fl.

rhl.

rhl. jährlicher Nutz und Geldes, noch 4000 fl. rhl. Nutz und Geldes an Schlossen, Städten, Landen, Leuten und Gilten auf Maaß, wie die 20000 fl. Nutz und Gilt vorbestimmt, auszeigen wollen, und wo in denselben und andern Artikeln desselben unsers königlichen Spruches einige Irrung oder Mißverständniß einfielen, daß Wir in demselben Erläuterung und Erklärung zu thun Macht haben. In Kraft solchen unsers Vorbehaltes zeigen Wir dieselben 4000 fl. Nutz und Geldes hiemit an, wissentlich und mit diesem unsern königlichen Briefe; nämlich auf allen und jeden Schlossen, Städten, Landen und Leuten, so der gemeldte unser Schwager Herzog Albrecht auf und in Kraft des obbestimmten unsers königlichen Spruches, und unsrer Declaration, nachmals zu Enns darüber ausgegangen, dem genannten Herzog Friderichen als Vormunder und anstatt obbestimmter seiner Vettern abgetretten und überantwortet hat. Doch aber nämlich also, wo sich in Taxation, so derhalben durch unsre verordnete Taxatores und unsern königlichen Obmann beschehen soll, erfände, daß dieselben Schloß, Städte und Flecken, in unsrer Declaration wie obbegriffen zu Enns ausgegangen benannt, die der ehegemeldte unser Oheim Herzog Friderich iezt inn hat, 24000 fl. rhl. Nutz und Geldes nicht möchten ertragen noch erreichen,

so

so wollen Wir dieselben 4000 fl. Nutz und Gilt weiter zu taxiren hiemit angezeigt haben, und thun solches auch iezt wissentlich in Kraft dieses Briefes auf den hernachbestimmten, des ehegemeldten unsers Schwagers und Fürsten Herzog Albrechts Schlossen, Städten und Flecken mit Namen: Stadt und Landgericht **Deckendorf**, Schloß, Markt und Gericht **Donaustauf**, Schloß, Markt und Gericht **Falkenstein**, Schloß und Landgericht **Mitterfels**, beyde Landgerichte im **Viechtreich**, mit samt beyden Märkten **Viechtach** und **Regen**, Schloß, Markt und Landgericht **Kötzting**, mit samt dem Schloß und Stadt **Furth**, dazu Schloß und Markt **Neukirchen** und **Eschlkam**, alles in vermeldten Landgericht Kötzting gelegen, item Stadt und Gericht **Dietfurt**. Und ordnen und erklären hierauf, so es zu solchem Fall kommt, daß der ehegemeldte unser Schwager und Fürst Herzog Albrecht die **Wahl** haben soll aus den ietztbestimmten Schlossen, Städten und Flecken eines nach dem andern, welches ihm verlustet, in solchem zu benennen, anzuzeigen, und dem oftgemeldten unserm Oheimen Herzog Friderichen, als Vormund seiner jungen Vettern vorbestimmt, zuzustellen, so lange bis er von derselben seiner jungen Vettern wegen der vor bestimmten 24000 fl. rhl. Nutz und Geldes nach Vermög der ehegemeldten Taxation vollkom-

ment-

mentlich gewährt wird. Aller Ding getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund des Briefes, besiegelt mit unserm königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Salzburg am 9ten Tag des Monats Dezember Anno ꝛc. 1506, unsrer Reiche des römischen im 21ten, und des hungarischen im 17ten Jahre.

Wegen Entledigung des Unterpfandes gieng des Kaisers Meynung, jedoch unter Vorbehalt näherer Unterhandlung mit dem Pfalzgrafen Friderich, dahin, daſs wenn Herzog Albrecht die oben genannte Ortschaften in die Hände eines Dritten, nämlich des Bischofes von Trient, als des Obmannes, ausantworten würde, ihm das Unterpfand sogleich eingeantwortet werden solle.

Zugleich versprach Kaiser Maximilian dem Herzog Albrecht bey dem auf heiligen drey Könige Tag (6. Jäner) 1507 in Augsburg angesetzten schwäbischen Bundstag zur endlichen Ausgleichung aller Händel persönlich zu erscheinen.

Allein er kam nicht nach Augsburg, sondern schickte nur 5 seiner Räthe, nämlich Mathias Bischofen zu Gurk und Domprobsten zu Augsburg, Herrn Christoph von Schrofenstein, Coadjutor des Stiftes Brixen, Herrn Paul von Lichtenstein Freyherrn von Castlkorn, Marschalk, Herrn Niclasen Herrn zu Firmian Hauptmann der Herrschaft Ortenberg und Hofmeister der Kaiserin, und Herrn Sigmund zu

Hun-

Hungersbach Hauptmann zu Portenau, Hofmeister; welche 5 Commiſſarien unterwegs auch mit dem Herzog Albrecht ſich zu unterreden beauftragt wurden.

Die erwähnten 5 kaiſerlichen Commiſſarien konnten den Pfalzgraf Friderich nicht bewegen, daſs er in das vorgeſchlagene Mittel wegen Auswechslung des Unterpfandes Waſſerburg gegen Abtrettung der neu benannten Ortſchaften in die Hände des Obmannes eingewilliget hätte.

Der hierüber zu noch mehrerer Ungeduld gereitzte Herzog Albrecht überreichte alſo beym ſchwäbiſchen Bunde in Augsburg eine weitwendige Beſchwerde gegen die Verzögerungen des Pfalzgrafen Friderich, und bat um die ihm am 22ten Juny 1506 zugeſagte Hilfe des Bundes.

Pfalzgraf Friderich excipirte am 23ten Jäner 1507 eben ſo weit weitwendig mit vielem Detail über die Localtaxationen. Und weil die 6 Taxatoren auf den Kaiſer compromittirt hätten, ſo compromittirte er auch auf denſelben, und auf deſſen jetzt in Augsburg befindliche Räthe; dagegen der Bund dem Herzog Albrecht die verlangte Hilfe abſchlagen ſolle.

Es wurde re- und dupplicirt, und der ſchwäbiſche Bund gab am 30ten Jäner 1507 den Abſchied, daſs, wenn die Sache zwiſchen den Herzogen Albrecht und Friderich in dem Zeitraume bis Pfingſten (23. May) nicht gütlich vertragen, und

durch

durch die Taxation und Zufall des Obmannes mit famt Einantwortung des Unterpfandes nicht zu Ende und Austrag gebracht feyn würde, der befagte fchwäbifche Bund dem Herzog Albrecht die gemäfsigte Hilfe leiften, und zu deren Ermäffsung fich auf Sonntag Mifericordia (18. April) wieder in Augsburg verfammeln wolle. (Neuburger Copialtom 49.)

Auf diefe Zufage fich ftützend berief Herzog Albrecht hierauf den weiter unten nachfolgenden Landtag auf Mittwoch nach Oftern, um auch die Landesrüftung einzuleiten.

Uebrigens kömmt zu diefer Epoche zu bemerken, dafs Pfalzgraf Friderich am nämlichen Tage, an welchem die fchwäbifche Bundesverfammlung anfieng, die nachfolgende Urkunde feiner Verzicht auf das erweiterte kaiferliche Interefse ausgeftellt hat.

Herzog Friderichs Pfalzgrafen Verzichtbrief wegen Kaiser Maximiliani I. Interesse de Anno 1507.

Nach einem einzelnen Imprefso aus dem 16ten Jahrhunderte.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern = und Obernbaiern, als geordneter Vormund weyland des hochgebohrnen Für=

Fürsten Herrn Ruprechten auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unsers lieben Bruders, und der hochgebohrnen Fürstin Frauen Elisabethen, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Baiern seiner Gemahlin, unsrer lieben Muhme, löblicher Gedächtniß gelassener Söhne Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsrer lieben Vettern, bekennen für Uns und dieselbe unsre liebe Vettern, ihre Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: als sich nach Abgang weyland des hochgebohrnen Fürsten Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Niedern- und Obernbaiern, unsers lieben Vettern, seiner verlassenen Land, Leute, Hab und Güter halben zwischen den hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Vettern an einem, und dem genannten unserm lieben Bruder Herzog Ruprechten, und unsrer lieben Muhme Frauen Elisabethen, und nach ihrer beyder Tode und Abgang, Uns als Vormund der obgemeldten unsrer lieben Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps anderntheils, Irrung und Zwietracht erhebt und gehalten; darein dann der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian römi-

mischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfalzgraf ꝛc. unser allergnädigster Herr, als römischer König und unsrer beyder Theile rechter Herr und ordentlicher Richter gnädiglich gesehen, und Uns zu beyderseits für sich beschieden und betaget, gegeneinander gehört, und nachmals auf unser aller freyen willkührlichen Hintergang einen endlichen Spruch und Entschied gethan, und darinn seiner Kön. Maj. als römischen König, auch Erzherzogen zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol für ihrer Maj. Hoheit, Obrigkeit, Gerechtigkeit und Interesse, auch merkliche Kosten und Darlegen, aus gegründeten Ursachen, als sich wohl geziemt, die hernachgeschriebenen Stuck und Güter und anders vorbehalten und heimgestellt, zu ihrer Kön. M. Handen eingenommen und inn hat, mit Namen: Item das Schloß und Stadt **Rotenburg** (Ratenberg) am Inn, das Zillersthal dabey, item das Schloß und Stadt **Kufstein** am Inn, item die Herrschaft, Schloß und Stadt **Kizpichel** mit samt dem Landgericht, die Voggtey **Mannsee** mit samt dem Kloster, item das Schloß **Wildeneck**, item das Schloß **Neuburg** am Inn, item das Schloß **Rennarigl**, und das Schloß **Neuhaus** beyde an der Donau, item die Graffschaft

Kirch-

Kirchberg, item die Stadt und Herrschaft Weissenhorn, item das Schloß und Markt Obenhausen, und was von den Ferbern herkommt, item Nauerstetten und Puch, item Pfaffenhofen bey Ulm, item das Dorf Schmiehau und das Dorf Neinzingen jenhalb des Lechs, mit samt der Haasenbeeg, mit allen und jeden der ieztbestimmten Grafschaft, Herrschaft, Schloß, Städten, Märkten, Dörfern, Flecken und Gütern, und ihrer jeglichens insonderheit Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Mannschaften, Schätzen, Bergwerken, Forsten, Wildbahnen, Wäldern, Hölzern, Renten, Nutzungen, Gilten, Einkommen und gemeiniglich allen dem, so von Alter her dazu und darein gehört, ganz nichts davon ausgenommen noch hindangesetzt; in allermassen wie das weyland unser lieber Vetter Herzog Georg von Baiern inngehabt und hinter sich gelassen hat. Item mehr den Wörther und Weissenburger Forst, so zu des Reiches Pflegen daselbst, und dann die Wörtherauen so zu der Markgrafschaft Burgau gehören, item die Gerechtigkeit, so unser Vetter Herzog Georg auf Ellerbach gehabt hat, item die Voggreyen und Schirm über die Stiffter Salzburg und Passau, auch die Gotteshäuser Königsbrunn bey Giengen und Varnbach am Inn gelegen, so viel

sich die Fürsten und das Haus Baiern deren angenommen und unterstanden haben, item das rothe und schwarze Wild, und alle fürstliche Obrigkeiten, so in der Markgrafschaft Burgau zwischen der Donau, Lech's und Wertach sind, item die Juden und anderes zu Regensburg so weyland Herzog Georgen verpfändet gewesen ist, item das rothe und schwarze Wild und alle fürstliche Obrigkeit zu der Herrschaft Spitz gehörend, item für zehn tausend Gulden rheinisch werth Getreid und Korn von allem Getreid, das in Herzog Georgens Kästen liegt, item und daß alle Schulden, so die königliche Majestät weyland Herzog Georgen von Baiern auf Sätzen, Pfandschaften oder sonst, es sey um geliehenes oder Dienstgeld oder andrer Sachen zu thun gewesen ist, ganz quitt, ledig, und ab seyen, item daß der Wasserstrom auf dem Inn auch die Landstrasse, dazu alle Hufschläge, Steig, Weg und Steeg hinfür allweg undin ewige Zeiten offen, auch der Aufschlag zu Wasserburg, auch der Sechser auf ein Schaaf Korn in die Kanzley und dergleichen, und andre Beschwerungen hinfür abgethan seyn, dazu der Zoll und Umschlag zu Rottenburg an kein andre Ende gelegt werden soll.

Daß Wir demnach als Vormund, anstatt und im Namen unsrer lieben Vettern Herzog Ottheinrichs

richs und Herzog Philipps Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern in des genannten unsers allergnädigsten Herrn des römischen Königs obbe- rührten Vorbehalt, Einnehmen und Innhaben der vorbestimmten Stuck, Güter, Sätze, Pfandschaf- ten, Schulden und anders frey willkührlich gewilli- get, und darauf mit zeitigem Rath, rechten Wissen und guter Vorbetrachtung, wie dann solches iezt und hinfür in künftige Zeit vor allermänniglich nach geistlichen und weltlichen Rechten am höchsten und besten Kraft und Macht hat, haben soll und mag, seiner Kön. Maj. als römischen König, auch Erz- herzogen zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol, und allen derselben Erben und Nachkommen die vorge- schriebene Grafschaften, Herrschaften, Schloß, Städte, Märkte, Dörfer und anders, mit allen ihren und ihrer jeglich's Obrigkeiten, Herrlichkei- ten, Gerechtigkeiten, geistlichen und weltlichen Le- henschaften, Mannschaften, Schätzen, Bergwer- ken, Forsten, Wildbahnen, hohen und niederen Gerichten, Zwingen, Pönen, Fällen, Nutzen, Zinsen, Renten, Gilten, Einkommen, Weiten, Begreifungen, Zu- und Eingehörungen, es sey an Wassern, Wasserflüssen, Teichen, Seen, Bächen, Fischentzen, Bergen, Thälern, Hölzern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Wun, Weide, Trieb und Trad, Steg und Weg, oben und unter der Erde, benann-

 tes

tes und unbenanntes, besuchtes und unbesuchtes, ganz nichts davon ausgenommen, gesondert noch hindangesetzt, inmassen das alles weyland obgenannter unser lieber Vetter Herzog Georg zu Baiern inngehabt und hinter sich verlassen hat; auch alle und jegliche Sätze, Pfandschaften und Schulden, es sey um geliehen oder Dienstgeld oder andre Sachen, frey lediglich und unwiderruflich zugestellt, übergeben, und zugeeignet haben.

Willigen darein, stellen und eignen zu ihrer Kön. Maj. als römischen König, auch Erzherzogen zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol, und allen derselben Erben und Nachkommen die ietztberührten Stuck, Sätze, Pfandschaften und Schulden mit allen obgeschriebenen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgeschlossen, und nehmen dieselben aus unser, als Vormunds, und der genannten unsrer Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps, aller ihrer Erben und Nachkommen Hand, Gerechtigkeit, Nutz und Gewähr; setzen und stellen die in Röm. Kön. M. und aller derselben Erben und Nachkommen, wie vorsteht, Eigenthum, Hand und Gewalt; alles wissentlich und in Kraft dieses Briefes. Also daß ihrer Kön. M. derselben Erben und Nachkommen alle gedachte Stücke, Sätze, Pfandschaften

ten

ken und Schulden, mit ihren und ihrer jeglichs Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzen, Gilten, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgenommen, fürohin in Ewigkeit inn haben, besitzen, gebrauchen, nutzen, niessen, verkaufen, verpfänden, verändern, und in allweg damit gefahren, handeln, thun und lassen sollen und mögen als mit andern ihren eigenen Schlössern, Städten, Landen und Leuten, ohne unser, unsrer Erben und Nachkommen und allermänniglichs von unsern wegen Widersprechen, Irrung und Einrede.

Wir verzeihen, begeben und entfremden Uns als Vormünder anstatt und von wegen derselben unsrer Vettern für alle ihre Erben, Nachkommen und männiglichs von ihren wegen der ietztgemeldten Stücke, mit allen ihren Obrigkeiten, Einkommen und Zugehörungen, auch aller und jeglicher Sätze, Pfandschaften und Schulden, wie vorsteht, und dazu aller andern Sprüche, Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so weyland unser lieber Vetter Herzog Georg zu seiner königlichen Majestät auch dem Hause Oesterreich und Grafschaft Tyrol gehabt, und zu haben vermeynt hat, in der röm. königlichen Maj. derselben Erben und Nachkommen Handen und Gewalt, fürohin in Ewigkeit keine Anforderung, Ansprache, Recht noch Gerechtigkeit nim-

nimmermehr dazu noch daran zu haben, zu suchen, noch zu gewinnen, weder mit noch ohne Recht, geistlichen noch weltlichen, in keine Weise noch Wege. Tödten und vernichten alle und jegliche Briefe und Verschreibungen, um solche Sätze, Pfandschulden, und alle andre Rechte, Gerechtigkeiten, Sprüche und Forderungen ausgegangen, also, wo die ietzt oder künftige Zeit fürgebracht werden, daß die kraftlos seyn, und Uns, unsern Vettern, ihren Erben und Nachkommen keinen Nutz oder Frommen, auch der königlichen Majestät ihren Erben und Nachkommen ganz keinen Schaden oder Nachtheil bringen sollen noch mögen, in keine Weise.

Und ob in künftiger Zeit in dieser unsrer Verschreibung, ihren Artikeln, Worten, Clausuln, Meynungen und Begreifungen einiger Mangel oder Gebrechen, röm. königlicher Maj. als römischen König, auch Erzherzogen zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol, ihren Erben und Nachkommen zu Widerwärtigkeit, Nachtheil, Schaden oder Abbruch dienen, verstanden oder ausgelegt würden, dieselben Mängel und Gebrechen wollen Wir hiemit complirt, erfüllt und erstattet haben, also, daß die königlicher Maj. ihren Erben und Nachkommen keinen Schaden noch Nachtheil bringen noch gebähren, sondern ihrem besten Nutzen und Nothdurft nach hiereingezogen,

gen, verstanden und ausgelegt seyn und werden sollen, gleicherweise als ob solche Mängel und Gebrechen in der höchsten und besten Form von Wort zu Wort gründlich hierinn ausgedruckt geschrieben und begriffen wären. Alles ohne Arglist und Gefährde. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel und eigener Hand unterschrieben. Geben zu Neuburg an der heiligen drey Königtag (6. Jäner) Anno ꝛc. 1507.

Serentein m. p.

Die bey dem originellen Impresso dieser Urkunde angehängte, und also auch hier nachgedruckte Unterschrift des Serenteiner, welcher nicht in des Pfalzgrafen Diensten stand, sondern damal, wie vor und nachher, kaiserlicher Kanzler war, ist beynahe unerklärbar, wenn es nicht eine Art von Vidimus seyn soll, oder aber das Impressum nach der vom Kaiser Maximilian buchstäblich gegebenen, und daher wahrscheinlich vom Kanzler Serenteiner unterzeichneten Vorschrift abgedruckt wurde. Indessen ist es doch immer auffallend, dass selbst andere Abschriften, welche sich in den Archivsbänden befinden, auch mit dieser Unterzeichnung begleitet sind.

Was den Herzog Albrecht betrift, so waltet wirklich ein noch grösserer Zweifel vor, ob derselbe eine solche neue, das alte sowohl, als das erwei-

weiterte Interefse umfaffende Verzicht ausgeftellt habe; denn in einem Archivtome: Oefterreich Nummer 8. ift ein ganz rein gefchriebener Auffatz eines folchen allgemeinen Verzichtsbriefes enthalten, welcher mit dem obigen des Pfalzgrafen Friderich, bis auf die nothwendige Abänderungen im Titel und in den Bezügen, wörtlich gleichlautend ift. Allein diefer Auffatz hat nicht nur allein kein Datum, fondern nachdem am Rande allenthalben die Abweichungen gegen den alten Interefsebrief vom 2ten April 1504 beygemerkt find, fteht auf der Ruckfeite von der Handfchrift des geheimen Secretaire Köllner gefchrieben: die andere Copie, der König Maximilian begehrt hat, ihm von Herzog Albrechten zu geben über das Interesse; aber derselbe Herzog Albrecht hat es bey erstern Interessebrief bleiben lassen. Von einer andern Handfchrift ift weiter beygefetzt; „*Anno* 1506 *Menfe Februario ineunte, die* 8 *ut puto.*“

Bey diefer Gelegenheit, und wo hier von dem erweiterten kaiferlichen Interefse die Rede ift, mufs der Herausgeber einen fehr wichtigen gefchichtlichen Umftand nachtragen, welcher im 15ten Bande eingerückt zu werden, überfehen worden ift.

Es gefchieht nämlich zwar fchon im 15ten Bande Seite 213 eine Meldung, dafs der Kaifer Maximilian im Dezember 1505 und Anfang Jäners 1506 bey den in Linz anwefenden Anwälden der Herzogen Albrecht und Wolfgang noch um eine Vermehrung feines am 16ten März 1504 in Augs-

burg

burg begehrten, und am 2ten April desselben Jahres verbrieften kaiserlichen Interesse geworben habe, nämlich um das ganze Landgericht Kizpichl (aus welchem vormals nur von den Waldungen zum Gebrauche der Bergwerke im Tyrol die Rede war) dann um die Voggtey Mannsee, und um das Schloss Wildeneck.

Nun hat sich aber seither entdeckt, dass diese 3 Stücke, zu deren Abtrettung sich Herzog Albrecht lange Zeit durchaus nicht einverstehen wollte, und wozu er erst durch verschiedene, ihm von seinen Gesandten kläglich berichtete Bedrohungen bewogen wurde, nicht mehr aus jenem allgemeinen Titel, wie vormals das ältere kaiserliche Interesse im J. 1504 (über dessen bestimmte Motivirung der Kaiser selbst schon im J. 1504 immer schwankte) sondern aus dem speciellen Titel des Subsidientractates mit dem Kaiser, und einer daraus erwachsenen Geldforderung begehrt und bewilliget wurde.

Die herzoglichen Commissarien fertigten zu Linz am Pfinztag vor Antoni (15. Jäner) 1506 eine Abtrettungsversicherung dieser 3 Stücke in Kraft ihrer inserirten Vollmacht aus, und es wurde wechselseits bedungen, dass auf dem Tag, welchen die kaiserlichen Commissarien in Folge des Osterhofer - oder jetzigen Linzerabschiedes nach Freysingen oder anderswohin ansetzen würden, die herzogliche Abtrettungsurkunde und der kaiserliche Revers gegeneinander ausgewechselt werden sollten.

Die

Die Herzogen Albrecht und Wolfgang haben hierauf sub dato München den 8ten Februar 1506 die Abtrettungsurkunde dieſer 3 Ortſchaften Kizpichl, Mannſee und Wildeneck, — und die kaiſerlichen Commiſſarien im Namen des Kaiſers zu Freysing den 10ten Februar 1506 den kaiſerlichen Reversbrief nach einer wechſelſeits übereingekommenen Vorſchrift ausgefertiget.

Es iſt nicht nothwendig beyde dieſe Urkunden hier einzurücken, weil die Abtrettungsurkunde, auſſerhalb der Hauptdifferenz zwiſchen einer Abtrettung und einem Reverſe, alle weſentliche Stellen der Veranlaſſung und des Geſchäftes wörtlich ſo enthält, wie der kaiſerliche Reversbrief; und es verdient nur die einzige Bemerkung beygerückt zu werden, daſs die in dieſen beyden Urkunden enthaltenen Worte: mit allen geiſtlichen und weltlichen Lehenſchaften, Schätzen, Bergwerken ꝛc. in jener Abtrettungsverſicherung, welche die herzoglichen Anwälde zu Linz ausſtellten, nicht enthalten waren, und daſs deswegen Herzog Albrecht die Urkunde in dieſer Art auszuſtellen, nach einer Marginalanmerkung des geheimen Secretaire Köllner einen groſsen Anſtand genommen habe.

Hier folgt der kaiſerliche Reversbrief vom 10ten Februar 1506, als Nachtrag zur Seite 213 oder eigentlich 236 des 15ten Bandes, wo derſelbe nach chronologiſcher Ordnung hätte eingeſchaltet werden ſollen.

Kai-

Kaiserlicher Reversbrief gegen die Abtrettung von Kizpichl, Mannsee und Wildeneck, vom 10ten Februar 1506.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich. Als sich nach Abgang weyland unsers lieben Oheims und Fürsten, Herzog Georgen zu Baiern seiner verlassenen Fürstenthum, Land und Leut, Hab und Güter halben zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wofgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unsern lieben Schwager Oheimen und Fürsten an einem, und weyland Herzog Ruprechten zu Baiern, auch seinem Vater Philippen, Pfalzgrafen bey Rhein, unserm lieben Oheimen, als der sich desselben seines Sohnes angenommen, ihm Rath und Beystand gethan hat, und ihren Anhängern anderntheils, auf unsre Belehnung, so Wir bemeldten unsern Schwager und Oheimen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen als den nächsten gesippten männlichen und natürlichen Schwertlehenerben gethan, auch nachmals

auf

auf unsre gütliche und fleissige Handlung, und als derselben nicht verfolgt werden mögen hat, über unser, als beyder Partheyen römischen Königs, Lehenherrn, und ordentlichen Richters rechtlich und ziemliches Urtheil, Prozeß, Declaration und Acht, wider bemeldten Herzog Ruprechten, auch wider seinen Vatter den Pfalzgrafen und ihre Anhänger ausgegangen, Angriff, Krieg und Fehde erhebt und gehalten, darauf Uns dann im Anfange derselben Fehde und Krieg die genannten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang unterthäniglich angesucht, Uns auch dazu vermöget, und eine Abrede mit Uns gethan, daß Wir Uns als Erzherzog zu Oesterreich gegen ihnen bewilliget haben, ihnen zu Freundschaft, Hilfe und Beystand wider die genannten Herzog Ruprechten, seinen Vatter Pfalzgrafen Philipp und ihre Anhänger anderthalb hunderttausend Gulden auf unser selbst Kosten ausserhalb, und über das Wir ihnen nach Vermög unsers königlichen Bundes zu thun schuldig gewesen wären, das sich dann unserm gebührenden Anschlage nach, ungefährlich nicht gar bis in dreyssigtausend Gulden rheinisch geloffen hat, zu verkriegen und darzulegen; was Wir aber weiter und mehr, dann dieselbe Summa anderthalbhunderttausend Gulden darlegen und Kosten tragen würden, daß sie solches Uns und unserm Hause Oesterreich wieder-

le-

legen und erstatten sollen. Darauf Wir Uns nun demselben ihren unterthänigen Ersuchen und Abreden nach, als Erzherzog zu Oesterreich mit unser selbst Person, Landen, Leuten, ihnen zu Gnaden und Guten, auch in Kraft der Acht und Aberacht in den Krieg mit samt ihnen geschlagen, und über die vorbestimmte Summa noch eine mehrere und trefliche Anzahl Geldes unsers eigenen Gutes verkriegt und dargestreckt; dazu auch sonst Versäumniß und Nachtheil in andern unsern merklichen und treflichen Händeln um solcher ihrer Sachen willen über Uns genommen und gelitten, zusamt dem, daß Wir durch obberührtes unser Mitkriegen und Fürnehmen von ihren wegen unsre Person, Land und Leut gegen fremde Nationen, so an unser Haus Oesterreich stossen, und der Pfalz etwas verwandt gewesen sind, in solche große und schwere Mühe, Arbeit, Wagniß und Sorgfältigkeit, darauf Uns, unsern Landen und Leuten unwiederbringlicher Schaden und Verderben gestanden ist gestellt. Wiewohl Wir nun durch solch unser Fürnehmen und Kriegen auf berührter unsrer Schwäger und Oheimen Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs unterthäniges Ansuchen und Abreden, auch in Kraft der Acht und Aberacht etliche Städte, Schloß, Herrschaften und Flecken mit dem Schwert in unsre Hand und Gewalt erobert

obert und gebracht, so haben Wir Uns doch ihren Lieben, und sonderlich unsrer lieben Schwester und Fürstin, Herzog Albrechts Gemahlin und ihrer beyder Kinder zu sondern Gnaden, Freundschaft und Gutem für solche **Wiederlegung** und **Ergötzlichkeit** alles jegliches, so obsteht, nicht mehr dann diese nachgeschriebenen drey Stücke, nämlich die Herrschaft, Schloß und Stadt **Kitzpichl** mit samt dem **Landgericht**, die Voggtey **Mannsee** mit samt dem Kloster daselbst, und das Schloß **Wildeneck**, mit allen ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Zu- und Eingehörungen, wie hernach folgt, vorbehalten, die Uns auch ihre Lieb zu unterthänigen freundlichen Dank zugestellt, übergeben und zugeeignet, Innhalt ihrer Lieb Verschreibung und Brief, Uns darüber gefertiget und überantwortet.

Daß demnach die obgenannten unsre lieben Schwager Oheimen und Fürsten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Uns, als Herzogen zu Oesterreich, allen unsern Erben und Nachkommen zu Wiederlegung und Ergötzlichkeit obangezeigter unserer, auch unsrer Land und Leute Kosten Darlegen, Mühe, Arbeit und Sorgfältigkeit, zusamt unsrer Gerechtigkeit, in Kraft der Acht und mit dem Schwert darauf erlangt, ausserhalb und über die Stuck und Güter, so Uns für unsre königliche

Obrig-

Obrigkeit, Hoheit und Interesse zustehen, Innhalt eines Briefes *) den Wir von ihnen haben, die vorgenannten **drey** Stuck, die Herrschaft, Schloß und Stadt **Kizpichl**, mit samt dem Landgericht, die Voggtey **Mannsee** mit samt dem Kloster, und das Schloß **Wildeneck**, mit allen ihren und ihrer jeglichs Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Dörfern, Höfen, Leuten, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Pönen, Fällen, Nutzen, Zinsen, Renten, Gilten, Einkommen, Weiten, Begreifungen, Zu- und Eingehörungen, ganz nichts davon ausgenommen noch hindangesetzt, allermassen wie Uns ihre Lieben dieselben Stuck erblich verschrieben, auch Innhalt eines Briefes, Uns darüber gefertiget, zu unsern sichern Handen und Gewalt in ewige und ruhige Possession, Nutz und Gewähr aufrichtiglich und frey lediglich eingeantwortet, sich auch derselben Stücke aller und jeder für sich und alle ihre Erben und Nachkommen gegen Uns, unsern Erben und Nachkommen, Erzherzogen zu Oesterreich und Grafen zu Tyrol genugsamlich verziehen und entfremdet haben.

Darum

*) Nämlich vom 2ten April 1504 über das, damal zu Augsburg bedungene kaiserliche Interesse.

Darum Wir als Erzherzog zu Oesterreich mit zeitigem Rath, rechten Wissen und guter Vorbetrachtung die obgenannte unsre liebe Schwager, Oheimen und Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, alle ihre Erben und Nachkommen der vor bestimmten drey Stuck zu Wiederlegung und Ergötzlichkeit unsrer und unsrer Land und Leute Kosten, Schäden, Darlegen, Mühe, Arbeit, Wagniß und Sorgfältigkeit, und dazu aller andrer Stuck und Güter, so Wir auf die obgedachte Abrede und in Kraft der Acht mit dem Schwert erobert, und ihren Lieben wiederum zugestellt, über die Stuck, Hab und Güter unsers Interesse, wie obsteht, für Uns und alle unsre Erben und Nachkommen quittirt, und ganz frey, ledig und los gezählt haben. Quittiren, sagen und zählen sie auch derselben aller frey, ledig und los wissentlich in Kraft dieses Briefes, also daß Wir, unsre Erben und Nachkommen noch jemand von unsern wegen zu ihnen, ihren Erben und Nachkommen, auch ihren Fürstenthumen, Landen und Leuten noch auch jemanden von ihren wegen ietzt und hinfür in künftige ewige Zeit keinerley Forderung, Ansprache, Fug, Recht noch Gerechtigkeit genannter Stücke und Güter, auch Kosten, Schäden, Darlegen, Mühe, Arbeit, Wagniß und Sorgfältigkeit halben nimmermehr haben, suchen, fürnehmen, noch gewinnen, sondern

ietzt

jetzt und in ewige Zeiten mit und von ihnen wohl zufrieden, begnügig, entrichtet und bezahlt seyn, sie derhalb weiter unangefordert seyn, unersucht und unbeschwert lassen sollen und wollen. Alles getreulich und ungefährlich. Mit Urkund des Briefes, besiegelt mit unserm königlichen anhangenden Jusiegel, geben zu Freysingen am 10ten Tag des Monats Februar, nach Christi Geburt 1506, unsrer Reiche des römischen im 20ten und des hungarischen im 16ten Jahre.

Per Regem. mpr.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.
Serenteiner.

Ausschußtag zu Landshut.

Im Jahre 1507. am Dienstage nach Ostern (6. April.)

(Die Streitigkeiten über die Wahl des landschaftlichen Ausschusses betreffend.)

Herzog Albrecht hat in Folge der über die strittige Aufschufswahl am 11, July 1506 gegebenen, und im 15. Bande Seite 346 eingerückten ersten provisorischen Entscheidung, die damals ernannten 5 vom höheren Adel, 5 vom gemeinen Adel, 5 vom Prälatenstande, und die 5 Städte auf dem Tage vor der Eröfnung des nächstfolgenden allgemeinen Landtages, durch den hier nachfolgenden, dem Landtagsausschreiben beygefügten Zettel, nach Landshut berufen.

1. Berufung der 20 Ausschüsser wegen den Streitigkeiten über die Ausschufswahl.

Nach dem bey dem Landtagsausschreiben an Burghausen beygefügten Zettel.

Nachdem in schwebender Irrung, antreffend die Wahl des Ausschusses, in nächstgehaltener Landschaft zu München fürgenommen ist, die Sachen gütlich zu Verhör und Entschied bringen zu helfen, so ist unsere Meynung, daß ihr euere Rathsbothschaft auf am Erchtag in den Osterfeyern

(6.

(6. April.) vor vermeldten Landtag (vom 7. April.) davor zu Landshut habt, vermeldter Sachen halb vor und ehe gemeine unsre Landschaft versammelt werde, Handlung zu pflegen. Dergleichen sind die andere dazu Verordnete auch beschieden. Wollten Wir euch nicht verhalten. Datum ut in Litteris. (10. März 1507.) s. nachfolgenden Landtag.

Herzog Albrecht hat hierauf mit den Partheyen unterredet, es ist aber auch diesmal diese Streitsache über die Ausschusswahl noch zu keinem Ende gekommen, sondern am sechsten Tage nachher, mithin während dem schon eröfneten Landtage die nachfolgende zweyte provisorische Entscheidung erlassen worden.

2. Zweyte provisorische Entscheidung der Streitigkeit über die Ausschusswahl.

Nach dem Originalauffatz im Archiv bey den Landschaftsacten.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern 2c. bekennen mit diesem Brief. Als Wir unsere gemeine Landschaft unsers våtterlichen auch vetterlichen angefallenen Fürstenthumes von allen drey Stånden der Prålaten, vom Adel, Stådten und Mårkten aus unser, auch Land und Leute merkli-

 cher

cher Nothdurft zu Uns in unsre Stadt Landshut auf Mittichen in den Osterfeyertagen, jüngst verschienen, beschieden haben, und etliche Irrungen zwischen ihnen der Wahl halben des Ausschusses entstanden sind, nämlich, daß die Prälaten auch die von Städten und Märkten vermeynt haben, es solle solche Wahl des Ausschusses geschehen wie hievor in unserm vätterlichen Fürstenthum gehalten und herkommen ist, also, daß die jeztbenannten zween Stände der Prälaten, Städte und Märkte aus allen und ganzen Adel der Grafen, Herrn, Ritter, Turnierer *), und anderer gemeiner Ritterschaft des Adels, und derselbe ganze Adel, wie der jezt ernannt ist, aus den angeregten zwey Ständen der Prälaten, Städte und Märkte die Anzahl des Ausschusses, wie die zu jeder Zeit für-

*) Das Wort Turnierer ist im Originalauffatz, so oft es vorkömmt, durchgehends erst beygesetzt, dagegen ist aber auch das im Urtexte gebrauchte Wort: gemeiner Adel durchgehends erst in die Worte: gemeine Ritterschaft des Adels umgeändert worden. Es scheint also nicht die Rittermässigkeit, sondern die Turniermässigkeit die Scheidewand zwischen den beyden Partheyen gezogen zu haben.

fürgenommen wird, erwählen sollen, das aber etliche des Adels, benanntlich die Grafen, Herrn Ritter und Turnierer mit ihren Zugewandten, als viel ihrer in unserm vorgemeldten vetterlichen Fürstenthum an Uns gefallen sind, widerfochten, und wollten solchen Ausschuß aus ganzem Adel selbst erwählen, mit Anregung, daß solches in gedachten unserm vetterlichen Fürstenthum der Gebrauch je und je also gewesen sey, daß die Wahl des Ausschusses solcher Gestalt geschehen solle. Dessen ihnen aber die gemeine Ritterschaft Adels desselben unsers vetterlichen Fürstenthumes nicht zufiel, sondern möchten leiden die Wahl des Ausschusses zu geschehen, wie die in unserm vätterlichen Fürstenthum bisher gehalten und oben ermeldt ist. So hielt sich auch dabey zwischen des ganzen Adels, nämlich den Grafen, Herrn, Rittern, Turnierern, und andern ihren Zugewandten, an einem, und der andern gemeinen Ritterschaft des Adels am andern Theil auch eine Spann und Irrung dergestalt, daß die gemeine jetztbenannte Ritterschaft des Adels vermeynet, der andere vorgemeldte Theil des Adels als die Grafen, Herrn, Ritter, Turnierer und ihre Zugewandten erwählten zu wenig Personen aus der gedachten gemeinen Ritterschaft des Adels in den Ausschuß des ganzen Adels, wie dann solche Irrung jetzt und in nächst-

geheh-

gehaltener Landschaft zu **München** (Johannis Baptistae 1506.) sich bey und unter den vorbenannten drey Ständen mit mehrerer Einführung jeden Theiles Fuges und Glimpfes vor Augen erschienen, und sich gehalten haben; die Uns aber keineswegés gemeynt gewesen, auch noch nicht sind, denn die unserm nothdürftigen Fürnehmen, hievor angeregt, darum Wir gemeine unsre Landschaft aller Stände zu Uns beschieden haben, nicht zur Förderung, sondern zu Verhinderung und Aufschub nicht wenig dienen möchten; Und das zu fürkommen haben Wir nach viel gnädigen Unterreden so viel bey allen Theilen erlangt, daß sie solche ihre vorgemeldte Irrung, doch jedem Theil an seiner Gerechtigkeit unvergriffen, bis zu künftiger **unsrer Handlung** gütlich anstellen, und ihre Wahl des Ausschusses diesmal ungefährlich thun und geschehen lassen sollen und wollen, wie die in unserm **vätterlichen** Fürstenthum bisher geschehen, und hievor angezeigt ist, als sie **auch nun gethan**, und in solcher jeztbenannter Gestalt aus allen Ständen 64 Personen, nämlich zwey und dreyssig aus allem Adel durch die Prälaten, Städte, und Märkte, und aus ihnen durch die vom Adel auch so viel erwählt sind; doch mit sonderlichen Vorbehalt, als auch durch Uns und einem jeden der drey gemeldter Stände bewilliget ist und weiter

daß

daß Wir (doch mit angeregter Vorbehaltung eines jeden Theiles Gerechtigkeit) einen gütlichen Tag zwischen allen obgemeldten Theilen und Partheyen noch vor oder um sankt Jacobstag schierist fürnehmen und ernennen sollen, als Wir auch hiemit thun, und den auf bemeldten sankt Jakobstag, jetzt ansetzen, und ernennen. Darauf Wir auch alle vorbenannte Theile und Partheyen mit vollem Gewalt der andern ihrer Zugewandten für Uns in obgemeldten Irrungen, wo Wir dazumal mit unserm Hofhalten seyn werden, zu kommen hiemit bescheiden, auf nächsten Tag darnach Wir nach Verhör der Sachen so viel gnädiger Unterrede und fleissige Bethaidigung zwischen den Theilen fürwenden und halten sollen und wollen, damit Wir hoffen solche Irrung in besseren Stand und zu gütlichen und endlichen Vertrag gnädiglich zu bringen, auch dessen bey allen Theilen unterthänige Folge versehentlich zu finden. Wo aber die Güte nicht gefunden würde, daß Wir alsdann Macht haben, sie rechtlich deshalben ungeweigert zu entscheiden. Dessen alles haben Wir jedem Theil zu Urkund diesen Abschied in drey gleichlautenden Briefen unter unserm Secret geben zu Landshut am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (12. April.) Anno rc. 1507.

Land=

Landtag zu Landshut.

Im Jahre 1507. auf Mittwoch nach Ostern (7ten April).

(Eine Kriegsrüstung zur Besitzergreifung von Wasserburg und Traunstein, als bisherigen pfalzgräflichen Unterpfand, — und die Erklärung der Landesfreyheiten betreffend.)

1. Einberufung des Landtages.

Nach dem an die Stadt Burghausen ausgefertigten Original.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor, weise, liebe getreue. Nachdem Uns jetzt Sachen begegnen, daran Uns, auch unsern Landen und Leuten, und einem jeden unsern Landsessen nicht wenig gelegen ist, so erheischet unsre, auch aller der unsern merkliche Nothdurft, eine völlige Versammlung von allen Ständen gemeiner unsrer Landschaft zu Uns bescheiden. Auf das ist an euch unser ernstlicher Befehl, ihr wollet eure Rathsbottschaft auf Mittichen dem letzten Osterfeyertag (7. April.) schierist ohne allem Verzug zu Uns und gemeiner unsrer Land-

schaft

in unsre Stadt Landshut gewißlich verordnen und schicken, und allda mit samt Uns und andern den unsern die Nothdurft, Uns und Landen und Leuten zu gut, das beste helfen rathen, beschließen und handeln. Und wollet dessen keine Weigerung noch Aussenbleiben fürnehmen. Dessen wollen Wir Uns zu euch ohne Abschlag gänzlich verlassen. Datum Ingolstadt am Mittichen nach Sonntag Oculi in der Fasten, (10. März.) Anno rc. 1507.

Den weisen unsern lieben getreuen Burgermeister und Rath unsrer Stadt Burghausen.

Anmerkung. Der diesem Ausschreiben beygelegt gewesene Zettel ist bereits bey dem so eben vorhergehenden Ausschusstage eingerückt.

2 Entschuldigungen verschiedener Landstände über ihr Ausbleiben auf dem Landtage.

Nach den Originalien im Archiv bey den Landtagsacten.

1. Sigmund Laymінger entschuldigt sich wegen Krankheit, und erklärt, dass er sich nach demjenigen, was die andern Landleute handeln werden, sobald ihm solches aus der fürstlichen Kanzley vernachrichtet werde, unverweislich halten wolle. Datum Forchteneck 27. März 1507.

2. Urban Zenger zum Adlmanſtein, Marſchalk zu Paſſau entſchuldiget ſich, daſs er wegen ſeinem Amt und anderer ehehaften Urſachen halb, nach ſeiner ſonſtigen Schuldigkeit als edler Landmann nicht erſcheinen könne; mit Bitte, ſolches nicht als Ungehorſam oder in Ungnaden anzuſehen. Dto. Paſſau 20. März.

3. Georg Probſt zu St. Mang entſchuldiget ſich, daſs er wegen geringer Anzahl ſeiner Conventualen, deren voriges Jahr 5 verſtorben ſeyen, und wegen den groſsen Schäden, welche ſein Stift in dem jüngſten Kriege erlitten habe, nicht erſcheinen könne, erbietet ſich aber zu allem willfährig, was der Herzog mit gemeiner Landſchaft betrachten und verordnen werde. Dto. St. Mang am Hof bey Regensburg 31. März.

4. Darius Lauterer von Döfering zum Hauzenſtein, Kaſtner zu Kötzting, entſchuldiget ſich, daſs er wegen Krankheit nicht erſcheinen könne. Dto. Kötzting 31. März.

5. Herzog Wolfgang ſchreibt an ſeinen Bruder Herzog Albrecht, daſs er ſeine in die Landſchaft berufene Räthe Erhard Perfaler, Sebaſtian Adelzhofer und Wolfgang Areſinger nicht alle drey entbehren könne, doch wolle er den Wolfgang Areſinger von ſeiner und der andern beyden wegen ſchicken; bittet alſo den Perfaler und Adelzhofer eutſchuldiget zu halten. Dto Lichtenberg 31. März.

6. Georg Zenger zum Schneeberg, Pfleger zu Hohenburg, zeiget an, dafs er wegen Gefchäften feines gnädigen Herrn von Regensburg nicht erfcheinen könne; dafs er aber feinem Bruder Wilhelm von Raidenpuch Vollmacht gegeben habe. Bittet folches nicht in Ungnaden aufzunehmen. Dto. 1. April.

7. Achatz Nemer zum Liebenftein, Landrichter zu Kötzting, berichtet, dafs er nach Rath des Rentmeifters nicht erfcheinen könne, weil der Kaftner allda krank fey, und eine Auffícht an der Gränze nothwendig fey. Dto. 1. April.

8. Hanns Offenheimer entfchuldiget fich wegen Leibesfchwäche, erklärt fich aber im Voraus in alles zu willigen, was gemeine Landfchaft vornehmen und handeln werde. Dto. Burghaufen 3. April.

9. Georg Urfarer zu Arnbach entfchuldiget fich wegen fchwerer Krankheit, mit der Erklärung allem dem anhangen zu wollen, was gemeine Landfchaft vornehmen, betrachten und befchliefsen werde. Dto. Arnbach 3. April.

10. Sebaftian von der Alm, Hauptmann zu Salzburg, entfchuldiget fich wegen Krankheit, mit der Erklärung, dafs er dasjenige, was in gemeiner Landfchaft befchloffen werde, foviel feine Befitzungen in Baiern betrift, gerne thun wolle. Dto. Salzburg 3. April.

11. Bernhard Stockely zu Rottach und zu Efslarn entfchuldiget fich, dafs er wegen Leibeskrankheit weder reiten noch fahren könne, er wolle fich aber in allem gehorfamlich und willig bezeigen, was durch den Herzog und gemeine Landfchaft vorgenommen, gehandelt und befchloffen werde. Dto. 3. April.

12. Matheus Probft zu Päring entfchuldiget fich, dafs er wegen dem Unwefen, fo feit geraumer Zeit in feinem Stifte herrfche, nicht eine Stunde fich entfernen könne, erklärt fich aber zu allem willig, was in gemeiner Landfchaft befchloffen werde. Dto. Päring 5. April.

13. Hanns Zeller zu Zell entfchuldiget fich wegen Podagra, erklärt fich aber mit Leib und Gut alles zu halten, was der Herzog famt gemeiner Landfchaft fürnehmen werde. Dto. Zell, 5. April.

14. Leonhard Thorer Pfleger zu Starnberg entfchuldiget fich wegen Krankheit mit vorläufiger Zufage alles deffen, was gemeine Landfchaft dem Herzoge und Land und Leuten zu guten befchlieffen werde. Und weil ihm das Kapitel zu Habach, als Voggt desfelben, auch die Vollmacht gegeben habe, fo macht er die nämliche Zufage im Namen des erwähnten Kapitels. Dto. Starnberg 5. April.

15. Prior und Convent zu Schamhaupten entfchuldigen fich aus Abgang des Vermögens zur Reife, und erklären fich zu allem willig, was in gemeiner Landfchaft vorgenomen werde. Dto. 5. April.

16.

16. Ludwig Anton v. Rorbach Schultheiſs zu Neumarkt entſchuldiget ſich wegen Krankheit, und bittet ihm den Beſchluſs durch ſeine Herrn und Freunde, welche ſtatt ſeiner handeln werden, wiſſen zu laſſen. Dto. 5. April.

17. Herzog Wolfgang erſucht den Herzog Albrecht ſeinen Richter zu Landsberg Martin Eyſenreich von dem Erſcheinen auf dem Landtage zu diſpenſiren, weil er ſeiner bedürftig ſey. Dto. 5. April.

18. Georg Wiesbeck Ritter entſchuldiget ſein Ausbleiben, weil ſein Herr, der Pfalzgraf Friderich, beym Kaiſer ſich befinde, und ihm und andern Räthen auf ihren Stellen zu bleiben befohlen habe. Dto. Neuburg. 6. April.

19. Des Pfalzgrafen Friderichs Statthalter und Räthe zu Neuburg bitten den Herzog Albrecht aus obiger Urſache den Jakob Beheim von Adelzhauſen ſeines Ausbleibens entſchuldiget zu halten. Dto. 6. April.

3. Verzeichniſs des Ausſchuſſes auf dieſem Landtage.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift aus der Regiſtratur von Tegernſee.

Ausſchuß von allen Stånden. 1507. Paſcä.

Von Prålaten.

Abt zu Tegernſee.	Abt zu Obernaltach.
Abt zu Raitenhaslach.	Abt zu St. Veit.

Abt

Abt zu Benediktbeuern.
Abt zu Steingaden.
Abt zu Windberg.
Abt zu St. Salvator.
Abt zu Metten.
Probst zu Rohr.
Probst zu St. Nikola.
Probst zu Polling.
Probst zu Reichersberg.
Probst zu Garß.
Stift zu München.
Stift Vilshofen.

Vom Adel.

Graf Ulrich von Ortenburg.
Herr Bernhardin von Stauf.
Herr Johannes von Aichberg.
Herr Sigmund von Rorbach.
Herr Heinrich Nothaft.
Herr Hanns Cloßner.
Herr Jakob Fraunhofer.
Herr Hanns Peffenhauser.
Herr Jörg Gumpenberger.
Herr Hieronymus von Seiboltstorf.
Herr Friderich Mautner.
Herr Wolf Weichser.
Herr Ulrich Nußdorfer.
Warmund Fraunberger.
Hanns Paulstorfer.
Gregori von Eglofstein.
Wolfgang Schmieher.
Veit Marlrainer.
Sigmund Schwarzensteiner.

Hein=

Heinrich Waler von Thurn.
Ambrosi von Freyberg.
Wilhelm Raidenpucher.
Doctor Peter Baumgartner.
Ulrich Ramung.
Paulus Lampfritzheimer.
Wolfgang Eresinger.
Jörg Pernbeck.
Sigmund Pucher.
Sigmund Siegershofer.
Christoph Flexöder.
Leonhard Erlbeck.
Jakob Bschachel.

Städte und Märkte.

München.	Braunau.
Landshut.	Vilshofen.
Ingolstadt.	Aichach.
Straubing.	Deckendorf.
Burghausen.	Schärding.
Landsberg.	Wemding.

Märkte.

Ried.	Eckenfelden.
Rosenheim.	Viechtach.

Ausschuß zu den Statuten und andern.

Prälaten.

Tegernsee.	Windberg.
Benediktbeuern.	Schöftlarn.
Weyhenstephan.	St. Nikola.
Inderstorf.	Stift Moosburg.

Der Adel.

Hr. Bernhardin v. Stauf.	Ambrosi von Freyberg.
— Joh. v. Aichberg.	Dr. Peter Baumgartner.
— Sigm. v. Rorbach.	Wilhelm Raidenpucher.
— Heinrich Nothaft.	Heinrich Ebran d. ältere.
— Hanns Cloßner.	Bernhard Trenbeck.
— Bernhard Seiboltst.	Sigmund Pucher.
— Hanns Paulst. Vized.	Rainprecht Ottenhofer.
Veit Marlrainer.	Zacharias Hohenkirchner.

Städte.

München.	Landsberg.
Landshut.	Braunau.
Ingolstadt.	Reichenhall.
Straubing.	Rhain.

Zu den Kriegshändeln.

Herr Bernhardin von Stauf.

Herr

Herr Sigmund von Rorbach.
Herr Heinrich Nothaft.
Sigmund Pucher.

Städte.

Veit Peringer. Wolfgang Schmidl.

Anmerkung. Die Hauptabsicht des gegenwärtigen Landtages war eine Kriegsrüstung, um die Districte Wasserburg, Traunstein &c., welche Pfalzgraf Friderich als Unterpfand inn hatte, unter Beystand des schwäbischen Bundes mit Gewalt in Besitz zu nehmen, und hierüber wurde der nachfolgende Landtagsbeschluss gefasst.

4. Landtagsbeschluss.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift aus der Registratur von Tegernsee, jetzt im Archiv bey den Landschaftsacten.

Auf des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn und Landesfürsten Herzog Albrechts ꝛc. Fürhalten und gnädiges Begehren Rathes und Hilfe halben, in der Sache das Unterpfand im Lande, so seinen fürstlichen Gnaden über die Vergnügung noch vorgehalten werde, betreffend, darinn dann gemeine Landschaft und Wir zum Ausschuß Verordnete viele merkliche Ursachen, so gemeldter unser gnädiger Herr, seiner Gnaden Be-

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Begehren erzählt, verstanden, dessen Wir auch für Uns selbst Landen und Leuten zu gut billig zu ermessen und zu bedenken haben, sonderlich dieweil der genannte unser gnädiger Herr in dem Handel, weyland Herzog Georgen in Baiern seeliger Gedächtniß verlassenen Land, Leute und Gutes halben über Ausweisung röm. kön. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Spruches und viel mehr vorhergehender rechtlicher und gebührlicher auch nachgehender Handlung überflüssiges Zu- und Nachgeben gethan, und viel Mittel und allen füglichen Glimpf bey seiner Gnaden Widerparthey ersucht; Und als genugsamlich erkannt und vor Augen ist, daß nach Vermög K. M. Spruches der Vergnügung desselben, und mehr dann seine fürstliche Gnad deshalben und sonst schuldig gewesen wäre, Vollziehung beschehen, damit das Unterpfand, das nicht anders nur zur Vergewissung der gesprochenen Vergnügung gesetzt, nunmals erlediget ist;

Und aber durch die Widerparthey nichts angesehen, sondern alle ihre Handlung für und für, als Wir es achten, allein zu Verzug und gedachten unsers gnädigen Herrn auch seiner Gnaden Land und Leute Schaden reichen will.

Und damit auch solches und weitere Verhinderung fürgekommen werde, so ist nach allem Her-

kom-

kommen der Sachen unser, der Verordneten, Rathschlag und Gutbedunken, doch auf gemeiner Landschaft Verbesserung und Gefallen; daß unserm gnädigen Herrn ꝛc. auf angezeigtes seiner fürstlichen Gnaden Fürhalten und genugsam erzählten ursachlichen Begehren iezt die Antwort zu geben sey, daß gemeine seiner Gnaden Landschaft, von allen Ständen allhier versammelt, seiner fürstlichen Gnaden gnädiges Ersuchen, Erzählen und Begehren mit viel tapferen erläuterten und gründlichen Ursachen, seine Gnad derselben, auch Landen und Leuten zu gut dazu bewegend, das auch gemeine Landschaft ganz noth, billig und ziemlich zu seyn erwogen, in aller Unterthänigkeit vernommen habe. Und dieweil dann seine f. G. über billige angefallene Erbschaft, und rechtliches königlicher Maj. Leihen, Urtheil, und hintergängigen gütlichen Spruch zu Kölln, und noch mehr überflüssiges Zu- und Nachgeben, und mehr dann billige Vergnügung, sich durch die Taxation und viel Urtheile erfunden, auch über das seine f. G. die Kön. Maj. mit Erzählung der Widerparthey unbilliger Verzüge ersucht, und Hilfe auch schuldige Förderung in der Sache zu verfügen gebetten, und gnädige Antwort derhalben erlangt, und Vollziehung alles dessen, das seinen fürstlichen Gnaden auferlegt ist, und mehr, auch über das seine f. G. allen Glimpf und Gütigkeit mit seiner

Gnaden auch Land und Leut merklichem Darlegen und Schaden bisher allenthalben fürgewendet, gesucht und nicht vermieden hat, noch zu mehreren Schaden aufgezogen, und solches alles bey seiner Gnaden Widerparthey nicht verfangen noch angesehen werden will; Und damit durch längeres Verziehen seiner f. G. auch Landen und Leuten nicht mehr Unrathes und Schadens erstehe, so sey seiner fürstlichen Gnaden gnädigem Begehren nach gemeiner Landschaft Rath und Gutbedunken, so ferne seiner fürstlichen Gnad selbst nicht näherer Wege, damit solches noch und förderlich ohne Verhinderung in der Gütigkeit beschehen und erlangt werden, und noch sich vertrösten und versehen möchten, daß sich dann seine fürstliche Gnad, damit die zugesagte Hilfe des löblichen Bundes zu Schwaben durch langes Aufhalten nicht verirrt werde, zu den Unterpfanden, die im Lande nicht wohl völlige Einigkeit noch des Landes Nutzen und Nothdurft in Aufnehmen seyn mögen, aufs förderlichste, und sich vor dessen, als einer Landschaft sonderes unterthäniges Bitten sey, aus dem Lande nicht thue, dieselben Unterpfande, die dann zum Lande gehören, wo es je nicht anders seyn wolle, mit ernstlicher That einzunehmen. Dazu wolle eine Landschaft von allen Ständen, als gehorsame

Unter=

Unterthanen, wiewohl nach viel merklich erlittenen Schäden, noch willig, räthlich und hilflich seyn.

Doch daß seine f. G. iezt ohne Verziehen dazu helfen und rathen, daß zu solcher Hilfe fürzunehmen und anzuschlagen, auch Geschicke und Ordnungen zu der Wehre des Landvolkes Wege fürgenommen, und etliche das zu ordnen erwählt werden, auf daß obberührter Handel des Unterpfandes halben desto füglicher ausgerichtet, und auch den Widerwärtigen hierinn zu Widerstand, und künftiglich wo und gen wem Noth seyn wollte durch ein bereites gerüstetes Volk gegen andern Leuten mit der Gegenwehre zu bekommen, ein Unrath ohne sonderes fremdes Volk förderlich fürgekommen werden möchte.

Und daß auch dabey eine gemeine Landschaft seine f. G. iezt ersucht und gebetten haben wollte, und bitten, daß daneben auch aufs förderlichste, als bisher etlicher Maaß davon gehandelt sey, der **Freyheiten, Statuten** und andrer gemeiner Landschaft **Mängel und Gebrechen** halben ein lauterer **Ausdruck** und **Aufrichtung** geschehe, und eine gute einige **Ordnung** gemacht, auch daben seine f. G. unterthäniglich gebetten werde, diesen gemeinen seiner f. G. unterthänigen Landschaft Rath

und

und Gutbedunken, auch ihr nothdürftiges Bitten und Anrufen in dem, das gemeiner Landschaft vorberührtermassen zugehört, mit Gnaden zu empfangen, anzunehmen und gnädiglich zu bedenken, mit Erbietung aller Gehorsam, wie dann eine Landschaft und ein jeder sonderlich schuldig sey.

Solches alles ist von gemeiner Landschaft gewilliget und behabt, und unserm gnädigen Herrn zur Antwort gegeben, dessen seine fürstliche Gnad mit gnädiger Erbietung gnädiges Gefallen gehabt hat. Act. landtschaft feria II post quasimodogeniti. ao 1507.

5. Noten über die Art der Kriegshilfe.

Loc. cit.

Die Herrn der Prälaten betreffend.

Item die Herrn von Prälaten sollen ihr Gutbedünken, was sie von ihrem Einkommen, ihren Renten und Gilten mit Reisigen auch Wägen und Fußvolk thun wollen, nachdem doch die vom Adel von ihrem Einkommen, ihrer Gilt und Nutzung mit ihrer selbst Leibern, Rüstung, Dienern und Pferden unserm gnädigen Herrn und gemeinem Lande zu gut und Nutz thun wollen, zu verstehen geben, und nachmals weiter, was nach Gutbedunken der Verordneten zu thun seyn und beschlossen wird, auch aufzuschreiben.

Hier

Hier ist auf dem, ehmals im Kloster Tegernsee gelegenen Original beygesetzt: Caveatur ab hoc veneno sophistico.

Den Adel betreffend.

Item daß die vom Adel die ihren dermassen auch mustern, und mit ihren Harnasch und Wehren beschreiben, auch etliche geschickte aus ihnen dazu erwählen, die solches alles thun und verbringen, denen auch die vom Adel unter ihnen und ihres Gutbedünkens den geschicktesten dazu anzeigen sollen.

Item die vom Adel sollen auch von ihren Leuten und Hintersassen den zehnten Mann schicken, doch auf unsers gnädigen Herrn rc. Kostung, dieselben sollen sie auch selbst bey ihnen ausschiessen und erwählen.

Item der Adel soll auch ein Musterbuch haben.

Item ob etliche wären, die so viele Unterthanen nicht hätten, das den zehnten erreicht, so sollen zwey oder mehrere die ihren zusamm schiessen, damit daß allwegen der zehnte durchaus geschickt werde.

Die Städte und Märkte betreffend.

Item daß zum ersten Aufgebot die Städte und Märkte den sechsten Mann aus ihnen erwählen

und

und gerüstet schicken, doch daß dieselben die zwey Theile Burger oder Burgerskinder, und der dritte Theil von ihnen gesandte Ausländer seyn mögen, ungefährlich.

Item daß sie auch unter ihnen selbst anlegen und ordnen, was sie von geringen Streitgeschütz in das Feld mitbringen wollen.

Item die von Städten und Märkten sollen auch ganze Musterbücher haben.

Item es soll auch in einer jeglichen Stadt oder Markt ein geschickter zum Spieß verordnet werden, damit das gemeine Volk geübt werde und von ihm lerne.

Anmerkung. Von diesem Landtage enthalten die Münchener Stadtkamerrechnungen und Stadtrathsprotocolle folgende Stellen.

6. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1507.

Nach dem Original.

Rathsgeschäft.

Item 28 tt. 5 ß. 8 dl. zahlt Zehrung Ottmarn Ridler und Ludwigen Hundertpfund selb 5, und soviel Pferden, als sie auf dem Landtag zu Landshut

nach

nach Ostern bis in die dritte Wochen gelegen sind, Anno rc. 1507, zusamt 10 fl. rhl. so benannter Ridler von der Landschaft auch empfangen hat.

7. Auszug aus dem Münchener Stadtrathsprotocoll vom Jahre 1507.

Nach dem Original.

Item am Mittichen in den Pfingstfeyern (26. May) Anno 1507 ist eine Gemeinde auf dem Hause gewesen, und ihr daselbst von Ottmar Ridler von Raths wegen fürgehalten worden, wie daß zu nächstgehaltener Landschaft zu Landshut unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten rc. von wegen des Unterpfandes Wasserburg Hilfe und Beystand sey zugesagt worden. Demnach so wolle ein ehrsamer Rath mit einer Gemein iezt auch zu Rath werden, wie solche Hilfe von gemeiner Stadt wegen beschehen und fürgenommen werden sollte. Darauf sind zween vom innern Rath mit Namen Bartlmä Schrenk und Hanns Ligsalz, zween vom äussern Rath Ludwig Hundertpfund und Hieronymus Wenig, zween von der Gemeinde Georg Pauminger Mezger und Wend Geschlachtgwandter genommen und gegeben worden, eine Ordnung fürzunehmen, wie solche Hilfe und Beystand von dieser Stadt wegen geschehen solle. Die haben darauf aus aller Stadt eine Anzahl zu Roß und Fuß für sich genommen,

und

und ihr Gutbedunken einem ehrsamen Rath schriftlich fürgetragen.

Auf diesem Landtage, und zwar am achten Tage nach seiner Eröfnung, nämlich am 15ten April, wurden auch die Verhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten fortgesetzt. Es existirt hievon das nachfolgende Actenstück, welches im Grundtexte ein landschaftlicher Aufsatz ist, wie man aus verschiedenen Stellen ganz deutlich ersieht, in welchem Originalauffatze aber sogleich auch die Abänderungen, Zusätze und Correctionen herzoglicherseits gemacht wurden.

Um diese Abänderungen und Zusätze in dem gegenwärtigen Abdrucke deutlich zu ersehen, werden hier vier Schriftgattungen angewandt.

Dasjenige, was vom landschaftlichen Grundtexte, ohne ausgestrichen worden zu seyn, stehen geblieben ist, wird hier mit den ordinären Buchstaben des gegenwärtigen Werkes gedruckt.

Dasjenige, was vom landschaftlichen Grundtexte herzoglicherseits ausgestrichen worden ist, wird hier mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

Dasjenige was am Platz der ausgestrichenen Stellen, oder sonst, herzoglicherseits hinzugesetzt worden ist, wird hier mit deutschen Cursivbuchstaben gedruckt.

Und

Und wenn auch von diesen Zusätzen wieder einige ausgestrichen worden sind, so werden sie hier mit *lateinischen Cursivbuchstaben* gedruckt.

8. Landschaftlicher Entwurf zur Erklärung der Landesfreyheiten, mit den herzoglichen Abänderungen und Zusätzen.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Die Freyheit zu erklären berührend.

Vermerkt die Vizedomhändel, so von den Verordneten der drey Stände, bis auf eine gemeine Landschaft, erläutert, und verzeichnet sind, nach jüngsten der gemeinen, des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn und Landesfürsten Landschaft Abschied zu Landshut; die und nicht mehr für Vizedomhändel zu halten, und anders, so in der neuen Aufrichtung der Freyheit soll gezogen werden, angehaben, am Pfinztag nach Sonntags nach Quasimodogeniti (15. April.) Anno ꝛc. 1507.

Item erstlich soll gesetzt werden ein Eingang der neuen Erklärung, und in derselben Narration begriffen seyn, daß hinfüran Ober- und Niederland ein (Land) Herzogthum seyn soll; wie dann vor zu München in bester Form davon geredet ist.

Vizedomhändel.

Der erste, wer seinen Herrn in den Tod giebt, oder ihm heimlich oder offentlich wider gethanene Eidpflicht schädliche Untreue thut, die rechtlich malefizisch gestraft mag werden.

Der andere, wer wider seine Herrschaft, Obrigkeit, den Landfrieden, Verrätherey übt und getrieben hat.

Der Dritte, wer seinen Bethgenossen ohne Schuld, die im Rechten gegründet sey, vom Leben zum Tod bringt.

Der Vierte, wer Vatter oder Muter vom Leben zum Tode bringt, oder sonst sträfliche Hand mit Waffen oder mit Schlagen daran legt.

Der Fünfte, wer ihm selbst den Tod thut, aus Ursachen eines begangenen Malefiz der Urtheil zu entfliehen; wo ihm aber jemand den Tod selbst thut, aus unsinniger Weise, oder aus Ursachen unleidentlichen Schmerzens seiner wissentlichen Krankheit, desselben Erben und sein verlassen Gut sollen darum von eines Vizedomhandels wegen nicht angezogen noch gestraft werden.

Der Sechste, wer des Landesfürsten Geleit, oder seiner Gnaden selbst, seines Hofmeisters, Mar-

schalks.

schalks, Vizedoms oder der Räthe oder wem von Obrigkeit oder Gerichts wegen Friede gebotten wird, solch Friedbot freventlich bricht.

Der Siebente, wer austritt, oder jemand befehdet, oder noththaidingt.

Der Achte, wer jemand heimlich mordbrennt, oder offentlich, und muthwilliglich brennt.

Der Neunte, wer einen freventlichen Todschlag thut oder mit Gift oder in ander Gestalt, einen heimlich mordet oder Kind verthan hat.

Der Zehnte, wer Briefe oder Münze, Gold oder Silber fälscht oder geringer macht, und der wissentlich für Gold und Silber andere oder Conterfait Metall, Dergleichen wer falsche Edelgestein für gut und gerecht verkauft, oder hingiebt und wer unsere Baierische Münze seigert oder in dem Lande aufkauft, und daraus von Gewinns wegen führt, und vertreibt, oder die verschmelzt.

Der Eilfte, wer Frauen oder Jungfrauen nothzüchtet.

Der Zwölfte, wer Unkeusch wider die Natur, als mit einem Vieh, oder ein Mannsbild mit dem andern beginnt.

Der

Der Dreyzehnte, wer falsch schwört, und der falsche Zeugniß giebt.

Der Vierzehnte, wer verborgene Schätze, da Niemand weiß, wessen sie sind, findet. Sind die in des Finders eigenen Gründen gefunden, so soll er den dritten Theil daran haben. Werden aber solche Schätze in eines andern Grund gefunden, so soll der halbe Drittheil des Finders, und der andere halbe Drittheil des Grundherrn, und in allweg die andern zween Drittheile dem Landesfürsten zustehen. Welcher Finder aber den Fund des Schatz verhehlt, und dem Landesfürsten nicht zu wissen macht, der soll nichts daran haben, und darzu um solches Verhalten gestraft werden.

Der Fünfzehnte, wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen, die sollen an dem Leib gestraft werden.

Der Sechzehnte, ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag; desgleichen Rauberey.

Der Siebenzehnte, wer geweihte Kirchen heimlich bricht, oder auf einem geweihten Kirchhof freventlich rumort, ficht, oder der ihrer eins mit Blutvergießen entehrt (in solcher Gestalt, dass er peinlich gestraft möchte werden).

Der

Der Achtzehnte, wo ein Ehemann bey eines andern Eheweib an offener Unstatt häuslich sitzen, und wider ihres Obern Geschäft, bey einem Vizedomhandel beschehen, das nicht meidet.

Der Neunzehnte, wer einem sein Weib oder Kind oder einen unvoggtbaren Bruder, Schwester oder Pflegkind heimlich oder offenlich mit Gewalt über seinen Willen raubt, oder entführt.

Der Zwanzigste, wo einer einem andern bey nächtlicher Weile ihn vermässiglich zu beschädigen fürwartet, und ihn beschädiget.

Der Ein und zwanzigste, wer sich an einen andern Herrn vermundet und seines rechten Herrns dadurch verläugnet.

Der Zwey und zwanzigste, wer einem andern seinen Marchstein oder ander March heimlich ausbricht oder abthut, und seinen Grund dadurch erweitert.

Doch sollen obgemeldte Artikel alle und ein jeglicher so für Vizedomhändel gesetzt sind, nicht gestraft werden, er habe sich dann zu dem beschuldigten wahrlichen und glaublichen erfunden; wo aber das Buch liegt, daselbst soll es in obgemeldten Fällen nach Buches Sage gehalten werden.

Wir

Wir bitten auch Ew. f. G. nachdem das Land merklich mit dem Umreiten der Rentmeister und Landschreiber beschwert wird, die Vizedomhändel zu verthaidingen, auch Ew. f. G. merkliche Kostung und Zehrung darüber geht, wollen Ew. G. gnädiglich abschaffen, und wie es Ew. f. G. in vor gehabten Fürstenthum gehalten, bleiben lassen.

Hernach folgen etliche Artikel, so auch in die Freyheit kommen sollen.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in denselben alle Sachen so nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, zu richten haben, hintangesetzt und ausgenommen um Grund und Boden, auch um Gand derselben Sachen, die sollen in den fürstlichen Landgerichten berechtet werden.

Aber die Gandten um fahrendes Gut sollen in den Hofmarchen, die dann um die Schuld zu richten haben, bleiben; denn wer um Schuld zu richten, der hat auch Bezahlung derselben zu verhelfen, das ist durch Mittel einer rechtlichen Gand; wo aber der Hofmarchsherr, nicht eigenes Hofmarchgericht durch seine Hofmarchsleute besetzen wollte oder möchte, so soll er die Pfand in das Landgericht derselben Hofmarch, oder zu der

Bann-

Bannstatt, aus denen dann solche Pfand erfordert werden zu vergandten, ohne Verhinderung antworten.

Nachdem sich aber bisher zwischen der Fürsten und deren von der Landschaft, so Hofmarch haben, Irrung gehalten, wie eine jede Hofmarch mit ihrem Zirkel oder Anzeigen reichen, dessen soll füran die Erklärung gehalten werden, daß solche Hofmarchen seyn sollen in den Ettern und ausserhalb, auf allen Aeckern, Wiesen, Aeugern, Ehegärten, Holzgründen, Wegen, Baumgärten, Hecken, Traden und Wassern, so in die Hofmarch gehören, in und auf dem allen soll der Hofmarch-Herr zu richten und zu strafen haben, als um überätzen, übermähen, überschneiden, überzäunen, übergraben, übermaissen und überackern, auch um Raufen und Schlagen, werfen und verwunden, und alles andere, das wie oben gemeldt nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind. Und wo Zweifel oder Irrung in den Marchen wären, darin solche Verbrechen sich erhüben, so soll unser Landrichter desselben Orts mit samt dem Hofmarchsrichter darum die Kundschaft annehmen, und die rechten March entscheiden. Würden sie aber der Handlung oder Entschieds uneins, so soll alsdann der Vizedom und Räthe des-

selben Orts, oder wo solches kein Vizedom-amt beträfe, unser Hofmeister und Hofräthe ein mehreres machen, und es dabey endlich bleiben. Würde aber derselben Gründe einer gar, oder eines Theils, ansprächich, darum soll der fürstliche Landrichter richten. Was sich auch andere persönliche Sprüche und Frevel, die nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, in denselben Hofmarchen zwischen ihrer inwohnenden Personen und andern, auch auf den Gründen, darzu gehörig, begeben, soll der Hofmarchsherr auch zu richten und zu strafen haben; hindangesetzt auf den Holzwachs und Holzgründen, so in die Hofmarch gehören, auf denselben soll der Hofmarchsherr nicht mehr, dann um die Pfandung und Verbrechung des übermaissens oder Holz hinführens, überätzens auf den Schlägen und Weiden, und dem Schweinegeaß, das ihm dem Hofmarchsherrn, oder in seiner Hofmarch zugehört, zu richten und zu strafen haben; Doch mit Vorbehalt unserer fürstlichen Mässigkeit in den und andern ihren Strafen, wo die zu schwerlich geschähen, und Uns derhalb Klagen fürkämen; Aber andere Frevel, die diese Dinge nicht berühren, und sich auf denselben Hölzern und Holzgründen begäben, mag der fürstliche Landrichter strafen; Doch hierin einem jeden, der auf denselben

den Hölzern und Holzgründen Wiedbahn oder Wildbahn hätte, in demselben an seiner Gerechtigkeit und Herkommen unvergriffen. Es sollen auch die Hölzer und Holzwachs, die ohne Mittel nicht an der Hofmarch Gründe stossen, in dem Herkommen und Gebräuchen der Gerichte Straf und Pfandtung dessen, der die vor gehabt hat, bleiben. Ob auch die Hofmarchsgründe an unsere Bannforste stiessen, darein die Hofmarch und andere Güter und Dörfer ihren Trieb, Besuch, und daraus ihre Beholzung haben, darauf Wir unsere Forster oder andere Amtleute, die das verhüten und verwalten, hätten, bey derselben unserer Obrigkeit und Strafen derselben Enden wollen Wir bleiben; Doch unsern Unterthanen der Enden an ihren alten Gebräuchen, wie sie die hergebracht haben, unvergriffen *).

*) Auf der Rückseite des besonderen Blattes, auf welchem dieser Beysatz geschrieben ist, steht folgende merkwürdige Stelle: „Für Landleute sollen geachtet werden, das ganze Land zu Baiern, auch das dem Pfalzgrafen und Herzog Friderichen jetzt unterworfen ist; Item was unter das Landgericht Hirschberg und Graißbach gehört, darein meh-

Wenn aber ein Landgerichts = Grund, und ein Hofmarchsgrund, oder zweyer Hofmarchen Gründe an einander stiessen, und ein Nachbar den andern in obgeschriebenen Sachen überführe, wo sich alsdann derselben Irrung die zween Richter jedes Theiles miteinander nicht vergleichen möchten oder wollten, so soll der Landesfürst, sein Vizedom oder Hofrichter über dieselben Spänne und Gegend ihnen einen Richter schaffen; Wo aber zween Hofmarchen oder andere Grundherrn, inn= oder ausserhalb Landgerichts, ihrer Gründe oder anders halben miteinander irrig würden, so mögen sie sich ausserhalb der Herrschaft, ehe und das geklagt wird gütlich miteinander wohl vertragen, und sollen darum der Herrschaft oder dem Landrichter nichts schuldig seyn.

Dann über die Güter und Untersassen, so die Prälaten, der Adel, auch die von Städten und Mär=

mehrerer Theil des Stiftes Eichstädt verfaßt; Item der Stift Salzburg herdieshalb der Thauern; Item der Stift Passau, so weit das Land der Abtey begreift; Item die Pfandschaften, die tapfere Summen Geldes auf den Pfändern oder Aemtern haben.„ Allein, es ist oben an diese Nota beygefügt: „Nicht zu schreiben sondern auszulassen.“

Märkten in den Landgerichten, ausserhalb der Zirkel Auszeigung und Begreifung ihrer Hofmarch, darauf sie das Gericht bisher nicht gehabt, soll der Landsfürst, wie bisher, Gericht und Scharwerk haben; doch aus Vermög des alten Herkommens auf der Edelleute Eigen = und Vogtgütern, so sie mehrertheils mit ihren Gründen oder Gilten den Prälaten, Bürgern oder Bauern nicht zugestellt hätten, die Scharwerk nicht.

Hierbey steht am Rande geschrieben: Nota: zu ändern und klärer zu machen.

Dann wie weyland Herzog Georg ꝛc. als Landesfürst in seiner Ordnung einen Artikel gesetzt gehabt, wie eine jede Herrschaft anfänglich einer Klage über ihre Untersassen, in freyen Landgericht sitzend, die nicht sonderen Gerichtszwang darauf haben, zu handeln habe ꝛc. gesetzt hat, ist noch das unterthänige Bitten, daß solches füran in Laut desselben Artikels also bleibe und gehalten werde, lautend der Meynung, wie hernach folgt:

„Ob auch jemand zu einer Herrschaft Bauern „oder Hintersassen Spruch setzt, der in unserm „Landgericht, und nicht in einer Hofmarch sitzt, „wollen Wir unsrer Landschaft zu Gnaden gedulden „soferne dieselbe Klage nicht Frevel anträfe, daß

„dann

„dann der Kläger durch unsere Pfleger, Landrich-
„ter oder andere unsere Amtleute, an die solche
„Klage gelangen würde, Amtshalben aus guten
„Willen denselben Kläger für des Antworters Herrn
„weisen, oder demselben Herrn auf des Klägers
„Ersuchen darum schreiben sollen, ihm in der Gü-
„tigkeit zu dem seinen förderlich zu verhelfen und
„zu schaffen; Doch in Allweg Uns an unserer
„Obrigkeit unvergriffen. Wo das also beschähe,
„so soll es dabey bleiben; würde aber der Herr,
„dem der Antworter zustünde, darin lässig oder
„säumig vermerkt, alsdann sollen und mögen un-
„sere Pfleger, Landrichter und andere unsere Amt-
„leute, dem der Kläger Amtshalben unterworfen
„wäre, solchem Kläger gegen den Antworter, der,
„als vor steht, im Landgericht die Billigkeit schaf-
„fen, oder das Recht nach Gestalt einer jeden Sa-
„che förderlich ergehen lassen, ungefährlich.“

Ob aber etliche des Adels oder andere in dem Fürstenthum die Gerichte auf ihren Untersassen und Unterthanen in altem Gebrauch hätten hergebracht das kündig und offen wäre, bey denselben ihren Gerichten, auch alten Gewohnheiten und Gebräuchen sollen sie bleiben, und daran nicht verhindert werden.

Wenn

Wenn auch eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, auch eines Bürgers oder Bauern Gut in eines Edelmanns Gewalt kommt, so soll dasselbe Gut nachmals Edelmannsfreyheit haben. Hergegen kommt dann eines Edelmanns Gut in eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, eines Bürgers oder Bauerns Gewalt mit dem Grund und Eigenthum oder dem mehrern Theil des Guts oder der Gilt, so soll es ein Landgerichtsgut seyn.

Item insonderheit sollen die Dorfgerichte in ihrem Gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

Der Eigenleute halben.

Item der Eigenleute halben haben sich Ew. f. G. bewilligt, die mit den Prälaten, denen vom Adel und Bürger füran zu theilen, also und auf die Meynung, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter nachfolgen sollen. Aber der Todfälle halben hat Ew. f. G. daran gehangen, das Ew. G. aus Ursachen nicht gemeynt sey, derhalben diesmals fernere Ordnung zu machen.

Ob aber ein eigener Mann sich ohne seines Eigen-Herrn Willen unter eine andere Herrschaft oder in eine Stadt oder Markt thäte, und der

Ei-

Eigen=Herr ihn in Jahresfrist erfordert, so soll der demselben Eigen=Herrn auf solche seine Erforderung in kein Weg vorgehalten werden.

Verheurathen halben der Eigenleute.

Nachdem auch Ew. f. G. für billig achten, der Heurath halben, daß die frey seyn sollen, daß die Eigenleute frey und ohne alles Erlauben, auch ohne Beschwerde und Forderung einiger Schatzung und Bezahlung Gutes oder Geldes wohl zusammen heurathen mögen, ist unsers Gedünkens also zu setzen ganz wohl gethan.

Anderer Heurath halben.

Desgleichen nehmen Wir den andern Artikel auch also an, den Ew. f. G. gesetzt hat, aus dem Grunde nachgemeldten Artikels, keine Frauen oder Jungfrauen ohne ihren und ihres Vatters und Mutters, oder ob die nicht im Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde und Gerhaben Willen zu verheurathen.

Entsetzung halben der Gewehr ꝛc.

Item daß Ew. f. G. auf unser unterthäniges Bitten den Artikel, daß ohne Recht niemand soll entsetzt werden, also stellen, daß Ew. G. niemand dessen!, so er zehn Jahre, oder länger ohne rechtlicher Ansprache im Inhaben ruhlich gewesen ist,

ohne

ohne Recht entsetzen noch (zu entwehren) andern das zu thun, gestatten wollen.

Item weiter ist unser Bitten, zu setzen, alle Neuerung der Ehehaften, nämlich der Tafern und Schenken, Schmiedt und Gemeinsfeilbad gnädiglich abzuschaffen, und deren aufzurichten füran nicht mehr zu gestatten.

Von der Nachtziel wegen.

Item von der Nachtziel wegen gefällt Uns der Artikel also zu setzen, daß kein Ew. G. Jäger oder Falkner auf einiges Kloster ziehen solle, er habe dann ein Geschäft vom Hof, mit wie viel Personen Rössen und Hunden, auch wie lang er daselbst ziemlich und wormit verliefert werden soll, zu läutern, auf daß die Gotteshäuser nicht übermässig durch sie beschwert werden. **Es wäre dann, ob ein Jäger, Falkner oder zween ungefährlich auf eine Nacht oder zwo bey einem Kloster zu benachten alldahin kämen, das soll ungefährlich gehalten werden.**

Von Besetzung wegen der Räthe, Vizedom und ander Amt.

Lassen Wir es bey unsern gesetzten Artikel bleiben, lautend mit dem Zusatz wie hienach folgt. ✝

Als Euer fürstlich Gnad von Besetzung wegen der Räthe und Amt vormals auch gebeten, und dessen viel und genugsamer Ursachen Euer Gnaden angezeigt sind, haben Wir doch nach Euer Gnaden Antwort dennoch ein Mittel darin fürgenommen, mit Bitte denselben Artikel also zu setzen: daß der Räthe der mehrere Theil Edle, Landleute und Layen seyen, und die Amt, nämlich Vizedom, Hofmeister und Marschalk-Amt, auch die Städte und treffentlichen Schloß mit namhaften tapferen Landleuten, desgleichen die Gerichte mit ehrbaren Landleuten, die angebohrne Siegel haben, besetzt und versehen werden.

✝ Mit Besetzung unsers Raths, und Aufnehmen unsrer Vizedom, Hofmeister, Marschalk, Pfleger, Rentmeister, Richter und andrer unsrer Amtleute wollen Wir Uns ungefährlich, gnädiglich und unverweislich, Uns auch Land und Leuten zu gut halten, und also, daß Wir den mehrern Theil aus unsern geschickten Landleuten, und Layen

für

für Ausländer, darzu gebrauchen, und meh Layen dann Geistliche oder Doctores in unsern Rath setzen wollen, wie sich das nach Gestalt der Sachen, so fürfallen, gebühren will.

Von Zöllen und Ungeld.

Nehmen Wir unsernhalben denselben Artikel mit Unterschied nachfolgendermassen an, den Euer fürstlich Gnad also gesetzt haben, wo man Euer Gnaden genug anzeigen möge, dafs neue Zölle oder Ungeld genommen werden, die wollen Euer Gnad abschaffen, und von Priestern, wo sie nicht Wein um Geld ausschenken, oder Kaufmannschaft treiben, soll kein Ungeld genommen werden, aber von der Layen Hochzeit-Weinen werde der Ungeld nicht unbillig genommen.

(Der Ungeld von der Layen Hochzeit-Wein, ist auch eine Neuung und nicht lange gewesen, *wird* auch noch nicht, da der Ungeld liegt, überall genommen. *Den Ungeld von den Hochzeit Weinen zu nehmen, ist keine Neuung und wird billig genommen, laut unsers Artikels des Zeichens.*)

Die-

Dieweil aber Ew. f. G. vormahls begehrt haben, dafs Ew. G. die Neuung angezeigt werden follen, fo geben Wir nach wie vor die Klärung aus Anzeigen und Anbringen der nächft gehaltenen Landfchaft zu München, die Uns entdeckt haben, dafs von allerley Vieh, fo im Lande bleibt, und nicht daraus getrieben, der Ungeld genommen werde, dafs doch nicht feyn follte.

Was aber aus dem Lande verkauft und getrieben würde, das foll für Ungeld nicht gefreyt feyn. Darauf ift unfer Bitten, folche Neuung und Befchwerung zu fammt den andern, laut des Artikels obgefetzt, auch abzufchneiden, auch füran mit Erklärung, Maut und Zölle auf Waffer und Lande nicht höhern zu laffen, und keinerley neuen Auffatz an Zöllen, Mäuten, und andern füran aufzufetzen, wie das in den alten Freiheiten auch gemeldt ift.

Wir geftehen der Neuung nicht. Sondern wer im Lande das Vieh kauft und wieder verkauft, und nicht zu feinem Gebrauche behält und nutzt noch auf der Bank vermetzgen würde, davon foll man den Ungeld bezahlen; ift allweg alfo gehalten, darum bleibt es bey dem Artikel unfers Anzeigens und des Zeichens wie oben fteht.

Maut

Mäut und Zölle auf dem Wasser sind Wir geneigt zu halten, wie Wir sollen, und von Alter Herkommen ist, und nicht zu gedulden, neue Aufsätze darin zu machen; Wäre auch für Uns und die Zölle und die Mäuten nicht, denn dadurch der Kaufmann von den Zöllen und Mäutstätten geursacht würde, das Uns nicht gemeynt noch Nutz wäre.

Von der Futtersammlung wegen.

Den Artikel wie hernach folgt, mit Mehrung der zehn Jahre bis zwanzig zu setzen, und also: Item von des Futtersammelns wegen ist unsre Meynung, daß †

Item den Artikel von der Futtersammlung wegen, haben Ew. f. G. nach unserm Fürhalten also gesetzt, auf einen Artikel von Weyland Herzog Ludwigen seligen Gedächtniss ausgegangen; den nehmen Wir an, doch mit der Unterscheid, dieweil derselbe Artikel vor etlichen Jahren ausgegangen ist, dass dann die zehn Jahre, darinn bestimmt, sollen gerechnet werden hinter sich von der Zeit, als solcher Artikel anfänglich durch bemeldten Fürsten Herzog Ludwigen gesetzt ist, als man dann nun füran für die zehn Jahre sprechen möchte: vor Alter.

Alter. Und lautet derselbe Herzog Ludwigs Artikel also: Item von des Futtersammelns wegen ist unsre Meinung, das nun füran an den Enden, da das Buch liegt, und auch vor zehn Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt wäre, so soll man es füran auch an denselben Enden nicht sammeln, doch mit der hernach geschriebenen Unterscheid, nämlich, daſs es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obersten Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre, und das Gericht nicht hätte, dem Richter und dem vorgemeldten obersten Schergen, und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre, und keine andere Sammlung, dann allein Haber gegeben werde; aber sonst soll niemand Macht haben zu sammeln. Wir wollen auch daſs solch Habersammeln nach des armen Mannes Willen, und nicht nach den Maaſseln gegeben und genommen, und auch der arme Mann durch den Pfleger oder Richter und Schergen, nicht ferner höher und weiter beschwert noch angezogen werden sollen.

✝ Herzogs Ludwigs Ordnung Futtersammelns.

Item des Futtersammelns wegen, ist unsre Meinung, daß nun füran an den Enden,

da

da das Buch liegt, und auch vor zwanzig Jahren das Futter nicht gesammelt wäre, so soll man es füran auch an denselben Enden nicht sammeln; Wo es aber vor zwanzig Jahren gesammelt worden wäre, daselbst soll man es hinfür auch sammeln, doch mit der hernach geschriebenen Unterscheid, nämlich, daß es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obersten Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre, und das Gericht nicht hätte, dem Richter und dem obersten Schergen, (es wäre dann Sache, daß es ihrer einem allein an etlichen Orten die vermeldten Jahre gegeben wäre) und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre, und keine andere Sammlung dann allein Haber, gegeben werden; Aber sonst soll niemand Macht haben, zu sammeln.

Wir wollen auch, daß solches Habersammeln nach des armen Mannes Willen, und nicht an dem Mäßlein gegeben und genommen, und daß auch der arme Mann durch den Pfleger oder Richter und Schergen nicht ferner höher und weiter beschwert und angezogen werden soll.

Der Brodbauern halben.

Dann der Brodbauern halben haben Ew. f. G. gesetzt, daß Ew. G. deshalben Vorsehung thun wollen, daß die Armen durch die Schergen in diesem Stück unbilliger Weise nicht beschwert werden; Das hoffen Wir auch also gnädiglich zu setzen und zu beschehen.

Vizedom-Amts halben.

Daß ein jeder in seinem Vizedom-Amt seines ordentlichen Gerichts bleibe; ob aber bewegliche gründliche Ursachen eine oder mehr vorhanden wären, dadurch der Landesfürst vermeynte, eine Sache selbst oder durch Sr. G ꝛc. Hofräthe zu hören, so möge der Fürst die Partheyen erfordern; die sollen auch durch sich selbst, oder ihre vollmächtige Anwälde erscheinen (und förder ergehen lassen, was billig und Recht ist) und billigen Entscheides nach Verhör der Sachen gewarten. Es würde dann der Vizedom (mag) eine Sach selbst für den Fürsten gen Hof weisen, so ferne die noch im Rechten vor ihm nicht verfaßt ist. Ob aber unser gnädiger Herr seiner G. halben einen selbst persönlich erfodern würde, der soll gehorsamlich erscheinen.

Item die Prälaten und der Adel sollen um persönliche Sprüche ninders gerechtfertigt werden, dann

dann vor dem Fürsten, oder seinem Vizedom. Doch dem Fürsten unbenommen, ob er aus beweglichen Ursachen die Rechtfertigung für sich und seine Hofräthe aus dem Vizedom-Amte bescheiden wollte.

Worinn aber Ew. f. G., oder derselben nachgesetzter Vizedom ohne sondere Gerichts-Prozeß oder Rechtfertigung, zwischen den Partheyen aus ordentlichen Gewalt zu schaffen habe, als um anhellige bekanntliche Schuld, offenbare Frevel, Entsetzung und Vergewältigung, Einsatzung oder anders, ist in offenbaren Rechten ausgedrückt; doch sollen die Einsatzung der Erbschaft halben nach Verhör und Erkanntniß der Sachen durch unsre Räthe in Erwägung auch der förmlichen Geschäfte und letzter Willen geschehen und anders nicht.

Waidwerk halben.

Wollen Wir für der Landschaft Artikel einen andern setzen lassen, wie die Zettel hiebey, Uns aus der Landschaft zugebracht, in der Substanz lautend auf nachfolgende Meynung. †

(Item des Waidwerks halben und Wildbahns halben, haben Wir auf einen Artikel, den Uns deshalben Ew. f. G. nach unserm ersten Begeh-

ren jüngst für Antwort gegeben, unsre Beschwerung, auch etwas viele Ursachen derselben angezeigt; darauf ist unser unterthäniges Bitten, nach Inhalt desselben unsers nächsten Artikels auf die Prälaten, den Adel und die Bürger von Geschlechten in den Städten eine weitere mehrere, und andere Maass, das Waidwerk zu treiben, dann es Ew. f. G. vor gesetzt haben, nach Gelegenheit eines jeden Endes zu stellen und zuzulassen, angesehen die Ursachen, so vor von Uns in Geschrift entdeckt sind. Denn sollte Ew. G. Unterthanen das Waidwerk und Kurzweil zu treiben, so enge gemacht und kürzer abgeschnitten werden, würde ihnen eine merkliche Beschwerung bringen; darein wollen Ew. f. G. gnädiglich sehen, wie vor gebeten ist.)

† Wir bewilligen und lassen zu, daß nun füran den Prälaten, Edelleuten und ehrbaren Burgern unser kleiner Wildbahn, als Füchse, Hasen, Hühner, Wachtel und Vögel zu fangen erlaubt sey, auch solch kleiner unser Wildbahn den Prälaten, Edelleuten und ehrbaren Burgern zu ihren Gesässen zu nahe durch unsre Jägermeister oder andre Amtleute nicht hingelassen werde, sondern allein auf den Gränzen, und an Enden, allda Prälaten, Edelleute oder Burger nicht seßhaft

sind;

sind; wo aber das darüber geschähe, so mögen sie um ihre Gefäße den Bauern und Wildrern ihre Armst oder Netze nehmen; und wo das auch nicht helfen wollte, sie darum fänglich annehmen, und zu fernerer Strafe in das Gericht, darinn die Gefangenen gesessen sind, antworten. Wir vergönnen auch ihnen den Prälaten, Edelleuten und ehrbaren Burgern, und wollen, daß ihnen unsre Amtleute, auch Jägermeister und Forster gestatten, daß sie Reher, Schweine, und Bären fangen mögen, doch sollen sie an unsern Bahnforsten und an Vorhölzern derselben und andern Hölzern, daran liegend, auch wo Wir Uns selbst um unsere Hauptstädte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing oder Burghausen zu unsern Lust zu Zeiten ichts zu hayen schaffen, alles Hetzen und Fangen, hie obgemeldt, gänzlich meiden und unterlassen.

Der Uebelthäter fängliche Annehmung und Strafe berührend.

(Haben Euer fürstl. Gnad den ersten Artikel also gesetzt) Wer einen Uebelthäter in Fängniß bringen will, und ruft das Recht über ihn an, und thut darentgegen alles das, das Gerichts

Recht; so soll man auf des Anruffers Kostung den gefangen halten; Wird der aber mit Recht gestraft, so soll der Landesfürst die Kostung, so über die Rechtfertigung geht, leiden. Aber die Uebelthäter, so aus landesfürstlicher Obrigkeit angenommen werden, die sollen auf des Landesfürsten Kostung fänglich gehalten und gestraft werden.

Der Uebelthäter halben, so in den Hofmarchen betretten werden.

Item die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchherrn wohlbewahrt bis an den dritten Tag darinn gehalten, und an demselben dritten Tag durch denselben Hofmarchherrn dem Landrichter der Ende, dem solches davor zeitlich verkündet, aus dem Hofmarchgericht gebunden und gefangen geantwortet, und demselben Landrichter von dessen Gut, der um Diebstahl gefangen wird, so er bey ihm gehabt, oder in der Hofmarch hat, nicht mehr, dann der Fürfang oder anderen seines Gutes so viel bey ihm, oder in der Hofmarch gefunden ist, nemlich 72 dl. gegeben werden, und mit dem andern desselben, um Diebstahl gefangenen, Gut soll es gehalten werden, wie hernach steht.

Wenn auch ein Uebelthäter seinen Ankläger hat, so soll derselbe Uebelthäter auf das förderlichste gerecht-

rechtfertigt werden, zur ziemlichen Zeit und wie sich nach Gestalt der Sachen und seiner Mißhandlung gebühren und fügen will; und daß auch der Ankläger mit Verkündung des Rechttags von dem Gericht nicht übereilt, verkürzt, oder gefährdet werde.

Der Uebelthäter Gutes halben.

Item der Uebelthäter Güter halben, so um Diebstahl vom Leben zum Tod gerichtet werden, (oder in anderwege) und ihr Gut damit verwürken, haben Wir vor auch gesetzt, so der Leib mit dem Tode gestraft werde so soll das Gut den Weibern, Kindern, Gläubigern oder Erben bleiben wie sich geziemt. Es wäre dann ein Verbrechen, darum der Leib gestraft, und darzu sein verlassen Gut confiscirt werden mag. (Wo das aber Euer fürstlich Gnaden Meynung nicht seyn wollte, dessen Wir Uns nicht versehen, so liesse man das bey Inhalt der Freyheit bleiben, deren Wir Uns sonst des Stucks halben aus Mitleiden auch begeben wollten, und müsse alsdann der Artikel, wie er in der Freyheit steht, klärlich inserirt werden.) Wo aber ein Landrichter in dem Landgericht einen Uebelthäter um Diebstahl fienge, so soll ihm, dem Landrichter, sein eigen Gut, so er bey ihm findet, bleiben, so ferne ihm das der Landsfürst lassen

will, und mit dem andern seinen Gut, laut des obgemeldten Artikels nichts zu schaffen haben. Aber aller andrer Uebelthäter Gutes halben ausserhalb des Diebstahls soll es gehalten werden, wie bisher ungefährlich.

Daß dem Angegriffenen, oder Beleidigten sein geraubtes oder gestohlenes Gut, so bei einem Uebelthäter betretten würde, wieder werde.

Item dem Angegriffenen, Beschädigten soll ihr geraubtes oder gestohlenes Gut, so bey dem Uebelthäter betretten wird, so sie sich darzu thun wie Recht ist, aufs wenigst mit ihren Eiden, wieder gegeben werden, dem Landrichter oder Hofmarch-Richter den Fürfang 72 dl. vorbehalten. Es mag auch ein jeder sein Gut, so ihm gestohlen oder geraubt worden ist, ehe und er deshalben mit Klag an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annehmen, gegen die Herrschaft und Gericht in allweg unentgolten.

Urfehd halben deren so aus Fängniß gelassen werden.

Item wo sich begiebt, daß einer oder mehr Gefangene nicht gerechtfertiget, sondern ausgelassen werden, so sollen sie nothdürftige Versorgniß und

Ur-

Urfehde geben, mit nothdürftiger Einziehung und Versehung aller derjenen, so an solcher ihrer Fängniß Rath, Schuld, Hilfe oder That, oder sie aus einer Hofmarch geantwortet haben, darunter verdacht oder verwandt sind, wie landläufig und nach Gestalt der Sachen erheischend ist, und daß auch dem, der einen eingebracht, oder wie vor steht. dem Landrichter geantwortet hat, auf ihr Begehren und Schreiberlohn derselben Urfehde eine richtige Copie gegeben werde.

Der Edelleute Todschläge halben.

(Soll ferner mit unserm gnädigen Herrn etc. von geredet, und seine Gnad auf voriges Vorhalten um gnädige Antwort gebeten, und nachmals, was deſshalben erlangt, und wie das gestellt wird, neben andern hierin auch eingeleibt werden.)

Ob der Landsfürst oder seine Amtleute zu Jemands Güter, aufliegend oder fahrenden, zu sprechen hätten.

Item ob Euer fürstlich Gnad, oder derselben Amtleute zu Jemands Gut, aufliegenden oder fahrenden, icht zu sprechen hätten, darum Rechtfertigung geschehen sollte, daß dann solche Rechtfertigung beschehe vor eines jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht und Richter.

Ob jemand zu dem Landsfürsten zu klagen hätte.

(Item hätte) **Wo** auch jemand zu (Ew. fürstlich Gnaden) **Uns oder unsern** (und derselben) Erben und Nachkommen zu sprechen oder zu klagen hätte, der soll das thun vor unsern Räthen, vor denen sollen Wir auch gerechtet werden, laut des Artikels, in des Reichsordnung derhalben gesetzt — mutatis mutandis. (Und dass Euer fürstlich Gnad aus Gnaden von derselben Räthen nicht appellieren.) *Der Appellation wollen Wir nicht verziehen seyn, auch dem Gegentheil solche Appellation auch zulassen.* **Mit Vorbehalt Uns, auch unserm Widertheil die Appellation, wie sich gebührt und Recht ist.**

Ob jemand zu eines Landsfürsten Pflegern, Richtern, Dienern, oder andern Amtleuten, die einen von ihrer Amt, oder Dienst wegen überfahren rc. zu sprechen hätte.

Item ob auch jemand zu unsern Pflegern, Richtern, Dienern oder andern Amtleuten, die einem von ihrer Amt oder Dienst wegen an seinem Leib, Ehre oder Gut überfahren, beschädigt oder zu Schaden gebracht, ichts zu sprechen hätte, daß der dieselben Amtleute oder Diener **vor Uns oder** in

dem

dem Vizedom-Amt vor unserm Vizedom und den Räthen, so **Wir** sie **dahin weisen**, darum wohl beklagen und rechtfertigen möge. Aber ob die, oder derselben einer in keinem Vizdomamt gesessen, sonder dem Regiment des gemeinen Hofhaltens ohne Mittel unterworfen wäre, daß man dann denselben ohne Mittel vor Uns, unsern Hofmeister oder Marschalk und Räthen daselbst fürnehmen, beklagen und rechtfertigen möge.

Mässigung der Strafe diesem Artikl zu inseriren.

Item es soll auch einiger Landmann dem andern im Lande mit Absage und fehdlicher That gewaltiglich nicht angreifen noch beschädigen.

(Item Wir bitten dass Euer fürstlich Gnad in einiger Verschreibung, so Euer Gnad jemands von Schuld oder andrer Sachen wegen *geben würde*, das Land zu Gewähren oder Unterpfand nicht verschreiben oder verbinden solle. *Aber Euer G. eigen Gut soll hierinn nicht eingezogen, und die damit frey seyn.*)

Wir sollen und wollen auch in keiner Verschreibung, so Wir von Schuld oder andrer Sachen wegen geben werden, das Land zu Ge-

Gewähren oder Unterpfand verschreiben oder verbinden. Aber unsre eigene Güter sollen hierinn nicht eingezogen, und wollen damit frey seyn.

Wo die Unterthanen in des Landesfürsten Ungnade oder versagt sind.

(Item Wir bitten auch Euer fürstlich Gnad) ob jemand von Geistlichen, Edlen und ehrbaren Personen einiges ungebührliches wider (Ew. Gn.) den Landesfürsten gehandelt zu haben versagt würden, und sich dieselbige Person zu verantworten, und zu entschuldigen erbiete, und das Recht leiden möchte (dass Sie dann Ew. Gn.) so soll der Fürst denselben gnädiglich zu Verantwortung kommen, (und bey dem Rechten bleiben lassen wolle) und nach Gelegenheit und Gestalt des Handels, sich ziemlich und gnädiglich beweisen wolle, und wider die Billigkeit nicht straffen,

(Item, Nachdem in viel Euer fürstlich Gnaden Vorvordern Freyheiten klärlich bey hoher Pflicht ausgedrukt ist, dass sie sich verzeihen und verbinden, nimmermehr keine Steuer von dem Lande zu nehmen, noch beschwerliche Auffätze zu machen; Bitten Wir Euer fürstlich Gnad unterthäniglich, dieselben Freyheiten

in

in diesem Falle nach dem Buchstaben gnädiglich zu confirmiren und zu bestättigen, auch für sich selbst Euer Gnad, und Euer Gnaden Söhne und Nachkommen Uns wieder beständiglich freyen, und gnädiglich solcher Steuer und Beschwerung zu erlassen.)

Cogita, et confice articulum ut fieri debet, et ut sequitur ponatur.

Der Landsteuer halben, soll der Artikel also gesetzt werden, dass Wir Uns bekennen, keine Landsteuer ausser Billigkeit zu begehren noch zu fordern haben, dass auch unsre Landsassen Uns keine zu geben schuldig seyen. Doch die Heurathsteuer soll bestehen bey altem Herkommen.

Daß auch ein jeder künftig Regierender dieses Landes ehe und eine Landschaft Huldigung thut, diese Freyheit bestätten, und von Wort zu Wort in der Bestättung einschreiben lasse.

Beschluß-Artikel ꝛc.

Daß diese Klärung und Mässigung allen Ständen denen von Prälaten, vom Adel, denen von Städten und Märkten einem jeden an seinen sondern vor gehabten Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildbahnen, Pfandungen und Gebräu-

bräuchen, es sey der Enden, da das Buch liegt, oder im Niederlande, da das Buch nicht ist, unschädlich seyn soll, also zu verstehen, ob einer oder mehr in sonderheit mehrere Freyheit, Gericht oder Gerechtigkeit, auch nach Landsgewohnheit derselben Orten, Revieren, mit Pfandung oder in anderweg alten Gebrauch hätte, dann hierinn in gemein ist ausgedruckt, die sollen ihnen hiemit ungeschwächt und ungemindert seyn und bleiben.

Aber die alten gemeinen Landsfreyheiten sollen in allen dem, so in dieser neuen Erklärung und Mässigung der Freyheit eingezogen, dadurch die alten gemässigt und geändert sind, gänzlich ausgelöscht und abgethan seyn; worin aber die alten Freyheiten als um Steuer und andere Artikel hierin nicht gemässigt und geändert wären, sollen sie bei ihren Würden bleiben. Hindangesetzt, was von dem Pabst, Kaiser oder König und der Bischöfen Personen darein gezogen, und in den alten Freyheiten des gemeinen Landes begriffen ist, auch daß sich unsre Landleute an einen andern Herrn zu schlagen Macht haben; solche Clauseln alle sollen gänzlich hin und abgethan seyn, und Uns noch sie füran nicht mehr binden, noch einigen Schaden tragen; doch behalten Wir Uns in dem allen ausserhalb solcher Freyheit und dieser Mässigung

und

und Erklärung unsere fürstliche Obrigkeit hiemit vor, und wollen darinn über das Uns solche Freyheit und diese Mässigung und Erklärung binden, nichts begeben haben. Und damit diese Mässigung (neuer Freyheiten) und Erklärung in ewige Zeiten bleiblich seyn mögen, so sollen Wir bey allen unsern Amtleuten verfügen und darob seyn, daß (diese neue Freyheit) wie die gestellt, erklärt und gemässigt ist, getreulich gehalten werde. Und damit die desto besser im Gedächtniß bleibe, sollen Wir in jedem Landgerichte, auch in den Hofmarchen, solcher neuer (Freyheit) Erklärung und Mässigung eine glaubwürdige Copie unter unserm Secrete auf Pergamen geschrieben legen, darein die Amtleute sehen, und der desto stattlicher geleben mögen. Es sollen auch alle Richter und Amtleute die mit Verwaltung der Strafe und Regiment des Landes umgehen, im Anfange, als sie an die Amt stehen, Uns oder wem Wir solche Pflicht aufzunehmen befehlen, schwören, daß sie Uns zu unsern Rechten, dergleichen den Unterthanen ihres Amts zu ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten richten, und dawider nicht handeln und thun wollen. Wo sie aber nicht schwören, das doch in keinem Weg ihnen nachgelassen werden soll, so soll niemand schuldig seyn, auf ihre Forderung gütlich oder rechtlich zu erschei-

scheiz

scheinen; Wo auch darüber einigerley Rechtfertigung vor ihnen geschähe, das soll unkräftig, und untauglich seyn, und keinen binden. Es soll auch ein jeder Amtmann, so er zu dem Amt geschworen hat, dessen von Uns eine Urkunde unter unserm Secret mit ihm in das Amt bringen, und nämlich die Richter zu dem ersten Rechten, vor dem Gericht, das ihnen befohlen ist, solch Schreiben hören und lesen lassen. Und welcher Amtmann darüber wissentlich jemand überführe und von dieser neuen Erklärung und Mässigung (Freyheit) von einem oder mehr Artikel dringen wollte, das soll zu Stund abgeschaft, und derselbe Amtmann von uns darum nach Ungnaden gestraft werden — (alles getreulich und ohngefährde zu urkunde) etc. Auch dem, den er überfahren hat, seinen Schaden, was er dessen genommen hat, wiederkehren; wie dann solches in der Landsordnung im Beschluße auch gesetzt ist. Doch wo der, so den Amtmann verklagt hätte, auch unrecht erfunden wurde, daß alsdann derselbe dem Amtmann seinen Schaden, wie vor stehet, auch wiederkehren und abthun soll. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Anmerkung. Von den nachfolgenden, fehr merkwürdigen fechs Actenftücken kann nicht mit Gewifsheit angegeben werden, ob fie zu dem gegenwärtigen Landtage, oder zu einen der beyden Ausfchufstage zu Jacobi und Bartolomäi 1507, oder zu dem fpäter folgenden Landtag zu Ingolftadt im September 1507 gehören.

Indeffen, da es im Grunde gleichgültig ift, ob fie hier oder dort eingetragen werden, fo werden fie fogleich hier nachgetragen, um diefen wichtigen Gegenftand, welcher fonft fogleich wieder durch die nothwendige Einfchaltung der Gefchichte vom Vollzuge des Köllnerfpruches unterbrochen werden müfte, noch etwas länger im Zufammenhange zu finden.

Das erfte diefer Actenftücke zeigt aber auch, dafs noch eine landfchaftliche Schrift (vielleicht ihrer mehrere) mangle, weil fich darin im Eingange auf eine Erklärung der landfchaftlichen Verordneten bezogen wird, dafs von dem Umgelde im Niederlande keine Meldung gefchehen folle; welche Erklärung doch in keiner einzigen aller vorhergehenden und nachfolgenden landfchaftlichen Schriften zu finden ift.

9) Her-

9) Herzogliche Aeusserung über verschiedene Punkten in der Erklärung der Landsfreyheiten.

Nach dem vom Kanzler Neuhauser geschriebenen Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Item als von den Verordneten der Landschaft der Zölle und Ungeld halben gesetzt ist, daß von dem Niederlande keine Meldung geschehen soll, aus Meynung, als solle darinn keiner gegeben werden, das wird nicht gestanden; denn offenbar ist, das viele Zölle im Niederlande sind. So ist auch nicht ohne, es werde an etlichen Orten des Niederlandes auch Ungeld gegeben; darum haben Wir das Niederland anders nicht eingezogen, dann wo darinn der Ungeld bisher gewesen ist; findet man ihn aber darinn nicht, so bindet der Artikel das Niederland nicht, denn der darinn bisher nicht gegeben wäre; aus dem folgt, daß unser gesetzter Artikel dem Niederland nichts benimmt, und bleibt billig dabey.

Item der Artikel sagend, daß man einen jeden in seinem Vizedomamt bleiben lasse, ist unser Meynung nicht, daß ein jeder ohne sondere Ursach persönlich zu kommen gefordert werden solle,

sondern

sondern wo nothdürftige Ursache das erfordert, einen in eigener Person zu fordern, daß uns die Macht in dem als Landsfürsten nicht genommen werde. Wir achten auch, die Rechte lassen zu, einen in mehr sonderen Fällen in eigener Person mögen zu fordern, als wann die Nothdurft eines Fürsten, auch Land und Leute das erfordert, oder die Sache zwischen den Partheyen von ihnen selbst persönlich ichts der Sache zu gut zu erlernen, oder Zeugniß zu geben haben will, und in andern dergleichen Fällen will die Nothdurft seyn, daß ein Landsfürst die seinen persönlich zu ihm zu kommen erfordern möge; und wäre fremd zu hören, daß ein Fürst also hart verbunden seyn sollte, die seinen in keinem Falle persönlich mögen zu fordern. Wir begehren auch nicht, Jemand ohne sondere Ursache persönlich ferne um die Wege zu sprengen; doch wollten Wir dessen von den unsern nicht so hoch verbunden werden, und wissen das Stück wohl ungefährlich und bescheidentlich zu halten.

Auf das bleibt unser Zusatz in dem Artikel billig wie er steht.

Item des Artikls halb der Uebelthäter Güter berührend, achten Wir, es stehe unser Artikl recht, und sey wohl gemässigt; denn die alten Freyheiten der Uebelthäter Guts halben nicht mehr aus-

drucken, dann von der Diebe Güter. Derhalb Wir dann gnädige Mässigung gedulden, und viel anders, dann der Gebrauch bisher gehalten ist; aber von anderer Uebelthäter Güter, als der Rauber, Mörder, Fälscher, Brenner, Austretter, und all anderer, wie es der Güter halben bestehen soll, sagen die Freyheiten nichts, sondern lassen stillschweigend zu, daß es damit gehalten werde, wie bisher der Gebrauch gewesen ist, und in anderen Fürstenthumen auch geschieht. Es giebt auch die Landschaft nichts darin nach, dann sie darann bisher nichts gehabt, sondern allein in der Diebe Güter; auf daß es billig die Landschaft bey unserm Artikel bleiben läst, und zu Dank annimt, daß Wir der Diebe Güter, wider alten Gebrauch, wie der Artikl lautet, fallen lassen und begeben.

Item in dem Artikel **der Rechtfertigung unsre Person berührend**, mögen Wir Uns der Apellation nicht verzeihen, wollen auch die dem Gegentheil gleicherweise vorbehalten seyn, dann die Reichsordnung, davon unsre Landschaft Meldung thut, einem jeden Fürsten zu appelliren von seinen Räthen zuläst, in Ansehung daß die Räthe zu Zeiten aus Unverständigkeit wider das Recht oder den Landesbrauch urtheilen, und einen Theil, es sey der Fürst oder Unterthan, beschweren möchten, dagegen der-

selbe

selbe beschwerte Theil aus Zugebung rechtlicher und natürlicher Gegenwehr appelliren soll mögen. Auf das wollen Wir Uns unsers Theils solcher Gegenwehre nicht verzeihen, und achten unsre Unterthanen sollen sich von Uns billig begnügen lassen, daß Wir einem jeden vor unsern Räthen laut der Reichsordnung, auch unbegeben der Appellation, zu Recht stehen wollen, das doch bey unsern Vorfahren sich dessen zu verbinden, nicht viel geschehen noch erhört ist.

10. Gravamina des Prälatenstandes.

Nach dem Original loc. cit.

Anmerkung. Im Original sind am Rande die herzoglichen Entschliessungen beygesetzt, welche hier am Ende eines jeden Artikels mit Cursivbuchstaben gedruckt sind.

Die Artikel, darin die Prälaten beschwert, und ihrenhalb noch nicht erledigt noch begeben sind.

Item erstlich Nachtziel, bisher groß und viel schwer mehrmals beklagt seyen; ist der Prälaten Bitte, wiewohl sie aus Recht und Billigkeit Jäger und Falkner ganz sollen ab und erlassen seyn, so wollen sie doch unsern gnädigen Herrn zu Unterthänigkeit solche Jäger einsmals im Jahre und nicht

mehr mit ziemlicher Anzahl und Lieferung ungefährlich drey oder vier Tage gedulden; doch, wo die Jäger in zehn Jahren auf etliche Klöster nicht wären gezogen, daß sie fürder daselbst hin noch nicht geschickt werden, soll in die Freyheit inserirt werden.

(Bleibt bey dem Artikel der Freyheit, wie er gesetzt ist.)

Item aus Vermögen aller Rechten und Freyheiten, damit die Geistlichen ihrer Person und Güter seyen gefreyt, bitten Wir Zoll, Mäute, und Ungeld gnädiglich abzuschaffen und freyen, und auch Zölle und Ungeld, so sich in acht Jahren erst erhebt, und von Alter nicht gewesen sind, abgeschaft und füran nimmer genommen werden.

(Bleibt auch, wie er gesetzt ist.)

Item Pfandtung halb, wie Uns Unser gnädiger Herr denen vom Niederlande, wie die im Oberlande pfänden hat zugelassen, werde in die Freyheit inserirt.

Item Vogtey, so die vom Adel auf den unsern haben, bitten Wir, daß der Vogtherr den Grund- und Eigenherrn an Stiftung und Entstiftung, auch an Einbringung der Gilt, und was Grund und Boden betrift, ungeirrt lasse, und ob der Vogt

allein

allein Vogtzins oder Mundgeld auf dem Vogtmann hätte, daß er ihn dann andrer Schwer begebe.

(Thut nicht Noth, in die Freyheit zu setzen, denn uns der Artikel nicht betrift; was aber einem Unbilliges begegnet, mag er zu seiner Zeit klagen.)

Item Gericht, Scharwerk und Reise halb, so unser gnädiger Herr auf der Prälaten armen Leute außerhalb der Hofmarch soll haben, ist ihr Bitten, sein f. G. lassen solches Gericht aus Vermögen der Freyheit den Prälaten, wie dann denen von Adel; wo aber nicht, dieweil dann von Mässigung wird gehandelt, so geschieht es billig dermassen, daß die Prälaten solch Gericht außerhalb der dreyen Händeln auf solchen den ihren außerhalb ihrer Hofmarch haben. Damit aber nicht gesprochen möchte werden, daß solches auf unsern sonderen Vortheil geschähe, sondern den armen Leuten zu gut, so wollen Wir seinen Gnaden zu Unterthänigkeit die Strafen und Bussen in solchen Sachen, die sich aus solchen Gerichten begeben, fürsetzen und folgen lassen; so begeben auch seine f. G. nichts darmit; es suchen allein die Amtleute ihren eigenen Nutzen darin mit Aufschiebung der Täge, Vertrinkung der Parthey, auch andern sonderen eigennutzigen Sachen. Es werden auch unsre arme Leute um leichte und unge-

gegründete Ursachen täglich fürgefordert, damit die Amtleute desto mehr Zehrung und andere Beschwerde auf die Armen bringen.

Item dergleichen, wo die Scharwerk und Reise nicht soll nachgelassen werden, dessen Wir Uns keineswegs versehen, so soll doch sein f. G. dieselbe ihre arme Leute billig nicht höher mit Scharwerk, noch weiter mit Reise, dann seine Urbar-Leute beschweren. Denn sollte es also bestehen, daß alle Scharwerk und Reise auf der Prälaten rc. armen Leuten soll bleiben, ist wohl zu gedenken, daß sie solches nicht vermöchten. Wir haben auch bisher mit grossen Nachsehen Schaden und Verödung unserer Güter geduldet gehabt. Es ist auch zu bedenken, daß viel ungewöhnlicher Scharwerk und Reise werden fürgenommen, das nicht beschähe, so unsre arme Leute samt und mit den Urbarleuten scharwerken und reisen.

(Seine Gnad will sich in dem Artikel der Scharwerk und Reise halben gnädiglich halten.)

11. Gravamina des Burgerstandes.

Nach dem Original loc. cit.

Anmerkung. Im Original sind am Rande die herzoglichen Entschliessungen beygesetzt, welche hier am Ende eines jeden Artikels mit Cursivbuchstaben gedruckt sind.

Vermerkt deren von Städten und Märkten Mängel und Gebrechen hernach begriffen.

Zum ersten den Artikel, die Hofmarch Pfandtung und Gand betrefend ꝛc. Ist der von Städten und Märkten unterthäniges Bitten, daß dieser Artikel im Beschluß daran gesetzt werde, also lautend: doch den Städten und Märkten an ihren Pfandtungen, alten Herkommen und Freyheiten ohnentgolten.

(*Sie darann zu weisen, daß sie es zugeben, dieweil der Beschluß das vermag.*)

Zum andern in dem Artikl: wo eines Edelmanns Gut in eines Burgers Gewalt kommt ꝛc. Ist der von Städten und Märkten unterthäniges Bitten, daß im Beschluße des Artikels sollte gesetzt werden, also: Ausgenommen die Hofmarch und Sedelhöfe, die sollen bey ihren Hofmarch- und Sedelhof-Gerechtigkeiten, wie bey dem Edelmann, bleiben.

(*Die Hofmarchen zugelassen, die Sedelhöfe nicht.*)

Zum

Zum dritten in dem Artikel des Waldwerks halben in Auen antreffend ꝛc. Ist unser unterthäniges Bitten, daß im Beschluße desselben Artikels solle gesetzt werden, also, daß den Burgern auf den Vogltennen und Kloben Vögel zu fangen solle erlaubt seyn, wie im Alter herkommen ist.

(Ist zugelassen.)

Zum vierten bitten Wir Ew. f. G. unterthäniglich, unsre, als der von Städten und Märkten, Güter, so in Landgerichten liegen, gnädiglich zu halten, wie Ew. f. G. Urbarsgüter mit Scharwerk und andern.

(Den Städten und Märkten auf diesen Artikel mündlich Antwort zu geben, seine Gnad wollte sich gnädiglich darinn gegen ihnen halten.)

Zum fünften bitten Wir unterthäniglich, nachdem in dem ganzen Lande allenthalben von Reichen und Armen ein merklicher Ruf über den offenen Fürkauf ist in allen feilen Pfennwerthen, Ew. f. G. wollen insonderheit gnädiglich darein sehen; denn solches, wo es länger zugesehen, Städten und Märkten zu merklichen grossen Schaden und Verderben komen würde. Ew. f. G. wollen Uns in dem und andern gnädiglich bedenken.

(Wird in der Landsordnung ausgedrückt.)

12. Land-

13. Landschaftlicher Gedächtnißzettel einiger Petitionen.

Nach dem Original loc. cit.

Zu reden mit unserm gnädigen Herrn der Gericht und Scharwerk halben, auch etlich anderer Artikl, so wir angestern den Verordneten überantwortet haben.

Item für den rechtmässigen Gebrauch einen lauteren Artikel zu setzen.

Item die Hofmarchen sollen ausgenommen werden, so sie in eines Prälaten, Burgers oder anders Gewalt kommen, denn es ist mehrmals behebt und zugegeben worden.

Item daß die Landgerichte und dergleichen Amt wie vor Zeiten besoldet würden, also daß Sie keinen Theil in den Wandeln hätten, zu verschonen desto besser der Armen.

Item bey dem Artikel Waidwerk betrefend soll stehen: doch einem jeden an seinen Rechten, Freyheiten und alten Herkommen unvorgriffen.

Item im Beschluß-Artikel auszulassen, was von Päbsten, Kaisern, Bischöffen gesetzt ist; auch das Clausel: die fürstliche Obrigkeit; und zu dem Wort: Wir sollen, soll auch stehen: Wir wollen.

13. Landschaftliche Darstellung der in den Verhandlungen vorgekommenen und nicht vorgekommenen Artikel aus den alten Freyheitsbriefen.

Nach dem Original loc. cit.

Hiernach folgen die Artikel aus den Freyheiten, summarie ausgezogen, dabey Wir anzeigen, von welchen Wir in der Handlung der Klärung der Freyheit haben Meldung gethan, und davon gehandelt, von welchen Wir nicht gehandelt haben, wird hiemit auch angezeigt.

Nachdem aber in den Freyheiten kein ausgedrukter Artikel des Wildbahns halben nicht steht, giebt zu verstehen, daß unsern Vorvordern im kleinen Wildbahn nicht Irrung ist beschehen, denn sie ohne Zweifel solches bey ihren Fürsten unausgedrückt nicht hätten lassen, als sie wohl in minderen Sachen gethan haben. Es zeigt auch solches an, daß für und für her bey Menschen Gedächtnus allweg den Edelleuten der kleine Wildbahn, auch Rehe, Bären und Schweine an viel Enden nicht gewehrt ist, bis iezt neulicher Jahre. So unterstehen sich die Ueberreiter und Jäger zu Zeiten solches zu wehren. Hat Uns geursacht, unsern gnädigen Herrn unterthäniglich zu bitten, damit seine Gnad Uns derhalb eine gnädige Fürsehung thue.

Zum

Zum Andern, so beschieht in allen Freyheiten keine Meldung von deren Güter wegen, so sich selbst ertödten, giebt Uns Ursache, daß derselbige Handel ohne Mittel und Unterscheid für einen malefizischen Handel wird angezogen, der er doch, wo er aus Krankheit oder Beraubung der Vernunft beschieht, nicht ist. Seine fürstliche Gnad zu bitten, aus Barmherzigkeit und Ordnung der geschriebenen Rechten mit den Erben derselben Leute ein gnädiges Mitleiden zu haben.

Zum Dritten, so geschehen in allen Freyheiten keine Meldung von den gefundenen Schätzen; haben Wir seine Genad um gnädige Mässigung gebetten; hat seine Gnad gethan; dabey Wir es lassen; dann wo diese Sach in Gebrauch und unter die Vizdomhändel nicht wäre eingezogen, hätten Wir vielleicht die Uebung auch unterlassen.

Dann in gemein sich begeben alle Tage Beschwerung, derhalb laufen Wir alle Tage unsern gnädigen Herrn an, Uns gnädige Hilfe als unser Herr und Vatter des Landes gnädiglich zu beweisen.

Item

Item der erste Brief von König Otten zu Hungarn lautend in massen als hernachfolgend ist:

Item die Fürsten stehen von allen Gerichten, ohne allein die drey Händel.

Item über einen Uebelthäter in vierzehn Tagen zu richten.

Kann nicht wohl geordnet werden; denn es begeben sich viel zufallender Sachen, dadurch es zu Zeiten nicht seyn mag.

Item soll des Diebs Gut, was zu dem Gut nicht gehört, desselben Diebs Hausfrau und Kindern, und dem Herrn auf dessen Gut, darauf er sitzt, nachfolgen, und dem Landrichter 72 dl. gegeben werden, dergleichen von mehr Uebelthäter Gut.

Ist in unsrer Handlung von gemeldet.

Item merkt auch, wenn ein Landrichter einen auf freyer Strasse fangt, soll ihm das, was er in des Gefangenen Gewalt findet, nachfolgen, und mit den andern verlassenen Gütern, soll Er nicht mehr zu thun haben.

Ist zum Theil von gemeldet.

Item, wo aber der Richter den Gefangenen in vierzehn Tagen nicht richten ließe, so soll er denselben ledig lassen.

Ist vorne davon gemeldet, darum nicht Noth, davon mehr zu setzen.

Item der Todtschläge halben von dem Adel soll es nach Gnaden und nach alten Rechten bestehen.

Ist gemeldet, Wir haben aber von unserm gnädigen Herrn keine Antwort darauf.

Item alle Rechte ausserhalb der peinlichen Strafe verkauft man alle.

Ist von gemeldet.

Item merkt, was die vom Adel mit einander zu kriegen haben, soll der Vizedom richten; daraus folgt, daß ein jeder in seinem Vizedom-Amt bleiben soll.

Ist gemeldet.

Item alle Güter, nicht allein Hofmarchen, giebt die Freyheit das Gericht.

Ist von gemeldet.

Item der Herr soll von seinem Unterthan Pfandt antworten; darum so ist die Gandt fahrenden Gutes des Hofmarchs-Herrn.

Ist von gemeldet.

Item

Item der Kauf soll keinem an seinen alten Rechten keinen Schaden bringen, darum so hat noch einer mehr Gebrauch, dann der andere.

Ist von gemeldet.

Item kein Nachtseld zu nehmen.

Ist zum Theil gemeldet.

Item man soll auch keinen ohne Recht entsetzen.

Davon ist gemeldet.

Item Bekanntniß der Bezahlung des Kaufes.

Item wem ein Amtmann wider die Freyheit thut, soll man ihm Wiederkehre schaffen; wo nicht, kommt er mit dem Vizedom oder Amtmann an einige That, soll er nicht entgelten.

Gehört in den Beschlus von Meldung zu thun, ist noch unserm gnädigen Herrn nicht fürgehalten.

Der andre Brief von Heinrich, Otten rc.

Item der erste Artikel für alle Steuer, Ansprach Bette, Forderung.

Ist in unserm Fürhalten nicht Meldung von beschehen.

Item keine Steuer, ob ein Herr Töchter verheurathete, zu geben.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Item

Item Beståttung über alle alte vor ausgangene Freyheiten.

Haben Wir mit einer Maaß im Beschluß Meldung gethan.

Item daß man sich dessen setzen und wehren mag, wenn man wider die Freyheit thut.

Ist in unserm Beschluß Meldung von beschehen, für die Clauseln eine andere Versicherung zu machen.

Item die Eigenleute, die in die Städte ziehen, wieder, so man die fordert, fahren zu lassen.

Ist nicht Meldung geschehen.

Der dritte Brief von Ludwigen dem Römischen Kaiser.

Item daß man das Land mit keinem fremden Gast besetzen soll.

Ist Meldung von beschehen.

Der vierte Brief von bemeldten Römischen Kaiser.

Item daß die Landleute die Herrschaft erwählt haben.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Der fünfte Brief von bemeldtem Kaiser.

Item einen jeden bey seiner Gewähr zu bleiben lassen.

Ist Meldung von beschehen.

Item Bestättung aller Briefe und Handfesten.

Ist vorangeregt.

Item daß Ober- und Niederland Baiern ein Land soll seyn.

Ist in nächst vergangener Landschaft ausgedruckt.

Item daß keiner den andern angreiffen noch befehden soll.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Item wer ein Gericht besteht, soll keinen Unterrichter haben.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Der sechste Brief.

Item eine gemeine Bestättung.

Ist vor angeregt.

Der siebente Brief von Markgrafen Ludwigen zu Brandenburg.

Item Bestättung aller vor ausgangener Freyheiten und Briefe.

Ist vor angeregt.

Item

Item alle Amtleute darzu zu halten, alle Freyheiten und Briefe, die gegeben sind und noch gegeben werden, daß sie ihnen die stätt halten.

Ist vorne angeregt.

Item daß man das Land mit Gästen zu Rath noch zu den Aemtern nicht besetzen soll.

Ist gemeldet.

Item Verpflichtung bey dem Eid für all ihre Erben und Nachkommen für alle Ansprach, Bette, Forderung aller Steuer und Beschwerung füran ledig zu seyn.

Haben Wir nicht Meldung von gethan.

Item daß die Vizedomen und Richter, ehe die an Aemter stehen, schwören sollen, daß sie der Herrschaft zu ihren Rechten, und Land und Leuten nach laut der Freyheit richten sollen.

Haben Wir nicht Meldung gethan.

Item es soll ein jeder Richter eine Notel der grossen Handfeste unter der Herrschaft Insiegel bey ihm haben.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Item die Landleute haben zusammen geschworen mit Wissen der Herrschaft, wo ihnen wider die Freyheit gethan würde, an einander zu helfen, dessen sollen sie, ihre Erben und Nachkommen,

und wer ihnen dessen Hilfe zuthut, an nichts entgolten seyn.

Ist vor angeregt.

Der achte Brief von Herzog Stephan in Baiern.

Item ein jeder die seinigen, so er mit Thür und Thor beschließt, ohne die drey Sachen richten soll.

Ist von gemeldet mit einer Maaß.

Item welcher Richter das überführe, der soll dem Ueberfahrenden seinen Schaden abthun.

Ist nicht gemeldet.

Item daß man keinen an seinem Leib noch Gut ohne Recht anfallen soll.

Ist nicht gemeldet.

Item einen jeden bey seinen Rechten bleiben zu lassen.

Ist vor angeregt.

Item um keine Steuer zu bitten, noch der nicht schuldig seyn, sich dessen mögen setzen und wehren.

Ist nicht gemeldet.

Item

Item keinem keine Verschreibung zu geben, darin das Land mit ihren Leiben und Gut verpfändt sollen seyn.

Ist nicht gemeldet.

Item Bestättigung aller Briefe.

Ist vor angeregt.

Der neunte Brief auch von Herzog Stephan.

Item die Gäste fahren zu lassen; den Hof und alle Amt mit Landleuten zu besetzen.

Ist gemeldet.

Der zehnte Brief von Herzog Stephan dem ältern und dreyer seiner Brüder (?)

Item ein jeder über die seinigen richten soll.

Ist mit einer Maaß gemeldet.

Item welcher Richter dawider thäte, der soll dem seinen Schaden abthun; desgleichen wo ein Vorsprecher dawider redet.

Ist nicht gemeldet.

Item Niemand an seinen Leuten und Gut ohne Recht nicht anfallen, sondern einen jeden bey seinem Recht lassen bleiben.

Ist gemeldet.

Item Vizedom und Richter sollen schwören, daß sie der Herrschaft, ihr Land und Leuten ihre Rechte behalten wollen.

Ist nicht gemeldet.

Item daß die Herren füran mehr um keine Steuer bitten, noch mit keinem Gewalt zu geben, begehren sollen, und der auch in keinerley Sache zu thun schuldig ist.

Ist nicht gemeldet.

Item keinem, der angesessen ist, ohne Recht anfallen sollte.

Ist nicht gemeldet.

Item die Herrschaft noch jemanden Eigens oder Lehens ohne Recht zu entsetzen, sondern mit Recht.

Ist gemeldet.

Item keine Tafern, dann die rechten Ehetafernen zu gestatten.

Ist gemeldet mit dem Zusatz auch andere Ehehaften

Item daß kein Fürst keinen der in seinen Hof kommt anfallen oder fangen soll lassen, sondern den vor heim wieder in seine Gewähr kommen zu lassen.

Ist nicht gemeldet.

Item Verpflichtung mit dem Eid die Gäste fahren zu lassen, und die Hofamt und Gericht mit Landleuten zu besetzen.

Ist gemeldet.

Item keine Brief um Schuld, daß das Land und Leute Pfand seyn sollen, zu geben.

Ist nicht gemeldet.

Item ein Festigung aller vorausgangener Briefe.

Ist auch vor angeregt.

Item wo man wider die Freyheit thut, daß man sich dessen wehren soll, dessen soll niemand entgelten.

Ist nicht Meldung von beschehen.

Der eilfte Brief von Herzog Albrechten.

Item eine Bestättigung und Verneuung aller vorausgegangener Freyheiten.

Ist vor angeregt.

Der zwölfte Brief von Herzog Stephan dem ältern, und seiner dreyen Brüder (?)

Item der Brief sagt von einem Landfrieden.

Ist nicht gemeldet, soll in die Statuten kommen.

Der

Der dreyzehnte Brief von Stephan, Friderich und Johannsen Gebrüdern.

Item einen jeden bey Recht zu bleiben und zu Verhör kommen lassen.

Ist gemeldet.

Item ein jedes Gericht, wie das Herkommen ist, bey seinen Würden bleiben zu lassen, sonderlich in obern Baiern das Buch.

Ist nicht gemeldet.

Item keine Steuer, Ungeld noch keine ungewöhnliche Neuung, noch Aufsatz aufsetzen, noch zu machen.

Ist zum Theil gemeldet.

Item keinen Brief zu geben, daß das Land oder Landleut darum verpfändt seyn sollen.

Ist nicht gemeldet.

Item die Aemter mit Landleuten und mit keinem Gast zu besetzen.

Ist gemeldet.

Item Strassen, Zölle und Mäute bey altem Gebrauch bleiben zu lassen.

Ist gemeldet.

Item wo jemand wider die Freyheit überfahren würde, so sollen die Fürsten das nicht zu thun ge-

statten.

statten. Wo Sie aber das nicht thun würden, so soll man sich dessen setzen und widerstehen zu thun.

Ist nicht gemeldet.

Item daß sich die Landleute zusammen mit der Herrn Wissen, die Freyheit handzuhaben, verbunden haben.

Ist nicht gemeldet.

Der vierzehnte Brief von Pfalzgraf Heinrich.

Ist eine Bestättung über ein Verbündniß.

Der fünfzehnte Brief von Grafen, Freyen rc.

Ist eine Verbündniß, so die Landleute mit einander gethan haben, der Landleute Freyheit halben.

Ist nichts davon gemeldet.

Der sechszehnte Brief Johannis Pfalzgrafen.

Item daß man keine Steuer mehr nehmen soll.

Ist nicht gemeldet.

Item eine Bestättigung der ausgegangenen Freyheiten.

Ist vor angeregt.

Der

Der siebenzehnte Brief von Ernst, Wilhelm und Heinrichen den Pfalzgrafen.

Item lautet eine Beståttigung über vor ausgegangene Briefe.

Ist vor angeregt.

Der achtzehnte Brief von Herzog Ludwigen.

Item ist eine Beståttigung aller vor ausgegangener Freyheit.

Ist vor angeregt.

Der neunzehnte Brief von Herzog Albrechten, genannt Graf von Vohburg.

Item ist auch eine Beståttung aller Briefe, und die Amtleute darzu zu halten, daß die Briefe und Handfesten werden gehalten.

Ist nicht gemeldet.

Der zwanzigste Brief von Herzog Johannes und Sigmunden Gebrüdern.

Item eine Beståttung und Verneuung aller vor ausgegangenen Freyheit und Kauf.

Ist vor angeregt.

Item die Amtleute darzu zu halten, daß die Briefe und Handfesten in allen Artikeln gehalten werden.

Ist nicht gemeldet.

Der

Der ein und zwanzigste Brief von beyden vorgenannten Fürsten und etlichen mehr Fürsten.

Item eine Steuer nicht schuldig seyn zu geben.

Ist nicht gemeldet.

Item eine Bestättung aller Freyheit mit Benenung der Briefe.

Ist vor angeregt.

Item alle Amtleute darzu zu vermögen, daß die Freyheiten gehalten werden.

Ist nicht gemeldet.

Item Amt und Räthe mit Landleuten zu besetzen.

Ist gemeldet.

Item die Gerichte mit ehrbaren, und Schrannen redlich zu besetzen, und nothdürftiglich zu versorgen, damit die Vorsprecher die Leute nicht übernehmen mögen.

Ist nicht gemeldet.

Item alle Neuung mit Jägern, Falknern, Holzfuhren, Futter und Graßsammeln abzuseyn.

Ist zum Theil gemeldet.

Item keine Steuer nimmermehr begehren, bitten, noch damit beschweren solle.

Ist nicht gemeldet.

Der

Der zwey und zwanzigste Brief von Herzog Albrechten.

Item Bestättigung aller Freyheit und den Kauf der Gerichte, die kräftigt und verneuet alles, nichts ausgenommen.

Ist vor angerührt.

Item bey der Freyheit handzuhaben und zu beschützen, und alle Amtleute darzu halten, damit die gehalten werden.

Ist nicht gemeldet worden.

14) Eine andere landschaftliche Note über die in den Entwurf der Erklärung der Landsfreyheiten nicht eingezogene Artikel der alten Freyheitsbriefe.

Nach dem Original loc. cit.

Nota die Artikel, die Wir Verordnete haben lassen bleiben, und doch in alten Freyheiten stehen, denn Uns unnoth bedäucht in der Klärung davon Meldung zu thun, und sind hernachfolgend also angezeigt.

Item ein Artikel in König Ottens Freyheit, daß ein Richter einen Missethäter in 14 Tagen richten soll ꝛc., wo das nicht beschähe, ihn ledig zu lassen. Dieser Artikel kann aus der Vernunft nicht

also

also beständig seyn; Wir haben eine andere Maaß darinn fürgenommen.

Vacat.

Item in derselben Freyheit steht, wenn ein Amtmann wider die Freyheit thue, ob ein Landsmann darum mit ihm zu einer That käme, solle er nicht entgelten; haben Wir nicht setzen wollen, sondern andere Cautel zu suchen bey unserm gnädigen Herrn, wie die Freyheit gehalten werden soll.

Vacat.

Item der vierte Brief, vom Kaiser Ludwigen ausgegangen, bekennt, daß die Landleute die Herrschaft erwählt haben. Thut zu unserm Werk nichts ad Propositum.

Vacat.

Item im fünften Brief vom Kaiser Ludwig steht, wer ein Gericht besteht, keinen Unterrichter zu haben. Ist nichts von zu setzen; steht in des Fürsten Willen, ob er einem Pfleger einen Unterrichter erlauben wolle oder nicht.

Vacat.

Item in viel Briefen stehen Bestättungen aller vor ausgegangener Freyheiten. Thut sonders da-

von zu disponiren nicht Noth. Wir gehen mit einer neuen Erklärung um.

Vacat.

Item ein Brief vom Herzog Stephan hält einen Artikel inn, daß man niemand an seinem Leib noch Gut anfallen solle; Dieser Artikel ist ohne Vernunft; kann das fürstlich Regiment, noch jemand der Gerichtszwang und Obrigkeit hat, dergestalt nicht erleiden; haben nichts davon disponirt. Aber wie es mit tapfern und ehrbaren Personen soll gehalten werden, ist von gesetzt.

Vacat.

Item in mehr Briefen ist gemeldet, daß sich die Landleute zusammen aus Zugeben der Herrn verbunden haben, die Freyheit zu handhaben; haben Wir nichts von disponiren wollen, sondern mit unserm gnädigen Herrn von Stätthaltung der Freyheit handeln wollen.

Vacat.

Item in einen Brief von Herzog Stephan dem ältern ꝛc. steht ein Artikel, daß kein Fürst keinen, der in seinen Hof kommt, soll anfallen oder fangen lassen, sondern den vor heim wieder in seine Gewähr kommen zu lassen. Dieser Artikel ist auch wider die Vernunft gesetzt, denn wenn einer ohne

For-

Forderung, oder ohne Geleit in eines Fürsten Hof kommt, und, ob er ja die hätte, er mag sich so ungeschickt halten, oder aus andern malefizischen Missethat, darum er öffentlich beklagt und beschrieen würde, oder daß ein Urtheil wider ihn gienge, es erheische die Nothdurft, zu voran wo er wider das alles nicht vergeleitet ist, mit ihm zu handeln, darum haben Wir nichts auf den Artikel handeln, noch davon schreiben wollen.

Vacat.

Anisa de cautione principum quod teneantur futura privilegia.

Item quod hoc ultimo privilegio expedito, quod omnia alia cessent et cassentur.

Fortsetzung der Geschichte
der Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches.

Nachdem Kaiser Maximilian vernommen hatte, dafs seine im Jäner 1507. nach Augsburg gesandte Commiffarien keinen gütlichen Vergleich zwifchen dem Herzog Albrecht und dem Pfalzgraf Friderich wegen dem Unterpfande hatten zu Stande bringen können, citirte er beyde Partheyen famt den fchwäbifchen Bundsverwandten nach Ueberlingen.

Herzog Albrecht hatte fich indeffen nach dem Ende des zu Oftern gehaltenen Landshuter Landtages, wo ihm von den Landftänden eine Kriegshilfe zur gewaltthätigen Einnahme des Unterpfandes zugefichert wurde, nach Augsburg zu dem auf Sonntag Mifericordia (18. April) wieder verfammelten fchwäbifchen Bunde begeben, um nun auch die Kriegshilfe diefes letztern zu bewirken; dagegen er fich durch den Cafpar Winzrer bey dem Kaifer am 23. April entfchuldigen lieffe, dafs er nicht nach Ueberlingen kommen könne.

Der Kaifer liefs ihm auch den Vorfchlag machen, das Unterpfand in feine, des Kaifers, Hand zu nehmen, welches er aber ebenfalls ausfchlug; denn der fchwäbifche Bund hatte ihm wirklich zugefagt, bis Sonntag Trinitatis (30. May) zur Kriegshilfe in das Feld zu ziehen.

Nun

Nun citirte Kaiser Maximilian den Herzog Albrecht zum Reichstage nach Constanz; allein Herzog Albrecht wollte auch hier nicht persönlich erscheinen, sondern sandte von Augsburg aus unterm 24. April 1507. den Dechant von St. Peter, Georg Eysenreich, den Ritter Dietrich v. Plieningen zu Schabeck, und den Pfleger von Aichach, Hanns Emershofer mit der nachfolgenden, Anfangs nach Ueberlingen bestimmt gewesenen Instruction nach Constanz.

Das besiegelte Original dieser Instruction liegt bey den Landschaftsacten, und der Originalaufsatz ist im Tom der Reichtagshandlungen von 1500 — 1509.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niederbaiern rc.

Instruktion, was der feste Ritter und Hochgelehrte, unser Rath und lieber Getreuer, Doktor Dietrich v. Plieningen zu Schabeck, mit samt dem würdigen Georgen Eysenreich, Licentiaten, Dechant zu St. Peter zu München, Probsten rc. und Hannsen v. Emershofen, unserm Pfleger zu Aichach, auch unsern Räthen, die Wir hievor gen Constanz gesandt haben, sammentlich, und in Abwesen ihrer eines, aufs wenigste zween aus ihnen von Unsern wegen, auch neben des Bundes in Schwaben Versammlung und Räthen an die Kön.

M. zu Ueberlingen, und wo Noth ist, an die Stände des heil. Reiches, so dieser Zeit zu Constanz versammelt seyn werden, und andre Fürsten, Uns verwandt, insonders werben und fürtragen sollen, folgt hernach.

Zuerst auf die Credenz hiebey der königl. Maj. unsre gehorsame und unterthänige schuldige Dienste, dergleichen der Versammlung der Stände auf dem Reichstage zu Constanz, und ferner den Churfürsten und Fürsten, Uns insbesondere verwandt, als Mainz, Würtemberg und Hessen nach ihrer jedes Gebühr und Gelegenheit unsre freundliche und willige Dienste zu sagen, mit mehrerer freundlicher Erbietung, wie sich geziemt, und sie zu thun wohl wissen.

Und ferner nach Ueberantwortung derselben Credenz weiter nachfolgende Meynung fürzutragen.

Nachdem die königl. Maj. auf nächstgehaltenen Reichstag zu Kölln zwischen unser und Herzog Friderichen zu Baiern als Vormunder von wegen weyland Herzog Jörgens von Baiern gelassenem Fürstenthum, Land, Leut, Hab und Güter auf unser beyder Theile Verwilligung einen Spruch gethan, und Uns unter andern darinn auferlegt hat, daß Wir gemeldtem Herzog Friderichen als Vormünder zwölf Schlosse und Städte, in demselben

kön.

kön. Spruche benannt, abtretten, dagegen sollte Uns derselbe Herzog Friderich ausserhalb Wasserburg und anderes, ihme zu Unterpfand angezeigt, alle andere Schloß, Städte und Flecken, und nämlich Landshut und Burghausen mit ihren Rentmeisteramten überantworten; und solche Abtrettung und Ueberantwortung beschehen seyn sollte nach Dato des Spruches und Michaelistag nächst darnach verschienen.

Als aber solche Abtrettung durch Herzog Friderichen nicht beschehen, hat ihre K. M. auf manchfaltige unsre Klagen und Nachrufen darnach Uns so hoch ersucht, daß Wir ihrer Maj. zu unterthänigen Gefallen über ihren kön. Spruch weiter bewilliget haben, Herzog Friederichen gegen der Abtrettung, so er Uns laut des kön. Spruches gethan sollte haben, zu den zwölf Stücken, im Spruche benannt, noch ein und zwanzig Stücke an Schlossen, Städten und Flecken jenhalb der Donau einzugeben und zu überantworten. Und darauf ihres kön. Spruches halben einen Abschied und Declaration ausgehen lassen.

Und wiewohl Uns solcher Abschied und Declaration aus der Fürsorge des Unterpfandes, so Uns dann jetzt begegnet, anzunehmen schwer gewesen,

jedoch auf königlicher Maj. hohes Ersuchen haben Wir Uns angemaßt, solchem Abschied und Declaration mit der Abtrettung, so auf Antoni darinn gesetzt war, auch nachfolgend mit der Taxation in geordneter Zeit Vollziehung zu thun und zu geleben.

Solches ist abermal durch Herzog Friderichen und die seinen über ihr Zusagen, der kön. Maj. beschehen, verachtet; bis daß der kön. Maj. Commissarien nach Antoni einen neuen Vertrag, sonderlich der Abtrettung und Taxation halben zu Freysing aufgerichtet und gemacht, den Wir und Herzog Friderich beyderseits besiegelt und angenommen, und den bey fürstlichen Würden und Worten zu halten, verschrieben und verpflichtet haben.

Darauf ist die Abtrettung der Schloß, Städte und Flecken von beyden Theilen in der Fasten darnach beschehen.

Aber die Tax, Erfahrung und Auszeigung der Nutz und Geldes, so Wir Herzog Friderichen thun sollen, die zwischen derselben Zeit und Pfingsten sollte vollendet seyn worden, nicht vollzogen noch Uns das Unterpfand laut des kön. Spruches auf Georgi, ietzt ein Jahr verschienen, noch auf

Pfing-

Pfingsten darnach, Innhalt des Freysingischen Vertrages, überantwortet worden, sondern Herzog Friderichs verordnete Anwälde und Taxatores haben dazumal die Tax in viel Weg verhindert, und zuletzt aus vermeynten ungegründeten Ursachen gar nicht taxiren wollen; Und fürnehmlich darum, nachdem in dem Artikel des kön. Spruches, die Tax berührend, Irrung und Mißverständniß ihres Vermeynens eingefallen, und nämlich unter andern zweyfelhaftig seyn sollte, was in Kraft der Worte: Nutz und Geldes taxirt, und wie dieselben Worte verstanden werden sollen, so sollte solchen Mißverstand zu erklären der Kön. Maj. remittirt werden. Solches ist durch die Widerparthey ganz unbillig geübt worden; denn die Taxation der Nutz und Geldes ist laut des kön. Spruches, Declaration und Freysingischen Vertrages allein den sechs Taxatoren, und, wo sich dieselben sechs nicht vereinen mögen, dem Obmann durch seinen Zufall zu entscheiden befohlen und aufgelegt. So ist auch in Rechten klar ausgedruckt und wissentlich, was für Nutz und Geld soll gehalten und erkannt werden. Demnach sind Wir nicht unbillig verursacht worden, nachdem Herzog Friderich als Vormunder mit den 33 Stücken etliche tausend Gulden über die 24000 fl. Nutz und Geldes mehr, dann ihm der kön. Spruch zugiebt, und dazu das

Unterpfand, über 10000 fl. Geldes laufend, inn hat, unsern merklichen Schaden zufürkommen, und solches länger nicht zu gedulden, denn er den Verzug der Taxe mit solchen seinen Innhaben, ungefährlich bis in die 40,000 fl. Nutz und Geldes unsers Achtens reichend, wohl leiden mag.

Und haben Uns dessen darauf vor der röm. kön. Maj. beklagt und beschwert, darauf ihre Maj. als römischer König und Förderer der Gerechtigkeit den sechs Taxatoren mandirt und geboten, förderlich zu taxiren, und Herzog Friderichs und seiner Anwälde und Taxatoren vermeyntes Fürgeben und Auszug für keinen Mißverstand, als er dann auch aus erzählten Ursachen nicht ist, anzunehmen noch erkennen wollen, sondern die Taxation der Nutz und Geldes denselben sechs Taxatoren und dem königlichen Obmann, als denen es zugehört, befohlen, laut der Mandate, so deshalben wo es Noth thut fürgebracht sollen werden.

Wir haben Uns auch dazu solcher und andrer des Widertheiles unbilliger Verhinderung und Handlung vor der Versammlung und Ständen ihres königlichen Bundes zu Schwaben als ein Bundsverwandter auf dem Bundstage, so nach dem Sonntag Trinitatis Anno 1506 nächst zu Augsburg gehalten

gehalten ist worden, auch beklagt; die haben darauf Uns und Herzog Friderichen nothdürftiglich gegen einander verhört, und im Verhör erfunden den gefährlichen Verzug und unbillige Handlung, durch denselben Herzog Friderichen und seine Anwälde und Taxatores in manchfaltige Wege ganz unbilligerweise Uns und den unsern gethan und zugefügt ist; darauf dann eine gemeine Versammlung vermeldten Bunds genugsame Ursachen gehabt und schuldig gewesen wäre, Uns des Unterpfandes von Herzog Friderichen als Vormunder, samt dem Schaden und andern unsern Interesse im Handel, auch der brieflichen Urkunden und anders Uns ausliegenden zu Stund an ohne Verzug zu verhelfen.

Aber die Versammlung des löblichen Bundes mit Uns so viel gehandelt, daß Wir zu Ehren königl. Maj. und zufürkommen Aufruhr im heiligen Reiche, damit ihre König. Maj. an ihrem hungarischen Kriege dazumal nicht verhindert würde, gegen Herzog Friderichen zu vollkommner Vollstreckung des kön. Spruches, Declaration und freysingischen Vertrages einen weiteren Vertrag und Abrede willkührlich angenommen, und den mit samt Herzog Friderichen neben den Ständen des Bundes mit unsern Insiegeln besiegelt, und abermals

mals bey fürstlichen Würden und Worten Uns verpflichtet haben, solcher Abrede gestracks nachzukommen; und sonderlich, daß die Handlung der Taxation zwischen Dato desselben Vertrages und und Nikolai nächst verschienen unverzüglich sollte geendet, auch die brieflichen Urkunden und Registratur, Uns zugehörig, bey guten Glauben überantwortet werden. Wo es aber nicht beschehen, und der Mangel an Herzog Friderichs Theil seyn würde, so wolle die Versammlung des Bundes Uns alsdann die Hilfe mässigen und thun, wie man Innhalt der Einung schuldig ist.

Als aber Herzog Friderich und seine Anwälde und Taxatores solcher Abrede des Bundes in vermeldter Zeit auch nicht Vollziehung gethan, und sonderlich in der Handlung der Taxation abermal, wie vor, manchfaltige Verhinderungen eingeworfen, und die gesetzte Zeit bis auf Nicolai ohne Frucht vergehen lassen, und endlich gar nichts oder wenig taxirt worden; auch Herzog Friderich das angezeigte Unterpfand mit seiner Nutzung, so Uns laut des kön. Spruches auf Georgi, jetzt ein Jahr verschienen, sollte zugestellt seyn, wider denselben kön. Spruch auch ihrer Maj. Declaration und den freysingischen Vertrag, dazu wider des löblichen Bundes angezeigte Abrede ganz unbillig

billig inn hat, und die Taxation zu Augsburg durch denselben Herzog Friderichen und seine Verordnete darum verzogen worden, damit er das Unterpfand inn haben, und die Nutzung lange davon empfangen möge, sind Wir durch dies alles gedrungen worden, Uns dessen weiter zu beklagen, und haben Uns hierauf in eigener Person zu kön. Maj. gen Salzburg verfügt, und ihr den Handel nach Längs erzählt, auch ihre Maj. unterthäniglich gebeten, die 4000 fl. so ihr ihre Maj. in ihrem kön. Spruche über die 20000 fl. Nutz und Geldes anzuzeigen vorbehalten haben, auszuzeigen, und ihren kön. Spruch in dem Stuck nach Vermög ihres Vorbehaltes zu erklären; das ihre Maj. in Ansehung der Nothdurft und Billigkeit gnädiglich gethan, und Uns solcher Declaration um die 4000 fl. briefliche Urkunden unter ihrem kön. Insiegel gegeben, laut hiebey liegender Abschrift.

Es hat auch die K. M. weiter mit Uns von etlichen Mitteln zu Entledigung des Unterpfandes durch sich selbst und andere ihre trefliche Räthe daselbst zu Salzburg reden und handeln lassen.

Darauf Wir kön. Maj. zu Ehren und Gefallen, wie Wir dann vom Anfange des Handels Uns ihres Willens und Gefallens untzher allweg

ge-

geflissen haben, und füran soviel Uns indert leidentlich ist, allweg unterthäniglich gerne thun wollen, auf ihre Maj. und etliche ihrer treflichen Räthe gütlichen Vorschlag in nachfolgende Mittel, wo mit Uns und Herzog Friderichen, wie sich gebührt, davon gehandelt werde, bewilliget haben; nämlich, daß Uns Herzog Friderich das Unterpfand abtretten und überantworten, dagegen sollen Wir die Schloß, Städte und Flecken Deckendorf, Donaustauf mitsamt allen andern Stucken in königlicher Majestät angeregter Declaration der 4000 fl. Nutz und Geldes, zu Salzburg benannt, in unsers Freundes, des Bischofs von Trient, als kön. Obmanns, Verpflichtung und Hand stellen; dergestalt, daß die Amtleute derselben Stuck gedachtem unsern Freund von Trient Pflicht thun sollen, daß sie die Gilten, Renten, Zinse und Nutzungen derselben Stuck getreulich einbringen, und bey ihren Handen behalten und verwahren sollen, bis zu Ende der Taxation. Erfände sich dann daß die 33 Stuck, so Herzog Friderich von Uns jetzt inn hat 24000 fl. Nutz und Geldes nicht erreichten, so soll Herzog Fridericheu alsdann die Uebertheuerung durch Uns auf den andern oben angezeigten Stucken erstattet, und ihm die eingebrachte Gilten, Renten, Zinse und Nutzungen dazu überantwortet werden; Erfände sich aber

in

in der Taxation, daß die angeregten 33 Stücke 24000 Nutz und Geldes erreicht hätten, und tragen möchten, so sollen Uns alsdann die andern oben ernannte Stücke alle, mit samt vorbemeldten eingebrachten und behaltenen Gilten, Renten, Zinsen und Nutzungen wiederum zustehen, und die Pflicht, unserm Freunde von Trient deshalb geschehen, ab und aus seyn. Doch sollen nichts minder die andern obgemeldten Stücke in unsrer landesfürstlichen Obrigkeit und Regierung bleiben, bis die Taxation ihr Ende völliglich erreicht hat. Wir sind auch erbietig, ob Noth seyn will, Uns dessen also getreulich zu halten, zu verschreiben, so ferne das Herzog Friderich auch thut.

Auf Fürhaltung jetzt gemeldten Mittels hat Uns ihre K. M. zugesagt, daß sie sich darauf in eigener Person zu dem Bundstag gen Augsburg, so zu der heiligen drey König Tag nächst verschienen gehalten ist worden, verfügen, und alldahin Herzog Friderichen auch bescheiden, und ihm angezeigte Mittel fürhalten wolle. Wo dann Herzog Friderich dasselbe Mittel würde abschlagen, so wollen ihm ihre K. M. dieweil Herzog Friderich als Vormunder sich ohne ihrer Maj. als obersten Gerhabens Willen und Wissen in eine neue Bethaidigung und Abrede des Bundes eingelassen und

die

die angenommen habe, Uns an Einbringung des Unterpfandes ihren halb nicht hindern, sondern unser gnädiger Herr seyn.

Und als die königliche Maj. aus ihrer Maj. obliegenden Händeln zu vermeldten Bundstag Trium Regum nicht gekommen ist, hat sie ihre trefentliche Räthe an ihrer statt geschickt, und die mit Uns und Herzog Friderichen von obverschriebenen Mittel handeln lassen; darauf Herzog Friderich solche Mittel ganz abgeschlagen, und nicht annehmen wollen.

Und dieweil Herzog Friderich des Bundes obvermeldt Bethaidigung und sonderlich der Taxation halben, durch die seinen in der gesetzten Zeit abermal nicht vollzogen, und die Tax in derselben Zeit, wie vor, vielfältiglich unbillig verhindert haben, haben Wir darauf Innhalt des Bundes Abschied, so davor in der Wochen des Sonntags Trinitatis ausgegangen ist, begehrt und gebetten, die erkannte Hilfe Uns ferner zu mässigen.

Darauf die Versammlung des Bundes zu Ueberfluß, damit sich Herzog Friderich unbilligen Uebereilens nicht beklagen möge, in der Wochen nach Trium Regum Uns ferner zu Abschied gegeben,

ben, soferne die Sachen zwischen unser und Herzog Friderichen in Mittel derselben Zeit und bis auf Pfingsten durch die K. M. oder ihrer Maj. Räthe gütlich nicht vertragen, oder durch die Taxatores und Zufall des kön. Obmannes mit samt Einantwortung des Unterpfandes nicht zu Ende und Austrag gebracht würde, daß Uns darnach auf ferneres unser Ersuchen die gemässigte Hilfe soll zugeschickt werden; und darum auf Sonntag Misericordia Domini die Hauptleute und Räthe des Bundes wiederum gen Augsburg zusammkommen, und ferner rathschlagen und beschliessen, wie solche Hilfe zum tapfersten und besten beschehen soll rc.

Und als Innhalt jetzt vermeldten des Bundes Abschied die Stände und Räthe des Bundes am nächstvergangenen Sonntag Misericordia Domini und in derselben Wochen wieder zu Augsburg zusammen gekommen sind, haben Wir denselben Ständen des Bundes abermal erzählt und fürgetragen die unbillige Verhinderung, so unsern Taxatoren, Umreitern, und Erfahrern begegnet, dadurch die Widerparthey abermal, wie vor, die Taxation nicht hat zu Ende wollen kommen lassen, und die Sache noch unvertragen sey rc. wie dann solches alles an hiebey liegender Zettel artikelsweise verzeichnet ist.

Auf

Auf das alles hat Uns die Versammlung des Bundes die vorerkannte Hilfe gemässiget, wie die geschehen soll.

Und wiewohl ihre kön. Maj. Uns durch Schriften, auch ihre trefentliche Bottschaft, und jetzt am jüngsten durch Casparn Winzrer Uns aufs höchste ersucht, und mit eigener Hand geschrieben habe, mit samt den Ständen und Versammlung des Bundes in eigener Person zu ihrer Maj. gen Ueberlingen zu kommen, darinn Wir Uns, als ihrer Maj. gehorsamer zu willfahren schuldig erkennen, auch gerne thun wollten, so werden Wir doch daran aus hievor gemeldten und nachfolgenden Ursachen, ihrer Maj. durch gemeldten Winzrer auch fürgetragen, verhindert. Denn Wir haben aus hievor angezeigten Ursachen unsrer merklichen Nothdurft nach in der Osterwochen nächst verschienen unsre völlige Landschaft von allen Ständen der Prälaten, vom Adel, Städten und Märkten zu Landshut bey Uns gehabt, und ihnen fürgetragen die ungebührliche Handlung überflüssigen und hochgefährlichen Verzuges, so Uns von unserm Gegentheil in der Taxation der 20000 Gulden Nutz und Geldes, in ihrer kön. Maj. Spruche ernannt, bisher wider alle Billigkeit auch angeregten kön. Spruch, Declaration, alle nach-

fol-

folgende Verträge, und des Gegentheiles eigene Verschreibung begegnet ist; dadurch Wir dann zu unserm Eigenthum des Unterpfandes, so Gegentheil Uns unbilligerweise mit unserm merklichen Schaden und seinem Nutzen vorhält, nicht kommen mögen; wiewohl bey Uns nie kein Mangel erschienen, sondern alles und jedes, was die Taxation fördern hätte mögen, laut ihres kön. Spruches, Declaration und aller nachgehender Verträge bey Uns und den unsern in allweg gefunden ist. Solchen unsern Vortrag mit weiterer und viel mehrerer Einführung des Gegentheiles unbilliger und verzügiger Handlung angeregter Taxation, durch Uns geschehen, hat unsre vorgemeldte Landschaft aller Stände zu Herzen genommen, und was Uns, ihnen selbst, auch Landen und Leuten merklichen Schadens an dem Unterpfande, der Salzstrassen, auch Nutz und Geldes halben, so jährlich davon merklich gefällt und Uns aussteht, daran gelegen ist, hoch erwogen, und Uns mit zeitigem darüber gehaltenen Rath treffentlich gerathen, Uns auch dazu unterthäniglich und hoch ersucht und gebetten, daß Wir solche des Gegentheiles verzügige und gefährliche Handlung mit angeregten unserm auch unsers Fürstenthumes merklichen Schaden länger nicht gedulden, sondern Uns zu dem Unterpfand, als unserm rechten Eigenthum, wo

Uns

Uns das gütlich nicht folgen möchte, mit der That, wie Wir dessen Fug zu finden wüsten, thun, und das an und zu Uns ohne weitern Verzug bringen sollen, mit gehorsamer und unterthäniger Erbietung, daß Uns durch sie, als unsre getreue Unterthanen, unverspart ihres Leibes und Gutes dazu getreulich geholfen werden solle. Und nachdem sie aber durch Uns berichtet worden, daß ihre K. M. durch ihren kön. Brief Uns auf den kön. Reichstag gen Constanz persönlich zu kommen erfordert und beschieden hätten, ersuchten und baten sie Uns unterthäniglich und aufs höchste, daß Wir Uns dieser Zeit, bis so lange das Unterpfand wieder an Uns käme, und Wir das geruht inn hätten, aus unserm Fürstenthume keineswegs thun, sondern darinn bleiben, und unser, ihrer aller, auch Land und Leute Nothdurft gegen dem Unterpfand fürnehmen, suchen und üben sollen; das möchten sie Uns neben geschehener ihrer unterthäniger Bittung als unsre getreue Unterthanen wohl rathen. Wollten Uns dessen, wie sie gehört wären, getreulich helfen.

Solch unterthäniges Ersuchen, Bitte und gegebene Rath unsrer getreuen Landschaft haben Wir in Erwägung, auch dabey unsre eigene Nothdurft zu Gemüth gefaßt, und ihnen darauf bewilliget

und

und glaublich zugesagt, daß Wir Uns dieser Zeit, bis das Unterpfand an Uns und in unsre Hände komme, mit unsrer eigenen Person aus unserm Fürstenthum nicht thun wollen.

Wir haben auch unsrer jetzt gemeldten Landschaft weiter zugesagt, alsbald der gegenwärtige **Bundstag, worauf Wir jetzt sind**, und mit samt andern Ständen des Bundes rathschlagen helfen, wie und welcher gestalt des Bundes Hilfe, Uns hievor zugesagt und gemässiget, gegen dem Unterpfand gebraucht werden soll, seine Beschliessung und Ende erreicht, daß Wir Uns dann ohne Verzug **zu den trefentlichen Ausschuß, so unsre gemeine Landschaft über den Handel des Unterpfandes in merklicher Anzahl verordnet, und den zu Landshut bey einander gelassen hat, der auch jetzt rathschlagt, wie solcher Handel anzugreifen sey,** wiederum fügen, und mit samt ihnen endlich darinn beschliessen sollen, als Wir auch solchem unsern Zusagen nach thun müssen, und das nicht unterlassen mögen.

Aus den trefentlichen Ursachen allen habe ihre kön. Maj. wohl abzunehmen und gnädiglich gegen Uns zu bedenken, daß Wir Uns dieser Zeit unerobert unsers Eigenthumes, mehrgemeldten Unterpfan-

pfandes, aus unserm Fürstenthum zu ihrer kön. Maj. gen Ueberling, als ihr Begehren steht, persönlich keineswegs fügen noch thun mögen.

Wo aber ihre kön. Maj Uns solches Unterpfand zu unsern Handen stellt, und Wir das geruht inn haben, als dann ihre K. M. zu thun, nachdem Gegentheil allen Handel zu ihr, als Wir vernehmen, gänzlich und endlich gestellt hat, wohl Macht habe, und der Gegentheil vermag das Mittel, durch ihre K. M. Uns zu Salzburg fürgeschlagen, anzunehmen, und sich dessen anstatt mehrgemeldten Unterpfandes zusamt den 33 Städten, Schlossen, Märkten und Flecken, so er von Uns übergenommen und inn hat, begnügen zu lassen, als er dann nach Gestalt Herkommens aller Sachen, gar billig thut; so das geschieht, wollen Wir Uns, wiewohl Wir dessen Unschicklichkeit halben unsers Leibes jetzt nicht wohl Fug haben, zu ihrer K. M. gen Ueberlingen, wie ihr Begehren steht, persönlich fügen, und das Beste unsers Vermögens rathschlagen und handeln helfen, als Wir hievor auf andern Reichstägen, ihrer K. M. unverborgen, auch gethan haben; daß Wir aber unerobert solchen Unterpfandes aus vorgemeldten trefentlichen Ursachen nicht wohl thun könnten noch möchten.

Dann

Dann als ihre K. M. den Ständen des Bundes, jetzt allhier zu Augsburg versammelt, unter andern geschrieben haben, bey Uns Fleiß fürzukehren, zu fördern und daran zu seyn, daß Wir ihrer Maj. bewilligen, das Unterpfand in ihrer Maj., als in die dritte Hand, bis zu Austrag kommen zu lassen ꝛc. auf welch ihrer Maj. Schreiben die Bundsversammlung mit Uns auf vorberührte Meynung fleissig gehandelt, der Wir dann nach Erwägung unsrer Nothdurft zu Antwort gegeben haben, Uns sey solches auf den Rathschlag, so Wir von unsrer Landschaft nach fleissiger Ermässung unsrer und ihrer, auch unsrer Land und Leute merklicher Nothdurft, wie hievorsteht, empfangen haben, zu bewilligen nicht gelegen noch gemeynt. Wo Wir auch das willigten, giengen Wir dadurch von und aus ihrem königlichen Spruche, ihrer Declaration und allen nachfolgenden Handlungen und Verträgen; denn solches Fürnehmen, als ihre K. M. aus ihrer hohen Vernunft selbst zu ermessen habe, nicht gemäß, sondern ganz wider ist, das zuzulassen, und aus aller bisher gehaltener Handlung also zu gehen, und Uns in andre Meynung zu begeben, finden Wir bey Uns selbst oder jemand andern im Rath nicht. Damit Wir Uns auch gegen ihre K. M. in diesem Falle ihres bestimmten Gesinnens unterthäniglich verantwortet und entschuldiget haben wollen. Aufs un-

terthänigste ihre Maj. und in aller Unterthänigkeit bittend, sie wolle unsre hievor bestimmte Antwort, in beyden vor angeregten Händeln unsers persönlichen Kommens gen Ueberlingen, auch Stellung des Unterpfandes in ihrer kön. Maj. als in die dritte Hand, wie obsteht, gegeben, von Uns in allen Gnaden annehmen, und nicht anders, dann aus obbestimmten Ursachen unsrer merklichen Nothdurft dermassen gestellt seyn achten, bedenken, und Uns zu Arg nicht ermessen. Das erbieten Wir Uns um ihre K. M. als unsern allergnädigsten lieben Herrn und Schwager in aller gehorsamer Unterthänigkeit hohen Fleisses zu verdienen geflissen zu seyn.

Sobald Kaiser Maximilian sowohl durch das allgemeine Gerücht, als nun selbst aus dieser, ihm von den Gesandten des Herzogs Albrecht in Constanz eröfneten Instruction erfuhr, dass Herzog Albrecht samt dem schwäbischen Bunde bis Sonntag Trinitatis (30. May) mit gewafneter Hand auszuziehen, und das Unterpfand Wasserburg einzunehmen im Begriffe stehe, erliesse er zu Constanz am 15. May alsogleich das nachfolgende Mandatum inhibitorium an den Herzog Albrecht mit persönlicher Citation desselben nach Constanz. (Neuburger Copial-Tom, Nro. 47.):

Wir **Maximilian** rc. entbieten den hochgebohrnen **Albrechten** und **Wolfgangen**, Gebrüdern, Pfalz=

Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Schwager, Oheimen und Fürsten unsre Gnade und alles Gute. Hochgebohrne lieber Schwager, Oheimen und Fürsten. Wiewohl unser königlicher Spruch, so Wir auf dem nächstgehaltenen Reichstage zu Kölln in der Sache zwischen Ew. Lieb an einem, und dem hochgebohrnen Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheim und Fürsten, als Vormunder weyland Herzog Ruprechts gelassener Kinder anderntheils aufgerichtet und gemacht, unter andern klärlich ausweiset, was Irrung und Mißverständniß künftiglich darinn einfalle, daß Wir als römischer König, ihrer beyder Herr und ordentlicher Richter solches erklären und entscheiden sollen, und nun in solchem Spruch zwischen euch zu beyderseit merkliche Irrung und Mißverständniß eingefallen sind, und Wir darauf solche Erklärung und Entscheid zu thun fürgenommen, euch auch zu mehrmalen ersucht haben, desselben zu gewarten; so langt Uns doch glaublich an, daß ihr darüber in Rüstung und Fürnehmen seyn, und endlich beschlossen haben sollet, auf Sonntag Trinitatis im Felde zu seyn, und mit Hilfe unsers königlichen Bundes des Landes zu Schwaben zu unterstehen, die Unterpfand, so der genannte Herzog Friderich bis zur völligen Vergnügung der Stuck und

Gilt, die ihm unser Spruch zugiebt, innhat und besitzt, gewaltiglich einzunehmen.

Wann nun solches wider den berührten unsern königlichen Spruch wäre, und ihr zu beyderseits den angenommen und bewilliget habt, und Uns solcher Krieg in unsern, des heiligen Reiches und deutscher Nation Sachen, so Uns iezt schwerlich obliegen, merkliche Zerrüttung und Verhinderung bringen würde, will Uns gebühren, auch gänzlich gemeynt seyn, solchen Krieg und Aufruhr nicht zu gestatten, noch wider unsern obbestimmten königlichen Spruch handeln zu lassen; demnach gebieten Wir Ew. Lieb bey den Pflichten damit ihr Uns und dem heil. Reiche verwandt seyet, auch Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnade und Strafe von rôm. königl. Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr solch obberührtes euer Fürnehmen abstellet und mit der That oder in andre Wege in Unguten gegen den genannten Herzog Friderichen und seinen Vettern nach ihren innhabenden Unterpfanden oder eigenen Gütern nichts fürnehmet noch handelt, noch die in euere Gewalt einnehmet, noch auch das jemanden von euern wegen zu thun befehlet oder gestattet, in keine Weise; sondern darinn gänzlich still stehet, und ob die euern ausgezogen wären, die wiederum abfordert, und euch

von

von Stund zu Uns auf unsern gegenwärtigen Reichstag gen Constanz in eigener Person füget, Uns daselbst neben andern unsern und des Reiches Churfürsten, Fürsten und Ständen in des Reiches, deutscher Nation und gemeiner Christenheit obliegenden Sachen helfen zu handeln. So wollen Wir daneben die obbestimmten eingefallenen Irrungen und Mißverständnisse nach Nothdurft verhören und endlich darinn handeln, wie sich das nach Laut unsers königl. Spruches zu thun gebührt; inmassen Wir der Widerparthey auch geboten haben. Und in solchem nicht ungehorsam erscheinet, dadurch nicht Noth werde, hierinn anders fürzunehmen und zu handeln. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben zu Constanz am 15ten Tag des Monats May Anno ꝛc. 1507, unsrer Reiche des römischen im 22sten und des hungarischen im 18ten Jahre.

(Ein ähnliches Mandatum inhibitorium wurde am nämlichen Tage an den schwäbischen Bund, und ein Mandatum dehortatorium an die Stadt Wasserburg erlassen).

Herzog Albrecht, welchen auch Dietrich von Plieningen und seine andern Gesandten in ihren Berichten innständigst baten, diesmal dem Kaiser Folge zu leisten, begab sich hierauf gegen Ende des Monats May persönlich nach Ueberlingen zu dem schwä-

bischen

bischen Bunde, und endlich auch zu dem Reichstage nach Constanz.

Indessen hatte der schon vorher in Constanz anwesend gewesene Pfalzgraf Friderich eine weitläufige Vorstellung bey dem Reichstage gegen den Herzog Albrecht übergeben, worinn er drey Hauptpunkte zu beweisen suchte.

1. Dass Herzog Albrecht den kaiserl. Spruch in dem wesentlichsten Gegenstande noch nicht vollzogen habe. Es seyen nämlich die 20000 fl. und 4000 fl. noch nicht ausgezeigt. Herzog Albrecht gebrauche sich zwar der unerwiesenen Behauptung, dass ausserhalb des Unterpfandes bereits 27013 fl. 6 fs. 17 dl. nach seinem Anschlage ausgehändiget seyen; allein er lege hiemit Auszüge aus den Saalbüchern und Rechnung vor, welche bewiesen, dass die ausgeantworteten Aemter vor dem Kriege dem Herzog Georg jährlich nur 16974 fl. 19 dl. 1 hl. und nun ihm, dem Pfalzgraf Friderich, in dem ersten Jahre gar nur 12668 fl. 6 fs. 8 dl. dann das Unterpfand 8000 fl. ertragen haben; so dass also seine Einnahme nicht in 27000 fl. sondern selbst samt dem Unterpfande nur in 20668 fl. 6 fs. 8 dl bestehe. Neben dem habe Herzog Albrecht gegen den Spruch die Parzellen des Herzog Georgischen Oberlandes jenseits der Donau, nämlich Köfching, Gerlfing, Gamersham, Oeting, Stammham und Wemding noch nicht abgetretten.

2. Dass die Taxatores des Herzogs Albrecht, und selbst der Obmann gegen den Spruch, mithin nich-

nichtig gehandelt haben. Sie hätten nämlich das Getreid nicht nach dem gewöhnlichen Anschlage, wie es der Spruch ausdrücklich verlange, sondern nach einen 25jährigen Preisdurchschnitt angesetzt, wodurch ein zweymal höherer, als der gebührende Preiss herausgefallen sey. Der gewöhnliche Anschlag des Getreides bey Gutsverkäufen in Baiern und Schwaben sey das Schaf Weitzen Ingolstädter Mässerey zu 2 fl. 60 dl. — das Schaf Korn zu 2 fl. — das Schaf Dünkel zu 1 fl. Allein Herzog Albrechts Taxatoren hätten den Weitzen auf 4 fl. 22 dl. das Korn auf 3 fl. 67 dl. (welches doch selbst dermalen nicht über 2 fl. gelte) und den Dünkel auf 1 fl. 5 ſs. 20 dl. angeschlagen. Sie hätten auch die Waldungen nach Ruthen ausmessen lassen, und nicht den bisherigen Ertrag annehmen wollen, wie selben die Rechnungen auswiesen. Und selbst der Ausspruch des Obmannes, dass die Waldungen so angeschlagen werden sollten, wie man sie verkaufen könnte, und dass hiernach für jedes 20 fl. dieses Anschlages ein Gulden als Rente angesetzt werden solle, sey ihm äusserst beschwerlich, weil auf diese Art z. B. das Holz im Amte Neuburg auf jährliche 525 fl. angesetzt wurde, da es ihm doch nur jährliche 20 tt. dl. ertrage. Auch hätten die Taxatoren und der Obmann sogar die Natural-Scharwerk, die Vogelweide der Amtleute, das Siegelgeld, Handlohn, Hauptrecht, Geleitgelder, Gerichtswändel und Vizedomhändel in eine Geldrente anschlagen wollen.

3. Dass

3. Dafs ihm Herzog Albrecht noch nebenher verschiedene Beschwerden gegen den königl. Spruch zugefügt habe, nämlich dafs er verschiedene Bestandtheile von den auszuhändigen Districten theils noch innbehalten, theils erst nach dem Spruche verkauft oder vergeben habe, (wovon eine Specification beygelegt wurde) und dafs er den schwäbischen Bund zur Kriegsrüstung gegen ihn bewogen habe.

Die Gesandten des Herzogs Albrecht verantworteten diese Vorwürfe eben so umständlich, und nach der persönlichen Ankunft des erwähnten Herzogs Albrecht wurde noch ein weiterer Schriftenwechsel nebst mündlichen Unterhandlungen gepflogen, wornach endlich am 2. July 1507 der nachfolgende, ausser des Köllnerspruches dem vollen Innhalte nach bisher allein bekannt gewesene kaiserl. Spruch zu Constanz erfolgte.

Konstanzerspruch.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief: Als Wir auf unserm nächstgehaltenen Reichstage zu Kölln die Irrungen und Spänne, so sich zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern an einem, und Friderichen als Vormunder weyland Herzog Ruprechts ge-

gelassener Söhne anderntheils, alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Schwager, Oheimen und Fürsten von wegen weyland Herzog Georgens von Baiern verlassenen Fürstenthum, Land, Leute und Güter gehalten, durch unsern königlichen Spruch und Entschied auf beyder Partheyen freyen willkührlichen Hintergang hingelegt, der unter andern ausweiset, daß demselben Herzog Friderichen als Vormunder an Schloß und Städten, Landen, Leuten und Gilten bis in 24000 fl. Nutz und Geldes verfolgen und zustehen soll, mit dem Anhange, ob in einem oder mehr Artikeln, in demselben Spruche begriffen, Irrung oder Unverständniß einfiele, in was Schein das beschähe, daß Wir darinn Erklärung und Erläuterung zu thun Macht haben sollen; nämlich also zu verstehen, was Irrung oder Mißverständniß über oder in das Willkühren und die Taxe deren, so dieselben 24000 fl. Nutz und Geldes laut unsers Spruches taxiren sollen, einfällt, und aber nachmals in dem, daß dieselben Verordneten ungleich und unschicklich taxirt und willkührt haben, als männiglich glaubt, Irrung und Mißverständniß eingefallen ist, und Wir die zwischen beyden Partheyen über allen möglichen Fleiß, so Wir darinn fürgekehrt, bisher gütlich nicht vereinen und entscheiden mögen, daß Wir deshalben nach genugsamen

men Unterricht der Sachen, und in Kraft vorgemeldten königlichen Spruches und Vorbehaltes mit wohlbedachten Muth und zeitigen Rath unsrer und des Reiches Churfürsten, Fürsten und Stände, so auf unserm gegenwärtigen Reichstage versammelt sind, und auch unsrer treflichen Räthe, die obberührte eingefallene Irrung und Mißverständniß declarirt, erklärt und entschieden, auch gesetzt und geordnet haben, declariren, erklären und entscheiden, setzen und ordnen auch solches als regierender römischer König wissentlich in Kraft dieses Briefes:

Am ersten, daß hier von Stund an drey von unsern und des Reichs Fürsten, geistlichen oder weltlichen, oder von Grafen oder der Ritterschaft oder andere aus unsern geschwornen Hofräthen, nämlich einer von Uns, der andere von Herzog Albrechten, und der dritte von Herzog Friderichen verordnet werden, deren einer durch Uns, und benanntlich der hochgebohrne unser lieber Oheim und Churfürst, Herzog Friderich zu Sachsen; der andere durch Herzog Albrechten vorgemeldt, nämlich Doctor Ludwig Fergenhanns, und der dritte der gemeldt von Herzog Friderichen mit Namen Ernst von Welden ernannt, und zum Handel erwählt sind. Die drey iezt benannten sollen alle Nutz und Geld erkunden, und derhal-

halben genugsame Erfahrung, Unterricht und Verhörung von den Partheyen empfangen, und in dem, darinn sie der vorderen Tax und Willkühr halben Irrung und Gebrechen finden, dasselbe in unserm Namen und an unsrer statt in der Stadt Augsburg, allda bisher hievor taxirt ist, erklären und erläutern, nach Laut des Spruches.

Ferners, was vor nicht taxirt ist, das sollen dieselben drey Verordneten taxiren nach gewöhnlichen Anschlag, auch nach Laut des Spruches, und an den Orten, allda die Verordneten sechs Taxatores ihre Taxation vollbracht sollten haben.

Ob aber in denselben vorgeschriebenen oder nachfolgenden Artikeln auch Irrung einfiele, wie sich das begäbe, darinn weitere Erklärung Noth thun würde, das doch nicht seyn soll, so sollen Wir, als beyder Partheyen Oberherr Macht haben in denselben in Kraft des Spruches abermal Erklärung zu thun.

Und es soll Herzog Friderich sein innhabendes Unterpfand Herzog Albrechten auf St. Lorenzentag, (10. August) nächstkünftig abtretten.

Auch soll Herzog Albrecht auf denselben St. Lorenzentag 4000 fl. Nutz und Geldes an Schlossen, Städten und Flecken mit aller Obrigkeit jenhalb

halb der Donau in der gemeldten dreyer Commissarien Hand zu Unterpfand stellen, und nämlich: Stadt und Landgericht Deckendorf, Schloß, Markt und Gericht Donaustauf, Schloß, Markt und Gericht Falkenstein, Schloß und Landgericht Mitterfels, beyde Landgerichte im Viechtreich, mit samt beyden Märkten Viechtach und Regen, Schloß, Markt und Landgericht Kötzting, mit samt dem Schloß und Stadt Furth, dazu Schloß und Markt Neukirchen und Eschlkam, alles in vorgemeldten Landgericht Kötzting gelegen, item Stadt und Gericht Dietfurt um die übrigen 4000 fl. Nutz und Geldes.

Es sollen auch alle Amtleute und Unterthanen desselben Unterpfandes den Commissarien geloben, und schwören, ihnen in allen Sachen gehorsam und gewärtig zu seyn, bis zu Ende der Taxation und daß sie dem Theil, dem sie die Commissarien nach Vollendung der Taxation werden heissen zu gewarten, als ihre Herrschaft gehorsamlich anzunehmen, gewöhnliche Huldigung und Pflicht zu thun, wie Unterthanen ihren rechten Herrn zu thun schuldig. Und sie sollen mittler Zeit niemand andern verpflichtet seyn; (✝ allein ausgenommen, daß alle und jede Schloß, Städte und Flecken des ietztbenannten Unterpfandes Herzog Albrechten und

sei-

seinen Hauptleuten in und zu der Kriegsnothdurft Land und Leute und dasselbe Unterpfand zu retten, auf Herzog Albrechts Schaden offen seyn, und die Amtleute desselben Unterpfandes zu solcher Kriegsnothdurft ihnen getreu, gewärtig und gehorsam bleiben. Auch die Appellationen der Inwohner solchen Unterpfandes und jedes seines Eingehörens von den Gerichten daselbst für Herzog Albrechts Vizedom und Räthe zu Straubing, wie bisher, ihren Gang haben sollen, damit die Unterthanen der Enden nicht rechtlos bleiben. Doch in alle andre Wege dieser unsrer königl. Declaration und Entschied unabbrüchig und ohne Schaden ††).

Dieselben Commissarien sollen auch alle Nutz und Gilt derselben Stücke getreulich einbringen, und bey ihren Handen behalten und verwahren bis zu Ende der Taxation.

Die genannten Commissarien sollen sich auch zwischen hier und dem gemeldten St. Lorenzentag gründlich erkundigen, ob dieselben ernannten Schlosse, Städte und Flecken 4000 fl. Nutz und Geldes jährlich ertragen, oder nicht; und wo sie erfinden, daß sie solche 4000 fl. Nutz und Geldes nicht erreichen, soll Herzog Albrecht vor demselben St. Lorenzentag solchen Abgang mit andern gelegenen Schlossen, Städten und Flecken vollkommentlich

nach

nach Ermässigung und Taxation der Commissarien erstatten, damit eines mit dem andern auf den gemeldten St. Lorenzentag übergeben werde. (✝ Erfände es sich aber in solcher Erkundigung, daß die gedachten Schloß, Städte und Flecken mehr dann die 4000 fl. Nutz und Geldes ertragen möchten, so soll alsdann Herzog Albrecht Macht haben, so viel der Ueberteuerung in solcher Erkundigung erfunden würde, von den obernannten Schlossen, Städten und Flecken eines oder mehr, welche er wolle, nach Gestalt und Grösse, auch Ermässigung und Taxation solcher Ueberteuerung innzubehalten, und die den Commissarien nicht abzutretten. Und solche Abtrettung, Erkundigung, Ermässigung und Taxation soll in der Stadt Augsburg, als einer gelegenen Mahlstatt, beyden Theilen, auf Freytag vor Vincula Petri (30. July) schierist allda in der Herberg zu seyn, in nachfolgenden Tagen endlich beschehen, damit die Unterpfand beyderseits hin und wieder auf St. Lorenzentag schierist abgetretten werden, wie das diese unsre Declaration erfordert ✝✝).

Und wo die Commissarien in solcher Taxation finden und sprechen, daß die 33 Stuck, so Herzog Friderich von Herzog Albrechten ietzt inn hat, zusamt dem Unterpfand der 4000 fl. Nutz und Geldes

des die 24000 fl. Nutz und Geldes nicht erreichen, so soll Herzog Friderichen alsdann die Uebertheuerung durch denselben Herzog Albrechten mit andern gelegenen Schlossen, Städten und Flecken enhalb der Donau nach Erkanntniß der Commissarien in einer bestimmten Zeit, die sie ernennen werden, erstattet, und demselben Herzog Friderichen dazu derselben taxirten Stücke eingebrachte Nutz und Gilt überantwortet werden.

Erfänden und sprächen aber die Commissarien in der Taxation, daß die 33 Stuck zusamt dem Unterpfand der 4000 fl. Nutz und Geldes die 24000 fl. Nutz und Geldes erreicht hätten, oder ein mehreres ertragen möchten, so soll alsdann Herzog Albrechten die Uebermaaß der vor angezeigten Stuck mit samt denselben vor eingebrachten und behaltenen Nutz und Gilten, auch mit samt der Mehrung von den 33 Stucken, wo die erfunden würde, auch in einer benannten Zeit, wie die Commissarien die bestimmen, wiederum zustehen, und die Pflicht, den drey Verordneten beschehen, ab und aus seyn; alles ohne Auszug und Weigerung

Doch sollen mittler Zeit Herzog Albrechts vorgesetzte Amtleute da bleiben, und aber den Commissarien, wie ob steht, gelobt und geschworen seyn, bis die Taxation ihr Ende völliglich erreicht hat.

Und

Und nachdem andre Herzog Albrechts Land und Leute an die Böhmen gränzen, mit denen er täglich Irrung hat, sollen die Commissarien bey den Amtleuten und Unterthanen des Unterpfandes darob seyn, neben sein selbst Zuthun, damit er an dem Ort nicht überzogen und beschädiget werde.

Ferner von wegen der verbrannten Flecken und Güter, damit deshalben in künftigen Zeiten nicht Irrung erwachse, sollen die drey Verordneten die Nutz und Gilt derselben nachfolgendermassen taxiren; also, daß dieselben öden und verbrannten Güter, so Herzog Albrecht dem genannten Herzog Friderichen übergeben hat, mit Hilfe und Förderung desselben Herzog Friderichs durch denselben Herzog Albrecht und die seinen wieder gestiftet und besetzt werden sollen. Würden dann die drey Verordneten in solcher Stiftung und Besetzung einen ewigen und unwiederbringlichen Schaden finden, so soll Herzog Albrecht solchen Abgang Herzog Friderichen an andern liegenden Gütern, Innhalt unsers königl. Spruches, erstatten. Was aber ein wiederbringlicher und zeitlicher, und nicht ein ewiger Abgang seyn würde, der soll Herzog Friderichen, so lange solcher Abgang währt, auch erstattet werden; inmassen beyder Theile Taxatores dessen vor zu Augsburg einig worden sind.

Item

Item als Herzog Albrecht anzeigt, wie Herzog Friderich der Renten und Gilten, so ihm durch unsern Spruch zuerkannt seyen, über die Zeit, in demselben Spruche begriffen, zu viel eingenommen habe, sollen die drey Verordneten daselbst gründlich erlernen und erfahren, und was sie finden, daß Herzog Friderich zu viel eingenommen hätte, das ihm der Spruch nicht zugiebt, sollen sie verfügen, daß Herzog Friderich solches Herzog Albrechten bezahle, oder daß derselbe Herzog Friderich von den 24000 fl. Nutz und Geldes, demselben Herzog Albrechten so viel, nämlich fünf Gulden vom Hundert zu rechnen, an Gilten wiederum herausgebe; doch auf Ablösung.

Item als weyland Herzog Georg von Baiern etliche Stuck von der Kron zu Böheim pfandsweise inngehabt, und Herzog Friderich die nun zumal in Kraft des Spruches inn hat, die an jährlicher Gilt mehr, dann sich vom Hundert gebührt, ertragen möchten, so sollen die drey Verordneten dieselbe Gilt nach gewöhnlichen Anschlag taxiren, und was sie finden, daß sich die Nutzung der Pfandschaft mehr, dann vom Hundert fünf Gulden läuft, zu halber Nutz und Gilt in Minderung der 24000 Gulden Nutz und Gilt angeschlagen, nachdem niemand wissen mag, wann über kurz oder lang solche

Pfandschaft gelöset wird. Wo aber die Commissarien erfinden, daß Briefe vorhanden seyen, so die Lösung zu solcher Verpfändung abthun, sollen sie an Nutz und Gilt derselben Pfandschaft tariren, wie andre Nutz und Gilt, nach Laut des Spruches.

Item die drey Verordneten sollen gründlich erkunden, ob die **Märkte und Dörfer**, so Herzog Friderich anzeigt, **eine Zugehör gen Ingolstadt**, seyen oder nicht. Das werden sie in den Registern, und derselben Märkte und Dörfer Regimenten, auch aus genugsamer Verhör, Unterricht und Erfahrung der Sachen, so die drey Verordneten deshalb von den Partheyen empfangen sollen, klärlich finden. Soferne dann die nicht eine Zugehörung gen Ingolstadt sind, sollen sie verfügen, daß die Herzog Friderichen verfolgen, dieweil die jenhalb der Donau liegen, laut des Spruches.

Desgleichen sollen die Commissarien erkunden, was **Obrigkeit oder Güter**, oder etwas aus denselben Herzog Friderichen durch Herzog Albrechten **entzogen** seyen, oder **vorgehalten** werden, die Herzog Friderichen nach Laut des Spruches zugehören. Sollen sie darob seyn, damit ihm die auch verfolgen.

An=

Antreffend die Stadt **Wemdingen**, mit ihrer Zugehörung, sollen die drey Verordneten zwischen Herzog Albrechten an einem, und Herzog Friderichen andern Theils nach Verhör der Sachen auf unsern königlichen Spruch, zu Kölln ausgegangen, erklären, welchem Theil die Stadt zugehören soll. Und so ferne die Herzog Friderichen in solcher Erklärung zuerkannt wird, sollen die drey ihm dieselbe antworten in Minderung der 24000 fl. Nutz und Geldes, laut des Spruches.

Die gemeldten **Commissarien** sollen Uns auch jetzt hier, die nicht Fürsten sind, einen **Eid** schwören, daß sie hierinn nach ihrer höchsten Verständniß und Gewissen getreulich nach Laut unsers königlichen Spruches zu Kölln, und dieser unsrer Declaration zum förderlichsten taxiren, mässigen, erkennen und handeln wollen, niemand zu Lieb noch zu Leid; auch weder um Mieth, Gabe oder andrer Sachen willen, nichts ausgenommen. Getreulich und ungefährlich. Aber die Commissarien von Fürsten sollen solches zu thun zusagen bey den Eiden, damit sie Uns und dem Reiche verpflichtet sind.

Und ob aus denselben drey Commissarien einer oder mehr vor Vollendung solcher ihre Commisse

mit Tode abgienge, soll alsdann von Stund der, so denselben abgegangenen Commissari gegeben hat, einen andern von Fürsten, geistlichen oder weltlichen oder von Grafen oder der Ritterschaft oder andern aus unsern geschwornen Hofräthen setzen und ordnen. Der soll gleicherweise, wie die andern Commissarien mit Eiden und Gelübden vorgemeldtermassen verbunden seyn und handeln.

Ferner als sich insonderheit zwischen Herzog Albrechten und Herzog Friderichen Irrung hält von **wegen des Gotteshauses Niedernaltach**, und aber deshalb mit dem Abt ein sonderer Spann ist, wollen Wir den Abt jetzt hier darinn hören, und darauf in derselben Irrung handeln, was billig ist.

Desgleichen als Herzog Friderich etliche Beschwerung gegen Herzog Albrechten **von Geschütz und Getreides wegen** angezeigt, wollen Wir ihre Klage und Antwort deshalben durch die drey Commissarien hören und versuchen lassen, die gütlich zu vertragen; als Wir ihnen hiemit auch zu thun befehlen; wo aber nicht, die endlich durch sie, oder den mehreren Theil aus ihnen rechtlich zu entscheiden.

Dazu

Dazu wollen Wir Herzog Albrechten mit seinen Sprüchen und Forderungen gegen Herzog Friderichen auch obgemeldtermassen durch die drey Commissarien verhören, gütlich versuchen und handeln lassen, auch wo nicht, endlich darinn Recht zu sprechen wie ob steht.

Aber dieser unsrer königlichen Declaration soll unverhindert derselben drey Artikel nachgegangen, und die Sache der Taxation dadurch nicht verhindert oder verzogen werden.

Und damit soll aller Unwillen hierinn zwischen den gemeldten Partheyen, auch ihren Dienern, Anhängern und Verwandten ganz todt, ab und verziehen seyn, und weiter nicht geäfert werden, in keine Weise.

Es haben sich auch Herzog Albrecht und Herzog Friderich jeder insonderheit gegen Uns unter ihrem Insiegel genugsamlich verschrieben, daß sie solcher unsrer königlichen Declaration in allen Artikeln gestracks leben, und an Vollführung und Endung derselben keinen gefährlichen Verzug suchen noch brauchen wollen, bey Verlierung der Pön, in unserm königlichen Spruche, zu Kölln begriffen, und dazu Vermeidung unsrer und des Reichs

schweren Ungnade und Strafe, Innhalt der Briefe darüber ausgegangen.

Wir sollen und wollen auch dieselben Partheyen, desgleichen die Commissarien dazu halten, und darob seyn, daß sie dieser unsrer königlichen Declaration und der gemeldten ihrer Verschreibung und Pflicht gestracks leben und nachkommen.

Und zu noch mehrerer Sicherheit sollen beyde obgenannte Partheyen, nämlich jeder Theil mit zwey oder drey Churfürsten oder Fürsten jetzt hier einander Bürgschaft thun, daß sie dem, so durch vorgemeldte Commissarien oder Uns auf diese unsre Declaration zwischen ihnen erklärt, taxirt und gehandelt wird, in allen Punkten gestracks leben und Vollziehung thun wollen.

Und wiewohl im Eingang dieser unsrer Declaration der hochgebohrne **Wolfgang** Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern unser lieber Oheim und Fürst neben unserm Schwager Herzog Albrechten, seinem Bruder eingezogen ist, so betrifft ihn doch in Kraft des **Vertrages**, zwischen ihnen beyden aufgerichtet, und durch Uns als römischen König beståttiget, dieser Handel nicht mehr, zu gleicher Weise, als wäre er hierinn nicht benannt.

Dessen

Dessen zur Urkund sind dieser Briefe zween unter unserm königlichen anhangenden Insiegel gefertiget, und jedem Theile einer überantwortet. — Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Constanz am 2ten Tag des Monates July, nach Christi Geburt 1507 unsrer Reiche des römischen im 22ten und des hungarischen im 18ten Jahre.

Acht Tage nachher hat Kaiser Maximilian Dto. Constanz den 10. Iuly 1507 noch die weitere Erklärung nachgetragen, dass zwar die Abtrettung des Unterpfandes zu Laurentii (10. August) geschehen, zu der Erkundigung aber, ob die in die Hand der drey Commissarien als neues Unterpfand zu übergebende Güter jenseits der Donau die 4000 fl. erreichen oder nicht, der Zeitraum bis Bartolomäi (24. August) verlängert seyn solle.

Zu diesem Constanzerspruch kommt zu bemerken, dass vor der Ausfertigung desselben den beyden Partheyen die Aufsäte und Projecte vorgelegt wurden.

Von diesem vorläufigen Projecte liegt nun eine Abschrift im 63ten Neuburger Copialtom mit folgender merkwürdiger Aufschrift der pfalzgräflichen Räthe:

Item

Item das ist die Copie der K. M. Declaration zu Konstanz ausgegangen, die daselbst öffentlich vor K. M. auch Churfürsten, Fürsten und andern des Reiches Ständen verlesen, meinem gnädigen Herrn Herzog Friderichen durch Herrn Niklasen Ziegler überantwortet, aber nachmals in des Serenteiners Kanzley betrüglich in fünf Hauptartikeln verkehrt worden ist; und also mein gnädiger Herr die Declaration darnach hat müssen annehmen.

Der Herausgeber hat dieses Project gegen die obige Ausfertigung genau collationirt, und es zeigen sich folgende Differenzen:

1. Die Namen der 3 Commissarien sind im Projecte nicht enthalten.
2. Die Mahlstadt: Augsburg, ist im Projecte nicht genannt.
3. Bey dem Artikel von dem neuen Unterpfand ist die Stelle wegen der dem Herzog Albrecht vorbehaltenen Kriegshilfe und Appellation vom Zeichen † bis †† im Projecte nicht enthalten.
4. Bey dem Artikel von der Taxation dieses neuen Unterpfandes ist die Stelle vom Zeichen † bis †† im Projecte auch nicht enthalten.
5. Bey dem Artikel wegen dem Geschütz und Getreid, und bey dem darauf folgenden Artikel wegen den Sprüchen und Forderungen ist im Projecte von der Verhör und der Entscheidung

der

der drey Commissarien nichts enthalten, sondern im Gegentheile dieselbe unmittelbar dem Kaiser selbst vorbehalten.

Alles übrige ist zwischen dem Projecte und der Ausfertigung buchstäblich übereinstimmend.

Da die ersten 2 Differenzen keine Hauptartikel, sondern unbedeutend sind, so ist zu vermuthen, dass bey der obigen Bemerkung von 5 veränderten Hauptartikeln die 3te und 5te Differenz jede für 2 Hauptartikel gezählt worden sey.

Die Abtrettung des alten Unterpfandes (Wasserburg) an den Herzog Albrecht, und die Abtrettung des neuen Unterpfandes jenseits der Donau in die Hände der neuen 3 Commissarien gieng zu Folge des Constanzerspruches im August 1507 richtig vor sich; jedoch hat Herzog Albrecht nur die 4 Gerichte Dietfurth, Mitterfels, Viechtreich, und Kötzting extradirt, hingegen die andern 3, nämlich Deckendorf, Donaustauf und Falkenstein auf die, durch die 3 Commissarien erwirkte Einwilligung des Gegentheiles innbehalten, wie dann auch in der Rechnung über die auf dem nächstfolgenden Landtage zu Ingolstadt bewilligte Landsteuer diese letztern 3 Orte mit ihrem ganzen Steuerbetrage, die ersten aber nicht vorkommen.

Zu

Zu Bartolomäi (24. August) kamen die neuen 3 Commissarien, und darunter der Churfürst von Sachsen persönlich, in Augsburg zusammen.

Herzog Albrecht liess zuerst zwey Anschläge übergeben. Einen von Dietfurth, Mitterfels, Ober- und Nieder-Viechtreich, und Kötzting, welche er zusammen auf eine Rente von jährlichen 3411 fl. rhl. 4 ss. 16 dl. an Gelde, 3 Schaf 1 Vierling Weitzen, 149 Schaf 14 Vierling Korn, 7 Schaf 4 Vierling Gersten, und 255 Schaf 10 Vierling Haber ansetzte. — Den andern von Deckendorf, Donaustauf, und Falkenstein, wovon er das erste auf 1101 fl. an Gelde, 9 Schaf Korn und 222 Schaf 12 Metzen Haber; das zweyte auf 705 fl. 2 ss. 2 dl. an Gelde, 15 Schaf Korn und 34 Schaf 2 Vierling Haber; das dritte endlich auf 659 fl. an Gelde ansetzte.

Diesen Anschlägen setzen die Anwälde des Pfalzgrafen Friderich vor allem entgegen, dass sie weder mit Rechnungen noch Saalbüchern belegt seyen. Weil aber die Nachholung derselben wieder mehrere Zeit erforderte, so liess Pfalzgraf Friderich, um die Zeit nicht zu verlieren, zwey Vorstellungen, respective Klagschriften überreichen. (Neuburger Copial-Tom Numer 53).

In der ersten forderte er

1. Wemding.
2. Kösching, Gerlfing, Gamersham, Stammham und Oeting.

3. Die

3. Die entzogenen und vorenthaltenen Güter; nämlich:

a.) Die Brücke und den Zoll zu Marxheim.

b.) Die Vogteygilt von Geisenfeld.

c.) Das Schloss Eck.

d.) Die ganze Obrigkeit von Hilkersberg.

e.) Den St. Emeranischen Schatz- und Voggtwein zu Lengenfeld.

f.) Einige veräusserte Mühlen und Güter in Hemmau, Velburg, Laber, und Lengenfeld.

g.) Das vorenthaltene Geschütz zu Landshut.

h.) Das vorenthaltene Getreid zu Burghausen.

In der zweyten Klagschrift beschwerte er sich über die bisherige Taxationsart, und stellte folgende Sätze auf. (Neuburger Copial-Tom Nummer 53).

1. Der gewöhnliche Anschlag des Getreides sey in der ganzen Gegend von Alter her und allenthalben das Schaf Weitzen zu 2 tt. dl. Rocken zu 2 fl. rhl. Dinkel zu 1 fl. rhl. Gersten zu 1 tt. dl. und Haber zu 1 fl. rhl.

2. In allen Käufen oder Erbschaften würden die zu den Schlössern gehörigen Waldungen, welche die Nothdurft des Bau- und Brennholzes liefern, nicht angeschlagen.

3. Auch

3. Auch niemalen die Naturalscharwerken, sondern nur die Scharwerkgelder

4. Nicht die Gerichtswändel und Strafen, wegen den Köften des Gerichtspersonals und wegen der Atzung der Uebelthäter.

5. Nicht die Todfälle, wegen ihrer Ungewifsheit.

6. Nicht die Wildbannen.

7. Nicht die Handlohne, theils wegen ihrer Ungewifsheit, und theils weil die Herrschaft manchmal mit groffen Köften die Güter wieder besetzen müfte, wenn fie in Abfall kämen.

8. Nicht die Siegelgelder, Futterfammlungen und andre Nutzungen der Beamten, Gerichtsdiener und Flurhayen, weil diefe Abgaben meiftens nur aus gutem Willen gegeben würden.

Diefe Sätze wurden mit noch viel umftändlicherer Ausführung in 3 Schriften vom 7ten September, 8. September und 17. September auf die bisherigen Taxationen angewandt. (Neuburger Copialtom Nummer 55.)

Die Anwälde des Herzogs Albrecht entfchuldigten fich, dafs fie auf diefe zwey Klagfchriften aus dem Stegreif zu antworten, keine Inftruction hätten, und die ganze Sache kam bis gegen Ende Octobers in das Stocken, in welcher Zwifchenzeit der Churfürft von Sachfen wieder abreifte, jedoch wie es

fcheint

scheint einen Substituten hinterliess, dessen Name aber in den Acten nicht zu finden ist.

Am 28ten October übergaben die Anwälde des Herzogs Albrecht ihre Exception auf die erste Klagschrift des Pfalzgrafen Friderich, und zwar:

ad 1.) Wegen Wemding habe Graf Wolfgang v. Oetingen den Herzog Albrecht in Folge des vermeynten Kaufes bey dem schwäbischen Bunde um die Extradition geklagt. Dieser Process sey also præjudiciell.

ad 2.) Köfching, Gerlfing etc. seyen von den Herzogen Ludwig und Georg als Pertinenzien nach Ingolstadt gezogen, und allzeit vom Pfleger und Kastner zu Ingolstadt verwaltet worden.

ad 3.) a.) Die Brücke und der Zoll zu Marxheim, als ohnehin diesseits der Donau liegend, seyen schon vom Herzog Georg dem Zollner zu Rhain beygelegt worden.

b.) Die Voggtgilt von Geisenfeld wolle Herzog Albrecht abtretten, wenn erwiesen würde, dass sie zum Kasten Reichertshofen gehöre.

c.) Desgleichen wolle er das Schloss Eck abtreten, aber ohne einem Hochgericht, mit welchem es nie begabt gewesen sey.

d.) Von

d) Von Hilkersberg sey nichts entzogen, sondern die angeblich hohe Obrigkeit habe allzeit nach Vilshofen gehört.

e) Den St. Emeranischen Schatz- und und Voggtwein habe Herzog Albrecht in Lengenfeld nicht entzogen; an andern Orten aber habe er dem Pfalzgrafen niemal gehört.

f.) Die Mühlen, Höfe, Güter und Wildbanne in Hemmau, Velburg, Laber und Lengenfeld habe Herzog Albrecht schon vor dem Spruche veräusert.

g.) das Geschütz sey jure Retentionis innbehalten, weil die Pfalzgräflichen 1 Salpetermühle, 2 andre Mühlen, und 9 Fässer Pulver zu Landshut ordnungswidrig fortgeführt hätten.

h.) Wegen dem Getreide zu Burghausen müsse vorher über dasjenige Getreid abgerechnet werden, so Pfalzgraf Friderich nach dem Spruche eingenommen habe.

Eben so umständlich excipirte Herzog Albrecht auch auf die zweyte Klage des Pfalzgrafen Friderich in Betreff der Taxationsart (Neuburger Copialtom Numer 55) und übergab zugleich eine Reconventionsklage gegen den Pfalzgrafen Friderich, folgenden Innhalts.

1. Um

1. Um Zurückstellung der nach dem Köllnspruche eingenommenen Renten und Gilten von Landshut und Burghausen, welche sich wohl auf 40000 fl. belaufen möchten.

2. Um Extradition des auf 400 Ctt. laufenden Salpeters und des umgegossenen Geschützes zur gebührenden Hälfte,

3. Um Extradition vieler noch vorenthaltener Saalbücher, Briefe und Lehenbücher.

4. Dass der Pfalzgraf Friderich die von dem Stifte Altenöting durch den Herzog Georg als ein Anlehen in das Schloss Burghausen Behaltnissweise gelegte, und auf 70000 fl. laufende Baarschaft Silber, Gold und Kleinode restituiren solle.

5. Dass er die von ihm und dem Pfalzgrafen Rupprecht seel. bey verschiedenen Kirchen entlehnte Gelder zurückbezahlen solle.

6. Dass er den Mooslehenbesitzern nicht mehr verbieten solle, ihre Lehen zu Schrobenhausen zu empfangen.

7. Dass er dem Conrad v. Wallbrunn, und dem Georg Ettlinger zu Haimhof ihre im Kriege abgenommenen Güter restituiren solle.

8. Dass er dem Kanzler Dr. Neuhauser die seit dem Kriege vorenthaltene Pension von der Pfarrkirche Hofheim zu jährlichen 70 fl. vergüten soll.

9. Dass

9. Dafs der Dietrich v. Plieningen in Folge der fchon vor dem Kriege gefchehenen Befreyung der zwey Höfe zu Bach und Burghagel von allen Bürden und Befchwerden frey belaffen werden folle.

10. Dafs dem Balthafar Tolles, und Georg Holzfchuher die ihnen fchon vor dem Kriege verkauften Güter im Amte Hilpoltftein ungeirrt belaffen werden follen.

Gegen diefe Reconventionsklage des Herzogs Albrecht excipirten die Anwälde des Pfalzgrafen Friderich am 6. November 1507:

ad 1.) Die nicht einmal fpecificirte Angabe eines Renten-Bezuges von 40000 fl. werde um fo mehr widerfprochen, als Herzog Albrecht in der ganzen Zeit den gröften Theil der Rentämter Landshut und Burghaufen felbft inngehabt habe.

ad 2) Der Salpeter fey noch lange kein Pulver, und gehöre alfo nicht zu dem Gefchütz, fondern zu der, dem Pfalzgrafeu alleine zuftehenden fahrenden Habe. Die neu gegoffenen Büchfen aber feyen nicht vom Herzog Georg hinterlaffen.

ad 3.) Es folle beftimmt ausgedrückt werden, was noch für Saalbücher etc. verlangt würden.

ad 4 und 5) Die Forderungen von Altenöttingen und von den Kirchen berührten den Herzog

zog Albrecht nicht selbst, und die Commission habe also hierinn keine Jurisdiction.

ad 6.) Wegen den Mooslehen sey nach den Acten und Saalbüchern gehandelt worden.

ad 7, 8, 9 und 10.) Diese Particularangelegenheiten giengen dem Herzog Albrecht eben so wenig, als die Numer 5 und 6 an.

Ueberdies wurde auch auf die ersten zwey pfalzgräflichen Klagen weitwendig und umständlich re- und dupplicirt, und es kam sogar bis zu einer Tripplic.

Nach diesem so äusserst weitläufig gewordenen Schriftenwechsel stellten die 3 Commissarien im November 1507 den Anwälden der beyden Partheyen vor, dass die Auseinandersetzung dieser so sehr verwickelten Sache wohl mehr als den Zeitraum eines ganzen Jahres bedürfen möchte, ehe sie ganz zu Ende gebracht würde. Sie schlugen ihnen daher zur Abschneidung des ganzen Handels, und insbesondere zur Abschneidung der in den Prinzipen so äusserst differenten Taxation folgende Vergleichsmittel vor. (Neuburger Copialtom. 55.)

Das Fürhalten beyden Partheyen zu gütlicher Handlung beschehen.

Und erstlich auf die Haupttaxe, daß beyde Theile die 33 Flecken auf 20000 fl. jährlicher Nutz und Geldes achten und anschlagen sollen.

Und wo die Partheyen in dem verfolgten, oder aber durch die Unterthaidiger einer andern Summa vertragen wurden, daß alsdann die Uebermaß laut kön. Declaration nach ziemlicher Achtung auch erlegt und erstattet würde.

Wemdingen soll angestellt werden bis zur Endung des Rechtens, vor dem Bunde angefangen; doch so es Herzog Albrecht erhielte, in Verminderung der 24000 fl. Herzog Friderichen zuzustellen, laut kön. Declaration.

Kösching samt den andern Flecken sollen Herzog Friderichen folgen.

Der Brucken, Brückenschlag, der Zoll, Mäder und Güter, zur Brucken gehörig, sollen Herzog Albrechten bleiben. Aber die 16 tt. und 60 dl., und was sonst die Brucken von ewigen Gilten hat, dazu der Zoll auf dem Wasser samt dem Landgericht sollen Herzogen Friderich gen Graisbach zustehen.

Befindet sich daß der Weinwachs, Schatzwein und Voggtwein von Alters her gen Lengfeld gehört, so soll den der Herzog Friderich auch behalten.

Was der entzogenen **Güter** von Herzog Albrechten auf ewig verkauft, die sollen verkauft seyn und bleiben; soviel deren aber versetzt, ver-

pfändet,

pfändet, oder wiederkäuflich verändert, die soll Herzog Albrecht erledigen, und in den Aemtern, da sie hievor gewesen, bleiben lassen.

Das zugetheilte Geschütz und anderes zu Landshut, in einen Stadel geführt, soll Herzog Friderichen zu Handen gestellt werden.

Gütlicher Fürschlag auf Herzog Albrechts Gegenforderung.

Die 40000 fl. an Gilten und Renten, von sankt Michaelstag rc. empfangen, soviel deren nicht auf Unterhaltung der Schloß und Städte gewendet seyen, sollen Herzog Albrechten vom Herzog Friderich erstattet werden. Desgleichen wiederum.

Der Salpeter, so Herzog Friderich hingenommen, soll Herzog Albrechten zu halben Theil auch wieder vergleicht werden.

Um die Briefe, und die 70000 fl., was auch Herzog Friderich anderen Gottshäusern zu thun, bleibt dieser Zeit in der Güte bey Herzog Friderichs Antwort.

Mit den Mooslehen wird es billig wie bey Zeiten Herzog Georgs löblicher Gedächtniß hinfür auch gehalten.

In den siebenten, achten, neunten und zehnten Gegenforderungen ist man Zweifels ohne, wo Gott der Herr zu endlicher Richtung der andern Stücke seine Gnade verliehe, denen auch ziemliche Wege zu finden.

Von den hohen Gerichten und andern Obrigkeiten zu **Eck** und **Hilkersberg**, und auf einer Seite zu **Hengersberg**, deßgleichen im **Rhainer**gericht, und der 3000 Schaf Getreides wird mit den Partheyen auch ferner gehandelt werden.

Allein die pfalzgräflichen Anwälde wollten die 33 Flecken nur auf 13000 fl. oder höchstens auf 16000 fl. im Ertrage anschlagen lassen, — sie forderten auch ein Unterpfand für Wemding, — wollten die Brücke und den Bruckzoll zu Marxheim nicht zurücklassen, und widersprachen der Schuldigkeit zur Theilung des Salpeters.

Die Anwälde des Herzogs Albrecht hingegen, welcher auf solche Art neben allen 33 Flecken auch das neue Unterpfand: Deckendorf &c. um die übrigen 4000 fl. hätte ganz zurücklassen lassen müssen, fanden noch mehr Beschwerde in dem Vergleichsvorschlage. Sie behaupteten ohne aller Nachgiebigkeit, dass die 33 Flecken alleine schon gegen 27000 fl. rentiren, — sie stellten vor, dass die Abtrettung von Wemding dem Pfalzgraf Friderich auf jeden Fall kei-

keinen neuen Vortheil gewähre, weil er sodann ein Aequivalent aus den 33 Flecken zurückgeben müsse, — gleiche Bewandniss hätte es mit Kösching, Gerlfing &c. welche aber Herzog Albrecht ohnehin durchaus nicht zurücklassen könnte, — sie bestanden darauf, dass die im Gerichte Stadtamhof entlegenen Weinberge, wenn sie auch schon bisher von Lengenfeld aus administrirt worden seyen, dem Herzog Albrecht bleiben müsten, — dass Herzog Albrecht nicht schuldig sey, einzulösen, was vor dem Köllnerspruche veräussert wurde, — dass das aus altem Metall neu gegossen Geschütz ihm gegen Ersatz der Hälfte der Gusskösten zur Hälfte gebühre, — dass der Vorschlag wegen dem Ersatz der eingenommenen Gilten dunkel sey, — und dass sich Herzog Albrecht mit dem blossen Versprechen des Pfalzgrafen Friderich, dass er sich mit Altenötting und den Gotteshäusern vertragen wolle, als Patron und Lehenherr nicht begnügen könne.

Die obigen Vergleichsvorschläge fanden also keinen Eingang.

Der Churfürst von Sachsen, welcher sich in der Zwischenzeit zum Kaiser begeben hatte, und auf seinem Rückwege im December 1507. über Donauwörth nach Nürnberg zu ziehen im Begriffe war, verlangte nun, dass beyde Partheyen zu ihm nach Nürnberg zu gütlicher oder rechtlicher Beendigung der Sachen kommen sollten.

Pfalz-

Pfalzgraf Friderich, welcher nach Nürnberg, als in eine ihm ehemals Feind gewesene Stadt durchaus nicht persönlich kommen wollte, sandte unverzüglich den Adam von Törring zu dem Churfürsten von Sachsen nach Donauwörth, damit die Handlungen in der Stadt Augsburg, oder wenigstens in Donauwörth fortgesetzt würden; nachdem aber der Churfürst auf der Unterhandlung in der Stadt Nürnberg bestand, sandte er seine Räthe und Anwälde, Adam v. Törring, Ritter, Ulrichen v. Alberstorf, Pflegern zu Gundlfingen, und Georgen Gruber auf den 30. December 1507. dahin ab.

Allein es erscheinen dort weder Herzog Albrechts Räthe, welche vorerst die Ausfertigung eines Geleites verlangten, noch die andern zwey Commissarien, von Welden und Fergenhanns.

Churfürst Friderich von Sachsen, welcher sich in Nürnberg nicht mehr länger aufhalten konnte und wollte, schlug daher den pfalzgräflichen Anwälden am 8ten Jäner 1508 eine weitere Zusammenkunft in der nächstfolgenden Fasten (Monat März 1508) wieder zu Nürnberg, oder auch zu Weissenburg oder Donauwörth vor, und reiste, nachdem die pfalzgräflichen Anwälde sich hiezu verstanden hatten, nach Hause.

So geſchah es, daſs dieſe langwierigen Differenzen, welche die meiſten baieriſchen Geſchichtſchreiber mit dem Conſtanzerſpruche ganz abgethan halten, in der ganzen Lebenszeit des Herzogs Albrecht nichts minder, als an ihr Ende kamen, ſondern erſt unter der vormundſchaftlichen Regierung des Herzogs Wolfgang durch neue Verträge, welche im 17ten Bande vorkommen werden, endlich berichtiget wurden.

Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1507, auf Jakobi, vom 26ten bis 31ten July.

(Wahrscheinlich die Erklärung der Landesfreyheiten, — vielleicht aber auch die strittige Ausschußwahl betreffend).

Die Existenz dieses Ausschusstages erhellt aus drey gleichlautenden Angaben in den nachfolgenden Reisekostensverzeichnissen dreyer landschaftlicher Verordneten.

1. Auszug eines vom Hanns von Paulstorf im Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Reisekösten.

Nach dem Original.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft verzehrt habe.

ꝛc. . . . . .

Item mein gnädiger Herr seliger hat mich samt den zwey und dreyssig gen München beschieden. Bin zu Straubing ausgezogen an sankt Maria Magdalenatag (22. July) Anno ꝛc. 1507, bis

bis auf Erchtag Vincula Petri (3. August) verzehrt 12 fl. 4 ß. 4 w.

2c. . . . . .

2. Auszug eines solchen Reisekostenverzeichnisses vom Heinrich Nothhaft.

Nach dem Original.

Vermerkt die Zehrung so mein Herr, Herr Heinrich Nothhaft Ritter 2c. in den gehaltenen Landschaften Landshut, München und Ingolstadt de Anno 1507 gethan, wie hernach folgt.

An Pfinztag Mariä Magdalenä (22. July) auf Erforderung meines gnädigen Herrn zu München erschienen. An Haus ausgeritten, zu Straubing verzehrt mit 7 Pferden 4 fl. 33 w.

Am Freytag darnach zu Hofdorf in Mittag verzehrt 57 w.

An demselben Freytag gen Landshut kommen, bis auf Sonntag Jacobi der Enden verzehrt 3 fl. 6 ß. 24 w.

Am sankt Jacobstage zu Freysing über Nacht gelegen, verzehrt 5 ß. 27 w.

Den

Den Fuhrleuten, die meinen Herrn und Gnaden gen München geführt, seines Theiles gegeben 70 w.

Von Jacobi (25. July) bis auf Sonntag darnach (1. August) zu München verzehrt 5 fl. 15 w.

Am sankt Peter Kettenfeyertag (1. August) zu München wieder weggezogen, zu Erding über Nacht verzehrt 5 ß. 28 w.

Am Mondtag darnach gen Landshut gekommen, verzehrt 1 fl. 15 w.

Am Erchtag darnach zu Geiselhöring in Mittag verzehrt 29 w.

Des Tages gen Straubing bey dem Vizedom gelegen. Zur Letze gegeben 35 w.

Den Fuhrleuten und Reitern, die mitgeritten, zu Trinkgeld gegeben 4 ß. 10 w.

Am Mittwoch darnach am Heimzug an der Hayd verzehrt 4 ß. 10 w.

3) Aus-

3.) Auszug eines ähnlichen Kostenverzeichnisses von Wilhelm von Raidenbuch.

Nach dem Original.

Vermerkt als ich Wilhelm von Raidenbuch zum Ausschuß der 32 gen München auf Jakobi Anno ꝛc. 1507 erfordert bin worden, was ich verzehrt habe.

Item Samstags nach Maria Magdalena zu Mainburg mit 2 Pferden verzehrt 6 ß. 12 w.

Item Sonntags Jakobi zu Freysing verzehrt 6 ß. 18 w.

Item am Mondtag darnach (26. July) gen München gekommen, daselbst bis auf Sonntags Vincula Petri (1. August) verzehrt 3 fl. 4 ß. 32 w.

Item Sonntags Vincula Petri zu Erding verzehrt 3 ß. 12 w.

Item Montag darnach zu Landshut verzehrt, samt des Fuhrknechts Trinkgeld 4 ß. 16 w.

Anmerkung. Der Gegenstand dieses Ausschusstages ist, nachdem in den obigen Angaben immer von den zwey und dreyssig Verordneten die Rede ist, ohne Zweifel die Verhandlung über die Erklärung der Landesfreyheiten gewesen. Es ist aber hie-

von

von kein Actenstück vorhanden, wie dann auch diese ganze Ausschussversammlung nicht länger, als einzige 6 Tage gewährt hat.

Auf diesem Tage (Jacobi) hätte nach dem hievorne Seite 83 eingerückten Abschied auch der Streit über die Ausschusswahl behandelt werden sollen. Allein gleichwie auf solchen Fall nicht 32 sondern 20 Ausschüsser hätten einberufen werden müssen, so zeigt sich auch diessmal keine Spur einer Verhandlung über diesen Gegenstand, sondern derselbe ist erst im Jahre 1508 entschieden worden.

Aus:

Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1507, auf Sonntag vor Bartolomäi, vom 22ten bis 29ten August.

(Wahrscheinlich die Erklärung der Landesfreyheiten betreffend.)

Die Existenz dieses Ausschusstages erhellt aus den nachfolgenden zwey Angaben.

1.) Auszug eines von Hanns von Paulstorf im Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Reiseköften.

Nach dem Original.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft verzehrt habe.

rc. . . . . .

Item mehr bin ich und andre aus den zwey und dreyssig, da Wir in nächster Forderung zu München (26—31. July) gewesen sind, mündlich heim, und auf Sonntag vor Bartolomäi (22. August) in des Landes Sache wieder gen München beschieden, daselbst bis auf Egidi (1. September) zu der Landschaft gen Ingolstadt verzehrt 9 fl. 1 ß. 11. w.

2.) Aus-

2.) Auszug eines ähnlichen Reisekosten-verzeichnisses vom Wilhelm von Raidenbuch.

Nach dem Original.

2c. . . . . .

Item auf Sonntag vor Bartolomäi bin ich wieder in des Landes Sachen gen München erfordert, und am Pfinztag post assumptionis Mariä auf einer Zielen gen Straubing zum Vizedom gefahren, fürder mit ihm zu ziehen, daselbst mit samt den Fischern verzehrt, und ihr Lohn, thut alles 6 ß. 21 w.

Item Freytags gen Landshut gekommen, daselbst verzehrt samt des Fuhrknechts Trinkgeld thut 5 ß. 28 w.

Item Samstags gen Erding gefahren, daselbst verzehrt mit samt des Fuhrknechtes Trinkgeld 4 ß. 24 w.

Item Sonntags vor Bartolomäi (22. August) gen München gekommen, daselbst bis auf Montag nach Augustini (30. August.) verzehrt mit allen Dingen 2 fl. 5 ß. 29 w.

Item an ietzt gemeldten Montag gen Pfaffenhofen gekommen, daselbst samt dem Fuhrmann verzehrt 2 ß. 24 w.

Item am Erchtag darnach (31. August) gen Ingolstadt gekommen, daselbst mit samt dem Fuhrmann über Nacht 2 ß. 14 w.

Anmerkung. In der Reisekostenrechnung des Heinrich Nothhaft ist von diesem Ausschusstage nichts enthalten. Es erhellet aber aus den obigen Worten des Hanns von Paulstorf, dass diesmal nicht alle 32 Verordnete, sondern nur einige derselben nach München berufen wurden.

Dieser Ausschusstag währte auch nur 7 Tage, und hierauf begaben sich samentliche Anwesende zu dem auf den 1ten September nach Ingolstadt ausgeschriebenen allgemeinen Landtag.

Landtag zu Ingolstadt.

Im Jahre 1507, auf Egidy (1ten September).

(Die Tilgung des Schuldenlastes mit einer bewilligten Landsteuer, — und die Erklärung der Landesfreyheit betreffend).

Anmerkung. Das Einberufungsschreiben dieses Landtages hat sich noch nicht vorgefunden, aber aus einer Stelle in einem Schreiben des Herzogs Wolfgang an den Herzog Albrecht vom 7. August 1507 (Tom. XX. der Fürstensachen) worinn ersterer sagt: „So nun Ew. Lieb den angesetzten Landtag erstreckt hat ꝛc. erscheint, daſs dieser Landtag schon früher angesetzt, und erst sodann prorogirt worden sey.

Auch die Landesfürstliche Proposition, welche vielleicht blos mündlich gestellt wurde, ist nicht vorhanden, man ersieht aber aus den nachfolgenden Actenstücken, daſs eine Geldhilfe zur Bezahlung der Kriegsschulden, und besonders des landständischen Anlehens vom J. 1505 postulirt wurde.

1. Erklärung des Adelstandes auf die fürstliche Proposition.

Nach zwey gleichzeitigen Abschriften im Archiv bey den Landtagsacten.

Gnädiger Herr. Als Ew. fürstlich Gnad jüngst gemeiner Landschaft die Mängel der Schulden halben,

ben, die Ew. G. aus Ursachen der vergangenen Kriegsläufe hinterstellig, noch schuldig sey, mit Bitte und Begehr an gemeine Landschaft mit einer tapferen Summa Geldes zu statten zu kommen. Darauf haben Wir Uns die vom Adel miteinander unterredet und erwogen: wiewohl die unsern, auch Wir in merklichen Schaden und Verderben zu mehreren Theiles gekommen sind, daß Wir dieser Zeit Ew. G. aus erzählten Ursachen, als die getreuen Landleute nach Gestalt der Sachen, unsrer armen Leute Vermögens mit einer Hilfe Geldes willfahren wollen, dergestalt, wie hernach begriffen ist.

Item damit aber solche Hilfe Ew. Gnaden desto ersprießlicher und stattlicher hätte mögen werden, haben Wir mit denen von Städten gehandelt, auf die Meynung, daß bey ihnen, den Städten und Märkten, bey einem jeglichen der Werth seines Gutes, dergleichen der armen Leute Vermögen, so auf dem Lande sitzen, Ew. Gnaden und Uns zugehörig, angeschlagen sollte werden, und darnach, daß auf 1 tt. eine Anzahl Pfenning, die Summe erreichend, gelegt; dadurch wird weder reicher noch armer wider die Billigkeit beschwert.

Wir haben ihnen dessen viele Ursachen erzählt, daß sonst Ew. Gnaden keine tapfere Hilfe ohne da-

geschehen möge, und nämlich, nachdem die armen Leute an viel Enden mit Nahm, Brand, Fängniß auch Brandschatzung und anderen beschädiget sind, der Noth die in den Städten nicht gelitten haben, sondern dessen auf beyden Partheyen in den Städten, durch die Gemein aus, merklichen Nutzen empfangen haben.

Item was Geldes den Söldnern gegeben, ist der mehrere Theil in den Städten geblieben und verzehrt worden. Sie haben auch ihre Pfennwerthe gar viel höher vertrieben, dann wenn kein Krieg gewesen wäre. Was auch auf dem Lande genommen worden, ist in den Städten verpeugt (?) worden, ganz um einen geringen Werth; damit der armen Leute auf dem Lande Hab und Gut in die Städte gekommen.

Wir haben sie aber dermassen zu solcher stattlicher Hilfe nicht erwägen mögen.

Wiewohl Wir Uns mit ihnen nicht vergleichen können, so sind Wir dennoch erbietig, nicht still zu stehen, sondern Ew. G. mit einer Hilfe von unsern Untersassen und Unterthanen zu statten zu kommen. Welchergestalt und wasmassen wollen Wir Ew. G. alsdann entdecken, als Wir verhoffen Ew. G. dessen gnädiges Gefallen haben werden.

Uns

Uns wollte aber je in allweg für gut ansehen, daß Ew. G. die Städte vermöchten, daß sie sich obbeschriebenermassen einliessen; denn durch solchen Weg möchte Ew. Gnad eine trefliche und tapfere Summe gereicht und gegeben werden. Aus dem möchte sich niemand beschweren, als Ew. G. aus hoher Vernunft wohl erwägen mögen.

Anmerkung. Hierauf, jedoch erst in einem Verlaufe von 3 Wochen wurde von der Landschaft eine allgemeine Landsteuer, mit den in der nachfolgenden Steuer-Instruction enthaltenen Modificationen bewilliget.

2. Steuer-Instruction vom Jahre 1507.

Nach dem Originalauffatze, und nach einer in das Reine geschriebenen gleichzeitigen Abschrift, im Archiv.

Der Steuerer-Ordnung Anno ꝛc. 1507.

Hernach folgt die Ordnung, so des durchleuchtigen Fürsten, unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts von Baiern ꝛc. aus seiner fürstlichen Gnaden Landschaft von allen Ständen verordnete Steuerer mit Aufschreiben, auch Anlegung und Einbringung der Steuer und Hilfe, so seinen Gnaden auf dem Landtage zu Ingolstadt zugesagt ist, halten sollen. Und sind die Steuerer mit Namen, wie hernach folgt:

Im Rentmeisteramte Straubing.

Abt zu Prüfening.
Herr Hieronymus von Stauf.
Abraham Edlmann.
N. Burger zu Straubing.

Im Rentmeisteramte Landshut.

Der Abt von St. Salvator.
Herr Bernhard Seiboltstorfer.
Jörg Trenbeck.
N. Burger zu Landshut.

Im Rentmeisteramte Burghausen.

Abt zu Seeon.
Herr Christoph Layminger.
Alban Cloßner.
N. Burger zu Burghausen.

Im Rentmeisteramte München.

Probst zu Schöftlarn.
Wolf Schmieher.
Sebastian Adlzhofer.
N. Burger zu München.

Item die obvermeldten verordneten Steuerer sollen in jedem Rentmeisteramte allenthalben in die Landgerichte und Gerichte umreiten, daselbst die Pfleger oder Richter mit samt den Amtleuten und

Ob-

Obleuten in den Dörfern zu ihnen bescheiden, daselbst den armen Leuten zusprechen, damit eines jeden armen Mannes Vermögen auf Gelübd an eines geschwornen Eides statt angesagt werde. Dasselbe Vermögen soll alsdann eigentlich aufgeschrieben werden, nach Gelegenheit einer jeden Ort und Revier.

Die Richter, Amtleute, Obleute oder Führer sollen schwören und geloben, daß sie niemand gefährlich ansagen, darinn weder Neid noch Haß, Mierh noch Gabe tragen noch brauchen wollen, ohne Gefährde.

Item ein jeder Edelmann soll den verordneten Steuerern gelübden. Welcher aber so ferne zu den Steuerern hätte, der soll nach Innhalt einer Copie, so ihm zugeschickt wird, unter seinem Insiegel zuschreiben, daß er auf seine arme Leute nicht mehr schlagen noch auferlegen und ernennen wolle, dann was ihm von den Steuerern zugeschrieben und befohlen wird. Treulich und ungefährlich.

Item desgleichen sollen die Prälaten dem Prälaten, so zu der Steuer verordnet ist, auch geloben oder zuschreiben, solches dermassen auch zu halten.

Es sollen auch die Prälaten aus ihren Hofmarchen und Gerichten, wo sie den Gerichtszwang

zwang haben, ihrer armen Leute Vermögen, was und wie viel sie Pfund werth haben, desgleichen der Ehehalten Belohnung in Geschrift den Steuerern zuschicken, und förder des Anschlages gewarten.

Desgleichen sollen die vom Adel auch handeln, und ihrer armen Leute Vermögen, sie sitzen in den Hofmarchen oder andern Enden, so sie vormals gesteuert haben, mit samt ihren Vogtleuten, was eines jeden armen Mannes Vermögen ist, zusamt der Ehehalten Belohnung, den Anlegern der Steuer in Geschrift auch zuschicken, des Anschlages und Auferlegens von den Steuerern förder gewarten. Desgleichen sollen die von Städten in ihren Hofmarchen auch thun.

Item ein jeder Edelmann soll von seinen Hofmarchsleuten, Vogtleuten und andern seinen Unterthanen die Steuer, so ihm zugeschrieben, und auf die armen Leute und Ehehalten gelegt wird, selbst einbringen, und keinen Ueberschlag, Zehrung, Bothenlohn oder anderes darauf schlagen, sondern was ziemliche Zehrung, Schreiberlohn, Bothenlohn oder anderes darüber geht, deren er nicht vertragen mag seyn, solches soll ihm alsdann von den Steuerern nach ziemlichen Dingen wieder gegeben und bezahlt werden. Und also soll es von allen

Stän=

Ständen, wie obsteht, gehalten und verstanden werden.

Item die Hofbau oder Sedlhöfe sollen nicht gesteuert werden. Desgleichen die Hoftafernen, und was von Alter nicht gesteuert hat.

Item die armen Leute sollen auf all ihr fahrendes und aufliegendes Gut mit samt den überflüssigen Kleidern, so ihrem Stande zu tragen nicht gebührt, gesteuert werden, ausgenommen Wagen, Pflug, und das Baugeschirr, so zu dem Bau gehört; auch Hennen und Gänse, und ein ziemliches Bettgewand, das sie in täglichen Gebrauch nutzen; solches sollen die armen Leute zu versteuern nicht schuldig seyn.

Item ein jeder armer Mann soll ansagen, was er seinen Ehehalten, nämlich einem jeden Knecht, Dirn oder Knaben zu Lohn gebe, dergleichen soll der Priester Ehehalten Lohn auch angesagt und ihre Ehehalten darauf gesteuert werden.

Item ein jeder Ehehalt soll von dem Pfund Landshuter Pfenning 30 dl. geben. Aber der Prälaten und Edelleute Ehehalten sollen nicht steuern. Desgleichen soll von den Städten und ihren Hofmarchen, wo sie selbst Haus haben, von ihren Ehehalten auch keine Steuer genommen werden.

Und

Und ob ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll nicht seyn, sondern von des Ehehalten Lohn bezahlt werden. Welcher Ehehalt je das von seinem Herrn haben wollte, der soll darum gestraft werden.

Item die Innleute, Mann und Frauen, so ferne die nichts haben, dann ihre Halskleider, und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren, sollen nach ihrem Vermögen aufgelegt werden.

Item die Schmiede, Bader und Meßner sollen gehalten werden nach Gelegenheit einer jeden Art, wie die vormals gesteuert, oder nicht gesteuert sind.

Item so der Anschlag gemacht ist, so soll man die Landgerichts- und Kastenleute in dasselbe Landgericht fordern, und durch einen aus den verordneten Steuerern oder ihrem Anwald offentlich vorgelesen werden, was einem jeden armen Mann auferlegt ist, damit von ihnen nicht mehr gefordert noch eingebracht werde.

Item die Gilten, so den Bißthumen und andern Geistlichen, auch Spitälern, Siechhäusern und Allmosen, inner oder ausser Landes, zugehören, und was von Alter nicht gesteu-

steu-

steuert hat, soll in dieser Anlege auch nicht seyn noch gesteuert werden. Aber die Bauern und Ehehalten, so auf der Bißthume und andrer Geistlichen, auch auf der Spitäler, Siechhäuser und Allmosen Urbarsgütern sitzen, sollen gesteuert werden, wie andere. Dazu was ausserhalb ietzt vermeldter Urbarsgüter die Ausländer, so unserm gnädigen Herrn mit Erbhuldung nicht verpflichtet, oder seiner Gnaden Unterthanen oder Landsessen nicht sind, von Gütern oder Gilten in seiner Gnaden Fürstenthum haben, derselben Gilten, ihre Bauern und Ehehalten sollen in die Anlege der Steuer wie von Alter auch gezogen und gesteuert werden.

Item die Herrschaften, so verpfändet, oder in andre Weise, doch nicht mit dem Eigenthum von dem Fürstenthum gewendet sind, sollen auch in der Steuer seyn, und darinn gehandelt werden, wie in den Landgerichten.

Item der Münze halben soll es nachfolgender Maaß gehalten werden. Zuerst soll unser gnädiger Herr in jedes Rentmeisteramt den Steuerern eine gerechte Goldwage schicken, daran die Steuerer alles und jedes Gold, so ihnen in Bezahlung des Steuer- und Hilfgeldes gegeben wird, wägen.

Was

Was ihnen dann von Gulden zukommen, die gerecht an Gold und doch zu gering und nicht verboten sind, wo dann derselben Gulden einer um einen Kreutzer zu ring wäre, den sollen sie nichts minder nehmen, und keinen Abgang darauf rechnen.

Wäre aber ein Gulden an Gold und Schlag gerecht und nicht verboten, aber über einen Kreutzer zu ring, den sollen sie nach dem Gewicht und Anzeigen der Goldwage rechten Werthes schätzen und nehmen, und dazu sechs schwarze Pfenninge darauf schlagen, zu Abgang der im Feuer und Brand entsteht, nachdem solcher Gulden zerrent und wiederum gemünzt muß werden. Doch einem die Wahl geben, den Gulden wieder zu nehmen, oder nach der Schatzung zu geben, oder in ander Weg mit guter Landeswährung Bezahlung zu thun.

Wo aber den Steuerern falsche Gulden, die silbernen, kupfernen, messingenen, oder andern Metalles, dann Gold, oder die eines verbotenen Schlages wären, fürgebracht, dieselben Gulden sollen sie gar nicht nehmen.

Und was von solchem geringen Gold den vorbenannten Steuerern gegeben wird, das sollen sie zu Stund an zerschneiden, und solch zerschnittenes Gold mit samt dem Aufschatz insonderheit behalten

und

und unter das andere Gold und Geld nicht vermischen.

Was aber von gutem rheinischen Golde rechten Werthes und Gewichtes, das nicht verboten ist, von den Steuerern eingenommen wird, das sollen sie allweg einen Gulden rheinisch für sieben Schilling schwarzer Münze Landeswährung, und einen hungarischen Gulden der das rechte Gewicht hat für 83 Etschkreuzer nehmen, wie sich gebührt.

Und nachdem viel schwarzer Münze durch Güte ihres Werthes aus unsers gnädigen Herrn Fürstenthum verführt und zerbrochen seyen, dadurch dann viele fremde silberne Münze gegen der schwarzen baierischen Münze in höhern Werth eingedrungen; demnach hat seine f. G. nach Rath der Münzverständigen solche fremde silberne Münze auf nachfolgende Anzahl ihres Werthes gegen der baierischen Münze zu nehmen gesetzt.

Erstlich die neuen böheimischen Groschen, deren bisher zween um fünf Kreutzer gegeben sind, sollen künftiglich derselben einer um sieben schwarze Pfenninge genommen werden.

Zum andern, der dicken Mayländer einer soll füran um 63 dl. oder 18 kr. genommen werden.

Aber

Aber die dicken Berner, Costnitzer, Zürcher, Freyburger, Luzerner, Soloturner und andre dergleichen dicke Pfenninge, die nicht beschnitten sind, sollen um 60 dl. schwarzer Münze genommen werden.

Item die kleinern Costnitzer, Blobatzer genannt, soll einer um 13 dl, aber die kleinern Zürcher, Berner, Luzerner und andre dergleichen Blobatzer um 12 dl. und die halben Blobatzer um 6 dl. alles schwarzer Münze genommen werden.

Welche dicke Pfenninge oder Blobatzer beschnitten sind, die sollen nicht genommen, und damit an die Wechsler gewiesen werden.

Item die grossen Meixner, genannt Schillinger oder Schreckenberger, deren soll man einen um 28 dl. nehmen. Aber die kleinen, genannt Schwertsgroschen, sollen um 8 dl. und die halben Schwertsgroschen um 4 dl. schwarzer Münze genommen werden.

Item Nürnberger Gröschl soll einer um 8 dl. und die halben Nürnberger Groschen um 4 dl. schwarzer Münze genommen werden.

Item einen Ulmer Groschen um 10 dl. und einen halben Ulmer Groschen um 5 dl. und die gar kleinen

nen

nen um dritthalb Pfenning schwarzer Münze zu nehmen.

Item man soll keinen Vierer nehmen, dann die zu Hall im Innthal mit dem Adler und österreichischen Schilde gemünzt seyen.

Und es sollen allein die baierischen alten Haller, und die Haller durch unsern gnädigen Herrn gemünzt, genommen werden.

Doch sollen die Steuerer in dem allen, wo eine Person, so ganz arm und unvermögend wäre, Macht haben, darinn nach Gnaden zu handeln.

Des Viehes halben, dasselbige anzuschlagen soll bestehen in Erkanntniß der Steuerer.

Item was einem Pfleger, Richter, Schergen oder Obmann ihrer jeden für Zehrung, Versäumniß, so man die braucht, soll gegeben werden, das soll geschehen nach Geschäft und Erkanntniß der Steuerer.

Item ein Prälat soll haben 3 Pferde, der Burger 2 Pferde, und der Steuerschreiber 1 Pferd.

Darauf soll man einem jeglichen geben auf ein Pferd, Tag und Nacht 35 Kreutzer.

Item

Item des Geldes halben, so etliche Stände der Landschaft im vergangenen baierischen Kriege auf eine künftige Steuer dargeliehen, und darum unter des Landes Insiegel Briefe haben, soll es also gehalten werden, daß ein jeder, er sey Prälat, Edelmann, Städte oder Märkte nach Bezahlung und vollkommner Einbringung der Steuer vor und ehe die unserm gnädigen Herrn völliglich geantwortet wird, sich zu den verordneten Steuerern des Rentmeisteramtes, darinn er gesessen ist, mit seinem Briefe fügen, und solche Bezahlung gegen Ueberantwortung seines Schuldbriefes von den Steuerern erwarten, die ihm auch die Steuerer thun sollen.

Dergleichen sollen die Steuerer von solcher Steuer und Hilfgeld ausrichten und bezahlen die Zehrung, so die 32 Verordnete von Aufrichtung wegen gemeiner Landschaft Freyheit, Landsordnung und Statut verzehrt haben.

Ob auch einer oder mehr von den Ständen der Landschaft einiges Lehen gethan, darum er unter des Landes Siegel einen Schuldbrief hätte, und nicht mehr in der Steuer wären, denen soll nichts weniger die Bezahlung ihres Anlehens beschehen, und von den Steuerern die Schuldbriefe von ihnen erlediget werden.

Und

Und darauf sollen die Anleger der Steuer jeglicher in der Hauptstadt ihres Rentmeisteramtes auf St. Gallentag schierist an der Mahlstatt und Herberg seyn, und zu der Sache zum förderlichsten greifen, und darinn, wie vor steht, handeln, und durch unsers gnädigen Herrn Kanzley eine Notel begriffen, und ihnen vor obvermeldten St. Gallentag in jedes Rentmeisteramt an alle Stände der Landschaft derselben Notel gedruckte Briefe zugeschickt werden. Dieselben Briefe alle sollen die Anleger der Steuer jeglicher in ihrem Zirkel mit der Ueberschrift von Stund an verfertigen und besiegeln, und einen Zettel in jeden Brief legen, auf welchen Tag und wohin die Landleute, auch unsers gnädigen Herrn Amtleute oder Gerichtsleute zu ihnen, den Steuerern, kommen, oder die armen Leute schicken sollen.

Item die vorbenannten Anleger der Steuer sollen geloben, wie hernach folgt:

Wir die Anleger der Steuer und Hilfe geloben unserm gnädigen Herrn, seinen Gnaden als Landesfürsten und gemeiner Landschaft mit unsern wahren Treuen, an geschwornen Eides statt, daß Wir die fürgenommene Steuer und Hilfe dem armen als dem reichen treulich anlegen, die einnehmen, und seinen Gnaden antworten, und darinn keinerley

ley Neid, Haß, Freundschaft noch Feindschaft gebrauchen, auch weder Mieth noch Gabe ansehen, sondern dem Befehl, wie Uns der in Geschrift deshalben gegeben wird, vollziehen wollen, allerding getreulich, ohne Gefährde. *)

Darauf

*) In der rein geschriebenen Abschrift der gegenwärtigen Instruction ist diese Pflichtsformel mit einer etwas jüngeren Handschrift, und zwar, wie ganz offenbar erhellt, erst in der Regierungs-Zeit der Herzogen Wilhelm und Ludwig, (wo dieses Actenstück als ein Formular benützt worden zu seyn scheint) durch Correctionen in den folgenden Wortlaut umgeändert worden:

Unser gnädigen Herrn der Landesfürsten und gemeiner Landschaft verordnete Anleger und Einbringer des christlichen Hilfgeldes wider den Türken sollen schwören unsern gnädigen Herrn, den Landsfürsten, und gemeiner Landschaft, daß sie das fürgenommene und bewilligte Hilfgeld in Vermög gegebener Ordnung dem Armen als dem reichen treulich anlegen, einnehmen, und antworten wollen; und darinn keinerley Neid, Haß, Freundschaft noch Feindschaft gebrauchen, auch weder Mieth noch Gabe ansehen, sondern ihren Befehl, wie ihnen der in Geschrift deshalben gegeben ist, vollziehen wollen, allerding getreulich, ohne Gefährde.

Darauf haben der Abt zu St. Salvator, und Probst zu Schöftlarn, Herr Hieronymus von Stauf, Herr Bernhard Seiboltstorfer, Herr Christoph Layminger, Ritter, Alban Cloßner, und Wolfgang Schmieher unserm gnädigen Herrn vorgeschriebenermassen anheut dato angelobt; und die, so nicht gelobt haben, sollen in den Vizedomämten unsers gnädigen Herrn Vizedomen, oder den andern Steuerern, so wie vorsteht, seinen Gnaden gelobt haben, solch Gelübd auch thun.

Solcher Ordnung sind vier Schriften in die obvermeldten vier Rentmeisterämter in jedes eine zu schicken fürgenommen, und hiemit gegeben zu Ingolstadt unter unsers obgenannten gnädigen Herrn Secret, am Sonntag vor Mathäi Apostoli (~~21.~~ 19. September) Anno ꝛc. 1507.

Anmerkung. Auf der Rückseite des ersten Originalaufsatzes dieser Instruction steht in der Art eines Gedächtniszettels geschrieben:

Landbot ausgehen zu lassen
der Ehehalten,
Futtersammlung,
Forderkandlweines,
Halleraufkauf,
Aufschatz und Schnitt des Goldes,
Münzsatzung,

Zigeuner,
Hausierer,
Unbekannte Leute, reisig und zu Fuß.

3. Formular des Ausschreibens der Steuerer in ihren Bezirken. *)

Nach einer rein geschriebenen gleichzeitigen Abschrift im Archiv.

Unsre freundliche und willige Dienste zuvor, lieber Freund! Als auf des durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechts, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niederbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn sonderes Ersuchen und Bette gemeine Landschaft von allen Ständen der Prälaten und des Adels, auch der Städte und Märkte, so auf gehaltenem Landtage nach Egidy nächst auf seiner fürstlichen Gnaden Erfordern zu Ingolstadt versammelt gewesen ist, aus freyen, guten und unterthänigen Willen, in Ansehung und Erwägung der Schulden, darein seine Gnad im vergangenen bairischen Krieg unbilligerweise von seiner Gnaden Wi-

*) Dieses Actenstück ist ohne Zweifel dasjenige, welches nach einer Erwähnung in der vorhergehenden Instruction hatte gedruckt werden sollen. Dem Herausgeber ist aber ein gedrucktes Exemplar noch nicht zu Handen gekommen.

Widerwärtigen gedrungen ist, darauf mit einer tapfern Summa Geldes zu Steuer und Hilfe zu kommen, endlich beschlossen, zugesagt und versprochen haben. Deshalben zu Vollziehung solchen Zusagens und Versprechens **gemeine Landschaft** Uns zu **Anlegern** und **Einbringern** solcher Steuer und Hilfgeldes, so weit der Zirkel und Kreis des Rentmeisteramtes . . . ., darinn du seßhaft bist, reichet, **verordnet**, und darauf von derselben gemeinen Landschaft Uns Befehl, Ordnung und Maaß gegeben ist, die Wir dann zu vollziehen **unserm obgenannten gnädigen Herrn** und **gemeiner Landschaft** an Eidesstatt mit handgegebenen Treuen **gelobt** und versprochen haben.

Demnach in Kraft solchen Befehles und Maaß begehren Wir an dich, als unsers obgenannten gnädigen Herrn Unterthan und Landsessen bey der Pflicht, damit du seinen fürstlichen Gnaden und derselben Fürstenthum Baiern verwandt bist, daß du deine **Hintersassen und armen Leute**, die in deiner Hofmarch oder andrer Enden sitzen, so durch dich oder deine Vorvordern vormals gesteuert und dir zugehörig sind, **mit samt den Voggtleuten**, wo du die hast, und derselben aller und jeder Vermögen ihrer eigenen Hab und Güter, und sonderlich die Anzahl ihres Viehes, auch ihre Ehe-

halten, und derselben Sold und Belohnung eigentlich und unterschiedlich von Namen zu Namen beschreibest, und nachfolgende Ordnung darinn haltest:

Nämlich zu Erst sollst du derselben deiner Hintersessen und Voggtleute fahrendes und aufliegendes Gut, mit samt den überflüssigen Kleidern, so ihrem Stande zu tragen nicht gebühren, was und wie viel Pfund die werth seyen, auschlagen und steuern; ausgenommen Wägen, Pflug und das Baugeschirr, so zu dem Bau gehört, auch Hennen und Gänse und ein ziemliches Bettgewand, das die armen Leute in täglichem Gebrauche nutzen; solches sollen sie zu versteuern nicht schuldig seyn. Item ein jeder armer Mann soll dir auch ansagen, was er seinen Ehehalten, nämlich einem jeden Knecht, Dirn oder Knaben zu Lohn gebe. Desgleichen sollen der Priester Ehehaltenlohn dir auch angesagt, und ihre Ehehalten darauf gesteuert werden. Ausgenommen der Prälaten und Edelleute Ehehalten, desgleichen der Burger Ehehalten, die Sitze oder Hofmarchen auf dem Lande, und durch sich selbst oder ihre Hauspfleger haushaben, sollen nicht gesteuert werden. Desgleichen die Hofbau, Sedlhöfe, Hoftafernen, auch die Gilten, so den Bistumen und andern Geistlichen, auch Spitälern, Siechhäusern und Allmosen inner oder ausser Lan-

des

des zugehören, und was von Alter nicht gesteuert hat, soll in dieser Anlege auch nicht seyn noch gesteuert werden. Aber die Bauern und Ehehalten, so auf der Bistume und anderer Geistlicher, auch auf der Spitäler, Siechhäuser und Allmosen Urbarsgütern sitzen, sollen gesteuert werden, wie andere. Dazu, was ausserhalb jetzt vermeldter Urbarsgüter die Ausländer, so unserm gnädigen Herrn mit Erbhuldung nicht verpflichtet, oder seiner Gnaden Unterthanen oder Landsessen nicht sind, von Gilten und Gütern in seiner Gnaden Fürstenthum haben, derselben Gilten und ihre Bauern und Ehehalten sollen in die Anlege der Steuer, wie vor Alter, auch gezogen und gesteuert werden. Item ob ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll nicht seyn, sondern von des Ehehalten Lohn bezahlt werden; und welcher Ehehalt sich dessen widern würde, der soll darum gestraft werden. Item die Innleute, Mann und Frauen, die nichts haben dann ihre Halskleider, und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren, sollen nach ihrem Vermögen auch gesteuert werden. Item mit den Schmieden, Baadern und Meßnern, wo die vormals gesteuert haben oder nicht, soll man es halten wie von Alter. Du sollst auch einem jeden deinem Hintersassen und armen Mann, so dir zu steuern zugehört, mit Ernst

sprechen und sagen, damit er sein Vermögen bey geschwornem Eide anzeige, mit der Drohung, wo er unrecht ansagt, ihn darum schwerlich zu strafen. Und wo du einige Amtleute, Führer oder Obleute, oder andere Umsessen bey solchem Ansagen gehaben magst, dessen sollst du geflissen seyn, damit sie dir darinn auch Unterricht geben. Doch sollst du oder sie keinen Neid noch Haß auch weder Mieth noch Gabe in der Sache gebrauchen, sondern wie eines jeden armen Mannes Vermögen und der Ehehalten Sold ist, sollst du mit der Maaß und Ordnung, wie vor steht, alles eigentlich und unterschiedlich aufschreiben, und Uns dessen ein klares und lauteres Register unter deinem Insiegel hierzwischen und . . . . . Tag schierist unverzüglich zuschicken, auch Uns daneben unter demselben deinen Insiegel bey gutem Glauben und wahren Treuen zuschreiben, oder zu Uns gen . . . . kommen, und angeloben, daß du auf die, so dir zu steuern zustehen, ihr Vermögen nicht höher oder minder beschreiben und anzeigen wollest, dann sich nach Gelegenheit jedes Vermögens und Ausweisung obvermeldter Ordnung ungefährlich gebührt, und daß du auch auf die Mässigung des Steuergeldes auf einigen armen Mann nicht mehr schlagest, ernennest noch legest, dann so viel Wir dir darauf benennen und zuschreiben werden.

Du

Du sollst auch solche Summe des Steuergeldes alsdann selbst in der Zeit, so Wir dir benennen werden, einbringen, und Uns unverzüglich und gewißlich zuschicken, und keinen Ueberschlag oder übermässige Zehrung, Bothenlohn oder anderes darauf schlagen; sondern, was ziemlicher Zehrung auf Schreiber= und Bothenlohn oder in andere ziemliche Wege darüber gehen wird, dessen du nicht vertragen seyn magst, das sollst du Uns unter deinem Insiegel in deinem Zuschreiben, und mit Zuschickung des Steuergeldes in Kraft obvermeldter Pflicht entdecken. Wollen Wir dir nach ziemlichen Dingen alsdann solches wiedergeben und bezahlen. Dann unsers obgenannten gnädigen Herrn, auch gemeiner Landschaft endlicher Beschluß, Fürnehmen, Willen und Meynung ist, daß in dem allen ganz keine Gefährde gebraucht, noch der Arme wider diese Ordnung oder die Billigkeit nicht beschwert werde, als sich dann solches seine fürstliche Gnad und gemeine Landschaft, auch Wir an ihrer statt Uns dessen der Ehrbarkeit und Billigkeit nach zu dir gänzlich verlassen wollen. Datum zu . . . . . an St. Gallentag, Anno rc. 1507.

4. Einzelne Steuerbewilligungen der Städte und Märkte.

Nach dem Original-Regifter loc. cit.

Anno 1507.

Vermerkt die Städte und Märkte, so die Landsteuer auf Martini schierist zu bezahlen zugesagt haben.

Dachau, der Markt, haben durch Hannsen Steinmüller und Hannsen Seitzen von Rath und Gemein wegen zugesagt; und die alte Steuer sey gewöhnlich 32 tt. dl. oder 40 fl. rhl.

Die Stadt München hat Uns zugesagt zu geben vor Martini 2000 fl.

Traunstein, die Stadt, will geben 200 fl. rhl.

Wolfertshausen, der Markt, durch den Pfleger zugesagt 32 fl.

Wasserburg, die Stadt, 600 fl.

Diessen, der Markt, haben mündlich zugesagt 48 fl.

Reichenhall, die Stadt, 200 fl. rhl.

Trosperg, der Markt, nennen keine Summa in ihrem Zuschreiben, aber sie verwilligen sich, die Summa, so Herzog Georgen in der nächsten Steuer gegeben haben, iezt auch zu geben.

Wemding, die Stadt, 200 fl. rhl.

Neustadt nennt keine Summa, will zahlen, wie vor.

In-

Ingolstadt.

Landshut hat zugeschrieben, aber keine Summa genannt.

Holzkirchen 18 fl. rhl.

Schrobenhausen, wollen zahlen so viel sie mögen aufbringen.

Grafing, Pfaffenhofen, Siegenburg, } sind im Grund verbrannt. Nihil.

Rhain, müssen ihre Anzahl geben.

Geisenfeld.

Inchenhofen.

Mainburg.

Gamersham.

Tölz will ihre Anzahl wie vor bezahlen; wissen nicht wie viel, vermeynen 60 fl.

Dorfen.

Hohenwart.

Ainling.

Biburg.

Pleinting.

Reispach.

Altenmünster.

Plattling.

Pfaffenberg.

Kraiburg 40 fl. rhl.

De-

Oeting, erbieten sich 200 fl.

Landsberg, 300 fl.

Vilshofen, 100 fl.

Schongau, 100 fl.

Abensberg, 100 fl.

Kelheim.

Geislhöring.

Oeting, erbieten sich 200 fl.

Kösching.

Moosburg, erbieten sich, ihre vorige Summa zu bezahlen.

Schärding.

Peffenhausen, 20 fl.

Neymarkt, 60 fl.

Burghausen, will ihre Bottschaft deshalben zu Uns schicken.

Rosenheim.

Ried, der Markt.

Rohr.

Weilheim.

Schwaben. Nihil.

Landau, 100 fl.

Euchendorf, } wie Reispach.
Simbach, }

Ro=

Rotenburg, 50 fl.

Altmanstein, 40 fl.

5. Herzog Albrechts Schadlosshaltungsbrief für die bewilligte Landsteuer.

Nach einer bey der hiesigen Landschaft liegenden alten Abschrift.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen offentlich für Uns, auch aus unserm brüderlichen Vertrag für den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen in Baiern ꝛc. unsre liebe Söhne, und alle andre unsre Erben und Nachkommen mit diesem gegenwärtigen Brief. Als Uns auf unser hohes Ersuchen und Bette unsre liebe getreue gemeine unsre Landschaft von allen Ständen der Prälaten, vom Adel, Städten und Märkten aus freyen guten Willen, und in Ansehung unsrer merklichen Schulden, darin Wir im vergangenen baierischen Kriege ohne unser Verschulden unbilligerweise gedrungen und gekommen sind, eine tapfere Steuer oder Hilfe mit Geld, wie Wir die nennen sollen, zu geben, und damit unterthäniglich zu helfen in unserm Landtag, so in unsrer Stadt Ingolstadt dazumal gehalten ist, bewilliget, zugesagt und versprochen haben, das sie Uns aber Laut gemeiner Landsfreyheiten zu thun nicht

nicht schuldig gewesen sind, ~~darinn~~ solch ihr gutwilliges Zusagen und Versprechen angeregter Steuer oder Hilfe, auch Ueberantwortung derselben, so Uns die, als auf ihr Zusagen förderlich geschehen soll, geschieht und geschehen ist, an allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen ganz unschädlich seyn, auch solche ihre Freyheit dadurch füran unverletzt und ungeschwächt bey ihren Würden solcher Steuer und Hilfe halben bleiben sollen Getreulich und ohne Gefährde, mit Urkund dieses Briefes. Den haben Wir angeregter gemeiner unserer Landschaft unter unserm anhangenden Secret-Insiegel darum gegeben, in vorgemeldter unsrer Stadt Ingolstadt am Samstag vor St. Mathäustag (18. Septemb.) Anno ꝛc. 1507.

6. Protocoll der auf diesem Landtage reassumirten Unterhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten.

Nach dem Original loc. cit.

Anmerkung. Dasjenige, was in diesem Protocolle wieder ausgestrichen wurde, wird hier mit lateinischen Buchstaben, — und dasjenige, was durch die Hand des Kanzlers Neuhauser am Platze des Ausgestrichenen geschrieben, oder sonst noch beygesetzt wurde, mit deutschen Cursivbuchstaben gedruckt.

Her-

Hernach folgt die Mässigung der irrigen Artikel in der Landsfreyheit, wie sich deren die Verordneten aus der Landschaft mit unserm gnädigen Herrn unterredt haben.

Item der Vizedomhändel sind die 32 mit unserm gnädigen Herrn eines, inmassen die in Schriften gestellt und gemässigt sind.

Um Hofmarch.

Item zu diesem Artikel soll nachfolgender Zusatz beschehen.

Es sollen auch die Hofmarchsherrn auf ihrer selbst Kosten und Darlegen die Hofmarchrechte halten und besetzen, und von einiger Parthey, ob sie gleichwohl das Recht an der Hofmarch frümt oder begehrt, keine Kostung, so über den Richter und Rechtsprecher geht, erfordert noch gegeben werden. Wo auch der Hofmarchsherr nicht so viel Leute, damit er das Gericht besetzen möchte, in seiner Hofmarch hätte, so soll er etliche ehrbare Nachbarn oder Umsassen aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erbitten, die ihm das Recht ohne Kostung helfen besetzen; dieselben sollen auch alsdann an Eidesstatt der Parthey, wie obsteht, geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie im Recht gebracht wird, mit samt den Hofmarchs-

marchsleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten, ungefährlich; doch dem Gerichtschreiber, Rednern und Bütteln an ihrem ziemlichen Sold unabbrüchig. Wollte oder möchte aber der Hofmarchherr auf einiger Parthey Begehren (das) sein Hofmarchgericht nicht besetzen, so soll er solch Recht in das Landgericht derselben Hofmarch ohne Verzug und Verhinderung zu Recht weisen; wo er aber darinn lässig und säumig seyn würde; so (haben) sollen Wir, unsere Erben und Nachkommen, und an unser statt unsere Hofräthe, auch Vizedom und andere unsere Räthe unsern (Richtern zu) Landrichtern befehlen, denselben Parthenen, zwischen denen Rechtens Noth ist, des Rechtes gegeneinander förderlich zu verhelfen, und zwischen ihnen ergehen zu lassen, was Recht ist.

Der Prälaten und des Adels Vogt- und anderer Güter halben.

Dieselben Artikel sind mit etlichen Worten gemässigt, und in den Form gestellt.

Nota: Mehrer Theil der Grund oder Gilt.

In rechtmässigen Gebrauch, für ruhlichen Gebrauch.

Nacht-

Nachtziel.

Item von der Nachtziel wegen soll in die Landesordnung gesetzt werden, wie man die Jäger und ihre Knechte soll liefern.

Um Besetzung der Amt.

Diesen Artikel will unser gnädiger Herr nicht ändern.

Zölle und Ungeld.

Ist der Artikel also zu setzen:

Der Artikel der Zölle und Ungeld halben, bleibt wie der gesetzt ist, also: wo Uns genugsam Anzeigen gegeben wird, daſs neue Zölle oder Ungeld genommen werden, wollen Wir die gnädiglich abschaffen.

Mit den Zöllen und (Mäut) Ungeld wollen und sollen Wir es ungefährlich, wie vor alters Herkommens ist, halten.

Einen jeden in seinem Vizedomamt fürzunehmen.

Dieser Artikel ist gemässigt des persönlichen Kommens halben also:

Es würde dann, so die Sache rechtlich fürgenommen wird, mit Recht und Urtheil erkannt,

daß

daß einer (Sie) in eigener Person kommen und erscheinen solle, das soll er thun.

Es mag auch der Vizedom eine Sach selbst für den Fürsten gen Hof weisen, soferne die noch im Rechten vor ihm nicht verfaßt ist. Ob auch ein Landesfürst Sr. Gnaden (halben) selbst Nothdurft halben einen in eigener Person zu kommen erfordern würde, der soll gehorsamlich erscheinen. Wo aber Se. Gnaden einen gegen den andern gütlich aus nothdürftigen Ursachen fordern würde, damit soll es ungefährlich, wie es bisher gehalten ist, noch füran gehalten werden.

Waidwerks halben ist gemässigt im Beschluß.

Auch wo Wir Uns selbst in unsern Auen um Ingolstadt, Landshut und Dingolfing, darzu in der Nähe um die vorbemeldte und hernachbenannte unsere Hauptstädte München, Straubing und Burghausen zu unserm Lust zu Zeiten ichts zu hayen schaffen, darinn Wir Uns doch ungefährlich und unverweißlich an selben Orten halten wollen, sollen sie das Waidwerk meiden, und unterlassen. Ausgenommen das Hetzen und Paissen in den weiten Feldern soll ihnen unverboten seyn.

Der

Der Edelleute Todschläge halben.

Welcher Edelmann einen muthwilligen Todschlag thut, wird der betretten, so mag der Fürst mit Recht wider ihn handeln lassen, nach Gelegenheit seines Verbrechens; und sein Gut soll seinem Weib, Erben und (Geltern) Gläubigern, wo er die hat, bleiben.

Entweicht er aber, so soll sein Gut seinem Weib, Kindern oder Erben nicht mehr, dann in Verhaft bleiben, die Abnutzung davon zu nehmen, und ihm, dem Thäter, sein Lebenlang nichts davon zu geben. Er vertrage sich dann mit dem Landesfürsten um solch Verbrechen und des Getödteten Freunden nach Gelegenheit der Sachen und der entleibten Person ziemlich, und nach Erkanntniß des Fürsten.

Ob jemand zum Landesfürsten zusprechen hat.

Dieser Artikel bleibt, wie er gesetzt ist, und unser gnädiger Herr will die Appellation in der Rechtfertigung gegen den Unterthan nicht fallen lassen. Dergleichen will seine Gnad dem Unterthan die Appellation auch zulassen.

Ungnade oder Versagung halben gegen den Landesfürsten.

Dieser Artikel ist zugelassen, wie er durch unsern gnädigen Herrn gemässigt ist.

Der Diebe und anderer Uebelthäter Güter halben.

Dieser Artikel bleibt, wie er durch unsern gnädigen Herrn der Diebstahl halben gesetzt ist, mit einem Anhang, daß es mit der andern Uebelthäter Güter gehalten werde, wie bisher ungefährlich.

Mässigung der Strafe gegen den Amtleuten.

Ob auch die Unterthanen je zu Zeiten der Strafe und Wandel halben über unsre Amtleute sich beschweren, und darum für Uns oder unsere Hofmeister, Vizedom und Räthe zu Klage kommen würden, so mögen unser Hofmeister und Räthe, und in unsern Vizedomämtern unser Vizedom und Räthe, doch in Beywesen unsers Rentmeisters, in dessen Rentmeisteramt der Kläger gesessen ist, selbe Strafe und Wandl mässigen. Mit der Vorbehalt, wo unser Rentmeister sich solcher Mässigung von unsern wegen beschweren würde, soll alsdann derselbe unser Rentmeister das an Uns brin-

bringen. Dergleichen soll unser Hofmeister und Hofräthe, und in den Vizedomämtern unser Vizedom und Räthe solches auch an Uns gelangen lassen, Uns ihr Gutbedunken im Handel eröfnen und darauf ferner unser Geschäft und Meynung vernehmen.

Den Prälaten, Städt und Märkten um ihr bekenntliche Gilt und Guts-Richtigung Pfandung zu gestatten.

Dieser Artikel ist im Niederland und Oberland zugelassen und bey den Vogtgütern hievor gesetzt.

Wir wollen auch den von Prälaten, auch Städt und Märkten in unserm Ober- und Niederland zu Baiern die Pfandung um ihre unläugbare Gilt und Gutsrichtung zulassen, und unsern Amtleuten, ihnen die zu wehren, nicht mehr gestatten; sondern sie mögen durch sich selbst oder ihre Diener in obvermeldten Fall wohl pfänden. Doch daß sie mit den Pfanden gehen, wie Rechtens, und des Landes Gebrauch ist. Auch denen von Adel, Städten und Märkten an ihren Freyheiten und Gebräuchen, wo sie die haben, unvergriffentlich.

Der Beschlußartikel.

Bleibt wie er gestellt ist. Und unsere Landsleute sollen sich des Artikels um Besetzung der Amt, auch des Beschlußartikels der Vorbehaltung unsrer fürstlichen Obrigkeit, über das so Uns die alte Freyheiten und diese Mässigung binden, nicht beschweren; In Ansehung, daß Wir ihnen zu Gnaden viel und groß nachgegeben, und sonderlich denen vom Adel um ihre Todschläge die alte Freyheit, wie sie dessen ihren Artikel gestellt haben, gnädiglich zu mässigen geneigt sind, so ferne sie sich gegen Uns, wie sich geziemt, in beyden Artikeln, daran ihnen doch im Grund nichts, sondern Uns viel gelegen ist, halten werden.

6.) End-

6.) Endliches Resultat des Entwurfes der erklärten Landesfreyheit zu Ingolstadt.

Nach dem mit vielen Correctionen versehenen ersten Auffatze, — und nach einer in das reinere geschriebenen aber auch an einigen Stellen corrigirten Copie, im Archiv.

Anmerkung. Dasjenige, was in der reiner geschriebenen Copie wieder ausgestrichen wurde, wird hier mit lateinischen Buchstaben, — und dasjenige was an die Stelle des ausgestrichenen geschrieben oder sonst beygesetzt wurde, mit deutschen Cursivbuchstaben gedruckt.

Landesfreyheit, wie die in weyland Herzog Albrechts Leben in der Landschaft zu Ingolstadt zulezt gelassen ist worden.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. bekennen (als einiger regierender Fürst) für *Uns, und in Kraft unsers brüderlichen Vertrages für den hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Bruder Herzog Wolfgangen von Baiern ꝛc. auch unsre liebe Söhne und alle andere* unsre Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, wo und wem der fürkomt. Als in jüngst zu München gehaltener Landschaft

schaft nach gemeiner Erbhuldigung, so Uns dazumal allda geschah, unter andern betrachtet, auch für gut und nutz angesehen ist, daß in gemeine Landesfreyheiten, von Uns und unsern Vorfahren, Herzogen zu Baiern, in vergangenen Zeiten ausgegangen, nachdem die in viel Punkten und Artikeln fast dunkel und unverständig, auch unmäßig gestellt, und deshalben wenig bey Uns und unsern Vorfahren, den Fürsten, auch unsern Landsessen in Gebrauch gekommen sind, mit allem Fleiß gesehen, und die also erklärt und gemässiget werden, daß sie Uns, unsern Erben und Nachkommen, regierenden Fürsten, auch Landen und Leuten füran leidlich und desto beständiger seyn, auch in ihren Würden bleiben und gehalten werden mögen. Auf das haben die Verordneten unsrer gemeinen Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, vom Adel, den Städten und Märkten, so dazumal zu Landshut bey Uns gewesen sind, solche dunkle, unverständliche und unmäßliche Freyheiten für sich genommen, mit Fleiß darein gesehen, und zu Erklärung und Mässigung derselben Uns etliche Artikel schriftlich vorgetragen; die haben Wir daselbst auch jüngst auf unsern gehaltenen Landtag allhier zu Ingolstadt wohlbedächtlich erwägen, in gnädige, ziemliche und leidliche Wege, Form und Maaß stellen lassen, die Wir dann für Uns, und

den

den obgenannten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen, auch unsre liebe Söhne und alle andere unsre Erben und Nachkommen unsers Theils, und gedachte unsre gemeine Landschaft aller obgemeldter drey Stände ihres Theils wohlbedächtlich, auch mit gutem zeitigen Rath frey angenommen, bewilliget, gelobt, und zu gut gehabt haben; und thun das hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, wie dann solche Erklärung und Mässigung von Wort zu Wort Artikelsweise hiernach folgen und lauten also:

Und fürs erste, mögen die nachfolgenden Fälle und Mißhandlungen füran als Vizedomhändel gestraft werden, und sind in zwey und zwanzig Artikeln hiernach gesetzt.

Vizedomhändel.

Der Erste, wer seinen Herrn in den Tod giebt, oder ihm heimlich oder öffentlich wider gethanene Eidespflicht schädliche Untreue thut, die rechtlich malefizisch gestraft mag werden.

Der Andere, wer wider seine Herrschaft, Obrigkeit, den Landfrieden Verrätherey übt und getrieben hat.

Der

Der Dritte, wer seinen Bettgenossen ohne Schuld, die im Rechten gegründet sind, vom Leben zum Tode bringt.

Der Vierte, wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tode bringt, oder sonst freventliche Hand mit Waffen oder mit Schlagen daran legt.

Der Fünfte, wer ihm selbst den Tod thut, aus Ursache eines begangenen Malefizes, dem Urtheile zu entfliehen. Wo ihm aber jemand den Tod selbst thut aus unsinniger Weise, oder aus Ursachen unleidentlichen Schmerzens seiner wissentlichen Krankheit, daß sich wahrlich findet, desselben Erben und sein verlassenes Gut sollen darum von eines Vizedomhandels wegen nicht angezogen noch gestraft werden.

Der Sechste, wer des Landesfürsten Geleit, (oder seiner Gnaden selbst) oder seines Hofmeisters, Marschalks, Vizedoms, oder der Räthe, oder wenn von fürstlicher Obrigkeit wegen Frieden geboten wird, solches Geleit oder Friedbot freventlich bricht.

Der Siebente, wer droblich austritt, oder jemand befehdet, oder nothtaidingt.

Der Achte, wer jemand heimlich mordbrennt oder öffentlich und muthwilliglich brennt.

Der

Der Neunte, wer einen freventlichen Todschlag thut, oder mit Gift, oder in anderer Gestalt einen heimlich mordet, oder Kind verthan hat.

Der Zehnte, wer Briefe oder Münze, Gold oder Silber fälscht oder geringer macht, und der wissentlich für Gold und Silber andre conterfaite Metalle, dergleichen wer falsche Edelgesteine für gut und gerecht wissentlich verkauft oder hingiebt; und wer unsre baierische Münze seigert, oder in dem Lande aufkauft und daraus von Gewinns wegen führt und vertreibt, oder die verschmelzet.

Der Eilfte, wer Frauen oder Jungfrauen nothzuchtet.

Der Zwölfte, wer unkeusch wider die Natur als mit einem Vieh, oder ein Mannsbild mit dem andern beginnt.

Der Dreyzehnte, wer falsch schwört, und falsches Zeugniß giebt.

Der Vierzehnte, wer verborgene Schätze, da niemand gründlich weiß, wessen sie sind, findet. Sind sie in des Finders eigenen Grunde gefunden, so soll er den dritten Theil daran haben; werden aber solche Schätze in eines andern Grund gefunden, so soll der halbe Drittheil des Finders, und der andre halbe Drittheil des Grundherrn seyn, und in allweg die andern zween Drittheile

dem Landesfürsten zustehen. Welcher Finder aber den Fund des Schatzes verheelt, und dem Landesfürsten nicht zu wissen macht, der soll nichts daran haben, und dazu um solches Verhalten gestraft werden.

Der Fünfzehnte, wer Zauberey treibt, die zu Schaden kommen, die sollen an dem Leib gestraft werden.

Der Sechszehnte, ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag. Desgleichen Rauberey.

Der Siebenzehnte, wer geweihte Kirchen heimlich bricht, oder auf einem geweihten Kirchhof freventlich rumort, ficht, oder deren ihrer eines mit Blutvergiessen entehrt.

Der Achtzehnte, wo ein Ehemann bey eines andern Eheweib an offener Unstatt häuslich sitzt, und wider ihres Obern Geschäft, bey einem Vizedomhandel beschehen, das nicht meidet.

Der Neunzehnte, wer einem sein Weib oder Kind, oder einen unvoggtbaren Bruder, Schwester oder Pflegkind heimlich oder öffentlich mit Gewalt über seinen Willen raubt oder entführt.

Der Zwanzigste, wo einer einen andern bey nächtlicher Weile, ihn vermessentlich zu beschädigen,

für=

fürwartet, auch ihn beschädiget, und das zu ihm gebracht wird wie Recht ist.

Der Ein und zwanzigste, wo sich ein Bauer an einen andern Herrn vermundet, und seines rechten Herrn dadurch verläugnet.

Der Zwey und zwanzigste, wer einem andern seine Marchsteine oder andre March heimlich ausbricht, oder abthut, und seinen Grund dadurch erweitert.

Doch sollen obgemeldte Artikel alle und ein jeglicher, so für Vizedomhändel gesetzt sind, nicht gestraft werden, es habe sich dann zu dem Beschuldigten wahrlich und glaublich erfunden; Wo aber das Buch liegt, daselbst soll es in obgemeldten Fällen nach Buches Sage gehalten werden.

Von den Hofmarchen.

Wer Hofmarch hat, der soll in derselben alle Sachen, so nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, zu richten haben; Hindangesetzt und ausgenommen um Grund und Boden, auch um Gandt derselben Sachen; die sollen in unsern fürstlichen Landgerichten berechtet werden.

Aber die Gandt um fahrendes Gut sollen in den Hofmarchen, die dann um die Schuld zu richten haben, bleiben; Denn wer um Schuld zu richten,

ten, der hat auch Bezahlung derselben zu verhelfen, das ist durch Mittel einer rechtlichen Gandt.

Wo aber der Hofmarchherr nicht eigen Hofgericht durch seine Hofmarchleute besetzen wollte oder möchte, so soll er die Pfand in das Landgericht derselben Hofmarch, oder zu derselben Bannstatt, aus der dann solches Pfand erfordert wird, zu verganbten, ohne Verhinderung anworten.

Nachdem sich aber zwischen dem Fürsten und deren von der Landschaft, so Hofmarch haben, Irrung gehalten, wie weit eine jede Hofmarch mit ihrem Zirkel und Anzeigen reichen, dessen soll füran die Erklärung gehalten werden, daß solche Hofmarch seyn sollen in den Ettern und ausserhalb, auf allen Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern, Ehgärten, Holzgründen, Wegen, Baumgärten, Hecken, Traben und Wassern, so in die Hofmarch gehören. In und auf denen allen soll der Hofmarchrichter zu richten und zu strafen haben, als um Ueberätzen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzäunen, Uebergraben, Uebermaissen und Ueberackern. Auch um Raufen, Schlagen, Werfen und Verwunden, und alles andere, das wie obgemeldet, nicht Vizedomhändel oder malefizische Händel sind.

Und

Und wo zwischen den Landgerichten und Hofmarchen Zweifel oder Irrung in den Marchen wären, darinn solche Verbrechen sich erhüben, so soll unser Landrichter desselben Ortes mit sammt dem Hofmarchrichter darum die Kundschaft annehmen, und die rechten March entscheiden.

Würden sie aber der Handlung oder Entschiedes uneins, so soll alsdann unser Vizedom und Räthe desselben Ortes, oder wo solches kein Vizedomamt beträfe, unser Hofmeister und Höfräthe (ein mehreres machen, und es dabey endlich bleiben) darum zu sprechen und zu erkennen haben.

Würde aber derselben Gründe einer gar oder eines Theiles ansprüchig, darum soll der fürstliche Landrichter richten.

Was sich auch andrer persönlicher Sprüche und Frevel, die nicht Vizedom- oder malefizische Händel sind, in denselben Hofmarchen zwischen ihrer inwohnenden Personen und andern, auch auf den Gründen und Gütern dazu gehörig, begäben, soll der Hofmarch (herr)- richter auch zu richten und zu strafen haben.

Hindangesetzt auf den Holzwachs und Holzgründen, so in die Hofmarch gehören; auf denselben

soll

soll der Hofmarchherr nicht mehr, dann um die Pfandung und Verbrechung des Uebermaissens oder Holzhinführens, Ueberätzens auf den Schlägen und Weiten, und dem Schweingeaß, das ihm, dem Hofmarchherrn, oder in seine Hofmarch zugehört, zu richten und zu strafen haben *).

Doch mit Vorbehalt unsrer fürstlichen ~~Obrigkeit~~, oder auf unsern Befehl unsrer Vizedom und Räthe Mässigung in dem und allen andern der Hofmarchherrn Strafen, wo die zu schwerlich und ungebührlich geschähen, und Uns deshalb Klagen fürkämen.

Aber andere Frevel, die diese Dinge nicht berühren, und sich auf denselben Hölzern und Holzgründen begäben, mag (der fürstliche) unser Landrichter strafen **).

Doch hierinn einem jeden, der auf denselben Hölzern und Holzgründen Wiedbahn oder Wildbahn hätte,

*) **) Das gegenwärtig hier abgedruckte, reiner geschriebene Exemplar, ist bey der Freyheitserklärung vom Jahre 1508 wieder benützt, und damals erst am Rande mit einigen Zeichen und angeklebten Zetteln begleitet worden. Bey jedem der hier mit * und ** bemerkten 2 Paragraphen ist am Rande eine fingerzeigende Hand gezeichnet.

hätte, in demselben an seiner Gerechtigkeit und Herkommen unvergriffen.

Es sollen auch die Hölzer und Holzwachs, die ohne Mittel nicht an der Hofmarchgründe stossen, in dem Herkommen und Gebrauch der Gerichtsstrafe und Pfandung dessen, der die vor gehabt hat, bleiben.

Ob auch die Hofmarchgründe an unsre Bannförste stiessen, darinn die Hofmarch und andere Güter und Dörfer ihren Trieb, Besuch und daraus die Beholzung haben, darauf Wir unsre Forster oder andre Amtleute, die das verhüten und verwalten, hätten, bey derselben unsrer Obrigkeit und Strafen derselben Ende wollen Wir bleiben; Doch unsere Unterthanen der Enden an ihren alten Gebräuchen, wie sie die hergebracht haben, unvergriffentlich.

*).

1. **) Wenn aber ein Landgerichtsgrund und ein Hofmarch-Grund, oder zweyer Hofmarchen Grün-

*) Hier ist ein Zettel angeklebt vom Jahre 1508, des Innhalts: „Hierzu sind zwey Artikel neues gesetzt mit einem (Zeichen). Nach einem Mittel zu gedenken."

**) Dieses und die nachfolgenden Ziffer am Rande scheinen auch erst im Jahre 1508 beygesetzt worden zu seyn.

Gründe an einander stiessen, und ein Nachbar der andern in den obgeschriebenen Sachen überführe, wo sich alsdann derselben Irrung die zween Richter jeden Theiles miteinander nicht vergleichen möchten oder wollten, so (soll der Landesfürst, sein) sollen und wollen **Wir**, oder unser Vizedom oder Hofrichter über denselben Spann und Grund ihnen einen Richter schaffen.

Wo aber zween Hofmarch- oder andre Grundherrn in- oder ausserhalb Landgerichts ihrer Gründe oder anders halben miteinander irrig würden, so mögen sie sich ausserhalb der Herrschaft, ehe und das rechtlich geklagt wird, gütlich miteinander wohl vertragen, und sollen darum der Herrschaft oder unserm Landrichter nichts schuldig seyn.

*)

Um Güter ausserhalb der Hofmarch **).

5. Dann über die Güter und Untersassen, so die Prälaten auch die von Städten und Märkten in

*) Angeklebter Zettel vom Jahre 1508: „hiernach folgt ein neuer Artikel".

**) Angeklebter Zettel vom J. 1508: „Diesen Artikel zu ändern, wie die Landleute ihn gesetzt haben."

in unsern Landgerichten ausserhalb der Zirkel, Auszeigung und Begreifung ihrer Hofmarch, darauf sie das Gericht bisher nicht gehabt, sollen Wir als Landesfürst, wie bisher, (Gericht und) die Scharwerk haben. Doch aus Vermög des alten Herkommens sollen und wollen Wir auf der Edelleute eigenen Gütern, so sie mit ihren Gründen und dem Eigenthum inn haben, auch ihren Voggtgütern die Scharwerk nicht, sondern die Edelleute sollen (die) solche Scharwerk auf (solchen) denselben ihren Gütern selbst haben. (Doch das Gericht auf denselben ihren Gütern, ausserhalb der Hofmarch in unsern Landgerichten liegend, darauf sie den Gerichtszwang bisher nicht gehabt haben, Uns vorbehalten). Was aber die Edelleute derselben ihre Güter mit dem Eigenthum und Gründen, oder aller Gilt, mit Vorbehalt des Eigenthums, Prälaten, Burgern oder Bauern verkaufen, oder in andre Weg zustellen, darauf (soll der Landesfürst) sollen Wir nichtsminder die fürstliche Obrigkeit und Scharwerk haben.

5. Und der Voggtgüter halben soll es also verstanden werden, nachdem die Vogtey in dem Lande ungleich ist, welcher Edelmann auf seinen Voggtgütern Obrigkeit und Scharwerk zehn Jahre hat hergebracht, und deren in ruhlichem oder rechtmä-

mässigen Gebrauch so viele Jahre gewesen ist, dabey soll er bleiben. Welcher aber allein Voggtgüter hat, die ihm nur Voggtgilt zinsen, und er darauf die Obrigkeit und Scharwerk so lange, wie obsteht, im Gebrauche nicht gehabt hätte, so soll alsdann Uns als Landesfürsten die Scharwerk vorbehalten seyn.

2. Ob auch jemand zu einer Herrschaft Bauern oder Hintersassen Spruch setzt, der in unsern Landgerichten und nicht in einer Hofmarch sitzt, wollen Wir, unsrer Landschaft zu Gnaden, gedulden, soferne dieselbe Klagen nicht Frevel betreffen, daß dann der Kläger durch unsre Pfleger, Landrichter oder andre unsre Amtleute, an die solche Klage gelangen würde, Amtshalben aus gutem Willen denselben Kläger für des Antworters Herrn weisen, oder demselben Herrn auf des Klägers Ersuchen darum schreiben mögen, ihm in der Gütigkeit zu dem seinen förderlich zu verhelfen, und zu schaffen. **Wo das also beschähe, soll es dabey bleiben.** Doch (in allweg) Uns (an unsrer Obrigkeit) **wo der Handel gütlich gerichtet würde, und in unserm Landgericht strafbar wäre, an der Strafe** unvergriffentlich. Würde aber der Herr, dem der Antworter zustünde, darinn lässig und saumig vermerkt, **und wissentlich** er-

fun-

funden, alsdann sollen und mögen unsre Pfleger, Landrichter, und andre unsre Amtleute, denen der Kläger Amtshalben unterworfen wäre, solchem Kläger gegen dem Antworter, als vorsteht, im Landgericht die Billigkeit schaffen, oder das Recht nach Gestalt einer jeden Sache förderlich ergehen lassen; ungefährlich.

4. Ob aber etliche von Prälaten, des Adels, oder andere in dem Fürstenthum die Gerichte auf ihren Untersassen, Voggtleuten und Unterthanen in ruhlichen oder rechtmäßigen Gebrauch, nämlich 10 Jahre hätten hergebracht, das kundig und offenbar wäre; bey denselben ihren Gerichten, auch alten Gewohnheiten und solchen Gebräuchen sollen sie bleiben und daran nicht verhindert werden. Auf welchen Gütern und Leuten sie aber die Gerichte dermassen, wie ob steht, im Gebrauche nicht hergebracht hätten, dieselben Gerichte sollen Uns, als Landesfürsten, folgen, zustehen, und hiemit unbenommen seyn.

6. Wenn auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines Burgers, oder eines Bauern Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt kommt, so soll dasselbe

Gut nachmals Edelmannsfreyheit haben. Hingegen kommt dann eines Edelmanns Gut in eines Prälaten oder eines andern Geistlichen, eines Burgers, oder eines Bauern Gewalt mit dem Grund und Eigenthum, oder ganzen Gilt desselben Gutes, doch mit Vorbehalt dem Edelmann des Eigenthumes, so soll es ein Landgerichtsgut seyn.

7. Doch wo die Burger von den Prälaten und Edelleüten, oder die Prälaten von den Edelleuten oder Burgern Hofmarch kaufen, oder sonst an sich mit dem Eigenthum bringen, den sollen und wollen Wir solche Hofmarchsgerechtigkeit, wie vor steht, auch halten.

Wie die Hofmarchherrn in den Hofmarchen die Rechte halten und besetzen sollen.

Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst Kosten und Darlegen die Hofmarchrechte halten und besetzen, und von einiger Parthey, ob sie gleichwohl das Recht in der Hofmarch frümmt oder begehrt, keine Kostung, so über den Richter und Rechtsprecher geht, erfordert noch gegeben werden.

Der=

Dergleichen soll es in unsern Landgerichten und Hofmarchen mit den Gast- und Grundrechten auch gehalten werden.

Wo auch der Hofmarchherr nicht so viel Leute, damit er das Gericht besetzen möchte, so soll er etliche ehrbare Nachbaren oder Umsassen aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erbitten, die ihm das Recht ohne Kostung der Parthey, wie ob steht, helfen besetzen. Dieselben sollen auch alsdann an Eidesstatt geloben und zusagen, daß sie um das, so für sie im Recht gebracht wird, mit samt den Hofmarchsleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten; ungefährlich. Doch den Gerichtsschreibern, Redner und Bütteln an ihren ziemlichen Solden unabbrüchig.

Wollte oder möchte aber der Hofmarchherr auf einiger Parthey Begehren sein Hofmarchsgericht nicht besetzen, so soll er solch Recht in das Landgericht derselben Hofmarch ohne Verzug und Verhinderung zu Recht weisen. Wo er aber darinn lässig und säumig seyn würde, so sollen Wir, unsre Erben und Nachkommen, und an unsrer Statt unsre Hofräthe, auch Vizedom und andre unsre Räthe unsern Landrichtern befehlen, denselben Partheyen, zwi-

schen

schen deren Rechtens Noth ist, des Rechtens gegen einander förderlich zu verhelfen, und zwischen ihnen ergehen zu lassen, was Recht ist.

Item, insonderheit sollen die Dorfgerichte und Ehehaften in ihrem Gebrauche bleiben, als in den alten Freyheiten begriffen ist.

Der Eigenleute halben.

Item die Eigenleute wollen Wir mit den Prälaten, denen vom Adel und Burgern füran theilen; also und auf die Meynung, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter nachfolgen sollen.

Verheurathens halben der Eigenleute.

Wir achten auch für billig und wollen, daß die Heurathen der Eigenleute frey seyn, doch mit der Eigenherrn Vorwissen beschehen sollen, (und ohne alles Erlauben) auch daß solche Heurathen auch ohne Beschwerde und ohne aller Forderung einiger Schatzung und Bezahlung Gutes oder Geldes (wohl zusammenheurathen mögen) beschehen möge.

Anderer Heurath halben.

Desgleichen wollen Wir, daß keine Frau oder Jungfrau ohne ihren und ihres Vatters und Mut-

tern,

tern, oder ob die nicht im Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde und Gerhaben Willen verheurathet soll werden.

Entsetzung halben der Gewähr.

Es soll auch niemand dessen, so er zehn Jahre oder länger ohne rechtliche Ansprache im Innhaben ruhiglich gewesen ist, ohne Recht entsetzt, noch andern das zu thun gestattet werden.

B. *) Um Neuerung der Ehehaften.

Es sollen auch alle Neuerungen der Ehehaften, nämlich der Tafernen und Schenken, auch Schmiede und gemeinen Feilbaades abgeschaft, und deren aufzurichten füran nicht mehr gestattet werden.

C. Von der Nachtziel wegen.

Es soll auch kein unser Jäger oder Falkner auf einiges Kloster ziehen, er habe dann ein Geschäft vom Hofe mit wie viel Personen, Rossen und Hunden, auch wie lange er daselbst ziemlich verliefert werden soll; auf daß die Gotteshäuser nicht übermässig durch sie beschwert werden. Es wäre dann ob ein Jäger, Falkner, oder zwey ungefährlich auf eine Nacht

*) Dieser und die nachfolgenden Buchstaben sind ohne Zweifel auch erst im Jahre 1508 beygesetzt worden.

Nacht oder zwo bey einem Kloster zu benachten alldahin kämen; das soll ungefährlich gehalten werden *).

F. Von Besetzung wegen der Räthe, Vizedom und anderer Aemter.

Mit Besetzung unsers Rathes, und Aufnehmen unsrer Vizedom, Hofmeister, Marschalk, Pfleger, Rentmeister, Richter und andrer Amtleute sollen und wollen Wir Uns ungefährlich, gnädiglich und unverweißlich, Uns, auch Landen und Leuten zu gut halten; und also, daß Wir den mehreren Theil aus unsern geschickten Landleuten und Layen für die Ausländer dazu gebrauchen; auch in unsern Rath mehr Layen, dann (geistliche) gelehrte setzen wollen, wie sich nach Gestalt der Sachen, so fürfallen, gebühren wird.

A. Um Zoll und Ungeld.

Item mit den Zöllen und Ungeld sollen und wollen Wir es, wie von Alter herkommen ist, ungefährlich halten.

D. Von

*) Angeklebter Zettel vom Jahre 1508: „Von diesem Artikel mit den Landesfürsten sonderlich zu reden, denn der durch die Landschaft ganz geän-

D. Von der Futtersammlung wegen.

Item von des Futtersammelns wegen ist unsre Meynung, daß nun füran an den Enden, da das Buch liegt, keinerley Futter gesammelt soll werden; wo aber das Buch nicht liegt, und auch vor zwanzig Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt wäre, so soll man es füran auch an denselben Enden nicht sammeln. Wo es aber vor zwanzig Jahren gesammelt worden wäre, daselbst soll man es hinfür auch sammeln, doch mit der hernach geschriebenen Unterscheid, nämlich, daß es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obersten Schergen, oder wo kein Pfleger oder ein Pfleger wäre, und das Gericht nicht hätte, dem Richter und dem vorgemeldten obersten Schergen, es wäre dann Sache, daß es ihrer einem allein an etlichen Orten die vermeldten Jahre gegeben wäre, und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre, und keine andere Sammlung, dann allein Haber gegeben werde. Aber sonst soll niemand Macht haben, zu sammeln.

Wir wollen auch, daß solches Habersammeln nach des armen Mannes Willen, und nicht an den Maaßlein gegeben und genommen, und daß auch durch den Pfleger oder Richter und Schergen nicht

ferner,

ferner, höher und weiter beschwert noch angezogen werden soll.

E. Der Schergen Brodbauern halben.

Darinn wollen Wir gnädige Fürsehung thun, dadurch die Armen in diesem Stuck durch die Schergen nun füran unbilligerweise nicht beschwert werden.

G. Einen jeden in seinem Vizedomamt fürzunehmen.

Es soll ein jeder in seinem Vizedomamt seines ordentlichen Gerichts bleiben. Ob aber bewegliche Ursachen, eine oder mehr vorhanden wären, dadurch (der) Wir als Landesfürst vermeynten eine Sache selbst oder durch (seiner Gnaden) unsre Hofräthe zu hören, so mögen Wir die Partheyen erfordern; die sollen auch durch sich selbst oder ihre vollmächtige Anwälde erscheinen und (billigen Entschiedes) gütlicher billiger Handlung nach Verhör der Sachen gewarten.

Es würde dann, so die Sachen rechtlich fürgenommen werden, mit Recht und Urtheil erkannt, daß einer in eigener Person kommen und erscheinen soll. Das soll er thun.

Es

Es mag auch (der) unser Vizedom eine Sache selbst für (den Fürsten) Uns gen Hof weisen, so ferne die (noch) im Rechten vor ihm nicht verfaßt ist.

Ob auch (der) Wir als Landesfürst (seiner Gnaden) unsrer selbst Nothdurft halben einen in eigener Person zu kommen erfordern würden, der soll gehorsamlich erscheinen.

Item die Prälaten und der Adel sollen um persönliche Sprüche nindert gerechtfertiget werden, dann vor (dem) Uns als Landesfürsten, oder unserm Vizedom. Doch (dem Fürsten) Uns unbenommen, ob Wir aus beweglichen Ursachen die Rechtfertigung für Uns und unsre Hofräthe aus dem Vizedomamt bescheiden wollen.

Worinn aber (der) Wir als Landesfürst, oder (seiner Gnaden) unsre nachgesetzte Vizedom ohne sonderen Gerichtsprozeß oder Rechtfertigung zwischen den Partheyen aus ordentlichem Gewalt zu schaffen haben, als um anhellige bekanntliche Schuld, offenbaren Frevel, Entsetzung und anders ist in offenbaren Rechten ausgedrückt.

Doch sollen die Einsatzungen der Erbschaft halben nach Verhör und Erkanntniß der Sachen durch

unsre

unsre Räthe, auch in Erwägung der förmlichen Geschäfte und letzten Willen geschehen und anders nicht.

Waidwerks halben.

Wir bewilligen und lassen zu, daß nun füran den Prälaten, Stiftern, Edelleuten und (ehrbaren) Burgern in den Städten von Geschlechtern, unser kleiner Wildbahn, als Fuchs, Haasen, Hühner, Wachtel und Vögel zu fangen erlaubt sey. Auch solcher kleiner Wildbahn den Prälaten, Edelleuten und allen Burgern zu ihren Gesässen zu nahe durch unsre Jägermeister oder andre Amtleute nicht hingelassen werden, sondern allein auf den Gränzen, und an Enden, allda Prälaten, Edelleute oder Burger nicht seßhaft sind. Wo aber das darüber geschähe, so mögen sie um ihr Gesäß den Bauern und Wildrern ihre Armbrust oder Netze nehmen, und wo das auch nicht helfen wollte, sie darum fänglich annehmen, und zu fernerer Strafe in das Gericht, darinn die Gefangenen gesessen sind, antworten. Wir vergönnen auch ihnen, den Prälaten, Edelleuten und ehrbaren Burgern in den Städten von Geschlechtern, und wollen, daß ihnen unsre Amtleute auch Jägermeister und Forster gestatten, daß sie Reher, Schweine und Bären fangen mögen; Doch an unsern Bannförsten,

auch

auch an den Vorhölzern derselben und andern Hölzern, daran liegend, auch wo Wir Uns selbst in unsern Auen um Ingolstadt, Landshut und Dinglfing bis hinab gen Landau, dazu in der Nähe um die vorbemeldten und hernachbenannte unsre Hauptstädte München, Straubing und Burghausen zu unserm Lust zu Zeiten ichts zu hayen schaffen, darinn Wir Uns doch ungefährlich und unverweislich an denselben Orten halten wollen, sollen sie das Waidwerk meiden und unterlassen. Ausgenommen das Hetzen und Paissen in den weiten Feldern soll ihnen unverboten seyn, hindangesetzt um Nenzing. Dergleichen soll den Burgern in den Städten von Geschlechtern in den vorbemeldten Auen auf den Vogeltennen und mit dem Kloben Vögel zu fangen erlaubt seyn, wie von Alter herkommen ist.

Der Uebelthäter fänglich Annehmen und derselben Strafe berührend.

Wer einen Uebelthäter in Fängniß bringen will, und ruft das Recht über ihn an, und thut entgegen alles, das des Gerichtes Recht ist, so soll man auf des Anrufers Kostung den gefangen halten.

Wird aber derselbe Uebelthäter mit Recht gestraft, so sollen Wir von landesfürstlicher Obrigkeit die Kostung, so für die Rechtfertigung geht, leiden.

A.) Dergleichen so ein Uebelthäter aus landesfürstlicher Obrigkeit angenommen wird, der soll auch auf unser als Landesfürsten Kostung gehalten und gestraft werden.

Der Uebelthäter halben, so in den Hofmarchen werden betretten und angenommen.

C.) Die Uebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchherrn wohlbewahrt bis an den dritten Tag darinn gehalten, und an demselben dritten Tag durch denselben Hofmarchherrn dem Landrichter der Enden, dem solches davor zeitlich verkündet werden soll, aus dem Hofmarchgericht gebunden und gefangen geantwortet, und demselben Landrichter von dessen Gute, der um Diebstahl gefangen wird, so er bey ihm gehabt, oder in der Hofmarch hat, nicht mehr, dann der Fürfang oder anders seines Gutes, soviel bey ihm oder in der Hofmarch gefunden ist, nämlich 72 dl. gegeben werden, und mit dem andern desselben um Diebstal gefangenen Gut, soll es gehalten werden, wie hernach steht.

Wenn

B.) Wenn auch ein Uebelthäter seinen Ankläger hat, so soll derselbe Uebelthäter auf das förderlichste gerechtfertiget werden, zu ziemlicher Zeit, und wie sich nach Gestalt der Sachen und seiner Mißhandlung gebühren und fügen will. Und daß auch der Ankläger mit Verkündung des Rechttages von dem Gericht nicht übereilt, verkürzt oder gefährdet werde.

Der Güter halben der Diebe und andrer Uebelthäter.

Der Uebelthäter Güter halben, so um Diebstal vom Leben zum Tode gebracht und gerichtet werden, ist unsre Meynung, und wollen, nachdem in diesen Fall der Leib mit dem Tode gestraft wird, daß desselben Diebes verlassenes Gut seinem Weib, Kindern, Gläubigern oder Erben, wie sich geziemt, bleiben soll.

Würde aber ein Uebelthäter um Diebstal in unsern Gerichten gefangen, so soll desselben Diebes eigen Gut, soferne dessen bey ihm gefunden wird, Uns oder auf unsere Zulassung unserm Richter zustehen und folgen. Aber mit desselben Diebes allem andern Gut soll es laut des nächst vorgesetzten Artikels gehalten werden.

Es wäre dann ein Verbrechen, darum der Leib gestraft, und dazu des Uebelthäters verlassenes Gut confiscirt werden möchte. Um desselben, auch aller anderer Uebelthäter Güter halben, ausserhalb des Diebstahls, soll es gehalten werden wie bisher, ungefährlich.

Das verstohlene oder geraubte Gut dem Beleidigten wieder folgen zu lassen.

Wir wollen auch, daß denen so ihr Gut verstohlen oder geraubt, wo das bey den Uebelthätern betretten wird, soferne sich dieselben Angegriffenen und Beschädigten wenigst mit ihren Eiden dazu ziehen, wie Recht ist, dasselbe ihr verstohlene oder geraubte Gut wieder gegeben werde. Doch unserm Richter, dergleichen dem Hofmarchrichter die 72 dl. zu Fürfang vorbehalten.

Es mag auch ein jeder sein Gut so ihm verstohlen oder geraubt ist worden, ehe und er deshalben mit Klage an das Gericht kommt, in frischer That wohl wieder annehmen, ihm gegen der Herrschaft und Gericht in allweg unentgolten.

Um Urfehde.

Wo sich begiebt, daß einer oder mehr gefangene nicht gerechtfertiget, sondern ausgelassen wer-

werden, so sollen sie nothdürftige Versorgniß und Urfehde geben, mit nothdürftiger Einziehung und Versehung aller derjenigen, so an solcher ihrer Fängniß Rath, Schuld, Hilfe oder That, oder sie aus einer Hofmarch geantwortet haben, darunter verdacht oder verwandt sind, wie landläufig und Gestalt der Sachen erheischend ist. Und daß auch dem, der einen eingebracht oder wie vor steht dem Landrichter geantwortet hat, auf ihr Begehren und Schreiberlohn derselben Uhrfehde eine richtige Copie gegeben werde.

Der Edelleute Todtschläge halben.

Welcher Edelman einen muthwilligen Todtschlag thut, wird der betretten, so mögen Wir als der Fürst mit Recht wider ihn handeln lassen nach Gelegenheit seines Verbrechens, und sein Gut soll seinem Weib, Erben und Gläubigern, wo er die hat, bleiben. Entweicht er aber, so soll sein Gut seinem Weib, Kindern oder Erben nicht mehr, dann in Verhaft bleiben, die Abnutzung davon zu nehmen, und ihm dem Thäter sein Lebenlang nichts davon zu geben; er vertrage sich dann mit Uns dem Landesfürsten um solches Verbrechen, und des getödteten Freunden nach Gelegenheit der Sachen und der entleibten Person ziemlich und nach Erkenntniß unser als des Fürsten. Und das alles,

wie oben begriffen, steht bey unsrer Begnadigung.

Um des Landesfürsten Ansprache auf liegenden, oder fahrenden Gütern.

Wo Wir oder unsre Amtleute von unsern wegen zu jemands Gut, es sey liegend oder fahrend ichts zu sprechen hätten oder gewännen, darum Rechtfertigung beschehen sollte, so sollen und wollen Wir, daß solche Rechtfertigung beschehe vor einem jeden derselben Sachen ordentlichen Gericht und Richter.

Um des Unterthans Ansprache zu seinem Landesfürsten

Würde jemand zu Uns oder unsern Erben und Nachkommen zu sprechen oder zu klagen haben, der soll das thun vor unsern Räthen. Vor denen sollen Wir auch gerechtet werden laut des Artikels in des heiligen Reiches Ordnung deshalb gesetzt. Mit Vorbehalt Uns, auch unserm Widertheil die Appellation, wie sich gebührt und Recht ist.

Um Ansprache und Klage deren, so von des Landesfürsten Amtleuten beschwert werden.

Ob jemand zu unsern Pflegern, Richtern, Dienern oder andern unsern Amtleuten, die einem von ihrer Amt oder Dienste wegen an seinem Leib, Ehren, oder Gut überfahren, beschädiget, oder zu Schaden

ge=

gebracht, ichts zu sprechen hätte, daß der dieselben Amtleute oder Diener vor Uns oder in dem Vizedomamt vor unserm Vizedom und den Räthen, so Wir dahin weisen, darum wohl beklagen und rechtfertigen möge. Ob aber die oder derselben einer in keinem Vizedomamt gesessen, sondern dem Regiment des gemeinen Hofhaltens ohne Mittel unterworfen wären, daß man denselben ohne Mittel vor Uns, unserm Hofmeister oder Marschalk und Räthen daselbst fürnehmen, beklagen und rechtfertigen möge.

Ob auch die Unterthanen je zu Zeiten der (Strafen und) gemeinen Strafen oder Vizedom-Wändel halben über unsre Amtleute oder Rentmeister sich beschweren, und darum für Uns oder unsere Hofmeister, Vizedom und Räthe zu Klage kommen würden, so mögen unser Hofmeister und Räthe, und in unsern Vizedomämtern unser Vizedom und Räthe, doch in Beywesen unsers Rentmeisters, in dessen Rentmeisteramt der Kläger gesessen ist, solche Strafen und Wändel mässigen; mit dem Vorbehalt, wo unser Rentmeister sich solcher Mässigung von unsern wegen beschweren würde, soll alsdann derselbe unser Rentmeister das an Uns bringen; dergleichen sollen unser Hofmeister und Hofräthe, und in den Vizedomämtern unser Vizedom und Räthe solches auch an Uns gelangen lassen, Uns ihr Gutbedünken im Handel eröf-

 nen,

nen, und darauf ferner unser Geschäft und Meynung vernehmen.

Um Absage und Befehdung.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß kein Landmann den andern in unserm Fürstenthum mit Absage und fehdlicher That gewaltiglich angreifen noch beschädigen soll.

Der in des Landesfürsten Ungnade oder versagt ist.

Ob jemand von Geistlichen, edeln und ehrbaren Personen einiges ungebührliches wider Uns gehandelt zu haben versagt würde, und dieselbe Person sich zu verantworten und zu entschuldigen erböte, und das Recht leiden möchte, so sollen und wollen Wir denselben gnädiglich zu Verantwortung kommen lassen, und Uns nach Gelegenheit und Gestalt des Handels ziemlich und gnädiglich beweisen, und wider Recht und die Billigkeit nicht strafen.

Um der Prälaten, deren vom Adel, auch Städte und Märkte Pfandung.

Wir wollen auch den Prälaten, denen vom Adel, auch Städten und Märkten in unserm Ober und Niederland zu Baiern die Pfandung um ihre unlaugbare Gilt, sie sey ein oder mehrere Jahre, viel oder wenig angestanden, und Gutsbericht(igung) zulassen, und unsern Amtleuten,

ihnen

ihnen die zu wehren, nicht mehr gestatten, sondern sie mögen durch sich selbst, oder ihre Diener in obvermeldten Fall wohl pfänden; doch daß sie mit den Pfanden gefahren wie Recht und der Landsgebrauch ist. Auch denen vom Adel, Städten und Märkten an ihren Freyheiten und Gebräuchen, wo sie die haben, unvergriffentlich.

Daß der Landsfürst das Land zu Gewähren oder Pfand nicht soll verschreiben.

Wir sollen und wollen auch in keiner Verschreibung, so Wir von Schuld oder andrer Sachen wegen geben werden, das Land zu Gewähren oder Unterpfand verschreiben oder verbinden. Aber unsre eigene Güter sollen hierin nicht eingezogen, und Wir damit frey seyn.

Wir verbinden Uns auch hiemit für Uns, unsre Erben und alle nachkommende regierende Fürsten dieses Fürstenthums, daß nach Uns ein jeder regierender Fürst im Eingang seines Regiments vor und ehe ihm eine Landschaft Erbhuldung thut, diese gegenwärtige Erklärung und Mässigung der Freyheit, wo man sich deren endlich vereint, und es dabey bleibt, gnädiglich bestätten, und von Wort zu Wort in dieselbe Bestättung inseriren und schreiben soll.

Beschlußartikel.

Und diese Erklärung und Mässigung soll allen Ständen, den von Prälaten, vom Adel, denen von Städten und Märkten einem jeden an seinen sondern vor gehabten Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildbahnen, Pfandungen und Bräuchen, es sey der Enden da das Buch liegt, oder im Niederlande, da das Buch nicht ist, unschädlich seyn; also zu verstehen, ob einer oder mehr in sonderheit mehrere Freyheit, Gericht, oder Gerechtigkeit, auch nach Landes Gewohnheit derselben Orten, Revieren mit Pfandung oder in andre Wege alten Gebrauch hätte, dann hierinn in gemein ist ausgedrückt, die sollen ihnen hiemit ungeschwächt und ungemindert seyn und bleiben.

Aber die alten gemeinen Landsfreyheiten sollen in allen dem, so in dieser neuen Erklärung und Mässigung eingezogen, dadurch dieselbe alte Freyheiten erklärt, gemässiget und geändert sind, gänzlich ausgelöscht und abgethan seyn. Worinn aber die gedachten alten Freyheiten, als um Steuer und andre Artikel hierinn nicht gemässiget und geändert wären, so sollen sie bey ihren Würden bleiben; Hindangesetzt was von dem Pabst, Kaiser oder König und der Bischöfe Personen darein gezogen, und in den alten Freyheiten des gemeinen Landes be-

begriffen ist; auch daß sich unsre Landleute an einen andern Herrn zu schlagen Macht haben sollen; Solch iezt benannte Punkten und Clausuln alle sollen gänzlich hin und abgethan seyn, und Uns noch sie füran nicht mehr binden noch einigen Schaden tragen, doch behalten Wir Uns in dem allen, ausserhalb solcher Freyheit und dieser Erklärung und Mässigung unsre fürstliche Obrigkeit hiemit vor, und wollen darinn über das, so solche Freyheiten und diese Erklärung und Mässigung vermögen und in sich halten, nichts begeben haben.

Und damit diese Mässigung und Erklärung in ewige Zeit bleiblich seyn mögen, so wollen Wir bey allen unsern Amtleuten verfügen und darob seyn, daß die, wie die gestellt, erklärt und gemässigt ist, getreulich gehalten werde. Und damit die desto besser in Gedächtniß bleibe, sollen Wir in jedem Landgericht, auch in den Hofmarchen solcher neuen Erklärung und Mässigung eine glaubwürdige Copie, unter unserm Secret auf Pergament geschrieben, legen, darein die Amtleute sehen, und deren desto stattlicher geleben mögen. Es sollen auch alle Richter und Amtleute, die mit Verwaltung der Strafe und Regiment des Landes umgehen, im Anfange, als sie an das Amt stehen, Uns oder wem Wir solche Pflicht aufzunehmen befehlen, schwören.

ren, daß sie Uns zu unsern Rechten, dergleichen den Unterthanen ihres Amtes zu ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten richten, und dawider nicht handeln und thun wollen. Wo sie aber nicht schwören, das doch in keinem Wege ihnen nachgelassen werden soll, so soll niemand schuldig seyn, auf ihre gütliche Forderung gütlich oder rechtlich zu erscheinen. Wo auch darüber einigerley Rechtfertigung vor ihnen geschähe, das soll unkräftig und untauglich seyn, und keinen binden. Es soll auch ein jeder Amtmann, so er zu dem Amt geschworen hat, dessen eine Urkunde unter unserm Secret mit ihm in das Amt bringen, und nämlich die Richter zu dem ersten Rechten vor dem Gericht, das ihm befohlen ist, solch Schreiben hören und lesen lassen. Und welcher Amtmann darüber wissentlich jemand überführe, und von dieser neuen Erklärung und Mässigung von einem oder mehr Artikeln dringen wollte, das soll zu Stund an abgeschaft, und derselbe Amtmann von Uns darum nach Ungnaden gestraft werden, auch dem, den er überfahren hat, seinen Schaden, wessen er dessen genommen hat, wiederkehren; wie dann solches in gemeiner Landesordnung im Beschluß auch gesetzt ist. Doch wo der, so den Amtmann verklagt hätte, auch unrecht erfunden würde, daß alsdann derselbe dem Amtmann seinen Schaden, wie vor steht, auch wieder-

kehre

kehre und abthue; alles getreulich und ohne Gefährde.

Und daß alles und jedes, so hievor geschrieben, erklärt und gemässiget ist, stätt, fest, und in ewige Zeiten unzerbrochen bleibe, und durch Uns (auch alle) und den obgenannten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen, auch unsre liebe Söhne und alle andre unsre Erben und Nachkommen, dazu auch durch die vorbenannten drey Stände der Prälaten, des Adels, der Städte und Märkte gemeiner unsrer Landschaft und ihrer jedem, auch allen sonderen Personen derselben Stände, alle ihre Erben und Nachkommen, so viel Uns sie und ihrer jeden besonders diese Erklärung und Mässigung betrift, aufrecht, getreulich und unwidersprechentlich gehalten, vollzogen, und der in allweg gelebt werde, auch Wir und sie der fürstlich und getreulich genugthun und nachkommen, auch die stätt halten und vollziehen sollen und wollen, dessen haben Wir an diesem Brief unser fürstliches grösseres Insiegel *) neben etlicher von allen obgeschriebenen Ständen nämlich N. und N. Insiegeln, deren sich die andern alle diesmals auch mit gebrau-

chen

*) Am Rande steht geschrieben: „Nota Herzog Wolfgang Besieglung halben zu mahnen.“

chen thun hängen, darunter Wir Uns, unsre Erben und Nachkommen bey unsern wahren und starken Treuen verbunden, auch geloben und versprechen, alles und jedes stätt und unzerbrochen zu halten, so viel Uns und unser jeden laut dieses Briefes betrift, der gegeben, und dieser Beschluß angeregter Erklärung und Mässigung beschehen ist in unsrer Stadt Ingolstadt, allda gedachte unsre Landschaft von allen drey Ständen bey Uns entgegen war. Am Mittichen nach des heiligen Kreutztag seiner Erhöhung (15. September) als man zählet Anno ꝛc. 1507.

Anmerkung. Obwohl diese Urkunde mit einem Datum versehen ist, so wurde sie doch nicht förmlich expedirt, und zwar aus der in den Landtagshandlungen vom J. 1508. angeführten Ursachen, weil nämlich die Landschaft zu Ingolstadt, ohne über einige Punkten sich ganz miteinander vereint zu haben, auseinandertratt, Herzog Albrecht auch davon eilte, und zu diesem Ende zwar noch einen weiteren Zusammentritt in Straubing versprach, aber, von seiner Krankheit und dem Tode überrascht, an dem gänzlichen Beschlusse der Sache verhindert wurde.

8. Auszug der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1507. von den auf diesen Landtag Bezug habenden Stellen.

Nach dem Original.

Bothenlohn und Zehrung.

Item 3 ß. 25 dl. zahlt mehr einem Bothen mit einem Brief zu den Verordneten eines Rathes gen Ingolstadt, als der Landtag daselbst gewesen ist.

Rathsgeschäft.

Item 1 tt. 6 ß. dl. zahlt dem Schwarzberger für die Schrift der Freyheit und Statut, so Ottmar Ridler aus der Landschaft einem Rath geantwortet hat.

Item 7 ß. dl. zahlt dem Schwarzberger von der Babrin Heurathbrief, und die neue Freyheit Ottmarn Ridler abzuschreiben.

Item 51 tt. 3 ß. 1 dl. ausgeben Ottmar Ridler, Jörg Schluder, und Ludwig Hundertpfund, haben sie, als eines Rathes Verordnete auf dem Landtag zu Ingolstadt verzehrt, bey drey Wochen mit 6 Pferden aus gewesen; und in berührter Summa sind 33 Kr., haben sie um eine Schrift gegeben. Gehalten Egidii Anno rc. 1507.

9. Aus-

9. Auszug der Münchner Stadtkammerrechnung vom J. 1508.

Nach dem Original.

Item 1750 tt. dl. für 2000 fl. rhl. zahlt unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. loblicher Gedächtniß die Steuer, so gemeine Landschaft auf gehaltenen Landtag zu Ingolstadt seiner Gnaden zu geben zugesagt hat, und ist Anno 1507 bezahlt worden.

Item 729 tt. 1 ß. 10 dl. mehr auf berührte Summe ausgegeben, die Mehrung von den Städten zu Ingolstadt zugesagt, wo die Obersteuerer nicht erreichen möchten. Und nachdem solche Mehrung von andern Städten gegeben ist worden, haben sich die von München deren auch nicht sperren wollen. Actum Anno 1508.

10. Auszug aus der Burghauser Stadtkammerrechnung von Quatemberpfingsten 1507. bis dahin 1508.

Nach dem Original.

Zehrung über Land.

Als mein Herr Burgermeister und Thoman Kaufmann zu Ingolstadt in dem Landtage gewesen sind vierthalb Wochen. Daselbst samt zwey Knechten und drey Rossen allenthalben verzehrt und verehrt 47 fl. rhl. 15 dl. thut 41 tt. 45 dl.

Als

Als meine Herrn den Thoman Kaufmann mit der Landsteuer zu meinem gnädigen Herrn gen München geschickt haben, daselbst verzehrt und verehrt 11 fl. 4 ß. 20 dl. thut 10 tt. 50 dl.

Gemeine Ausgab das Jahr beschehen.

Am Samstag vor Allerheiligentag (1507) unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. die Landsteuer 202 fl. rhl. bey Thoman Kaufmann gen München geschickt; dabey auf dieselben Gulden, so zu gering gewesen, 17 ß. 70 dl. thut 191 tt. 7 ß. 10 dl.

---

11. Haupt-Ueberficht des Gesammtertrages der auf dem Landtage zu Ingolstadt 1507. bewilligten Landsteuer.

Nach dem vom Secretaire Ulrich Steger, und Rentmeister Conrad Zeller im Jahre 1510. an den Herzog Wilhelm eingesandten Originale.

Hiernach folgt ein Auszug mit Kürze was die nächste Landsteuer, so in Anno ꝛc. Octavo eingebracht ist worden, summarie gethan hat, und was davon zur Erledigung der Schuldbriefe gemeiner Stände der Landschaft dargelichenen Geldes im vergangenen Krieg, auch auf Zehrung und anderes gegangen und ausgegeben ist.

Rent.

Rentmeisteramt München.

Hat die Steuer von den Gerichten, auch von der Prälaten und Edelleute Hofmarchen laut der Steuerer Rechnung nach längs ertragen summarie 34555 fl. rhl. 6 ß. 4 dl. 1 Heller.

Davon haben die Steuerer bezahlt und die Schuldbriefe an etlichen der Landschaft hergeliehenen Geldes erlöset. Thut 3803 fl. 5 ß. 28 dl. Mehr haben sie etlichen vom Ausschuß die Zehrung so sie von gemeiner Landschaft wegen gethan haben, bezahlt thut 688 fl. 5 ß. 1 dl. Thut zusammen 4492 fl. 3 ß. 29 dl.

Mehr haben sich die Steuerer ihre geordnete Zehrung davon bezahlt thut 1374 fl. 5 ß. 25 dl. So haben sie sonst zur Einbringung der Steuer ausgegeben Innhalt ihrer Rechnung nach Längs 675 fl. 6 ß. 21 dl. 1 Heller. Thut zusam 2050 fl. 5 ß. 17 dl.

Summa der vorgeschriebenen Ausgabe thut 6543 fl. 2 ß. 16 dl.

Besteht noch über Ausgabe im Rentmeisteramt München 28012 fl. rhl. 3 ß. 19 dl.

Rentmeisteramt Landshut.

Hat die Steuer von den Gerichten, auch von der Prälaten und Edelleute Hofmarchen laut der

Steu-

Steuerer Rechnung nach Längs summarie getragen 23053 fl. rhl. 2 ß. 24 dl.

Davon haben die Steuerer ausgeben auf Erlösung etlicher von der Landschaft Schuldbriefe 1975 fl. 3 ß. 12½ dl. Mehr haben sie etlichen vom Ausschuß ihr gethanene Zehrung bezahlt 1178 fl. 4 ß. 7 dl. Thut zusamm 3154 fl. rhl. 19 dl. 1 Heller.

So haben die Steuerer mehr ausgegeben auf ihre geordnete Zehrung, und was auf Einbringung der Steuer gegangen ist 2451 fl. 6 ß. 21 dl.

Summa der vorgeschriebenen Ausgabe thut 5606 fl. 11 dl.

Besteht noch über Ausgabe im Rentmeisteramt Landshut 17447 fl. rhl. 2 ß. 13 dl.

Rentmeisteramt Burghausen.

Hat die Steuer von den Gerichten, auch von der Prälaten und Edelleute Hofmarchen laut der Steuerer Rechnung nach Längs summarie getragen 25565 fl. 74 dl.

Davon haben die Steuerer ausgegeben auf Erlösung etlicher von der Landschaft Schuldbriefe 1207 fl. 66 dl.

So haben die Steuerer mehr ausgegeben auf ihre geordnete Zehrung thut 1374 fl. 70 dl. Mehr

aus-

ausgegeben, das auf Einbringen der Steuer gegangen ist thut 894 fl. 6 ß. 11 dl. thut zusam 2269 fl. rhl. 21 dl.

Summa der vorgeschriebenen Ausgabe thut 3476 fl. rhl. 2 ß. 27 dl.

Besteht noch über Ausgabe im Rentmeisteramt Burghausen 22089 fl. rhl. 6 ß, 17 dl.

Rentmeisteramt Straubing.

Hat die Steuer von den Gerichten, auch von der Prälaten und Edelleute Hofmarchen laut der Steuerer Rechnung nach Längs summarie getragen 9495 fl. rhl. 4 ß. 25 dl.

Davon ausgegeben das die Steuerer von etlichen der Landschaft etliche Schuldbriefe erlöset haben, thut 1384 fl. rhl. 3 ß, 25 dl.

Mehr so haben die Steuerer ausgegeben auf ihre geordnete Zehrung thut 978 fl. rhl. 17 dl.

Mehr ausgegeben das zur Einbringung der Steuer gegangen ist, thut 206 fl. 2 ß. 11 dl.

Summa der vorgeschriebenen Ausgabe 2568 fl. rhl. 6 ß. 23 dl.

Besteht noch über Ausgabe im Rentmeisteramt Straubing 6926 fl. rhl. 5 ß. 3 dl.

Sum=

Summarum was über alle Ausgabe der vier Rentmeisterämter von der eingebrachten Steuer noch bestanden ist, thut 74475 fl. rhl. 3 ß, 21 dl.

So thut die Steuer, so die Städte und Märkte mit samt der auferlegten Mehrung ihres Steuergeldes bezahlt haben sollen, ungefährlich bey 24426 fl. 6 ß. 28 dl.

Davon ist ausgegeben, das etlichen Städten und Märkten ihr dargeliehenes Geld auf der Landschaft Insiegel wieder bezahlt worden 10060 fl. rhl. 4 ß. dl.

Besteht noch über angezeigte Ausgabe von der Städte und Märkte Steuergeldes 14366 fl. rhl. 2 ß. 28 dl.

Summa Summarum aller eingenommenen Steuer, so über alle Ausgabe bestanden ist von den 4 Rentmeisterämtern samt den Städten und Märkten thut 88841 fl. 6 ß. 19 dl.

Nota den Ausstand, so die Steuerer in ihrer Rechnung angezeigt haben, der in nächst obgeschriebene Summa gerechnet ist.

Rentmeisteramt München 2222 fl. rhl. 3 ß. 19 dl.

Rentmeisteramt Landshut 496 fl. rhl. 6 ß. 19½ dl.

Rentmeisteramt Straubing 1926] fl. rhl. 5 ß. $2\frac{1}{2}$ dl.

Summa des Ausstandes thut 4646 rhl. 1 ß. 11 dl.

An solchen Ausstand ist beyläufig eingebracht 2441 fl. $1\frac{1}{2}$ dl.

Die Ueberteuerung haben die Steuerer Rentmeisteramts Straubing nach ihrer Rechnung mit etlicher Ausgabe ferner angezeigt, über das so in den dreyen Rentmeisterämtern München, Landshut und Straubing nicht mehr einzubringen ist.

Hierauf so thut das Einnehmen obvermeldter Steuer in ganzer Summa, so man die Schulden, die auf gemeinen Landes Insiegel bezahlt sind, dergleichen die Zehrung des Ausschusses und der verordneten Steuerer zusamm rechnet, thut an baaren Gelde 117097 fl. 2 ß. 5 dl,

Dazu haben die Steuerer an ausstehenden Schulden übergeben, das in die obverschriebene Summa nicht gekommen ist 4646 fl. 1 ß. 11 dl.

Summa totalis alles Einnehmens und Anlege an baaren Gelde thut 121743 fl. 3 ß. 17 dl.

In

In die obverschriebene Summa ist die Steuer des obern und untern Waldes, *) so auf 7000 fl. laufen mag, nicht gezogen.

12. Hauptabrechnung und Rechnungsabschied der Landsteuerer Rentmeisteramtes München.

Nach dem besiegelten Original im Archiv bey den Landtagsacten.

Vermerkt, daß anheute Montag nach St. Margarethentag und etliche nachfolgende Tage darnach Anno ꝛc. 1508. haben der würdige in Gott, Herr Leonhard, Probst des Klosters zu Schöftlarn, Wolfgang von Schmichen, Pfleger zu Vohburg, Sebastian Adelzhofer, Pfleger zu Hegnenberg, und Georg Schluder des innern Rathes zu München, als von der Landschaft verordnete Steuerer des Rentmeisteramtes im Oberlande, den hernachbenannten Herrn Heinrich, Abt des Gotteshauses zu Tegernsee, Johannsen Herrn zu Bern und zu Vinzenz, Herrn Hannsen von Pessenhausen Ritter, Hofmeister, Veiten Peringer des innern Rathes zu Ingolstadt, Erasmen Siegersthofer Rentmeister, und Hannsen Rießheimer Großzollner und Pfleger zu Menzing, von un-

*) Im neuen Unterpfande Dietfurt, Mitterfels, Ober- und Unter-Viechtreich, und Kötzting.

unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs in Baiern und andrer unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms **Vormundern** 2c. **auch** von **gemeiner Landschaft wegen verordnet**, von ihrem Einnehmen und Ausgeben und aller ihrer Handlung des Steuergeldes, so zu Jngolstadt Anno 2c. 1507 durch gemeine Landschaft zugesagt und bewilliget ist, Rechnung gethan.

Item erstlich haben die vorgenannten Steuerer verrechnet alles ihr Einnehmen in den Gerichten von den Prälaten und vom Adel gefallen, thut allenthalben laut ihrer Rechnung 34555 fl. rhl. 6 ß. 4 dl. 1 Heller.

Ausgeben der Steuerer.

Item erstlich haben die Steuerer verrechnet, das sie ausgegeben haben um die Schuldbriefe von denen, die die gehabt haben unter des Landes Jnsiegel 3803 fl. rhl. 5 ß. 28 dl.

Item mehr haben sie verrechnet, das sie etlichen vom Ausschuß ihrer Zehrung, so die von gemeinen Landes Nothdurft wegen gethan, bezahlt haben, mit samt vorgenannten Schmiehers Geld, das ihm an seiner Burghut bezahlt ist, thut 688 fl. rhl. 5 ß. 1 dl.

Item mehr haben sie verrechnet ihre geordnete Zehrung thut auf die zwölf Pferde, so sie gehabt haben laut ihrer Rechnung 1374 fl. rhl. 5 ß. 25 dl.

Item so haben sie ferner verrechnet, das sie einzig ausgegeben haben, in Anlegung und Einbringung der Steuer thut 675 fl. 6 ß. 21 dl. 1 Heller.

Summa Summarum aller ihrer Ausgabe wie vor geschrieben steht 6543 fl. 2 ß. 15 dl. 1 Heller.

Einnehmen und Ausgeben gen einander gelegt und aufgehebt, dennoch besteht unserm gnädigen Herrn an vorberührter Steuer über ihre vor geschriebene Ausgabe 28012 fl. rhl. 3 ß. 19 dl.

An dieser ietztgemeldten Summa haben die vorgenannten Steuerer den Rentmeistern Erasm Siegershofer und Conrad Zeller anstatt unsers gnädigen Herrn geantwortet 25449 fl. rhl.

Ferner haben sie in ihrer Rechnung angezeigt einen Ausstand, den unser gnädiger Herr durch seiner Gnaden Amtleute einbringen soll, laut ihrer Rechenregister thut 2222 fl. 3 ß. 19 dl.

Ueber solches alles besteht noch, das die Steuerer schuldig sind, wie sie dann verrechnet haben, 341 fl. rhl.

Dieselben 341 fl. sind dem Schmieher an seiner Burghut gegeben und inngelassen.

Item

Item mehr haben die Steuerer nach Beschließsung vor geschriebener Rechnung das in vorgemeldten Restat ihres Einehmens im Ausstande von Casparn Winzrer, dem von Schöftlarn, Wessobrunn, Raitenbuch und Bernried aufgehebt, und ins Einnehmen nicht gekommen ist, angeregt, und die sie noch bey ihren Handen haben 191 fl. rhl. 3 ß. 2 dl. Davon haben sie denen von München ihres Gesandten Zehrung im Ausschusse der Landschaft bezahlt 28 fl. rhl. Restat noch das sie den Rentmeistern bezahlt und geantwortet haben 164 fl. rhl. 3 ß. 2 dl.

Solcher vorgeschriebener Rechnung der Steuerer Einnehmens und Ausgebens mit Anzeigung der Bekanntniß und Quittung ihres bezahlten Restats, auch der erlösten Schuldbriefe, die sie in solcher Rechnung übergeben haben, haben die vorgenannten verordneten Verhörer der Rechnung nicht Mangels, dann daß vorgenannte Steuerer dies Steuergeld, von ihren armen Leuten gefallen, innbehalten haben. Dieser Artikel ist angestellt, daß es deshalben mit ihnen, wie mit andern Steuerern gehalten wird, dermassen soll es mit ihnen auch gehalten, und in künftiger Landschaft ausgeführt werden. Solchen vorberührten Aufschreibens der Rechnung und Abschiedes haben

ben die vorgenannten Verordneten von unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs und seiner Mitvormunder wegen anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ihres Pflegsohnes denselben Steuerern hiemit unter Herrn Heinrichen Abts zu Tegernsee, Herrn Johannsen von Bern, Herrn Hannsen von Pessenhausen, und Veiten Peringers, von ihrer und der andern wegen, ihnen zugeordnet, fürgedruckten Pettschaften besiegelt gegeben, und entgegen dessen von den vorgenannten Steuerern auch eine Schrift unter ihren Pettschaften in gleicher Laut empfangen. Geschehen zu München des vorbenannten Tag und Jahres.

Anmerkung. Hierunter sind die Siegel der vier Landsteuerer gedruckt.

13. Hauptabrechnung und Rechnungsabschied der Landsteuerer Rentmeisteramtes Landshut.

Am Ende der Originalrechnung angehangen.

Vermerkt, daß am Pfinztag nach Cantate Anno ꝛc. 1508. Herr Gregori Abt zu St. Salvator, Herr Bernhard von Seiboltstorf Ritter, Georg Trenbeck zu Waldberg, wiewohl er selbst nicht erschienen ist, und Hanns von Asch Burger zu Landshut, als verordnete Steuerer des Rentmeisteramtes Landshut den hernach benannten Herrn Heinrichen Abten zu Tegernsee, Hannsen von Paulstorf

Vize=

Vizedom zu Straubing, Herrn Hannsen von Peffenhausen Ritter, Hofmeister, Caspar Winzrer, Pflegern zu Tölz, und Veiten Peringer von unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs in Baiern und andrer Herzog Wilhelms Vormunder ꝛc. auch von gemeiner Landschaft wegen verordnet, von ihrem Einnehmen und Ausgeben und aller ihrer Handlung des Steuergeldes, so zu Ingolstadt Anno ꝛc. 1507. durch gemeine Landschaft zugesagt und bewilliget ist, Rechnung gethan, und ihre Rechnung am Erchtag nach Vocem Jucunditatis nächst darnach beschlossen haben, wie hernach folgt.

Einnehmen.

Erstlich ist in allen Gerichten und Herrschaften des Rentmeisteramtes Landshut gefallen laut obvermeldter Steuerer Rechnung 18313 fl. 4 ß 2 dl. 1 Heller.

So ist von der Stiffter, Prälaten, und Geistlichen Hofmarchen gefallen 583 fl. 21 dl. 1 Heller.

Und von deren vom Adel Hofmarchen, Voggtleuten und ihren Hintersassen gefallen 4156 fl. 4 ß. 29 dl. 1 Heller.

Summa alles Einnehmens des angelegten Steuergeldes thut 23053 fl. rhl. 2 ß. 23 dl. 1 Heller.

Aus=

Ausgeben.

Item von Erst, so ist durch die obvermeldten Steuerer in ihrer Rechnung angezeigt der Abgang des Steuergeldes, so in dem Aufschreiben angelegt und im Einbringen aus Ursachen, durch sie angezeigt, abgegangen ist, das dieselben Steuerer für eine Ausgabe gerechnet, und solchen Abgang nach Längs von jedem Gericht und Herrschaft des Rentmeisteramtes Landshut in sonderheit in ihrer Rechnung angezeigt haben, nach Laut ihrer Rechenbücher und übergeantworteten Register thut in Summa 279 fl. 6 ß. 19 dl. 1 Heller.

Und die Zehrung durch die Amtleute und Obleute auf Einbringen der Steuer in allen Gerichten und Herrschaften beschehen thut 366 fl. rhl. 2 ß. 28 dl. 1 Heller.

Dazu haben sie ferner verrechnet den Abgang, so durch die Stiffte, Prälaten und die vom Adel ihnen angezeigt, und dabey die Zehrung und Bothenlohn, so denselben Stifften, Prälaten, und denen vom Adel auf Einbringen der Steuer gegangen ist, nämlich:

Der Stiffte und Prälaten Abgang, Zehrung und Bothenlohn 19 fl. 6 ß. 17 dl. 1 Heller.

Deren vom Adel Abgang, Zehrung und Bothenlohn 241 fl. 3 ß. 28 dl. 1 Heller.

Item

Item ferner haben die obvermeldten Steuerer in ihrer Ausgabe angezeigt das Anlehengeld, so sie Innhalt der Ordnung, ihnen den Steuerern gegeben, etlichen Prälaten und denen vom Adel, im Rentmeisteramt Landshut seßhaft, bezahlt, und darauf die Schuldbriefe, so dieselben Prälaten und die vom Adel unter gemeinen Landes Insiegel gehabt, erlediget und in Rechnung überantwortet haben, thut laut ihrer Rechnung 1975 fl. rhl. 3 ß. 12 dl. 1 Heller.

Item so haben die gedachten Steuerer weiter in ihrer Rechnung angezeigt, das sie etlichen sonderen Personen, so aus den Ständen der Landschaft verordnet, und aus der Anzahl der 32 gewesen sind, bezahlt haben ihre Zehrung, so sie dargeliehen haben, thut 394 fl. 6 ß. 28 dl.

Mehr so haben die 32 Verordnete von etlichen Kirchen, auch von der Stadt Landshut entlehnt auf Bezahlung der Zehrung, so dieselben 32 gethan haben, das die Steuerer in ihrer Rechnung wiederum bezahlt, und die Schuldbriefe deshalben auch erlediget und überantwortet haben 658 fl. 4 ß. 9 dl.

Mehr haben die Steuerer auf der Vormunder Geschäft bezahlt dem Rohrer Wirth zu Landshut die Zehrung, so der Kön. Maj. Räthe, nämlich

Herr

Herr Leonhard von Fraunberg, und Niklas Teschitz der Zeit, da das Regiment von gemeiner Landschaft zu Landshut im Kriege ausgetrieben ist, gethan haben, thut 45 fl. rhl.

So hat sich Herr Bernhard von Seiboltstorf auf Befehl weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts seeligen seines Dienstgeldes, so er von seinen Gnaden gehabt hat, de Anno ꝛc. 1507. von dem Steuergeld selbst bezahlt, und in dieser Steuerrechnung verrechnet, laut seiner Bekanntniß 80 fl. rhl.

Item zu dem allen ist im Beschlusse verrechnet die Ausgabe, so auf Zehrung und Unterhaltung der obgedachten Steuerer, auch ihrer Schreiber und alle andere Sachen aufgelofen und gegangen ist, thut nach Innhalt ihrer Rechenregister, deshalben nach der Länge und Kürze übergeantwortet, 1824 fl. rhl. 8 dl.

Summa Summarum aller obverschriebener Ausgabe, mit samt den Abgängen und Zehrungen auf Einbringen aller oberschriebenen Summa des Steuergeldes ergangen, thut 5886 fl. rhl. 2 dl.

Restat.

Restat, das die mehrgedachten Steuerer über alle obverschriebene Ausgaben zu bezahlen schuldig sind, 17167 fl. 2 ß. 21 dl. 1 Heller.

Diesen obverschriebenen Restat haben die Steuerer nachfolgendermassen bezahlt und angezeigt. Nämlich zuerst haben sie laut einer Quittung von unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen ꝛc. und andern Vormundern ausgegangen, den Rentmeistern zu München bezahlt 5000 fl. rhl. 3 ß. 15 dl.

Und dem Kastner zu Landshut Kasparn Morhart auf der Vormunder Befehl und Geschäftbrief das Steuergeld, so derselbe Kastner von den Hofmarchen seines Amtes hat eingenommen, inngelassen, nämlich 718 fl. 4 ß. 16 dl. 1 Heller.

Und als die Steuerer iezt in Rechnung hergekommen sind, abermals den Rentmeistern allhier zu München überantwortet 10645 fl. 1 ß. 22 dl. 1 Heller. Laut Rentschreibers Verzeichniß.

Thut so sie an baaren Gelde unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen samt andern verordneten Vormundern anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms und ihrer Gnaden Rentmeistern

zu

zu München, samt des Kastners von Landshut Geld, bezahlt haben 16364 fl. 2 ß. 24 dl.

Auf das alles ist Einnehmen und Ausgeben gegeneinander gelegt und aufgehebt und die Steuerer über das alles noch zu bezahlen schuldig worden 802 fl. 6 ß. 27 dl. 1 Heller.

An diesem jetztgemeldten Restat haben die Steuerer bey dem Pfleger zu Dinglfing Sigmunden Ecker übergeben, das von demselben Ecker an dem Steuergelde vom Gerichte Dinglfing noch unentrichtet aussteht, und von den Steuerern für bezahlt, und bey ihm durch die Vormünder einzubringen angenommen ist 217 fl. rhl. 1 Heller.

Das übrige alles, nämlich 585 fl. 6 ß. 27 dl. haben die obgenannten Steuerer unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormundern und Rentmeistern mit baaren Gelde bezahlt, und dabey ein sonderes Register übergeben, darinn der Abt von Varnbach, auch etliche vom Adel verzeichnet sind, denn von derselben Steuergeld in dieser Rechnung hievorne kein Anzeigen noch Bezahlung durch die Steuerer beschehen ist, auf daß der von Varnbach und dieselben vom Adel das bewilligte und zugesagte Steuergeld, wiewohl das durch die Steuerer an sie ersucht ist, gar nicht bezahlt haben, und un=

unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen und andern Vormundern solches einzubringen vorsteht. Dazu haben dieselben Steuerer übergeantwortet eines Theiles Quittungen, Schuldbriefe und Bekenntnisse, um etliche ihrer obvermeldten Ausgaben lautend. Und nachdem sie etliche Quittungen, Schuldbriefe und Bekenntnisse noch zu erledigen haben, sollen sie solches förderlich thun, und alsdann die in unsers gnädigen Herrn Kanzley gen München auch überschicken. Und so das beschehen ist, soll ihnen darauf nach Ausweisung der fürgenommenen Copie, von ihnen und andern Steuerern zugelassen, eine Quittung unter der Vormundschaft Insiegel gegeben werden. Doch unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und den Vormundern vorbehalten, die Ansprache und Irrung, so sich hält mit Georgen Trenbeckens eingenommener Zehrung, auch des Steuergeldes halben, so er von seinen Leuten in drey Vizedomämtern zu bezahlen schuldig ist. Treulich ohne Gefährde.

Darauf haben die obgenannten Steuerer dessen alles einen schriftlichen Abschied begehrt, den die Verordneten, hievor benannt, von wegen unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs und andrer Vormunder anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, denselben Steuerern hiemit unter

Herrn

Herrn Heinrichen Abts zu Tegernsee, Hannsen von Paulstorf, Vizedoms zu Straubing, Hannsen von Peffenhausen Ritters, und Veiten Peringers Burgers zu Ingolstadt fürgedruckten Pettschaften, von ihrer und der andern wegen, ihnen zugeordnet, besiegelt, gegeben, und entgegen dessen von denselben Steuerern auch eine Schrift unter ihren Petrschaften in gleicher Laut empfangen. Zu München am Erchtag nach Ascensionis Domini Anno ꝛc. 1508.

14. Hauptabrechnung und Rechnungsabschied der Landsteuerer Rentmeisteramtes Burghausen.

Nach dem Original loc. cit.

Vermerkt, daß anheute Erchtag und Mittichen in den Pfingstfeyern Anno ꝛc. 1508. Herr Christoph von Layming Ritter, und Alban von Closen als von der Landschaft verordnete Steuerer von ihrer selbst, und anstatt ihrer zugeordneten Steuerern, nämlich Herrn Ruprechts Probsts zu Chiemsee und Hannsen Schermfels Burgern zu Burghausen des Rentmeisteramtes daselbst, den hernachbenannten Johannsen Herrn zu Bern und zu Vinzenz, Herrn Hannsen von Peffenhausen Ritter, Hofmeister, Casparn Winzrer, Pflegern zu Tölz, und Veiten Peringer, von unsers gnädigen

digen Herrn Herzog Wolfgangs von Baiern und andrer, unsers gnädigen Herzog Wilhelms Vormundern ꝛc. auch von gemeiner Landschaft wegen verordnet, von ihrem Einnehmen und Ausgeben und aller ihrer Handlung des Steuergeldes so zu Ingolstadt Anno ꝛc. 1507. durch gemeine Landschaft zugesagt und bewilliget ist, Rechnung gethan haben.

Item erstlich haben die vorgenannten Steuerer verrechnet, so in den Landgerichten im Rentmeisteramt Burghausen gefallen ist, thut Innhalt ihrer Rechnung 20439 fl. rhl. 4 ß. 15 dl.

Item mehr haben die verordnete Steuerer verrechnet, so von den Prälaten, Stiften und andern geistlichen, auch denen vom Adel und ihren Hofmarchsleuten gefallen ist, thut nach Innhalt ihrer Rechnung 5090 fl. rhl. 5 ß. 9 dl.

Item mehr haben die vorgenannten Steuerer verrechnet ausserhalb der Gerichte, auch was sie nach Beschliessung der Rechnung etlicher Gerichte darinn erfragt, nachmals eingebracht und verrechnet haben, thut Innhalt ihrer Rechnung 34 fl. 6 ß. 20 dl.

Summa Summarum aller gefallener und eingebrachter Steuer des Rentmeisteramtes zu Burghausen,

hausen, der Gerichte, Prälaten, vom Adel, und was nach Beschliessung der Rechnung gefallen ist, thut 25565 fl. rhl. 74 dl.

Ausgaben.

Item erstlich haben die Steurer verrechnet ihre Zehrung, so ihrer jedem auf seine Anzahl Pferde nach Laut und Innhalt der Ordnung zur Einbringung der Steuer, thut, Innhalt ihrer Rechnung 1374 fl. 70 dl.

Item mehr haben sie verrechnet das sie den Schuldnern auf des Landes Insiegel, auch sonst, so zu des Landes Nothdurft dargeliehen haben, thut Innhalt ihrer Rechnung und Laut der überantworteten Schuldbriefe und Quittungen 1207 fl. 66 dl.

Summa Summarum aller der Steuerer Ausgabe, thut, wie vorgeschrieben steht 3476 fl. 2 ß. 27 dl.

Restat, das noch über der Steuerer Ausgaben der eingenommenen Steuer besteht, 22088 fl. 6 ß. 17 dl.

Solchen Restat haben die Steuerer laut etlicher Bekanntnisse, darum fürgebracht und gezeigt, bezahlt.

Item erstlich unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten loblicher Gedächtniß, laut der Bekanntniß, darum fürgebracht, geantwortet 6519 fl. rhl.

Item so haben sie unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen, als Vormunder, auch nach Laut einer Bekanntniß bezahlt 3481 fl. rhl.

Item mehr so haben sie vorgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen, als Vormundern geantwortet 9500 fl. rhl.

Item so haben sie unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen von solchem Steuergeld, damit seine Gnad deren auch geniesse, gegeben 500 fl. rhl.

Item so haben sie den Rentmeister Alem Sigershofer und Conraden Zeller, als sie die Steuerrechnung gethan haben, geantwortet und bezahlt 1917 fl. 1 Heller.

Item haben die Steuerer den Restat, so ihnen über ihre Ausgabe an den 134 fl. rhl. bestanden ist, bezahlt nämlich 21½ fl. rhl.

Item so haben sie in einer Zettel überantwortet etlichen Ausstand so die Amtleute noch einbringen und bezahlen sollen, laut derselben überantworteten Zettel, thut 171 fl., 6 ß. 16 dl. 1 Heller.

Sol-

Solcher vorgeschriebenen Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens, mit Anzeigung der Bekanntnisse und Quittungen, auch der erlösten Schuldbriefe, Bezahlung ihres vor berührten Restats, darüber angezeigt und in solcher Rechnung überantwortet, haben die vorgenannten verordneten Verhörer der Rechnung nicht Mangels; ausgenommen, daß vorgenannter Herr Christoph von Laymming und Alban von Closen die Steuer, von ihren armen Leuten gefallen, innbehalten haben. Dieser Artikel ist angestellt, daß es deßhalben mit ihnen, wie mit andern Steuerern gehalten wird, dermassen auch gehalten soll werden. Solchen vorberührten Aufschreibens der Rechnung und Abschieds haben die vorgenannten Verordneten von unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs und seiner Mitvormunder wegen, anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ihres Pflegsohnes denselben Steuerern hiemit unter Herrn Johannsen von Bern, Herrn Hannsen von Pfeffenhausen Ritter, und Veiten Peringer, von ihrer und der andern wegen, ihnen zugeordnet, fürgedruckten Pettschaften besiegelt gegeben, und entgegen dessen von den vorgenannten Steuerern auch eine Schrift unter ihren Pettschaften in gleicher Laut empfangen. Geschehen zu München am Freytag nach Viti Anno ꝛc. 1508.

Anmerkung. Hierunter sind die 2 Siegel des Christoph v. Layming und Alban v. Closen gedruckt.

15.) Hauptabrechnung und Rechnungsabschied der Landsteuerer Rentmeisteramts Straubing.

Nach dem Original loc. cit.

Vermerkt, daß anheute Sonntag Jubilate Anno ꝛc. 1508 Herr Georg Abt zu Prüfening, Herr Hieronymus von Stauf, Herr zu Ehrnfels, Abraham Edelmann, und Wolfgang Schmidl, als verordnete Steuerer des Niederlandes im Rentmeisteramt zu Straubing, dem von Tegernsee, Hannsen von Paulstorf, Vizedom, Herrn Hannsen von Peffenhausen, Hofmeister, Casparn Winzrer, Pflegern zu Tölz, und Veiten Peringer ihrer eingenommenen Steuer Rechnung gethan haben, folgt hernach.

Item erstlich haben sie verrechnet, so sie eingenommen und empfangen haben in den Landgerichten im vorberührten Rentmeisteramt, ausserhalb der im Unterpfand liegend, thut 1499 tt. 7 ß. 17 dl.

Item mehr haben sie verrechnet, was von den Prälaten und anderen Geistlichen zu Steuer gefallen ist, thut 751 tt. 7 ß. 4 r. dl.

Item

Item mehr haben sie verraitet, was vom Adel und ihren Leuten zu Steuer gefallen ist, thut 1071 tt. 5 ß. 7 dl. r.

Summa thut das Einnehmen der Steuerherrn, wie vor geschrieben steht, 3323 tt. 3 ß. 28 dl.

Ausgeben.

Vermerkt der Steuerherrn Ausgabe von vorgenannter Steuer, folgt hernach.

Item erstlich haben die Steuerherrn in ihrem Ausgeben angezeigt, daß sie aus Befehl weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts ꝛc. seiner Gnaden Rentmeister Conraden Zeller geantwortet haben, nach Laut einer Quittung 2573 fl. rhl.

Item mehr haben sie in ihrem Ausgeben angezeigt, daß sie vorgenannten Rentmeister dem Zeller und Sigershofer geantwortet haben nach Laut einer Quittung 2427 fl. rhl.

Thun beyde Summen an Gold 5000 fl. rhl.
Thun an Münze 1750 tt. r. dl.

Item mehr haben sie angezeigt in ihrem Ausgeben, daß sie auf Befehl des vorgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts die vom Adel,

Adel, so auf des Landes Siegel dargeliehen haben, ihre Schuld zu bezahlen, mit samt deren von Veldorf und Hemmau Schuld, die auch auf des Landes Siegel dargeliehen haben, thut an Gold 1384 fl. 3 ß. 25 dl.

Thun an Münze 484 tt. 4 ß. 22 r. dl.

Item mehr haben die Steuerer für einen Abgang, das ihnen von den Gerichten und Hofmarchen nicht geantwortet und eingebracht ist, aus den Ursachen, daß je ein armer Mann überschrieben und gar weggeloffen ist. Thut 86 tt. 1 ß. 8 dl.

Item mehr haben die Steuerer verrechnet, was sie einem jeden, der seine Steuer bezahlt und geantwortet hat, auf Zehrung gegeben haben. Thut 29 tt. 1 ß. 20 dl.

Item mehr haben die Steuerherrn verrechnet die Zehrung, so in dem Umreiten und Aufschreiben der armen Leute Vermögen in einem jeden Gericht durch die Amtleute ausserhalb der Steuerherrn geschehen ist. Thut 77 fl. 1 ß. 2 dl.

Item mehr haben die Steuerherrn verraitet, was sie verzehrt haben, und ihrer jedem auf seine Anzahl der Zeit nach Laut der Ordnung und Instruction gebührt hat, mit samt etlicher Ausgabe

um

um Papier, Wachs, Truhen, Säcke, Schreiberlohn und anderes. Thut alles 978 fl. 16 dl. 1 Heller.

Item mehr haben sie verrechnet, was sie ausgegeben haben auf Bothenlohn und Herberg zu Straubing. Thut 45 fl. rhl. 4 ß. 16 dl.

Summa thut der Steuerherrn Ausgabe auf Zehrung, Bothenlohn, dann Schreiber und anderes einziges Ausgeben, mit samt dem Abgang, wie vor geschrieben steht, ausserhalb des Adels Bezahlung und der zwey Städte Veldorf und Hemmau. Thut 1100 fl. rhl. 6 ß. 22 dl. 1 Heller.

Summa Summarum thut der Steuerherrn alle Ausgaben mit samt der Steuerherrn Summa, so sie den Rentmeistern geantwortet, auch denen vom Adel und den vorgenannten zwey Städten bezahlt haben, thut alles 2735 tt. 2 ß. 11 dl. r.

Restat noch, das die Steuerherrn über ihr Ausgeben, und das sie den Rentmeistern geantwortet, und denen vom Adel, auch den zwey Städten bezahlt haben, schuldig sind. Thut 588 tt. 1 ß. 17 dl. r.

Solcher vorgeschriebenen Rechnung haben die Verordneten über die Steuerrechnung Einnehmens und

und Ausgebens nicht Mängel. Dieweil sie aber den vorgeschriebenen Restät noch nicht bezahlt haben, Ursache, daß sie denselben mehrertheils noch einzubringen, auch noch mehr Ausgabe, so haben die Verordneten nicht endlich beschliessen mögen, und ist denselben Steuerherrn, und sonderlich dem Schmidl und Steuerschreiber von ihrer aller wegen endlicher Befehl gegeben, die Steuer, was deren noch uneingebracht ist, noch förderlich einzubringen, und Hannsen von Paulstorf Vizedom ihnen dessen zu einen Beystand, und ihnen darein hilflich zu seyn, zugeordnet; damit soll auch die Kostung der Steuerherrn, hindangesetzt des Steuerschreibers, ab seyn. Item die Schuldbriefe deren vom Adel und anderer, die so erlöset sind, sollen von den Steuerherrn im Beschlusse der Rechnung, mit samt derselben Aufgeschrift in ein Register überantwortet werden. Ferner so ist mit dem Schmidl seiner Zehrung halben auch nicht endlich geschlossen, aus der Ursache, nachdem er, so er anheim gewesen ist, nur ein Pferd gehalten hat, und er aber vermeynt, ihm nichtsminder nach Laut der Instruction auf zwey Pferde Lieferung zu geben, denn ihm sey der Stadt Söldner gewärtig gewesen; Vermeynen die Verordneten, dessen nicht schuldig seyn, und den Stadtknecht, der auch anheim gewesen sey, zu verliefern. Und ist deßhalb der Abschied,

schied, wie man es mit andern Burgern in andern Rentmeisterämtern halte, die auch Steuerer und anheim in der Mahlstadt in dem gleichen Falle seyen, dermassen soll es mit ihm auch gehalten werden. Solchen vorberührten Aufschreibens der Rechnung und Abschiedes haben jedweder Theil unter des andern Pettschaften einen Abschied genommen. Actum ut supra.

Anmerkung. Hierunter sind die 5 Siegel der 5 Rechnungsaufnehmer gedruckt.

16.) Nachtrag zur obigen Hauptabrechnung von Straubing.

loc. cit.

Item anheute Montag nach Conversionis Pauli Anno ꝛc. 1509 sind Herr Hieronymus von Stauf Herr zu Ehrenfels und Wolfgang Schmidl von ihrer und ihrer mitverordneten Steuerherrn des Rentmeisteramtes Straubing auf jüngsten Abschied vor gehaltener Rechnung vor meinem gnädigen Herrn von Tegernsee, Herrn Hannsen von Peffenhausen, Ritter, Hofmeister, Casparn Winzrer und Veiten Peringer erschienen, um dieselbe ihre Rechnung endlich zu beschliessen, ihren Restat, den sie in vorberührter ihrer Rechnung nächst schuldig geworden sind, zu verrechnen, nämlich

588 tt.

588 tt. 1 ß. 17 dl. thut in Gold 1680 fl. 3 ß. 17½ dl.

Item in solcher Rechnung haben sie für einen Zugang, in der Steuer gefallen, für ein Einnehmen verraitet 45 fl. rhl.

Item mehr haben sie für Einnehmen verraitet das sie auf des Landes Insiegel bezahlt sollten haben, und das sie vormals für eine Ausgabe verrechnet und nicht bezahlt haben, thut 300 fl. rhl.

Summa thut solch ihr Einnehmen mit samt dem vor geschriebenen Restat 2025 fl. 3 ß. 17 dl. 1 Heller.

Ausgeben.

Item die Steuerherrn haben verraitet das sie auf Zehrung des Ausschusses in der Landschaft verzehrt, dem Steuerschreiber seinen Lohn, Herrn Hieronymus von Stauf seinen Jahressold, Christophen Siessen, Rentmeister, auf den Schmalzkauf, und anderes einziges Ausgeben laut ihrer Rechnung thut 1431 fl. 3 ß. 2 dl. 1 Heller.

Item mehr haben sie verrechnet das in der angelegten Steuer im Unterpfand und andrer Enden abgegangen ist, thut 211 fl. 3 ß. dl.

Item mehr haben sie verrechnet die Zehrung, die nach der ersten Steuerrechnung beschehen ist, thut 37 fl. 3 ß. 22 dl. m. 1 Heller.

Item mehr haben sie angezeigt in ihrer Rechnung für ein Ausgeben verrechnet, das noch einzubringen ist, thut mit samt der Kanzley Geld 345 fl. 3 ß. 7 m. 1 Heller.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen ihres Ausgebens, Abganges, Zehrung und Ausstand thut 2025 fl. 6 ß. 2 w. 1 Heller.

Einnahmen und Ausgaben gegeneinander gelegt und aufgehebt, und thut das die Steuerer mehr ausgegeben haben, dann ihr Einnehmen ist, 2 ß. 15 dl. w.

Anmerkung. Von dieser Landsteuer liegen auch noch die 2 Hauptrechnungen von den Rentmeisterämtern L a n d s h u t und S t r a u b i n g im Archive. Da sie ausserhalb dem, zu einer geschichtlichen Topographie dienlichen Namensverzeichnisse aller Hofmarchsbesitzer nichts interessantes enthalten, was nicht schon die hievorne eingerückte Steuerinstruction, und die summarischen Hauptabrechnungen an Handen geben, und doch den Raum von mehrern Bögen einnehmen würden, so glaubt der Herausgeber den Abdruck derselben ersparen zu dürfen. Nur werden hier die Namen der herzoglichen Gerichte ausgezogen, welche jedem dieser beyden Rentämter zugtheilt waren.

Rent-

Rentmeisteramt Landshut. Rotenburg, Razenhofen. Eckmühl. Teisbach. Kirchberg. Landau. Natternberg. Hofmarch Natternberg und Fischerdorf. Osterhofen. Vilshofen. Griesbach. Pfarrkirchen. Eckenfelden. Eberspoint. Reisbach. Wollnzach. Dorfen. Erding. Moosburg. Biburg. Geisenhausen. Zangberg. Neumarkt. Dingolfing.

Rentmeisteramt Straubing. Kelheim. Straubing. Haidau. Am Hof bey Regensburg. Deckendorf. Donaustauf. Leonsberg. Schönberg. Abach. (Das neue Unterpfand Dietfurth, Mitterfels, Viechtach und Kötzting wurde dießmal nicht in die Steuer gezogen).

17.) Herzog Wolfgang's, als Vormunds, Schadlosshaltungsbrief für die obige Landsteuer,

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herzog Wilhelms von Baiern ꝛc. samt andern verordneter Vormunder, bekennen anstatt und im Namen unsers jetzt vermeldten Pflegsohnes offentlich mit diesem Brief. Als auf Ersuchen und Begehren weyland des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Bruders, Herrn Albrechten auch

Pfalz=

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. löblicher Gedächtniß, gemeine Landschaft des Herzogthumes Baiern, als die um Michaelis nächst verschienen zu Ingolstadt versammelt gewesen ist, von allen Ständen der Prälaten, vom Adel, Städten und Märkten aus freyen guten Willen, und in Ansehung der merklichen Schulden, darein seine Lieb und Wir im vergangenen baierischen Kriege ohne unser beyder Verschulden unbilligerweise gedrungen und gekommen sind, eine tapfere Summe Steuer oder Hilfe mit Geld, wie Wir die nennen sollen, zu geben, und damit unterthäniglich zu helfen bewilliget, zugesagt und versprochen, das sie aber seiner Liebe laut gemeinen Landes Freyheit nicht schuldig gewesen sind; das ihnen darauf solches ihr gutwilliges Zusagen und Versprechen angeregter Steuer oder Hilfe, auch Ueberantwortung derselben, die Uns auf ihr Zusagen förderlich geschehen soll, so Uns die geschieht und geschehen ist, an allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen ganz unschädlich seyn, auch solche ihre Freyheit dadurch füran unverletzt und ungeschwächt bey ihren Würden solche Steuer und Hilfe halben bleiben sollen; getreulich und ohne Gefährde; in Kraft dieses Briefes, den Wir ihnen dessen zur Urkund mit der

auf-

aufgerichten unsrer Vormundschaft Insiegel *) besiegelt, geben zu München am Samstag vor dem heiligen Palmtag (15. April.) Anno ꝛc. 1508.

18.) Die vom Herzog Wolfgang, als Vormund, den Landsteurern ausgefertigte Hauptquittung.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang** Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vettern Herzog Wilhelms in Baiern ꝛc. samt andern verordneter Vormünder, bekennen anstatt und im Namen unsers jetztgemeldten Pflegsohnes offentlich mit dem Brief. Als weyland dem hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder Herrn **Albrechten**, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unsers

*) Das an dieser und der nachfolgenden Urkunde hangende Vormundschafts-Insiegel hat 2 Zoll im Diameter, gar keinen Wappenschild sondern nur einen über queer stehenden Helm, und darauf einen grossen Flügel, in welchem die baierischen Wecken enthalten sind, und hinter welchem der Löwe hervorsteht; mit der Umschrift: S. Curatorum Ducis Ba. Wilhelmi.

unsers vorgemeldten Pflegsohnes Herrn und Vatter seeliger und loblicher Gedächtniß auf dem Landtage zu Ingolstadt, um Michaelis nächst verschienen gehalten, von den würdigen und ehrsamen in Gott, auch wohlgebohrnen, edeln, festen, fürsichtigen und weisen, unsern lieben getreuen, den Prälaten und Stiften, auch den Grafen, Herrn, Ritterschaft und gemeinen Adel, dazu von der Städte und Märkte Bottschaften, jetzt obangezeigten unsers Pflegsohnes Herzogthumes aller Stände gemeiner Landschaft auf genannten unsers lieben Bruders seliger und loblicher Gedächtniß bittliches Ersuchen eine Steuer oder Hilfe zugesagt und zu geben bewilliget ist, von wegen der Schulden, darein unser mehrgemeldter Bruder und Wir im vergangenen baierischen Krieg zu Eroberung weyland unsers Vettern, Herzog **Georgen** von Baiern ꝛc. gelassenen Fürstenthumes, Uns erblich und rechtlich angefallen und zugesprochen, unbilligerweise gedrungen und gewachsen sind, damit solche Schulden desto stattlicher bezahlt, und Wir, auch Land und Leute vor mehreren Unrath und Schaden verhütet mögen werden; darauf dann in unserm und unsers Pflegsohnes Ober = und Niederland zu Baiern ꝛc. die würdigen und ehrsamen in Gott, auch die edeln, festen, fürsichtigen und weisen von oftgemeldten unserm lieben Bruder, auch

ge-

gemeiner Landschaft verordnete Steuerer Innhalt der Verwilligung auf ihre Instruction und Befehl, auch gethanene Pflicht, vor Uns und denen, so von gemeiner Landschaft dazu verordnet sind, vollkommne Rechnung, und auf das sie obangezeigtem unserm lieben Bruder, auch die erlösten Schuldbriefe, so sie zu unsern Handen gestellt, Bezahlung gethan haben; Hierauf sagen und zählen Wir die genannten Steuerer solcher Steuer, Innhalt obangezeigter Verwilligung, für Uns, unsern Pflegsohn, auch unsre und seine Erben und Nachkommen ganz frey, quitt, ledig und loß, in Kraft dieses Briefes, den Wir den Steuerern, so zu der Steueranlage verordnet gewesen sind, mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel besiegelt geben haben zu Landshut am Samstage nach Nativitatis Mariä (9. September) Anno ꝛc. 1508.

Erster Anhang.

(Die Erneuerung der Landespolizey-Ordnung betreffend).

In den hievorne eingerückten Verhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten kommen hin und wieder folgende Stellen vor, nämlich: Seite 38. Es werden auch die fürgenommenen Statuten dessen Klärung geben ꝛc. — Seite 46. Dadurch die neue Landesfreyheit, neue Klärung, und Statuten bleiblich behalten werden ꝛc. — Seite 49. Von der Statut und Landsfreyheit zu handeln. — Seite 96. Ausschuß zu den Statuten und andern. — Seite 101. Freyheit, Statuten und andrer gemeiner Landschaft Mangel und Gebrechen. — Seite 152. Wird in der Landsordnung ausgedruckt ꝛc. aus welch allem dann hervorgeht, daſs zu dieser Zeit auch über die Erneuerung und Verbesserung der Landespolizey-Ordnung berathschlaget, und diese, nachdem sie in den ehemaligen sogenannten Landesordnungen der Herzogen Ludwig und Georg mit den Gegenständen der eigentlichen Freyheiten vermischt war, hier zum erstenmal abgesondert wurde.

Es sind aber von den damaligen Verhandlungen über die Landespolizey-Ordnung keine solche Actenstücke, wie über die Erklärung der Landesfreyheit mehr zu finden. Höchst wahrscheinlich ist man auch in diesem Gegenstande gar nicht weit vorgeschritten;

 denn

denn, als auf dem Landtage zu Straubing im Jahre 1510 derselbe neuerdings zur Sprache kam, hat zwar der Ausschufs der 8 Verordneten bemerkt, dafs es nothwendig sey, „die Landesordnung und Statut, darauf viel Geldes in vergangenen Landschaften zu München, Landshut und Ingolstadt verzehrt worden, und fast beschlossen wäre, jetzt gar aufzurichten.“ Und der Ausschufs der 20 Verordneten trug darauf an, dafs zu diesem Ende wieder einige Landleute verordnet werden sollten: Allein, als dieser Antrag an die ganze Landschaftsversammlung gebracht wurde, war diese einer andern Meynung, nämlich: „es thue nicht Noth, etliche dazu zu verordnen, sondern mein gnädiger Herr und die Vormünder wissen selbst wohl, gute und nützliche Landesordnung aufzurichten; doch daß dieselbe gemeiner Landsfreyheit nicht widerwärtig sey.“ Am Ende erklärten Herzog Wilhelm und die Vormünder, dafs sie ehestens einen Tag zu München ansetzen wollten, um dort mit einigen von der Landschaft, welche die Gebräuche der verschiedenen Orte wüsten, zu handeln; worauf aber die Landespolizey-Ordnung bekanntlich erst im Jahre 1516 nach geendigtem Ingolstädter Landtag mit einem landschaftlichen Ausschusse zu München verfast, und im Jahre 1520 mit einigen Abänderungen erneuert worden ist.

Das wenige, was hierüber an vorhergehenden älteren Actenstücken vorhanden ist, wird hier nachfolgend eingerückt.

Land-

Landschaftlicher Gedächtnisszettel über einige Gegenstände der Landespolizeyordnung.

Nach dem Original im Archiv bey den Landtagsacten.

Verzeichniß von den Landleuten der Artikel der Landbot halben, an unsern gnädigen Herrn zu bringen.

Item der Ehehalten Artikel, wie Wir gebeten, und in der Ordnung gesetzt ist.

Item von des Fürkaufes wegen in die alten Landbote zu sehen, und nämlich, daß man kein Vieh, Kuh, Ochsen, gemästete Schwein noch Schaaf in einem Jahre aus dem Lande, was darinn gefallt, verkaufen soll, ausgenommen die dürre Schweine mag man aus dem Lande wohl vertreiben und verkaufen. — Hierin zu gedenken der Gränzen.

Item was die Metzger aus den Städten und Märkten im Lande von Kuh, Ochsen und Schaafen zum Schlegel kaufen wollen, sollen sie von einer jeden Stadt und Markt von ihren Herrschaften schriftliche Kundschaft bringen, daß sie die, wie vorsteht, in bemeldte Städte und Märkte zum Schlegel treiben, sonst anderswo aus dem Lande

 nicht

nicht verkaufen wollen. Desgleichen mögen die Prälaten, die vom Adel und andere Inwohner im Lande zum Schlegel und Melken zu ihrem Gebrauch thun.

Item der Fischerey halben in allen Herrschaften des Fürsten, Prälaten, vom Adel und andern Ordnung zu machen, deshalben auch in die alten Ordnungen und Landbote zu sehen, als Wir vermeynen, man hier *) bey denen von Landshut finde.

Item die neuen Tafernen, Schenkhäuser und andere Neuung wider Ehehaften abzustellen.

Item der Futtersammlung halben zu schaffen, laut unsers gebetenen Artikels.

Item der Rauberey halben, wo sich die begäbe, ein gemeines Landbot ausgehen zu lassen, daß die Pfleger, Richter und andere Amtleute eilends nacheilen, auch die Urfahr und andere Furthen besetzt werden, bis daß man weiter von diesem Artikel und Landfrieden Ordnung macht.

Neben

*) Also gehört dieses Actenstück zum Landtag zu Landshut 1507, oder zu einem der vorhergegangenen beyden Ausschußtage allda.

Neben dem obigen Fragmente ist noch ein anderes, etwas merkwürdigeres Actenstück vorhanden. Dieses besteht in einer Abschrift der Landesordnung des Herzogs Ludwig vom J. 1474, von dem Ende der Enumeration der Vizedomhändel anfangend, und in einer Abschrift des zweyten Theiles der Landesordnung des Herzogs Georg vom J. 1501, welche beyde Abschriften mit mehreren Correctionen, Zusätzen und Bemerkungen, größtentheils von der Handschrift des Kanzlers Neuhauser versehen sind.

Der Herausgeber hat lange geschwankt, in welchen Jahrgang derselbe dieses Actenstück, welches gar keine Spur einer Jahrzahl enthält, einreihen sollte; allein da der Kanzler Neuhauser schon am 16ten Jäner 1516 verstarb, auch überhaupt die Landesordnung vom Jahre 1516 eine ganz andere Einrichtung hat, so kann dieses Actenstück nicht zu dem, erst im April 1516 gehaltenen Landtag in Ingolstadt, noch zu dem, hierauf wegen diesem Gegenstande gefolgten Ausschufstag in München gehören. Und da nach der obigen Anführung auf dem Landtage vom Jahre 1510 noch gar nichts in dieser Sache geschah, und auf dem Landtage vom Jahre 1508 auch nichts ausführliches hievon verhandelt wurde, so glaubt der Herausgeber dieses Actenstück nur hier bey den Verhandlungen vom J. 1507 nachtragen zu können.

Nach-

Nachdem die beyden **Landesordnungen** von den Jahren 1474 und 1501 bereits im 7ten und 13ten Bande vollständig gedruckt sind, so werden jene Artikel, bey welchen keine, oder äusserst unbedeutende Correctionen gemacht sind, zur Ersparung des Raumes hier nicht mehr ausführlich, sondern nur die Zusätze oder jene Artikel, deren Correctionen etwas bedeutender sind, eingerückt; und zur mehreren Anschaulichkeit wird der Text von den Jahren 1474 und 1501 mit der ordinairen Schrift dieses Werkes, — jede ausgestrichene Stelle mit lateinischen Buchstaben, — dasjenige aber, was anstatt des Ausgestrichenen geschrieben, oder sonst beygesetzt worden ist, mit deutschen Cursivbuchstaben gedruckt.

Abänderungen und Zusätze der Landesordnung vom Jahre 1474.

Nach dem Original im Archiv unter der Rubrik: Herzog Ludwigs Landsordnung.

Der Austretter halben.

Item Wir wollen auch, welcher austritt ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 479. mit folgenden wenigen Zusätzen:)

Zeile 10. des Todten nächster Freunde u. s. w.

Zeile

Zeile 14. Für das Geleit von dem Todtschläger sieben Schilling Landshuter- oder Münchner Pfennige ꝛc.

Von Besetzung der Landgerichte.

Dann von Besetzung wegen unsrer Landgerichte ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 479 und 480 mit folgenden wenigen Zusätzen).

Zeile 18. der Schrannen, allda das Buch nicht liegt, Vorsprecher ꝛc.

Seite 480. Zeile 8. die ehrbarsten Landsessen (und) so man Landsiedler nennt, so ungefährlich zu derselben Landschrannen kommen sollen, und auf das meiste ꝛc.

Zeile 18. um und über das, so für sie in Recht gebracht wird, auf ihr Gewissen, wie sie das am jüngsten Tage gegen Gott verantworten wollen, Recht sprechen ꝛc.

Zeile 21. zween oder drey auch zu der Landschrannen ꝛc.

Zusatz bey der letzten Zeile, nach den Worten: geworben wären. Und die Hofmarchherrn sollen, so sie Hofmarchrecht halten, ihr Hofmarchgericht auch statt-

lich

lich besetzen, und aufs wenigste zwölf ihrer Hofmarchleute daran zu Rechtsprechern haben.

Vom Ueberleuten.

Und auf das so wollen Wir ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 481. mit dem nachfolgenden einzigen Zusatz).

Zeile. 6. an einem jeden Landgericht oder Hofmarchgericht ꝛc.

Amtleute.

Von der Frohnbothen und Amtleute wegen ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 481 und 482, mit folgenden Zusätzen).

Seite 482. Zeile 20. solch Fürbot von mehr Personen oder einer Gemeinde wegen.

Zusatz am Ende des Artikels: Dem sollen sich die Amtleute der Hofmarchen auch gemäß halten, wo sie aus ihren Hofmarchen an unsre Amtleute ichts zu bieten hätten oder gewännen.

Vorsprecher.

Auf daß auch niemand an Vorsprechern ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 482, 483 und 484 mit folgenden Zusätzen).

Seite 483. Zeile 10. zu Gott (und den Heiligen) einen Eid schwören ꝛc.

Zeile 13. Obrigkeit und Gerechtigkeit, so oft Noth ist, zu öffnen ꝛc.

Zusatz am Ende zur Zeile 27: Und darüber soll kein Vorsprecher von keiner Parthey Haftlgeld, Schankung noch Ehrung begehren noch nehmen, ohne alles Gefährde.

Seite 484. Zeile 10. oder fünfzehn Pfenning Landshuter oder Münchner, und nicht mehr ꝛc.

Zusatz am Ende zur Zeile 11. Welcher aber seine Sachen selbst im Rechten reden, oder seine Klage schriftlich im Recht fürbringen wollte, dem soll solches auch unverboten seyn.

Gerichtschreiber.

Unsre Meynung ist auch, daß bey einem jeden Landgericht ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 484, 485 und 486 mit folgenden Zusätzen:)

Seite 484. Zeile 16 etc. zu Gott (und den Heiligen) einen Eid schwöre, Uns zu unsern Rechten und Gerechtigkeit, und gemei-

gemeiner unsrer Landschaft zu ihren Freyheiten und Erklärung, jüngst zu Ingolstadt *) aufgerichtet, getreu und gewärtig seyn ꝛc.

Zeile 19. Obrigkeit und Gerechtigkeit, so oft Noth ist, zu öffnen ꝛc.

Seite 485. Zeile 19. dem Gerichtschreiber zehn (Landshuter) Pfennige unsrer Landeswährung und nicht mehr geben.

Seite 486. Zeile 1. drey Landshuter oder Münchner Pfenninge ꝛc.

Zeile 17. Drey Schillinge Pfenning Landshuter oder Münchner und abermals nicht mehr nehmen.

Siegelgeldes halben.

Dann von des Siegeldes wegen wollen Wir ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 486 und 487 mit folgendem Zusatze:)

Seite 487. Zeile 4. so in unserm Landgericht bey ihm ausgehen, und er besiegelt, um solches siegeln ꝛc.

An-

*) Also ist dieser Beysatz erst **nach** dem Landtage zu Ingolstadt vom September 1507 gemacht.

Anmerkung. Die Stelle, welche im 7. Bande Seite 487 und 488 von † bis †† bezeichnet ist, fehlt in dem hier vorliegenden Actenstücke, glaublich weil sie auch Herzog Georg in der erneuerten Landesordnung von 1501 hier weggelassen hat.

Seite 488. Zeile 19. Alles Landshuter oder Münchner Pfenninge.

Appellation.

Und auf daß auch die überflüssigen Appellationen etc. (ganz wie B. 7. Seite 488 und 489 ohne Beysatz).

Futtersammeln.

Item von des Futtersammelns wegen ist unsre Meynung, daß num füran etc. (wie B. 7. Seite 489 und 490 mit folgenden Aenderungen:)

Seite 489. Zeile 21. und auch vor (zehn) zwanzig Jahren etc.

Zeile 24. Wo es aber vor (zehn) zwanzig Jahren etc.

Zeile 25. soll man es hinfür auch sammeln. Und sollen die (zehn) zwanzig Jahre gerechnet werden von dem (*vier und siebenzigsten Jahre*) Datum, als diese Ordnung (*durch weyland Herzog Ludwig loblicher Gedächtniss ausgegangen ist*)

auf-

aufgerichtet wird. Doch mit dem hernach geschriebenen Unterscheid ꝛc.

Scharwerk.

(B. 7. Seite 491.) Der Scharwerk halben wollen Wir, daß die von einer jeden Obrigkeit so Scharwerk hat, nach Gestalt und Vermögen eines jeden, und nicht nach Gunst oder Neid angelegt, auch kein Geld noch andre Gabe dafür genommen werde.

Besonderer Beysatz. Dieser Artikel ist gestellt, wie in Herzog Georgs Ordnung vergriffen ist. *).

Vertrinken.

(B. 7. Seite 491.) Wir (haben vormals) wollen auch ein Landbot der Forderweine halben ausgehen lassen, daß man niemand ꝛc.

Zeile

*) Allein in dem ersten Theile der Landsordnung des Herzogs Georg vom J. 1501 ist dieser Artikel wörtlich so abgeschrieben, wie im 7. Bande Seite 490 nach dem längern Formular gedruckt ist, und im zweyten Theile kommt nichts mehr davon vor.

Zeile 21. nicht nehmen, noch die Leute vertrinken lassen sollen, bey Vermeidung unsrer schweren Strafe.

Anmerkung. Die 4 Zeilen im 7ten Bande Seite 491 von den Worten: dann von der Wändel wegen bis zu den Worten: von den Vitzedomhändeln davon gesetzt ist, sind in dem hier vorliegenden Actenstücke nicht enthalten.

Niemand zu klagen nöthen.

Es ist auch unsre Meynung, daß niemand ꝛc. (wie B. 7. S. 492 mit folgendem Beysatze):

Zeile 9. Ob aber ein Pfleger, Richter oder Amtmann zu jemand klagen wollte ꝛc.

Annehmung halben schädlicher Leute.

Als Wir auch berichtet sind, daß auf Rechtfertigung ꝛc. (wie B. 7. Seite 492 und 493 mit folgenden Zusätzen):

Seite 493. Zeile 1. auf des Rechtfertigers Begehren, wo es die Billigkeit erfordert, oder von Obrigkeit wegen fragen würde oder sollte ꝛc.

Zeile 20. Die Stelle: Und ob jemand wer der wäre ꝛc. ganz bis an das Ende der 494 Seite ist hier völlig weggelassen, und dagegen auf einem

nem besonderen Blatte folgender Beysatz gemacht:

Doch behalten Wir Uns in allen obverschriebenen Artikeln hiemit bevor, ob der Amtleute, Frohnbothen, Vorsprecher und Gerichtschreiber Belohnung, nachdem die alle gering gesetzt sind, in künftiger Zeit über kurz oder lang zu klein wären, und die darum zu bestellen nicht gefunden werden möchten, daß Wir ihnen alsdann solche Belohnung aus unsrer fürstlichen Obrigkeit nach eines jeden Schicklichkeit ziemlich zu mehren haben.

Verstohlenen Gutes halben.

Item von des verstohlenen Gutes wegen ꝛc. (wie B. 7. Seite 494 mit folgenden Aenderungen):

Zeile 4 — 6. noch von der Herrschaft wegen verhaftet seyn noch werden soll, auch von der Herrschaft wegen, darunter es gelegen ist, (geurlaubt oder gefreyet werden) keines Freyens oder Erlaubens bedärfe.

Zeile 15. und den Sachen (nachzugehen) nachzufragen, und darinn handeln wie ihm zusteht.

Zeile 22. zwey und siebenzig Pfenning (Landshuter) unsrer Landeswährung, Innhalt (der Freyheit) der Erklärung.

Geleit

Wir wollen auch ernstlich, daß niemand rc. (ganz wie B. 7. Seite 496 ohne Aenderung.)

Raub erey.

Und nachdem Wir vormals der Rauberey rc. (ganz wie B. 7. Seite 496 ohne Aenderung).

Gericht Westphalen.

Als auch etliche die unsern mit fremden rc. (wie B. 7. Seite 496 ohne Aenderung).

Nen Tafern halben.

B. 7. Seite 496 u. 497. Wir wollen auch, daß unsre Pfleger und Richter alle neue Tafernen in ihren Pflegen und Aemtern, auch in den Hofmarchen, die nicht Ehetafernen sind, von Stund an, wie dann die Landeserklärung vermag, abschaffen, und die zu halten in keinem Weg gestatten, noch selbst haben.

Kein Pön oder Fall auf zu setzen, auch der Gewähr niemand ohne Recht zu entsetzen.

Es ist auch unsre Meynung, daß die Pfleger ɛc. (wie B. 7. Seite 497. mit folgender Aenderung):

Zeile 9. keine Pön oder Fälle auf keine Sache fürnehmen oder setzen; (noch niemand aus innhabender Gewähr ohne Recht entsetzen), es wäre dann um Händel ɛc.

Zeile 18. nach Laut und Innhalt desselben. Es sollen auch unsre Amtleute niemand aus innhabender Gewähr ohne Recht entsetzen.

Güter verkaufen.

Wo Wir auf den Gütern Voggtey ɛc. (wie B. 7. Seite 497. mit folgenden Zusätzen):

Zeile 21. durch die Käufe der Wechsel, auch der Scharwerk halben, nichts benommen seyn ɛc.

Zeile 23. aber keine Voggtey, Zins (noch) Gilt noch Scharwerk hätten.

Zeile 24. einem oder mehr Edelleuten mit dem Eigenthum und den mehreren Gründen oder Zinsen verkauft ɛc.

Seite 498. Zeile 1. und 2. Burgern oder Bauern von einem Edelmann mit dem Eigenthum den mehreren Gründen oder Gilten verkauft würden, oder sonst daran kämen, darauf soll Uns die Scharwerk (vorbehalten seyn) zustehen und folgen.

Vieh-Ungeld.

B. 7. Seite 498. Wir sind auch berichtet worden, wie die unsern im Oberlande mit dem Vieh-Ungeld rc.

Zeile 9. Was sie aber (aus den Städten oder aus) kaufen, und im Lande wieder verkaufen, auch kaufen, und aus dem Lande treiben wollen rc.

Anmerkung. Die beyden Artikel der Landsordnung des Herzogs Ludwig. 7. Band. Seite 498. Item von der Käufer und Fürkäufer wegen rc. und: Als auch von der Eigenleute und Voggtleute wegen rc., welche schon in Herzog Georgs Ordnung nicht mehr aufgenommen wurden, sind auch in diesem Actenstücke weggelassen.

B. 7. Seite 499. Wir wollen auch, wo einer sein eigen Gut rc.

Der erste Theil dieses Artikels ist auf folgende Art abgeändert:

Wir wollen auch, wo einer sein eigen Gut durch einen Schein Erbrecht macht oder verleibt, und dadurch der Herrschaft ihre Obrigkeit vermeynte zu nehmen und Abzug zu thun. Ob das ein Prälat, Edelmann, Burger oder Bauer thäte, das soll Uns nichts benehmen. Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut Erbrecht giebt, auf dasselbe Gut sollen unsre Amtleute nichts legen. Doch Uns ꝛc. (Das übrige wie Zeile 17 — 21.)

Grund und Boden.

Item von der Gründe wegen wollen Wir, daß es füran ꝛc. (wie B. 7. Seite 499. und 500. mit folgenden Zusätzen.)

Seite 500. Zeile 2. mögen sie von dem Grundherrn und durch ihn selbst wohl entschieden werden.

Zeile 11. den Grundherrn nicht binden, auch ihm an seinen Gründen ohne Schaden seyn.

Zeile 20. nachfahren in das Landgericht (oder Gericht) darinn derselbe Grund ꝛc.

Zeile 23. die sollen gütlich berichtet werden mögen vor dem Grundherrn, darunter der Grund, der dann in Irrung gelegen wäre,

ge-

gehört; aber wo nicht, so soll die Sache, wo die gerechtfertiget würde, mit Recht in dem Landgericht entschieden werden, darinn solcher Grund liegt.

Anmerkung. Der Schluſs dieſes Artikels: Wo aber ein Frevel von einem Unterthan ꝛc. bis an das Ende: wo zween Unterthanen eines Herrn wären, geſetzt iſt, iſt in dem gegenwärtigen Actenſtücke weggelaſſen.

Amtleute gen Hof fordern.

Item der Forderungen halben, ſo in unſern Hof geſchehen, iſt unſre Meynung ꝛc. wie Band 7. Seite 501. mit folgenden Zuſätzen):

Zeile 20. Wo aber einer im Lande ſonſt mit dem andern ꝛc.

Zeile 23. und ausgetragen, und ohne ſondere bewegliche Urſache nicht gen Hof gefordert werden.

Am Ende des Artikels iſt beygeſetzt: Ausgeſchloſſen die Prälaten und die vom Adel, die ſollen vor dem Landrichter um perſönliche Sprüche zu antworten nicht ſchuldig ſeyn. Die Städte und Märkte haben deshalb ihre ſondere Freyheiten und Gebräuche; dabey laſſen Wir es diesmal.

Recht aufschieben.

Wir wollen auch kein Recht ohne sondere Ursache ꝛc. (wie B. 7. Seite 502. mit folgenden Beysätzen):

Zeile 8. nach altem Herkommen verlängern. Also soll es auch in den Hofmarchgerichten gehalten werden.

Zeile 13. in unsern Hof die Partheyen, es wären Amtleute oder andere, gefordert werden ꝛc.

Anmerkung. Der Artikel wegen den heimlichen Heurathen (B. 7. Seite 502.) ist in diesem Actenstücke eben so, wie in der Ordnung des Herzogs Georg weggelassen.

Schweine halben.

Wir wollen auch mit unsern Pflegern ꝛc. (wie B. 7. Seite 502. mit folgenden Beysätzen):

Zeile 18. von St. Gertrudentag, der ist der siebenzehnte im März, bis auf sankt Martinstag ꝛc.

Zeile 21. Schadens vertragen bleiben. Also sollen die Hofmarchherrn solches auch zu geschehen bey den ihren verfügen.

Weide halben.

Es sollen auch unsre und andre Schergen ꝛc. (Das übrige wie B. 7. Seite 503. und 504.)

Kälber halben.

Wir wollen auch mit unsern Pflegern ꝛc. (wie B. 7. Seite 504. mit folgender Aenderung):

Am Ende: es wäre der Käufer oder Hingeber (den darum zu strafen, wie sich gebührt), die sollen deshalb um 72 dl. gestraft werden. Das soll in den Hofmarchen also gehalten werden.

Scharwerk zu Landshut.

Item von des Strohes und Holzes wegen ꝛc. (ganz wie B. 7. Seite 504. ohne Aenderung.)

Einsetzung Erbgüter.

Item von des Einsetzens wegen ist unsre Meynung ꝛc. (wie Band 7. Seite 506. und 507. mit folgenden Beysatz am Ende.)

Seite 507. Zeile 19. darauf das bemeldte Gut eingeantwortet werden. Es kämen dann förmliche Geschäfte, die da viel

Gun=

Gunstens im Rechten haben, wider die Erben für, darauf soll mit Einsatzung geschehen, was nach Erkenntniß billig ist.

Item die Pflegen und Gerichte antreffend ꝛc. (ganz wie Band 7. Seite 507. und 508. ohne einem Beysatz.)

Der Prälaten und anderer Kirchlehen halb.

Item der Prälaten, **Adels und andrer unsrer Unterthanen** Kirchlehen antreffend, ist unsre Meynung, wo ihrer Kirchlehen eines in dem ordentlichen Monate **und ihrer Verleihung** ledig, **das von denselben obgenannten geliehen wird, wo Wir dann einzusetzen haben, wollen Wir** die Posseß desselben Kirchlehens dem, so geliehen ist, einzugeben schaffen. Also sollen **auch andere thun, so den Einsatz zu thun haben.**

Anmerkung. Die Stelle B. 7. Seite 508: dann von der Geistlichen Güter wegen ꝛc. ist weggelassen.

Item die Geistlichen mögen ꝛc. (B. 7. Seite 508. ohne Aenderung.)

Siegelns halben zwischen sonderen Personen.

Item von des Besiegelns wegen ist unsre Meynung ꝛc. (B. 7. Seite 508. mit folgenden Beysätzen):

Zei-

Zeile 17. oder andern Sachen, die vor dem Pfleger oder Richter des Landgerichts ꝛc.

Letzte Zeile. Die möchte und sollte der Pfleger oder Richter vor andern siegeln.

Seite 509. Zeile 2. keine Urfehde nicht siegeln. Also sollen es auch die Hofmarchsherrn und ihre Richter halten.

Anmerkung. Der ganze Artikel von den Hofgerichten B. 7. Seite 509. von den Worten: Fürder von der Hofgerichte wegen ꝛc. bis zu den Worten: solchen Tag zu erstrecken, ist hier weggelassen.

Redner am Hofgericht.

B. 7. Seite 509. Item von der Redner wegen an dem Hofgericht ist unsre Meynung, daß (kein gemeiner Vorsprecher, der über das Blut redet, vor dem Hofgericht reden solle; aber sonst mag) ein jeder frommer Mann vor unsern Räthen denen, die daran zu thun haben, ihre Nothdurft fürbringen und reden; doch daß (dieselbe, die um Geld reden, auch andere) des Hofgerichtes gemeine Redner, so dazu bestellt sind, und um Geld reden, die hernachgeschriebenen Artikel getreulich zu halten schwören sollen.

Vor-

Vorletzte Zeile: in ihrer Sache treulich unterrede, rathe, und der bis zu Ende auswarte.

Seite 510. Zeile 7. ausserhalb Rechtens oder der gütlichen Verhör, offenbaren solle.

Zeile 15. und solches ohne unser Erlaubniß oder Geschäft nicht abschlagen soll.

Anmerkung. Der Artikel Seite 510. Zeile 17 — 20: Item es soll auch derselben Redner einer ꝛc. ist ganz weggelassen.

Dann von derselben Redner Lohn wegen ist unsre Meynung ꝛc. (wie B. 7. Seite 510. u. 511. mit dem folgenden Zusatze):

Seite 510. Zeile 33. das Wort vor dem Hofgericht oder den Räthen in gütlichen Verhören thun würde, daß sich ꝛc.

Seite 511. nach der 7ten Zeile ist folgender ganz neuer Artikel eingerückt:

Wo aber ein Mensch, Mann oder Frau, so arm wäre, daß sie ihre Sprüche und Anforderungen rechtlich nicht vermöchten zu erfolgen, und doch das Recht gern nehmen und geben wollten; wo derselben Armuth kündig ist, oder sie ihre Armuth schwören möchten, soll

man

man ihnen bey allen Gerichten umsonst durch Gottes Willen mit Vorsprechern, Fürbothen, Schreiberlohn und Gerichtsprozessen rechtliche Hilfe nicht verzeihen, damit niemand möge sprechen, er vermöge des Rechtens nicht, und müsse Armuth halben rechtloß stehen. Und das soll in den Hofmarchen auch also geschehen werden.

Appellation halben am Hofgericht.

Item der Appellation und Beyurtheile halben ꝛc. (wie B, 7. Seite 511. mit dem folgenden Anhang):

Zeile 15. dem römischen König und gemeine Ordnung des heiligen Reiches zugegeben, auch an ihm selbst Recht ist.

Anmerkung. Der Artikel: Item die unförmlichen Urtheile ꝛc. bis zu den Worten: einer gefolgt werde, ist hier eben so, wie im ersten Theile der Landsordnung des Herzogs Georg weggelassen.

Von Erledigung der Gedinge zu Hof.

B. 7. Seite 511. Damit von der Urtheile wegen, die lange Zeit ungefertiget zu Hof liegen, sollen die füran allweg (innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget, und)

zu Quatemberzeiten alsbald nach Endung der Hofgericht vor Hand genommen, und entlediget werden. Wo aber solches unsrer fürfallender Geschäfte halben auf vorgesetzte Zeit je zu Zeiten sobald nicht geschehen möchte, soll es aufs förderlichste darnach beschehen. Es sollen auch unsre Räthe die (dabey) bey Erledigung der Gedinge sind, mit Namen aufgeschrieben, doch die den Partheyen ohne unser Geschäft nicht eröfnet, sondern unter unserm Secret in die Gerichte verschlossen nach altem Herkommen geschickt werden.

Anmerkung. Der Artikel B. 7. Seite 512. wegen den Freybriefen vor Schulden ist hier weggelassen.

Landwehre zu machen.

B. 7. Seite 512. Auch die Landwehre zu machen und die Furthen verschlagen zu lassen, (und die Archen abzuthun) wo es Noth ist, schaffen und bestellen.

Anmerkung. Der Artikel wegen dem Wiltprät B. 7. Seite 512., so wie auch der Schlufsartikel sind hier gänzlich weggelassen.

Bey

Bey diesem Entwurfe der Abänderungen in der Landsordnung vom Jahre 1474 liegt auch das nachfolgende, doch wie es scheint, von einer etwas jüngeren Hand geschriebene Blatt, welches zu dem Artikel von Besetzung der Landgerichte und von den Gerichtschreibern gehörig, und für die Geschichte der Gebrechen der alten Gerichtsformen interessant ist.

Der Gebrauch bey den Landschrannen auf dem Lande.

Zu merken, den Gebrauch bey den Landschrannen in dem Vizedomamt Straubing, und sonderlich jenhalb der Donau.

Item so einer zu dem andern einigen Spruch hat, es sey um Grund, Boden, oder persönliche Sprüche, darum die Klage zu Recht steht, so steht er zum Vorsprecher und dingt sich an; und alsdann so redet ihm sein Vorsprecher die Klage; wird aber selten von dem Gerichtschreiber von des Redners Mund aufgeschrieben, dem mehrern Theil gar unterlassen, allein, daß der Gerichtschreiber mit kurzen Worten aufzeichnet: N. ist heute zu Recht erschienen, klagt um oder was dann die Sache ist.

Darnach spricht des Klägers Redner: Herr Richter! wie sollte es weiter bestehen? So fragt

ihn

ihn der Richter. Darauf spricht der Redner: zu Recht. Man soll dem Kläger gedenken seines ersten Rechtens. Dem andern und dritten soll er nachgeben, wie der Schrannen Sitte und Gebrauch ist. Solcher Urtheile wird ihm genüglich verfolgt, und wenn dem Gegentheil gleich verkündet wird, so kommt er doch allererst zum dritten Rechten. Zu Zeiten so verzieht der Antworter bis in das vierte Recht; und so er kommt in Antwort, so zeichnet der Gerichtschreiber auch nicht mehr auf, dann: der ist in Antwort gekommen. Und dem mehrern Theil so wird nichts mehr aufgeschrieben, weder Rede, Gegenrede, Rechtssätze, oder anderes; und geben die Rechtsitzer nichtsdestoweniger ihr Urtheil, wie sie für gut ansieht. Zu besorgen es habe mancher auf die Klage, Antwort, Rede und Gegenrede, dazu auf den Rechtssatz nie gedacht; Daraus grosse Irrthum, Kosten und Schäden erstehen. Und wann Geding oder Appellation Urtheil beschwert, und beruft sich der gen Hof, so setzt der Richter einen Schreibtag, so kommen die Vorsprecher und werden zu Zeiten erst streitig um das was die vormalen im Rechten geredet haben, und ist Gefährlichkeit darinn zu besorgen. Denn gar wenige Redner werden der Enden auf dem Lande gefunden, die schreiben und lesen können. Dazu, so giebt sich gar viel und oft, daß der Richter,

so er und Gerichtschreiber gesessen sind, allererst auf die Rechtsprecher harren müssen, bis dieselben kommen, einer vom Pflug, der andre vom Mad, der dritte von seinem Handwerk, und dergleichen viele andre Nachtheile mehr, daraus den Partheyen Kosten und Schäden erstehen.

Abänderungen und Zusätze der Landsordnung vom Jahre 1501.

Loc. cit.

Strafe der Gotteslästerung halben.

Zuerst, als die heilige Schrift und Rechte beweisen rc. (ganz wie Band 13. Seite 264. und 265. mit dem folgenden Zusatze):

Seite 265. Zeile 12. Obrigkeit des Endes, da solches sich begäbe, und der die Leibsstrafe zu thun gebührt, gestraft werden.

Anmerkung. Der Artikel aus Herzog Georgs Landsordnung wegen der Trunkenheit B. 13. Seite 265. ist hier ganz weggelassen.

Strafe des Zutrinkens halben.

Item als auch in kurzer Zeit das Zutrinken rc. (wie B. 13. Seite 266, mit dem folgenden Zusatze):

Zeile 8. er sey, wer er wolle, edel oder unedel, arm oder reich, der Uns (zusteht) unterworfen oder verwandt ist rc.

Strafe der Bettler.

Und dieweil aus obgemeldten Ursachen und andern rc. (wie B. 13. Seite 266, u. 267. mit folgenden Zusätzen):

Seite

Seite 266. Zeile 24. der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen, und zu Arbeiten geschickt, und also des Betelns und Allmosens nicht nothdürftig ist.

Seite 267. Zeile 7. und zu Handwerkern oder sonst ziemlichen Diensten geweiset, und dazu gehalten werden, damit sie nicht also für und für dem Bettel anhangen. Und daß man hinfür keinen Bettler mehr betteln lasse, er habe dann Urkunde von seiner Herrschaft, ist er unter dem Fürsten, von seiner Gnaden Pfleger, oder wo kein Pfleger wäre, von dem Richter zu zeigen, daß ihm zu betteln Noth und dazu zugelassen sey; ist er aber unter einem Prälaten, einem Edelmann, Stadt oder Markt, daß er von denselben auch eine Urkund habe, und alsdann in der Stadt Markt oder Gericht, darinn er gebohren oder erzogen ist, und sonst weiter nicht betteln lasse. Es soll auch insonderheit füran keinem Ausländer, auch den Innländern, die nicht wie obsteht von ihrer Herrschaft Zeichen haben, in unserm Herzogthum Baiern zu betteln mehr gestattet werden.

Stra=

Strafe der Rumor.

Item Uns ist auch mehrmals angebracht, wie sich in unsern Städten ꝛc. (wie B. 13. Seite 267. und 268. mit folgenden Zusätzen):

Seite 268. Zeile 4. dieselben sollen nach Gestalt ihrer Verhandlung von der Herrschaft daselbst, da die Rumor geschehen ist, ernstlich gestraft werden, wie sich in solchem gebührt.

Zeile 8. und dessen fleißig seyn. **Und welcher Unterthan oder Gerichtsmann über des Richters oder Amtmanns Anrufen ihm zur Rettung oder Annehmung nicht Beystand thut, der soll darum nach der Gebühr auch gestraft werden.**

Strafe des Spieles.

Es soll auch den Bauern und ihren Ehehalten ꝛc. (wie B. 13. Seite 268 u. 269. mit folgenden Zusätzen):

Seite 268. Zeile 13. das Spielen und Karten, **auch sonderlich alle andre, schädliche und nachtheilige Spiele in den Tafernen und sonst** ꝛc.

Seite 269. Zeile 1. als oft er das thäte, um (zween rheinische Gulden) ein Pfund Münchner Öl. durch bemeldte seine Obrigkeit gestraft werden.

Besetzung des Hofgerichtes

Fürder ist unser Wille und Meynung, daß es mit Besetzung rc. (ganz wie B. 13. Seite 269. ohne einer Abänderung.)

Wir wollen auch das Rechtbuch in unserm Oberlande rc. (wie B. 13. Seite 269. u. 270. mit folgenden Zusätzen):

Seite 269, Zeile 22. in unserm Fürstenthume gebräuchig sind machen lassen. Als dann iezt bereits der Ausschuß unsrer Landschaft mit unserm Willen davon zu handeln unterstanden hat *). Und so die begriffen sind rc.

Seite 270. Zeile 12. und hergebrachte (ununterbrüchliche) Gewohnheiten und Gebräuche wären rc.

*) Also ist zu dieser Zeit nicht allein über die Erklärung der Landsfreyheit, und über die Landspolizeyordnung, sondern selbst schon auch über die Reformation des Landrechtes zu handeln angefangen worden.

Zeile 17. geurtheilt und Recht gesprochen werden, als (ungezweifelt die Rechtsprecher) dann die Räthe und Richter nach der Partheyen Fürtrag wohl zu thun wissen. Und das soll mittler Zeit in und bey den Hofmarchen unsrer Landsessen auch also geschehen.

Anmerkung. Die beyden Artikel aus Herzog Georgs Landsordnung: Klage über die Amtleute, und Tax halben der Kanzley, (B. 13. Seite 270. u. 271.) so wie auch der Eingang des Artikels: Hofrichters halben, (B. 13. Seite 271.) mangeln in dem vorliegenden Actenstück.

Hofgericht zu Landshut.

Dazu auch die Hofgerichte hier zu Landshut zu vier Zeiten im Jahre ꝛc. (wie B. 13. Seite 272. Zeile 22. ohne Aenderung.)

Redner halben.

Item der Procuratoren und Redner halben ꝛc. (wie B. 13. Seite 273. ohne Aenderung.)

Es soll auch kein Redner ꝛc. (wie B. 13. Seite 273. ohne Aenderung.)

Anmerkung. Der Artikel B. 13. Seite 273: Item als auch Klagen entstanden sind ꝛc. ist hier weggelassen.

Die

Die Gerichtshändel vor Ausgang zu übersehen.

Item Wir wollen auch in unsrer Kanzley ꝛc. (wie B. 13. Seite 274. ohne Aenderung.)

Geschäfte Copien zu behalten.

Was auch trefentlicher und merklicher Geschäfte ꝛc. (wie B. 13. Seite 274. ohne Aenderung.)

Supplication und Geschäft halben.

Es sollen auch die Supplicationes und Anbringen ꝛc. (wie B. 13. Seite 274. u. 275. ohne Aenderung.)

Der Redner Erlaubniß, so eine Sache den Fürsten antrift.

Ob sich auch je zu Zeiten begäbe, daß jemand ꝛc. (wie B. 13. Seite 275. u. 276. ohne Aenderung.)

Anmerkung. Der Artikel von der Münze (B. 13. Seite 276.) ist in dem vorliegenden Actenstück ganz weggelassen.

Der Lehenreich halben.

Item Wir wollen auch und befehlen, daß niemand ꝛc. (ganz wie B. 13. Seite 276. u. 277. in allen vier Absätzen, ohne Aenderung.)

Besieglung halben der Lehen und Gründe, Güter und eigen.

B. 13. Seite 278. Dieser Artikel ist auf folgende Art geändert: Es sollen auch unsre Amtleute und sonst niemand dem andern ohne seinem Willen um seinen Grund, Lehen oder Eigen, nicht besiegeln, sondern an dieselben Lehen- oder Grundherrn weisen; welcher aber kein eigen Siegel hätte, der mag einen andern um Siegel bitten, wie sich gebührt. Deßgleichen sollen die vom Adel über und um unsre Gründe, Lehen oder Eigen auch nicht siegeln.

Vormundschaft halben.

B. 13. Seite 279. Item der Gerhaben und Vormundschaft halben ist unsre Meynung, daß es füran allenthalben in unserm Fürstenthum also gehalten werden soll ꝛc. Alles übrige ohne Aenderung, bis auf den nachfolgenden Beysatz am Ende):

Seite 280. Zeile 9. nützlichen Heurathen nicht unterstehen zu verhindern. Dergleichen sollen es die von Prälaten, vom Adel und Städten in ihren Gerichten auch thun.

Es

Es sollen auch die Gerhaben und Vormunder alle Jahre Rechnung thun ihres Einnehmens und Ausgebens der Obrigkeit und den Freunden, davon sie gesetzt, und an den Orten, wo es sich gebührt.

Anmerkung. Der Artikel B. 13. Seite 280. Zeile 10. dann von Gebot und Verbots wegen des Heurathens ꝛc. ist hier weggelassen.

Wein halben auf den Tafernen.

Es soll auch kein unser Amtmann ꝛc. (wie B. 13. Seite 280. u. 281. ohne Aenderung.)

Mehr Siegels halb.

Wir wollen auch, daß es mit Besieglung ꝛc. (wie B. 13. Seite 281. mit Aenderung der Worte: unsers Herrn und Vatters in die Worte: unsers Vetters, und mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Seite 281. Zeile 19. zwey und dreyßig Landshuter Pfenning. Doch daß sich keiner unterstehe, um des andern Grund oder Lehen ohne seine Bewilligung zu siegeln.

Schergen halb.

Unser Befehl und Meynung ist auch, daß mit unserm Wissen durch unsre Rentmeister ꝛc. (wie B. 13. Seite 281. u. 282. jedoch sind die letzten 3 Zeilen: Und nun hinfür die Leistung ꝛc. ausgestrichen.)

Zehrung im Umreiten.

Unsre Meynung ist auch und wollen, daß die Zehrung ꝛc. (wie B. 13. Seite 282. mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Seite 282. Zeile 17. bey hernachgesetzter Pön und Strafe. Und in den Hofmarchen ihrer Strafe halben, ihnen zustehend, auch also zu halten.

Pfandung halb.

Wir wollen auch, und ist unsre Meynung, wenn jemand ꝛc. (wie B. 13. Seite 282. u. 283. mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Seite 283. Zeile 6. gestattet werden soll, ungefährlich. Und daß solches in den Hofmarchen auch also geschehe.

Klage halben.

Ob auch jemand zu einer Herrschaft Bauern ꝛc. (wie B. 13. Seite 283. u. 284. mit der folgenden Aenderung):

Seite 284. Zeile 2. u. 3. gegen dem Antworter (der) als vorsteht im Landgericht (lässe) die Billigkeit schaffen ꝛc.

Am Rande steht geschrieben: Steht in der Freyheit auch also, und ist zugelassen.

Keinen zur Klage zu nöthen.

Wir wollen auch, daß niemand ꝛc. (wie B. 13. Seite 284. ohne Aenderung, nur sind die letzten Worte: wie auch ein Artikel in berührter ꝛc. weggelassen.

Rechnung der Kirchengüter.

Und nachdem Wir vor etlicher Zeit der Kirchengüter halben ꝛc. (wie B. 13. Seite 284. u. 285. ohne Aenderung.)

Am Ende aber ist folgende Note beygesetzt: Dieser Artikel soll auf die Kirchen stehen, so mit aller Obrigkeit dem Landesfürsten vogtbar oder unterworfen sind. Doch sollen sich die Hofmarchherrn diesem Gebot auch gemäß halten.

Am

Am Rande steht geschrieben: Hier das Landbot zu inseriren.

Pfandung um anhellige Schuld der Wirthe.

Nachdem Wir auch vernehmen, daß die Wirthe ꝛc. (wie Band 13. Seite 286. mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Seiie 286. Zeile 12. fürgebracht werden, abermals ungefährlich. Also sollen sich auch die Hofmarchherrn mit ihren Amtleuten gleicher weise in der Pfandung halten.

Niemand leichtlich anzunehmen, und peinlich zu fragen.

Wir wollen auch, und ist unsre ernstliche Meynung, daß niemand ꝛc. (wie B. 13. Seite 286. mit dem folgenden Beysatz):

Zeile 19. durch unsre Amtleute oder jemand andern in unserm Lande angenommen, noch ohne unserm sonderen Befehl peinlich gefragt werden soll ꝛc.

Edel-

Edelleute annehmen.

Wir wollen auch keinen Edelmann ꝛc. (wie B. 13. Seite 286. u. 287. mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Seite 287. Zeile 2. wissentliche Uebelthat. **Auch um wissentlichen Ungehorsam und Verachtung unsrer oder unsrer Vizedome billiger Geschäfte.**

Gestohlenen Gutes halben.

Item als auch zu Zeiten an etlichen Enden ꝛc. (wie B. 13. Seite 287. mit folgender Aenderung):

Seite 287. Zeile 11. &c. füran ab seyn, und (in dem Stuck nach) des gestohlenen Gutes halben Innhalt (bemeldter Landsordnung) der neuen Freyheiten gehalten, und die Diebe (um den Diebstahl) angenommen ꝛc.

Wildpräts halben.

Wir wollen Uns auch von der armen ꝛc. (wie B. 13. Seite 287. ohne Aenderung.)

Gejaid halben der Edelleute.

B. 13. Seite 287. u. 288. Dieser Artikel ist auf folgende Art abgeändert:

Wel-

Welches vom Adel oder Prälaten Vorfahrer, und darnach er auch das Gejaid des Wildpräts bey unserm Vatter und Anherrn, oder Herzog Georgen in rublichen Gebrauch und Gewähr hergebracht, oder darum Briefe und Siegel, und dazu den Gebrauch, wie obsteht, auch hätten, die wollen Wir noch gnädiglich dabey bleiben lassen.

Es war auch noch ein anderer Zusatz gemacht, aber mit einer Note am Rande: Dieser Zusatz ist in vorderen Ordnungen nicht gesetzt, wieder ausgestrichen, nämlich: (Wo aber ein Spruch geschehen wäre, doch mit Recht nicht verführt, die sollen noch bey ihrer Gerechtigkeit bleiben, bis sie mit Recht davon entsetzt werden.)

Dazu der Strafe halben von des Wildprets wegen ꝛc. (wie B. 13. Seite 288.)

Cortisan halb.

Item als auch die Cortisan fast ꝛc. (wie B. 13. Seite 288. mit folgender Aenderung):

Zeile 15. (ist unsre Meynung, dass Wir) wollen Wir darauf gedacht seyn, derhalb bey unserm heiligen Vatter ꝛc.

Zeile

Zeile 19. gegen einen Ausländer (gleiche) Gerechtigkeit hätte ꝛc.

Seelgeräth der Pfarrer.

Item nachdem auch Beschwerung vor Augen ꝛc. (wie B. 13. Seite 289. mit dem folgenden Beysatz):

Zeile 7. darnach mit den Erzpriestern, **so man Dorfdechant nennt**, unsers Landes ꝛc.

Fürkauf halben.

Item als Uns auch gemeine unsre Landschaft ꝛc. (wie B. 13. Seite 289. u. 290. mit dem folgenden Beysatz):

Seite 290. Zeile 23. bey der Strafe nachgemeldter Pön. **Und daß sich die Hofmarchen dem auch gemäß halten.**

Kein Amtmann in Städten Gewerb zu treiben.

B. 13. Seite 290. Zeile 24. &c. Wir wollen auch unsern Amtleuten in unsern Städten und Märkten (oder auf dem Lande, auch den Bauern, noch andern auf dem Lande

ge-

gesessenen) wider der Städte und Märkte Willen neben ihnen nicht gestatten, einige bürgerliche Händel mehr zu treiben.

Es sollen auch unsre Amtleute ꝛc. (wie B. 13. Seite 291. mit dem folgenden Beysatz am Ende):

Zeile 12. ohne alle Gnade strafen lassen. Und die Amtleute in den Hofmarchen sollen das auch meiden, bey obgemeldter Strafe zu gewarten.

Neue Schenkstätte.

Desgleichen wollen Wir alle Bier- und andre Schenkhäuser ꝛc. (wie B. 13. Seite 191. mit folgenden Zusätzen):

Zeile 17. als Uns angelangt hat, von neuem erlaubt ꝛc.

Zeile 19. &c. Welcher Amtmann es darüber thun, er sey wessen Amtmann er wolle, auch welcher auf dem Lande, es sey im Landgericht oder Hofmarchen sich solcher neuen Schenkstätte gebrauchen würde ꝛc.

Anmerkung. Der Artikel von der Kaufmannschaft der Edelleute und Amtleute B. 13. Seite 292. ist hier weggelassen.

Prä-

Prälaten Weinverlegung halb.

Wir werden auch berichtet, daß etliche Prälaten &c. (wie B. 13. Seite 292. u. 293. mit folgenden Zusätzen):

Zeile 18. &c. daß solches abgestellt, auch den Pfarrern, sie seyen im Landgericht oder Hofmarchen, nicht gestattet werden solle, in ihren Pfarrhöfen (öffentlich) Wein um Geld oder andern Werth auszuschenken &c.

Dazu wollen Wir auch wissentlich nicht gedulden, daß die Pfarrer (und Bauern) unsers Landes Wein aus dem Lande Oesterreich &c.

B. 13. Seite 293. Uns langt auch an, daß etliche unsre Kastner &c. (der ganze Artikel ohne Aenderung.)

Fürkauf des Getreides.

Item als sich die Becken und andere &c. (wie B. 13. Seite 293. ohne Aenderung; aber am Rande steht geschrieben: Diesen Artikel heraus zu thun.

Anmerkung. Die beyden Artikel im B. 13. Seite 294. wegen Anstechen der Weine zu Neuhaus, und wegen dem Auffschlag zu Englhardszell sind hier weggelassen.

Ein=

Eingebung der Possession der Gottesgaben.

Item als sich auch etliche der unsern ꝛc. (wie B. 13. Seite 295. mit folgenden Zusätzen):

Zeile 17. Anherrn, Vattern, Vettern und Uns ꝛc.

Zeile 19. am Ende: geben lassen, ungefährlich. Doch daß sie solche Possession auf der Lehenherrn Belehnung in ihren geordneten Monate ohne Verzug, so sie darum ersucht werden, dem so geliehen ist, eingeben.

Schäfferey halben.

Item nachdem Uns auch Klage der Schäffereyen halben ꝛc. (wie B. 13. Seite 295. u. 296. ohne Aenderung.)

Von Kindschenken und Hochzeit wegen.

Weiter als auch auf dem Lande ꝛc. (wie B. 13. Seite 296. u. 297. mit folgenden Zusätzen):

Seite 296, Zeile 15. gemeine Bauersleute auf dem Lande, sie seyen in Landgerichten oder Hofmarchen, ein jeder oder jede ꝛc.

Seite 297. Zeile 4. ziemlich auflegen mögen. Wo aber einer über Feld zu einer Begängniß etliche Priester wirbt, denen mag er wohl zu essen und trinken ziemlich geben.

Der Austretter halben.

Ist unsre Meynung, und wollen, welcher oder welche ꝛc. (wie B. 13. Seite 297, 298 und 299 in allen drey Absätzen ohne Aenderung, nur mit dem einzigen nachfolgenden Beysatz):

Seite 298. Zeile 20. Austrettern und Thätern niemand in unserm Fürstenthum, er sey edel oder unedel, Rath, Hilfe, noch in einige andre Wege ꝛc.

Anmerkung. Der Artikel von der Gegenwehre B. 13. Seite 299 u. 300 ist hier ganz weggelassen.

Mahlwerks halben.

Item nachdem mehrmals, auch jüngst ꝛc. (wie B. 13. Seite 300 u. 301 in beyden Absätzen ohne Aenderung). Am Rande aber steht geschrieben: Von diesem Artikel zu handeln, ob er sich also leiden mag.

Der Ehehalten halben.

Item nachdem Uns auch von gemeiner unsrer Landschaft wegen ꝛc. (wie B. 13. Seite 301, 302 und 303 mit folgenden Aenderungen):

Seite

S. 303. Zeile 5. Anstatt der Stelle: soll unser Land drey Jahre rc. bis zu den Worten: bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut, ist gesetzt:

Alsdann sollen dieselbe durch die Obrigkeit dazu gehalten werden, damit sie ihre Herrschaft, wessen sie solches Schaden nehme, Widerlegung thun, und nichtsminder mit Fängniß oder einer andern Pön, nach Gestalt derselben Ehehalten Verschuldung gestraft werden. Dazu soll dieselbe Ehehalten vor der Zeit und sie, wie vor steht, gestraft wären, niemand zu dienen aufnehmen.

Seite 303. Zeile 25. Anstatt den Worten: Denselben soll darum unser Land vorgemeldter Maaß auch drey Jahre verboten seyn, ist gesetzt.

Dieselben sollen auch vorgeschriebenermassen gestraft werden.

Auf einem besonders beyliegenden Zettel steht geschrieben: Der Ehehalten halb, wie der Artikel begriffen ist, an unsern gnädigen Herrn zu bringen, deßhalb von Stund an Geschäfte und Gebote in die Landgerichte ausgehen zu lassen.

Und im Contexte ist von der Hand des Kanzlers Neuhauser beygesetzt: Ist alles

also

also ausgeschrieben, aber dennoch in die Ordnung nicht unfüglich zu setzen.

Dann folgt ein neuer, in der Landsordnung des Herzogs Georg nicht enthaltener Artikel:

Handwerksknechte halben.

Nachdem die Handwerksknechte in unsern Städten und Märkten sich zu Zeiten unterstehen, ihres eigenen Fürnehmens gemeiniglich alle in einem Handwerk aufzustehen, und wollen ihren Meistern nicht weiter arbeiten, es sey dann in dem, das sie fürnehmen, vormals nach ihrem Begehren gehandelt, und wollen also ohne der Obrigkeit Erlauben in den Sachen ihr selbst Richter seyn, deshalben zu dickermalen in den Handwerken zwischen ihnen viele Irrung und Versaumniß der Handwerkarbeit erstehen; dieweil aber solches wider einen gemeinen Nutzen, und unrecht, so ist unsre Meinung, daß unsre Amtleute, auch Burgermeister und Räthe unsrer Städte und Märkte solches künftiglich nicht gestatten, sondern diejenige, so solches bey den andern erstlich geübt und angefangen hätten, nach Gestalt ihres Ver-

schuldens strafen, und mit den andern Handwerksknechten verschaffen, ihren Meistern, wie vor, weiter zu arbeiten. Welche aber solches nicht thun wollten, dieselben sollen alsdann in unsern Landen fürder kein Geleit haben, und derselben ihr Handwerk an keinen andern Enden unsers Landes zu arbeiten zugelassen werden.

Gilt halben.

Item ob auch jemand eine Gilt ausser Brief ꝛc. (wie B. 13. S. 304 mit dem folgenden Beysatz): .

Zeile 8. Dazu ihm (unsre) die Amtleute desselben Gerichtes, Herrschaft, oder Hofmarch auf sein Ersuchen ꝛc.

Hölzer halben im Gebirg.

Und als etliche Schwarz- und Hochwälder ꝛc. (wie B. 13. Seite 304 ohne Aenderung).

Richter halben.

Uns ist auch von gemeiner unsrer Landschaft ꝛc. (wie B. 13. Seite 304 und 305 mit dem nachfolgenden Beysatz am Ende):

Seite 305. Zeile 14. Ungestraft nicht lassen. Es sollen auch die Hofmarchherrn,

so Richter haben, ihre Gerichte auch dermassen besetzen.

Jäger und Falkner.

Item nachdem Uns auch über unsre Jäger ꝛc. (wie B. 13. Seite 305 und 306 ohne Aenderung.) Am Rande aber steht geschrieben: Von diesem Artikel ist in der Landesfreyheit Meldung geschehen, soll hierinn auch gesetzt, und die Lieferung ausgedruckt und Maaß gesetzt werden, wie in der Freyheit.

Anmerkung. Der Artikel vom Versprechen der Ehe B. 13 Seite 306 ist hier weggelassen.

Zehrung halben.

Item als die Zehrung über Land ꝛc. (wie B. 13. S. 307 jedoch ist die Stelle von den Worten: meynen Wir so die goldene ꝛc. anfangend, bis zu den Worten: doch nichts minder weggelassen.

Maut halben.

Item als Uns auch über unsre Mautner ꝛc. (wie B. 13. S. 307 und 308 ohne Aenderung).

Anmerkung. Der Artikel von den Vizedomhändeln B. 13. Seite 308 ist hier weggelassen.

Forderung Wein halben.

Item dieweil Uns auch mehrmals mit Klage ꝛc. (wie B. 13. S. 308 u. 309 mit dem folgenden Beysatze am Ende):

Seite 309. Zeile 6. Ohne Gnade strafen. Desgleichen sollen es die Hofmarchherrn auch halten.

Am Rande steht geschrieben: Mit meinem gnädigen Herrn zu handeln, Geschäfte ausgehen zu lassen, die Forderweine von Stund an abzuschaffen.

Anmerkung. Der Artikel vom Ehebruch B. 13. Seite 309 ist hier weggelassen.

Hinbrechung der Wasser.

Item von Hinbrechens wegen der Wasser ꝛc. (wie B. 13, Seite 309 u. 310 ohne Aenderung.)

Wandel Zeugniß halben abgethan.

Item als auch etliche Zeit ꝛc. (wie B. 13. Seite 311 ohne Aenderung.)

Hiemit endet sich die Abschrift der Landsordnung des Herzogs Georg, und der ganze Schluss Seite 311 von den Worten: Und als die Pön und Strafe ꝛc. anfangend, ist nicht mehr

darinn

darinn enthalten; dagegen ist von des Kanzlers Neuhauser Handschrift folgende Note beygesezt:

Der Pön, davon hievor oft gesetzt ist, eingedenk zu seyn, und die zu setzen, wie in Herzog Georgs Ordnung davon gesetzt ist. Auch solche Pön nicht allein auf die fürstlichen Amtleute, sondern auch auf die Hofmarchherrn, die solches, als viel berührt, überfahren, erstreckt werde. Mutatis mutandis, damit es gleich zugehe.

Am Ende sind noch die nachfolgenden neuen Artikel, welche weder in Herzog Ludwig's noch in Herzog Georg's Landsordnung enthalten waren, angehängt.

Von Ueberflüssigkeit der Kleider und anders.

Hier ist zuerst die betreffende ganze Stelle aus dem Reichsabschiede zu Augsburg vom 10. September 1500 von den Worten: Und als auf vordern gehaltenen Reichstägen Ueberflüssigkeit der Kleider ꝛc. angefangen, bis zu den Worten: geben ihnen auch hiemit dessen unsre vollkommne Macht und Gewalt. vollständig und wörtlich abgeschrieben, ohne einigen für ein inneres Landgebot nothwendigen Aenderungen des Styls.

Dann

Dann folgen weiter andere, im Reichsabschiede nicht enthaltene Bestimmungen.

Item die von Adel, die Turniers Genoß sind, sollen nicht goldene oder silberne Stuck tragen zu Kleidern noch zu Bramen, dann allein zu Wammasen.

Item Samentschauben mögen sie tragen, doch daß sie nicht mit Zobeln unterfuttert seyen. Aber anderes Kirschnerwerk mögen sie tragen.

Item die andern von Adel, die nicht Ritter sind, sollen auch nicht Sammet tragen, anders dann zu Wammasen, aber zu Schauben nicht; Damasc mögen sie tragen.

Item es soll auch niemand kein goldenes oder vergoldetes Flindern tragen, unverdeckt, er sey dann Ritter, auch sonst nichts vergoldetes.

Item die Frauen und Jungfrauen vom Adel Turniersgenoß sollen ihre Kleidung mit keinem goldenen Stuck verbramen; wollen sie aber ihre Kleider verbramen, so mag eine zu einem Rock oder Schauben eine halbe Ellen Sammt brauchen, und darüber nicht. Sie sollen auch kein Perlenbram tragen.

Item

Item von den Frauen des rittermässigen Adels zu reden.

Item die Burgerinnen von den Geschlechtern in den Städten sollen keine über anderthalb Viertel Sammet auf ein Kleid bramen. Desgleichen kein Hermelin= oder Marderfutter unter keinem Kleide tragen. Aber Tabin, Zenndltord (?) und minder mögen sie tragen.

Item es soll auch keiner vom Adel über keine halbe Ellen Sammet auf keinerley Kleider bramen lassen, noch füran mehr tragen.

Item der gereisigen Knechte halben, nachdem sie auch köstlich bekleidet wollen seyn, die Ordnung fürzunehmen, daß man einem des Jahres an Sommerkleid gebe ländische Hosen, und den Rock von schlechten Tuch, und zum Winter einen Rock.

Tücher halben.

Item daß man hinfür alle Tücher, so man nach der Ellen ausschneidet, genetzt und geschoren verkaufe, und sonst keinem im Lande zu verkaufen anders gestattet werde. Aber ganze Tü-

cher

cher mag einer ungenetzt und ungeschoren wohl verkaufen.

Schneider halb.

Item daß auch hinfür kein Schneider, der das Handwerk arbeitet, keinerley Tuch, Barchet oder anderes dergleichen verkaufen soll.

Item den Schneidern Gesetz zu machen, was man ihnen von einem getheilten Paar Hosen, oder Wammes, oder Rock zu machen geben soll; und ihnen das bey einer Strafe verboten werde, daß sie nicht mehr nehmen sollen; damit wehrt man die gestickten Kleider.

Nota. Wasserfälle halben.

Item bey allen Mühlen der eben Land und Güter, der Wasserfälle, die Wasserstecken und Grundstock nach Anzeigen der Wasserleute und Verständigen der Sachen geschlagen werden.

Fischerey halben.

Item der Fischerey und Krebsen halben nach Gelegenheit aller Wasser ein Gesetz darinn machen.

Soll

Soll vor allen Dingen derhalb in die vor ausgegangene Landbote gesehen werden, und was man macht, soll durch alle Unterthanen geistlich und weltlich dermassen wie die Landsfürsten jeder in seinem Gebiet halten.

Vieh halben.

Item mit unserm gnädigen Herrn zu reden und zu bitten, daß seine Gnad in einem Jahr kein Kuhvieh oder Ochsen aus dem Lande, so darinn erzogen seyen, gehen lasse.

Schmalz halben.

Item daß seiner Gnaden Amtleute und seiner Gnaden Diener das Schmalz nicht anders, dann auf freyen Markt kaufen, um das, es wird große Gefährde darunter gebraucht, und kommt doch seiner Gnaden nicht in sonderen Nutzen.

Item ernstlich zu gebieten, daß man auf allen Märkten das Schmalz an die Wage, und nicht an den Zeling (?) oder im Hafen, noch sonst verkaufe.

Aller-

Allerley Pfennwerth halben.

Item daß seine Gnad auch geordnet hätte, damit die Pfennwerthe, die man täglich braucht, als Leder, Inschlitt, Schmalz, Schmeer und anders nicht also aus dem Lande geführt würde, dann die Kaufleute gäben vorhin Geld darauf. Wer aber dessen im Lande nothdürftig wäre, daß man ihm das in demselben Geld gebe.

Zehrung halb.

Item um ein Fleischmahl, da man zwey Fleisch zu essen giebt, und sonst zwey Beyrichte und giebt dazu ausländischen Wein zu trinken, soll man für das Mahl geben 15 dl.

Item ob ein Wirth an einem Fasttag einem Gast giebt Fastenkost, ein Essen Fische und Backfische oder Bratfische, zwey Suppen oder Kraut, oder für die Backfische einen gebratenen Stockfisch, Lax, Häring und dergleichen, so mag der Wirth für das Mahl nehmen 20 Landshuter Pfenning; giebt er ihm aber nicht zwey Essen gemeiner Fische, so nehme er 18 dl. von ihm.

Item ist es aber an einem Samstag, oder sonst an einem Tag, daran man nicht Fische, sondern Eyer ißt, über ein solches Mahl ohne Fische mag der Wirth 12 dl. nehmen, doch daß er dem Gast vier Richten gebe, darinn auf das wenigste eine von Eyern. Giebt er ihm aber minder, soll er die Ziemlichkeit minder nehmen.

Item ob ein Gast kein Mahl ißt, sondern eine Richt oder zwo, als zu einem Anbiß, so nehme der Wirth für Wein und Essen nach der Ziemlichkeit.

Item zu Stallmuth soll der Wirth in der Stadt nehmen 4 dl. und auf dem Lande 3 dl.

Item das Maaßl Futter soll gesetzt werden, und durch das Land soll ein Maaßl seyn.

Item ob der Gast süssen Wein, oder an dem Fleischtag Fische haben wollte, sollte er dem Wirth insonderheit bezahlen.

Desgleichen was er sonst ausserhalb des Mahles von Speis und Wein verzehrt, soll er auch insonderheit bezahlen.

Item auf ein jedes Mahl soll der Wirth dem Gast einen Käse geben. Ist es zu Zeiten der Früchte, ihm dabey eine Frucht auch auftragen.

Zweyter Anhang.

(Die Reichshilfe betreffend).

Schon auf dem Reichstage zu Kölln im Jahre 1505 wurde eine Reichshilfe gegen die Rebellen in Ungarn mit 4000 Mann (ein Viertel zu Pferd und drey Viertel zu Fuſs) dergeſtalt bewilliget, daſs wenn dieſe Hilfe, wie der Kaiſer hofte, kein volles Jahr erforderlich wäre, alsdann dieſe Mannſchaft zu dem vorgehabten Zug nach Rom verwendet werden ſollte.

Herzog Albrecht, welchem 36 Mann zu Pferde, und 49 Mann zu Fuſs repartirt waren, ſandte zwar einige Reiſige (denn des Fuſsvolkes wurde er erlaſſen) zu dem Kaiſer; allein den Zug derſelben bis nach Rom ſuchte er Beweiſe des ſchon im 15ten Bande Seite 417—420 eingerückten Actenſtückes abzulehnen. Es kam auch dieſer Römerzug weder im Jahre 1505 noch im Jahre 1506 zu Stande.

In dem Reichsabſchiede zu Conſtanz vom 26. July 1507 wurde neuerdings eine Reichshilfe von 12000 Mann (3000 zu Pferd, und 9000 zu Fuſs) zu einem Römerzuge und mit demſelben zur Erholung der kaiſerlichen Krone, und zur Wiedereroberung der dem Reiche in Italien entzogenen Länder bewilliget. Und weil der Kaiſer in der Zwiſchenzeit bereits 6000 Schweizer als Hilfsvölker ge

worben

worben hatte, so bewilligte die Reichsversammlung auf Abrechnung an dem Unterhalte der 9000 Mann zu Fuss einen Vorschuss von 120000 fl. für den Unterhalt dieser Hilfsvölker.

Dem Herzog Albrecht wurden 60 Mann zu Pferd, 67 Mann zu Fuss und 2000 fl. in Gelde — dann dem Herzog Wolfgang 20 Mann zu Pferd, 20 Mann zu Fuss und 400 fl, in Gelde anrepartirt.

Der Constanzer Reichsabschied enthält dabey die bekannte Stelle:

> Es sollen auch allen Ständen diejenigen, so ihnen von Alters und nicht dem Reiche gedient, und dem Reiche nicht ohne Mittel zuständig oder verwandt, oder nichts vom Reiche haben, und die vor in des Reiches Anschlägen nicht gewesen, in dieser Hilfe folgen und vorbehalten seyn.

Nach dem Ende des Reichstages wäre also der Zeitpunkt gewesen, wo Herzog Albrecht mit der Landschaft über die Realisirung dieser Reichshilfe hätte handeln können und sollen. Allein er schickte weder Mannschaft noch Geld, und machte auch auf dem Landtage zu Ingolstadt im September 1507 nicht die geringste Erwähnung hievon, sondern nachdem der Kaiser ihn sowohl um die Ruckstände an der auf dem Reichstage zu Kölln bewilligten,

als

als um den Vollzug der jetzt auf dem Reichstage zu Constanz bestimmten Reichshilfe anmahnen liess, sandte er am Anfange des Monates October 1507 den Dechant von sankt Peter Licentiat Eysenreich mit der nachfolgenden Instruction zu dem Kaiser.

Im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichshandlungen von 1500 — 1509.

Instruction.

Was unser Rath Licentiat Eysenreich an die Römisch Kön. Majestät von unsern wegen werbend vortragen soll, folgt hernach.

Erstlich auf die Credenz hieben ihrer Maj. von unsern wegen zu sagen unsre ganz willige, gehorsame, geflissene und schuldige Dienste, und daß ihrer Kön. Maj. alle ihre Sachen ihres Gefallens zuständen, dessen wären Wir hoch erfreuet, als geschähe Uns das selbst. Und nachfolgend weiter fürzufahren also.

Nachdem Uns auf königlichen gehaltenen Reichstag und andern Fürsten des Reiches eine Anzahl Geldes, auch Volkes zu Roß und zu Fuß aufgelegt sey, und Ihrer Majestät Schreiben, Uns deshalb zugekommen, auch erfordert, Ihrer Maj.

Maj. zu ihrem fürgenommenen Romzug auf Galli schierist zu bezahlen und zuzuschicken ꝛc., haben Wir alsbald nach unserm Heimkommen von solchem Reichstage unsre gemeine Landschaft von allen Ständen zu Uns in unsre Stadt Ingolstadt beschieden, und ihre getreue Hilfe einer tapferen Summe mit Geld zu Bezahlung unsrer merklichen Schulden, darein Wir im vergangenen baierischen Kriege gegen unsern Freunden den Fürsten auch Städten und andern um ihre bewiesene Hilfe, als Ihrer Maj. unverborgen ist, gedrungen und gekommen sind, Uns mitzutheilen, und damit nicht zu lassen, ersucht und gebeten; Solche Hilfe und Steuer Uns auch von gemeldter unsrer Landschaft gutwilliglich zugesagt ist. Mit derselben Steuer und Hilfe Wir auch Ihrer K. Maj. solch Uns auferlegtes Geld und Volk auf angesetzte Zeit zuzuschicken in allweg verhofft haben, und begierigen Willens gewesen sind, denn Wir ohne solche Steuer dasselbe Uns auferlegte Geld, auch das, so zu Unterhaltung solchen Volkes zu Roß und Fuß, Uns auch auferlegt, gehört, dieser Zeit keineswegs aufzubringen gewußt und noch nicht wissen, wiewohl Wir das gar billig und guten Willens fast gern gethan und noch thäten; dessen auch sonderen hohen Fleiß fürgekehrt, aber das bisher nicht thun haben mögen,

denn

denn Uns solche Steuer eher nicht, dann erst zwischen Martini und Weyhnachten schier ist kommend, dieweil die von den armen Leuten eher nicht eingebracht werden mag, gefällt und zusteht. Auf das sey an ihre Kön. Maj. Unser gar hohes und fleissiges Bitten, Uns mit Bezahlung solchen Geldes, auch Schickung gemeldten unsers Volkes aus sonderen Gnaden einen gnädigen ziemlichen Verzug zu thun, daß Wir durch solche Steuer und Hilfe unsrer Landschaft zu Geld kommen mögen; denn Wir je nicht begehren, Uns in solchem Geld und Volke ichts nachzulassen, sondern allein mit dem kleinen Verzug aus sonderem gnädigen Willen Uns zu begnaden, so wollen Wir, aufs förderlichste das Unsern halben indert seyn mag, Uns dazu schicken, und Ihre Kön. Maj. mit dem, so Uns, wie gehört, auferlegt ist, nicht zu verlassen. Wohin dann Ihre K. Maj. solch unser auferlegtes Geld, auch unsre Anzahl Volkes verordnet, alldahin soll es durch Uns alsdann ohne weiteren Verzug bezahlt und geschickt werden, mit unterthäniger höchster Bitte, Uns in dem in Ansehung solcher unsrer Noth gnädiglich zu bedenken und in gnädigen Befehl zu haben.

Wo auch ihrer K. Maj. das gemeynt seyn wollte, daß Wir an die Schulden, so ihre Reiter, zu Weil-

heim liegend, verzehrt haben, die als Wir berichtet sind zwischen 6 und 7000 fl., noch heute unbezahlt, denen von Weilheim schuldig sind, stehen, und dieselben bezahlen sollten, dies sind Wir zu thun ganz willig, achten auch ungezweifelt, die von Weilheim sollten sich solcher Schuld bey Uns auf ziemliche Zeit nach Einbringung vorgemeldter Steuer gern unterfangen, der Bezahlung von Uns gutwillig gewarten, und Ihrer Maj. Reiter darauf zu Ihrer K. Maj. unaufgehalten ziehen zu lassen, die alsdann J. M. an unsers Volkes statt stattlich gebrauchen, und also unsers Geldes und Volkes füglich und wohl entbehren möchte. Würden Wir dann über das, so Uns auferlegt ist, ichts, das sich in Rechnung findet, Ihrer Maj. schuldig, das wollten Wir Ihrer Maj. getreulich und förderlich bezahlen, und sie dessen nichts an Uns verlieren lassen. Und darauf zu pausiren und ihrer Maj. Antwort zu hören ꝛc.

Nach gegebener Kön. Maj. Antwort weiter fürzutragen diese Meynung.

Ihre K. Maj. habe Uns weiter geschrieben, das Volk zu Roß und Fuß, oder dafür eine Summa Geldes, auf dem Reichstage zu Kölln auf Uns geschlagen, berührend, so viel Wir sol-

chen Volkes nicht geschickt, oder das Geld nicht bezahlt hätten, das noch ohne Verzug zu des Burgermeisters zu Ulm Handen überzuschicken ꝛc. Darauf sey unsre Antwort, daß Wir mit Schickung unsers Volkes nicht säumig gewesen sind, sondern das Ihrer K. Maj. zeitlich zugeschickt, und so lange bey Ihrer Mai. auf unsere Kosten gehalten haben, bis sie Uns solches Volk selbst wieder anheim geschaft habe. Dessen mag Ihre K. Maj. noch heute, wo Sie sich wohl besinnt, ingedenk seyn; Auf das Uns Ihre K. M. deshalb billig unangezogen lassen mag; Wir Uns auch dessen zu Ihrer Maj. unterthäniglich versehen wollen.

Als Uns aber Ihre K. M. auch geschrieben hat, ihr einen der unsern vom Adel, der eines guten Vermögens und zum Krieg geschickt sey, gerüstet zuzusenden, der mit Ihrer Maj. auf ihre Kosten gen Rom, und fürder um ihren halben Sold an die Heiden ziehe, die Ehre sankt Georgens Ritterschaft mit samt Ihrer Maj. anzunehmen ꝛc., haben Wir unser fleissiges Umsehen unter den unsern vom Adel gehalten, und wissen keinen dermassen geschickten, der sich durch Uns zu solchen Ihrer Maj. Gesinnen gebrauchen oder vermögen lasse. Wir hätten auch für Uns selbst gerne einen zu dem Krieg geschickten, wissen aber den

unter den unsern vom Adel dieser Zeit nicht zu finden, sondern gedenken einen Ausländer, der Kriegsläufe geübt, mit der Zeit zu Uns um tapfere Besoldung zu bringen. Wären aber ganz wohl geneigt, Ihrer K. M. in dem, und gar viel mehreren, unterthänigen Gefallen zu beweisen. Mit demüthiger Bitte, in dem allen, wie gehört ist, gnädiglich von Uns begnügig zu seyn, das um Ihre K. Maj. in aller demüthiger Unterthänigkeit hohen Fleisses zu verdienen, seyen Wir allzeit erbietig und willig.

Was auf das alles unserm Verordneten begegne, und zu Antwort gefalle, soll er Uns eigentlich berichten.

So wie Herzog Albrecht mit der Realisirung dieser Reichshilfe zauderte, so blieben auch die meisten übrigen Reichsstände mit ihrem Contingente zurück, und es waren Innhaltlich eines spätern kaiserlichen Ausschreibens zu Galli 1507 nur erst einige hundert Mann, und erst 30 bis 40000 fl. an Gelde zusammengebracht.

Demungeachtet rückte Kaiser Maximilian im Jäner 1508 von Innspruck gegen Trient vor, und schrieb noch Dto. Bozen 24. Jäner 1508 an den Her-

zog Albrecht, dafs der junge Herzog Wilhelm mit 25 Pferden die Reife nach Rom mit ihm machen folle.

Hergog Albrecht, welcher damalen gefinnt war, noch in feinen Lebzeiten die Huldigung diefes feines Sohnes zu veranftalten, lehnte diefes kaiferliche Gefuch fowohl aus diefer Urfache, als auch, weil der junge Herzog kaum 3 Monate über 14 Jahre alt, und die Luft in Italien ihm nicht geeignet fey, ab.

Indeffen verliefs Maximilian das ganze Vorhaben des Römerzuges, und indem er nun fein Hauptaugenmerk auf einen Krieg gegen die Venetianer, welche ihm den Durchzug wehren wollten, richtete, nahm er bekanntlich zu Trient am 3ten Februar 1508, ohne mehr eine päbftliche Krönung zu erwarten, ftatt des bisherigen Titels eines römifchen Königs, den Titel eines erwählten römifchen Kaifers an.

Zu diefer Zeit, und als dann doch noch immer auf die Realifirung der Reichshilfe angedrungen wurde, gab es in Baiern noch eine befondere Differenz zwifchen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den Umftand, dafs diefem letztern befondere 20 Mann zu Pferd, 20 Mann zu Fufs und 400 fl. in Gelde anrepartirt wurden, wozu er fich nach dem Hauptvertrage vom Jahre 1506 nicht fchuldig hielt.

Kai-

Kaiser Maximilian ertheilte zu diesem Ende am 26. Jäner 1508 dem Bischof von Passau das Commissorium die beyden Herzoge mit Producirung ihres wechselseitigen Vertrages gegeneinander zu vernehmen. Allein dieses Commissorium wurde aus unbekannten Ursachen 4 Monate lang nicht ausgeschrieben, und indessen starb Herzog Albrecht IV. am 18. März 1508.

Nachdem zwar Steindel in seiner Chronic (bey Oefele I. 542. b.) den Sterbtag des Herzogs Albrecht richtig auf den 18. März 1508, — hingegen Pareus in historia palatina pag. 103. — die Regensburger Chronic eines ungenannten bey Oefele II. 522. — Hübner in der 133ten genealogischen Tabelle und mehrere andere denselben auf den 17. März — endlich Adelzreiter P. II. Lib. IX. §. 98. — Falkenstein 3ter Theil Seite 510. — Attenkofer Seite 76. — und selbst der als Zeitgenoss sonst so glaubwürdige Köllner (bey Oefele II. 492. a.) diesen Sterbetag auf den 10ten März 1508 angesetzt haben, so hält sich der Herausgeber für verpflichtet, dieses, für so neue Zeiten noch so unbestimmte historische Datum mit dem Nachtrage der folgenden 2 kurzen Urkunden zu berichtigen.

Noti-

Notificationsschreiben vom Todfalle des Herzogs Albrecht IV. an den Kaiser.

Nach dem Originalaufsatze im geheimen Hausarchive.

Allerdurchleuchtigster großmächtigster Kaiser. Ew. Kaiserlichen Majestät sind unsre gar unterthänige und willige Dienste allzeit voran bereit. Allergnädigster und lieber Oheim. Ew. kaiserl. Maj. verkünden Wir hienach benannte in sonderer hohen Betrübniß und herzlichen Leid, daß weyland der durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. mein, Herzog Wilhelms, liebster Herr und Vater, und unser, der Räthe, gnädiger Herr auf Erfordern des Allmächtigen anheute Morgens aus diesem zergänglichen Leben als ein christlicher loblicher Fürst Todes abgeschieden ist, dessen Seele göttliche Barmherzigkeit zu Hilfe erscheinen wolle; gar unterthäniglich bittend, Ew. kaiserl. Majestät wolle dessen mit samt Uns getreues und gnädiges Mitleiden tragen, und mein Herzog Wilhelms, und auch der Vormunder, damit ich noch zur Zeit der minderen Jahre halb mitl Ew. kaiserlichen Majestät Zulassen besetzt bin, dazu auch der Räthe weyland meines lieben Herrn und Vatters gnädiger Herr seyn, mich und

sie

sie in kaiserl. gnädigen Befehl haben, auch gedachten meines Herrn und Vatters Seele für sich selbst in gnädiger Andacht gegen Gott bedenken, und in ihrem Fürstenthum und Landen fürstliche Begängniß, wie sich gebührt, zu halten, gnädiglich verfügen. Das soll und will ich um ihre K. Maj. alles meines Vermögens mit samt vorgemeldten Vormundern und Räthen gar unterthäniglich allen Fleißes zu verdienen unvergessen seyn. Datum München am Samstage vor dem Sonntage Reminiscere (18. März) Anno ꝛc. 1508.

Ew. Kaiserl. Maj.

Unterthänig und gehorsamer Fürst Herzog Wilhelm in Baiern ꝛc. mit samt den Räthen weyland meines Herrn und Vatters Herzog Albrechts hievor benannt.

Kaiserliches Antwortschreiben.

Nach dem Original loc. cit.

Maximilian von Gottes Gnaden E. Römischer Kaiser.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, und ehrsame liebe Getreue! Wir haben euer Schreiben, darinn

darinn ihr Uns weyland unsers lieben Schwagers, Herzog Albrechts von Baiern Tod, und Abgang verkündet, vernommen, und nachdem Wir alle im Willen des allmächtigen Gottes stehen, müssen Wir solches seinen göttlichen Gnaden ergeben, dessen mit samt euch ein gnädiges getreues Mitleiden tragend. Wir wollen auch von Stund in allen unsern Fürstenthumen und Landen befehlen, Begängniß zu halten, und Gott den Allmächtigen für seine Seele zu bitten. Das wollen Wir euch nicht verhalten, mit dem gnädigen Erbieten, daß Wir die Gnade, so Wir zu demselben unsern Schwager gehabt haben, auf dich, Herzog Wilhelmen, und deine Geschwistert wenden, und dazu euer gnädigster Herr und Vatter seyn, auch dich, deine Räthe, Fürstenthum und Lande in allen euern Sachen, wo die an Uns gelangen, in gnädigen Befehl, Schutz und Schirm haben wollen. Geben zu Pfaffenhausen am zwanzigsten des Monats Martii Anno rc. im achten, unsers Reiches des römischen im drey und zwanzigsten Jahre.

Register

des

sechszehnten Bandes.

Landtäge des vereinigten ganzen Landes.

Seite

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1506 zu Mathäi (21. Sept. bis 3. Nov.) . . 3

Die Erklärung der Landsfreyheiten betreffend.

Zu Landshut (Ausschußtag) 1506 in den Weyhnachtsfeyertagen (27. Dezember 1506 bis 2. Jäner 1507.) 49

Die Erklärung der Landsfreyheiten betreffend.

Zu Ingolstadt (Ausschußtag) 1507 auf Sonntag Reminiscere (28. Febr. bis 5. März.) 53

In unbekannten Gegenständen, glaublich aber auch wegen Erklärung der Landsfreyheiten.

Ge=

Register.

Seite

Geschichtlicher Anhang. 55

Die weiteren Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend.

= = Kaiserliche Declaration zu Salzburg vom 9. Dezember 1506. 57

= = Des Pfalzgrafen Friderich Verzicht auf das kaiserliche Interesse vom 6. Jäner 1507. 62

(Nachtrag) Kaiserlicher Reversbrief gegen die Abtrettung von Kizpichl, Mannse und Wildeneck. Vom 10. Febr. 1506. . 75

Zu Landshut (Ausschußtag) 1507 am Osterdienstage (6. April). 82

Die Streitigkeiten über die Wahl des landschaftlichen Ausschusses betreffend.

Zu Landshut (Landtag) 1507 auf Mittwoch nach Ostern (7. April) . . . 88

Eine Kriegsrüstung zur Besitzergreifung von Wasserburg und Traunstein, als pfalzgräfl. Unterpfand, — und die Erklärung der Landsfreyheiten betreffend.

Fortsetzung der Geschichte der Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches. 174

= = Constanzer Spruch vom 2. July 1507. 200

Zu

Register.

Seite

Zu München (Ausschußtag) 1507 zu Jakobi (26 — 31. July). 232

Wahrscheinlich die Erklärung der Landesfreyheiten, — vielleicht auch die strittige Ausschußwahl betreffend.

Zu München (Ausschußtag) 1507 auf den Sonntag vor Bartolomäi (22. — 29. August) 237

Wahrscheinlich die Erklärung der Landsfreyheiten betreffend.

Zu Ingolstadt (Landtag) zu Egidii (1ten September). 240

Die Tilgung des Schuldenlastes mit einer bewilligten Landsteuer, — und die Erklärung der Landesfreyheit betreffend.

Erster Anhang. 353

Die Erneuerung der Landespolizey-Ordnung betreffend.

Zweyter Anhang. 413

Die Reichshilfe betreffend.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 16

München 1805

Bavar. 1521-16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008577-4

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.